

Stenographisches Protokoll

104. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

XIV. Gesetzgebungsperiode

Mittwoch, 18. Oktober 1978

Tagesordnung

1. Erklärung des Bundesministers für Finanzen betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1979
2. Datenschutzgesetz und Bericht über den Antrag (21/A) betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über Datenschutz und Datensicherung
3. Erster Bericht der Volksanwaltschaft
4. Versicherungsaufsichtsgesetz
5. Änderung des Katastrophenfondsgesetzes

Inhalt

Nationalrat

- Angelobung des Abgeordneten Wimmer (S. 10197)
Mandatsverzicht des Abgeordneten Libal (S. 10197)

Personalien

- Krankmeldungen (S. 10197)
Entschuldigungen (S. 10197)
Ordnungsrufe (S. 10197 und S. 10211)

Geschäftsbehandlung

- Antrag Dr. Fischer gemäß § 69 Abs. 3 der Geschäftsordnung, die Regierungsvorlage betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1979 in erste Lesung zu nehmen (S. 10298) – Annahme (S. 10298)

Fragestunde (65.)

Soziale Verwaltung (S. 10197)

- Dr. Wiesinger (612/M); Dr. Scrinzi, Pichler, Dr. Kohlmaier
Dr. Schwimmer (613/M); Melter, Kokail, Dr. Wiesinger
Dr. Kohlmaier (614/M); Melter, Lehr, Dr. Schwimmer
Dr. Marga Hubinek (615/M); Melter, Dr. Schwimmer
Melter (619/M); Dr. Marga Hubinek, Meißl
Melter (620/M); Egg, Dr. Schwimmer, Dipl.-Ing. Hanreich

Bundesregierung

- Vertretungsschreiben (S. 10211)

Ausschüsse

- Zuweisungen (S. 10212)

Verhandlungen

- (1) Erklärung des Bundesministers für Finanzen Vizekanzler Dr. Androsch zur Regierungsvorlage betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1979 (1020 und Zu 1020 d. B.) (S. 10212) – Beschuß auf erste Lesung (S. 10298)

- (2) Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (72 d. B.): Datenschutzgesetz und Bericht über den Antrag (21/A) der Abgeordneten Dr. Ermacora und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über Datenschutz und Datensicherung (1024 d. B.)

Berichterstatter: Mondl (S. 10226)

Redner: Dr. Veselsky (S. 10228), Dr. Ermacora (S. 10234), Dr. Schmidt (S. 10238), Wuganigg (S. 10244), Steinbauer (S. 10247), Dr. Frischenschlager (S. 10252), Ing. Hobl (S. 10254), Dr. Pelikan (S. 10257), Dr. Gradenegger (S. 10259), Staatssekretär DDr. Nussbaumer (S. 10261) und Dr. Hauser (S. 10264)

Ausschußentschließung betreffend Regierungsvorlage auf Regelung des Schadenersatzanspruches (S. 10228) – Annahme E 36 (S. 10267)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 10267)

- (3) Bericht des Verfassungsausschusses über den Ersten Bericht der Volksanwaltschaft (III-120) (1023 d. B.)

Berichterstatter: Wuganigg (S. 10267)

Redner: Dr. Schmidt (S. 10268), Dr. Ermacora (S. 10272), DDr. Hesele (S. 10274), Melter (S. 10277), Dr. Erika Sedra (S. 10280), Dipl.-Vw. Josseck (S. 10282) und Dr. Prader (S. 10286)

Kenntnisnahme (S. 10288)

- (4) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (764 d. B.): Versicherungsaufsichtsgesetz (932 d. B.)

Berichterstatter: Mühlbacher (S. 10288)

Redner: Dr. Broesigke (S. 10289), Dr. Pelikan (S. 10289), Dr. Tull (S. 10291) und Dr. Feurstein (S. 10292)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 10293)

- (5) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (891 d. B.): Änderung des Katastrophenfondsgesetzes (926 d. B.)

Berichterstatter: Steiner (S. 10293)

10196

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Redner: Neumann (S. 10294) und Josef Schlager (S. 10297)

Annahme des Gesetzentwurfes (S. 10298)

Eingebracht wurden

Regierungsvorlagen

1012: 2. Budgetüberschreitungsgesetz 1978
(S. 10212)

1013: Bundesfinanzgesetznovelle 1978

1020 und Zu 1020: Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1979 samt Anlagen

1031: Änderung des Bewährungshilfegesetzes
(S. 10212)

Rechnungshof

Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1977 (III-130) (S. 10212)

Tätigkeitsbericht über das Verwaltungsjahr 1977 (III-131) (S. 10212)

Berichte

über die innere Sicherheit in Österreich im Jahre 1977, Bundesregierung (III-136) (S. 10212)

gemäß § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Plan 1979), Bundesregierung (III-137) (S. 10212)

Anträge der Abgeordneten

Dallinger und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972 geändert wird (Einkommensteuergesetz-Novelle 1978) (112/A)

Mühlbacher und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Gewerbesteuergesetz 1953 geändert wird (Gewerbesteuergesetz-Novelle 1978) (113/A)

Maria Metzker und Genossen betreffend Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (114/A)

Babanitz und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesmineralölsteuergesetz geändert wird (115/A)

Hirscher und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Fernmeldeinvestitionsgesetz, BGBl. Nr. 312/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 1977, BGBl. Nr. 647, geändert wird (116/A)

Dr. Gradenegger und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Postgesetz, BGBl. Nr. 58/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 36/1964, der Kundmachung BGBl. Nr. 365/1970 sowie der Bundesgesetze BGBl. Nr. 338/1971, 646/1975 und 618/1977 geändert wird (117/A)

Melter, Dr. Schmidt, Dr. Broesigke und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952 geändert wird (118/A)

Anfragen der Abgeordneten

Dr. Ermacora und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung betreffend Rüstungsprogramm (2118/J)

Ing. Lettmayer und Genossen an den Bundesminister für Bauten und Technik betreffend Amortisationsplan für die Gesellschaftsstrecken des Bundesstraßennetzes (2119/J)

Dr. Ermacora, Dr. Halder, Huber, Dipl.-Ing. Dr. Leitner, Dr. Keimel, Regensburger und Genossen an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betreffend völkerrechtliche Absicherung der Arge Alp (2120/J)

Dr. Lanner, Regensburger und Genossen an den Bundesminister für Inneres betreffend Besetzung der freien Planstelle des Sachbearbeiters mit Vertretungsfunktion am Gendarmerieposten Ötz/Tirol (2121/J)

Regensburger, Dr. Ermacora, Westreicher und Genossen an den Bundesminister für Inneres betreffend Dokumentendiebstahl in Landeck (2122/J)

Elisabeth Schmidt, Brunner, Kern und Genossen an den Bundesminister für Justiz betreffend die Auflösung des Bezirksgerichtes Mank (2123/J)

Dipl.-Ing. Riegler, Brandstätter und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betreffend Maßnahmen zur Förderung der Bergbauern (2124/J)

Dipl.-Ing. Riegler und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betreffend die Einkommensentwicklung in der Land- und Forstwirtschaft – Erhöhung der Agrarinvestitionskredite (2125/J)

Dr. Schranz und Genossen an den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betreffend Preisgestaltung des Fremdenverkehrs während der Semesterferien (2126/J)

Dr. Ermacora, Dr. Blenk und Genossen an die Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betreffend Aufhebung der Wahl des Rektors der Universität Wien durch das Wissenschaftsministerium (2127/J)

Helga Wieser, Glaser, Dr. Frauscher, Steiner und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Verbesserung der Übergangsbestimmungen bei der Schülerunfallversicherung (2128/J)

Dr. Wiesinger und Genossen an die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betreffend Anzahl der Schülerselbstmorde (2129/J)

Dr. Marga Hubinek, Suppan und Genossen an den Bundesminister für Inneres betreffend Abbau der Zahl der Politessen (2130/J)

Dr. Wiesinger und Genossen an den Bundesminister für soziale Verwaltung betreffend Verweigerung von Kassenverträgen für Ärzte in Gruppenpraxen (2131/J)

•

Beginn der Sitzung: 10 Uhr

Vorsitzende: Präsident Benya, Zweiter Präsident Minkowitsch, Dritter Präsident Probst.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Die amtlichen Protokolle der 102. Sitzung vom 11. Oktober und der 103. Sitzung vom 12. Oktober 1978 sind in der Parlamentsdirektion aufgelegen und unbeanstandet geblieben.

Krank gemeldet sind die Abgeordneten Dr. Broda und Anton Schlager.

Entschuldigt haben sich die Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Frühwirth, Dipl.-Ing. Haiden und Dr. König.

In der letzten Sitzung wurde wegen eines Zwischenrufes des Herrn Bundeskanzlers die nachträgliche Erteilung eines Ordnungsrufes verlangt. Ich habe die einschlägigen Stellen des Stenographischen Protokolls überprüft und erteile nun gemäß § 103 Abs. 2 der Geschäftsordnung den Ordnungsruf.

Angelobung

Präsident: Von der Hauptwahlbehörde ist die Mitteilung eingelangt, daß der Abgeordnete Otto Libal auf sein Mandat verzichtet hat und an dessen Stelle der Herr Abgeordnete Walter Wimmer in den Nationalrat berufen worden ist.

Da der Wahlschein bereits vorliegt und der Genannte im Hause anwesend ist, werde ich sogleich seine Angelobung vornehmen.

Nach Verlesung der Gelöbnisformel durch die Frau Schriftführer wird der Herr Abgeordnete seine Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten haben.

Ich ersuche nunmehr die Frau Schriftführer Abgeordnete Dr. Erika Seda um die Verlesung der Gelöbnisformel. (*Schriftführerin Dr. Erika Seda verliest die Gelöbnisformel. – Abgeordneter Walter Wimmer leistet die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe.“*)

Präsident: Ich begrüße den neuen Herrn Abgeordneten herzlich in unserer Mitte. (*Allgemeiner Beifall.*)

Fragestunde

Präsident: Wir gelangen zur Fragestunde.

Bundesministerium für soziale Verwaltung

Präsident: 1. Anfrage: Abgeordneter Dr. Wiesinger (*ÖVP*) an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung.

612/M

Sind Sie bereit, die von der Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz Dr. Leodolter im Rahmen der Fragestunde vom 15. Juni 1978 verlangten Befreiungsbestimmungen von der Rezeptgebühr für chronisch Kranke zu veranlassen?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister für soziale Verwaltung Dr. Weißenberg: Herr Präsident! Hohes Haus! Herr Abgeordneter Wiesinger! Sie haben an mich die Frage gestellt, ob ich bereit bin, die von der Frau Bundesminister Dr. Leodolter im Rahmen der Fragestunde vom 15. 6. 1978 verlangten Befreiungsbestimmungen von der Rezeptgebühr für chronisch Kranke zu veranlassen.

Um Ihre Frage zu beantworten, habe ich natürlich die Stenographischen Protokolle der Haussitzung vom 15. 6. 1978 bezüglich der Erklärung der Frau Bundesminister durchgelesen, mußte aber feststellen, daß auf der Tagesordnung dieser Sitzung keine Fragen an die Frau Bundesminister für soziale Verwaltung standen.

Da ich nun auch bei der Frau Bundesminister auf Grund einer Anfrage keine Konkretisierung dessen, was angeblich von ihr in der Fragestunde vom 15. 6. gesagt worden sei, erhalten habe, würde ich Sie bitten, Herr Abgeordneter, daß Sie Ihre Fragen noch einmal präzisieren.

Präsident: Herr Abgeordneter.

Abgeordneter Dr. Wiesinger: Sehr geehrter Herr Bundesminister! Auch Ihnen ist momentan ein Lapsus linguae passiert, nachdem Sie von der Frau Bundesminister für soziale Verwaltung gesprochen haben; Sie meinten sicher die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz. Auch uns ist beim Schreiben der Anfrage ein Lapsus passiert, und zwar hat sich das Datum um einen Tag verschoben. Aber ich bin natürlich sehr gerne bereit, Ihnen, Herr Sozialminister, die Frage nochmals zu stellen, wobei Sie ja sicher aus dem Text ersehen, worum es uns geht.

Die Frau Bundesminister hat bei dieser Fragestunde, wo es um die Befreiung der chronisch Kranken von der Rezeptgebühr gegangen ist – und ich habe mir vorsichtshalber das Protokoll mitgenommen, weil ich angenom-

10198

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Dr. Wiesinger

men habe, daß Sie auf Grund dieses Tippfehlers natürlich derartig reagieren werden – in einer Anfragebeantwortung ausgeführt: Ob die Frage der Rezeptgebühr, also diese ganze Sache, gesundheitspolitisch wirklich richtig zielführend war oder nicht, muß man untersuchen. Derartige Untersuchungen sind im Gange.

Aber anscheinend war die Frau Bundesminister mit diesen Untersuchungen nicht zufrieden beziehungsweise anscheinend mit Ihren Reaktionen, denn sie hat am Sonntag die Flucht in die Öffentlichkeit angetreten und in der „Kronen-Zeitung“ massive Kritik an der Rezeptgebühr geübt. Sie sagt hier, die Situation 800 000 chronisch Kranker wurde falsch eingeschätzt, und es wurde hier falsch gespart.

Auf Grund dieser Klarstellung meine Frage, Herr Bundesminister: Sind Sie bereit, die chronisch Kranken in Zukunft von der Rezeptgebühr auszunehmen?

Präsident: Herr Minister. Bitte.

Bundesminister Dr. Weissenberg: Herr Abgeordneter! Ich habe zu dieser Frage bereits zwei schriftliche Anfragen von Ihnen bekommen. Ich habe diese Anfragen seinerzeit auch beantwortet und darin zum Ausdruck gebracht, daß ich eine generelle Befreiung der chronisch Erkrankten für nicht zielführend halte, weil nach den Auffassungen, die nicht nur ich vertrete, sondern die vor allem von den Vertretern der Krankenversicherungen vorgebracht wurden, es erstens auf technische Schwierigkeiten stößt und zweitens auch aus sozialpolitischen Gründen nicht gerechtfertigt wäre, daß ein Spaltenverdiener, der zum Beispiel an chronischem Asthma leidet, deswegen zur Gänze von der Medikamentengebühr befreit werden sollte. Ihm ist zweifellos die Entrichtung der Medikamentengebühr zumutbar.

Ich glaube aber, daß die Lösung dieses Problems darin besteht, wie es ja bereits in den damaligen Maßnahmen zum Ausdruck gekommen ist, daß für chronisch Erkrankte Großpackungen zur Verfügung gestellt werden. Auf Grund einer ärztlichen Verschreibung kann sogar eine Klinikpackung, allerdings mit chefärztlicher Genehmigung, verschrieben werden. In diesem Fall würde die Medikamentengebühr für die Klinikpackung mit 15 S wesentlich geringer sein als die bisherige Medikamentengebühr von 6 S für mehrere Packungen, sodaß daher das Problem der chronisch Erkrankten in der Packungsgröße liegt und nicht in der Befreiung von der Rezeptgebühr.

Präsident: Weitere Frage. Bitte.

Abgeordneter Dr. Wiesinger: Herr Bundesminister! Ich sehe, daß die Diskrepanz zwischen Ihnen und der Frau Bundesminister Leodolter sehr tief ist, wobei wir kein Hehl daraus machen, daß wir die Art und Weise, wie man chronisch Kranke mit der Rezeptgebühr belastet, als Sozialdemontage bezeichnen müssen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Ich möchte Sie daher fragen: Teilen Sie die Meinung der Österreichischen Volkspartei, daß die soziale Krankenversicherung eine Risikogemeinschaft von Gesunden und Kranken ist und daß sich die Leistungen dieser Krankenversicherung ausschließlich nach dem Schweregrad der Erkrankung und nicht nach der sozialen, wirtschaftlichen oder geographischen Situation richten sollen? Diese konkrete Frage möchte ich bitte nochmals beantwortet haben.

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Weissenberg: Herr Abgeordneter: Ich darf Sie daran erinnern, daß die Befreiung von der Rezeptgebühr ja schon vor der Erhöhung der Rezeptgebühr durch Richtlinien des Hauptverbandes geregelt war. In diesen Richtlinien war damals auch noch keine generelle Befreiung der chronisch Erkrankten vorgenommen worden. Ich kann mich nicht erinnern, daß diese Richtlinien diesbezüglich seinerzeit kritisiert worden wären.

Ich darf Ihnen aber bestätigen, daß die Auffassung, die Sie als Auffassung der Österreichischen Volkspartei bezeichnen, von jeher die Auffassung der sozialen Krankenversicherung war und nicht erst eine Neuerfindung Ihrerseits ist. Selbstverständlich handelt es sich bei der Krankenversicherung um eine Riskengemeinschaft, eine Riskengemeinschaft von Kranken und Gesunden und eine Riskengemeinschaft von Gutverdienenden und Schlechtverdienenden. Der Ausgleich dieser Riskengemeinschaft erfolgt durch die soziale Krankenversicherung.

Im übrigen halte ich die Frage der Befreiung von der Rezeptgebühr primär für eine Angelegenheit der Selbstverwaltung. Deshalb habe ich auch die Absicht, in der nächsten Novelle zum ASVG eine besondere Bestimmung aufzunehmen, wonach die Selbstverwaltung – in diesem Fall der Hauptverband und seine Selbstverwaltung – Richtlinien für die Befreiung von der Rezeptgebühr verbindlich festlegen kann, festlegen soll, denn derzeit sind die Richtlinien unverbindlich. Es gibt einige Träger, die sich nicht daran gehalten haben, wobei nicht nur generelle Ausnahmen vorgesehen sein sollten, sondern auch Befreiungsmöglichkeiten im Ein-

Bundesminister Dr. Weissenberg

zelfall unter Berücksichtigung des Familieneinkommens und der Vermögensverhältnisse der Versicherten sowie der Art und Dauer der Erkrankung vorzusehen sind. Damit werden diese Richtlinien nicht nur die finanzielle Seite, sondern natürlich auch die gesundheitspolitische und sozialpolitische Seite berücksichtigen.

Präsident: Weitere Anfrage: Herr Abgeordneter Dr. Scrinzi.

Abgeordneter Dr. Scrinzi (FPÖ): Herr Bundesminister! Dieses Thema war schon Gegenstand einer mündlichen Anfrage am 2. März 1978. Damals haben Sie in Aussicht gestellt, daß allgemeine Richtlinien erlassen werden sollen, für die der Hauptverband zuständig ist unter Berücksichtigung von Einkommen, Art der Erkrankung und einer noch zu fassenden Definition, was ist chronisch krank.

Meine Frage an Sie: Liegen nun solche Richtlinien vor, und welche Grundsätze verfolgen Sie?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Weissenberg: Herr Abgeordneter! Ich habe soeben verlesen, welche Absicht besteht, im Rahmen der nächsten Novelle zum ASVG eine Richtlinienkompetenz dem Hauptverband zuzuordnen. Ich kann das noch einmal wiederholen. Bei diesen Richtlinien ist zu berücksichtigen eine Befreiungsmöglichkeit für generelle Gruppen nach allgemeinen Gruppenmerkmalen und im Einzelfall die Berücksichtigung des Familieneinkommens und der Vermögensverhältnisse des Versicherten sowie die Art und Dauer der Erkrankung. Es bleibt dem Hauptverband überlassen, inwieweit er unter der Art und Dauer der Erkrankung spezielle Regelungen für die chronisch Erkrankten vorsehen wird.

Präsident: Weitere Anfrage: Herr Abgeordneter Pichler.

Abgeordneter Pichler (SPÖ): Herr Minister! Die derzeit geltenden Richtlinien für die Rezeptgebühr berücksichtigen besonders die sozialen Schwierigkeiten der einzelnen Versicherten. (*Abg. Dr. Schwimmer: Warum brauchen wir dann neue?*)

Ist Ihnen bekannt, daß auf Grund der derzeitigen Richtlinien Härtefälle entstanden sind, die über das notwendige Maß der Versorgung mit Medikamenten hinausgegangen sind, sodaß außerhalb der Sozialversicherung Hilfsmaßnahmen hätten einsetzen müssen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Weissenberg: Herr Abgeordneter! Solche Maßnahmen sind mir nicht bekannt. Mir ist bekannt, daß im Einzelfall, wenn Richtlinien, die derzeit angewendet werden, nicht ausgereicht haben, im Rahmen der sozialen Rechtsanwendung von einzelnen Kassen über die Richtlinien hinaus Befreiungsmöglichkeiten vorgesehen wurden und daß gegebenenfalls auch auf Leistungen aus dem Unterstützungsfonds zurückgegriffen worden ist.

Im Hinblick auf einen Zwischenruf, den ich gehört habe, darf ich sagen, neue Richtlinien sind deshalb notwendig, weil sich nicht alle Krankenversicherungsträger an die bisher unverbindlichen Richtlinien gehalten haben. So hat es zum Beispiel Befreiungsmöglichkeiten im Sinne dieser Richtlinien im Rahmen der Krankenversicherung der Bauern bisher nicht gegeben.

Präsident: Weitere Frage: Herr Abgeordneter Dr. Kohlmaier.

Abgeordneter Dr. Kohlmaier (ÖVP): Herr Bundesminister! Sie haben sich der Beantwortung der gestellten Frage zunächst dadurch entzogen, daß Sie darauf hingewiesen haben, am 15. Juni war keine Fragestunde mit der Frau Minister Leodolter.

Am 14. Juni – der Schreibfehler betraf einen Tag – hat die Frau Minister Leodolter hier im Haus davon gesprochen, daß man Ausnahmen für chronisch Kranke machen müßte.

Herr Minister! Ein einfacher Anruf Ihres Sekretariats im Parlamentsklub der ÖVP hätte diesen Fehler aufzuklären und Sie in die Lage versetzen können, unsere Frage zu beantworten. Es ist natürlich auch möglich, daß Sie der sachlichen Auseinandersetzung mit der Frau Minister Leodolter hier ausweichen wollten.

Ich frage daher: Haben Sie a), Herr Minister, so ein schlechtes Sekretariat, daß man nicht einmal in der Lage ist, einen einfachen Schreibirrtum aufzuklären – das wäre sehr traurig –, oder wollten Sie b) einfach der Auseinandersetzung mit der Frau Minister Leodolter, dieser inhaltlichen Diskrepanz, ausweichen?

Präsident: Herr Kollege, es sind zwar zwei Fragen, aber bitte, Herr Minister. (*Abg. Dr. Kohlmaier: Entweder-oder!*)

Bundesminister Dr. Weissenberg: Herr Abgeordneter! Zur ersten Frage kann ich Ihnen sagen, daß ich ein hervorragendes Sekretariat habe

10200

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Bundesminister Dr. Weissenberg

(Heiterkeit bei der ÖVP) und daß ich außerdem bereits in meiner ersten Antwort an den Herrn Abgeordneten Wiesinger gleich zu Beginn gesagt habe, daß ich mich persönlich mit der Frau Bundesminister in Verbindung gesetzt habe und kein Verlangen diesbezüglich, wie es in der Anfrage an mich lautet, von ihr erhalten habe. (Abg. Dr. Schwimmer: Und die hat das nicht gewußt, was sie am 14. Juni gesagt hat? Ein schlechtes Gedächtnis!)

Zur Frage 2 darf ich Ihnen sagen: Selbstverständlich habe ich auch die Protokolle anderer Sitzungen durchstudiert. Ich habe auch das Protokoll der Sitzung vom 14. Juni vor mir, einen Auszug daraus, und habe in diesem Protokoll eine Erklärung der Frau Bundesminister vorgefunden, in der es heißt:

„Es ist zu prüfen, ob diese ganze Sache gesundheitspolitisch wirklich richtig zielführend war oder nicht. Solche Untersuchungen sind im Gange.“ (Abg. Dr. Wiesinger: Aber in der „Kronen-Zeitung“ vom Sonntag steht: Das ist nicht der Fall!)

Ich kann Ihnen zusagen, daß solche Untersuchungen wirklich im Gange sind. Im Rahmen des Hauptverbandes wird mit diesem Team, das seinerzeit das neue Spezialitätenverzeichnis und die damit zusammenhängenden Maßnahmen vorgeschlagen hat, darüber beraten, ob Korrekturen im Hinblick auf die Erfahrungen, die inzwischen gemacht wurden, notwendig sind.

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 2: Herr Abgeordneter Dr. Schwimmer (ÖVP) an den Herrn Minister.

613/M

Ist Finanzminister Dr. Androsch in den letzten Wochen an Sie herangetreten, um weitere Kürzungen der Bundeszuschüsse zur Pensionsversicherung durchzuführen, wie sie der Finanzminister zur Budgetsanierung für notwendig hält?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Dr. Weissenberg: Herr Abgeordneter! Sie haben mich gefragt, ob in den letzten Wochen der Herr Finanzminister Dr. Androsch an mich herangetreten ist, um weitere Kürzungen der Bundeszuschüsse zur Pensionsversicherung durchzuführen.

Ich kann diese Frage beantworten: Ja. Er ist herangetreten. Es sind Maßnahmen in Vorbereitung. Sie werden ja im Rahmen der Budgetrede des Finanzministers heute nachmittag davon näher informiert werden.

Ich kann Ihnen versichern, daß die Maßnahmen, die gesetzt werden, nach übereinstimmen-

der Auffassung der Bundesregierung weder Beitragsbelastungen der Versicherten noch Leistungskürzungen für die Versicherten herbeiführen werden. (Abg. Dr. Keimel: Vorerst!)

Präsident: Weitere Frage. Bitte.

Abgeordneter Dr. Schwimmer: Herr Bundesminister! Ich glaube auch, daß sich das offensichtlich nur auf „vorerst“ beziehen kann.

Im Jahre 1966 haben die Bundeszuschüsse zur Pensionsversicherung 7,20 Prozent des Budgets ausgemacht und im Jahre 1978 nur mehr 5,92 Prozent. Trotzdem versucht der Finanzminister zum Teil, sein Budgetdebakel den Bundeszuschüssen zur Pensionsversicherung in die Schuhe zu schieben, und er hat von sehr drastischen Kürzungen oder Einschränkungen des Bundeszuschusses gesprochen.

Ich frage Sie daher, Herr Bundesminister: Ist über die jetzt angekündigten Maßnahmen hinaus für die nächsten Jahre mit weiteren Absichten zur Kürzung der Bundeszuschüsse zur Pensionsversicherung zu rechnen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Weissenberg: Herr Abgeordneter! Sie werden sicher die Erklärung des Herrn Bundeskanzlers in Erinnerung haben, wonach eine Kommission eingesetzt wurde im Rahmen der Regierung (Abg. Dr. Kohlmaier: Eine Kommission! Etwas Neues!), die sich mit mittelfristigen Budgetkonzepten beschäftigt.

Diese Kommission hat die mittelfristigen Budgetkonzepte bisher noch nicht in Angriff genommen. Ich kann Ihnen daher nicht sagen, ob oder in welcher Form in der Zukunft weitere Maßnahmen beabsichtigt werden.

Präsident: Weitere Frage. Bitte.

Abgeordneter Dr. Schwimmer: Herr Bundesminister! Es bleibt aber dabei, daß der Finanzminister von drastischen Einschränkungen des Bundeszuschusses zur Pensionsversicherung gesprochen hat, und diese drastischen Einschränkungen scheinen noch bevorzustehen.

Ich frage Sie daher: Welche Art von Sozialdemontage wird die Konsequenz weiterer drastischer Einschränkungen, die der Finanzminister angekündigt hat, sein, Beitragserhöhungen oder Leistungskürzungen, wo über die heute angekündigten oder anzukündigenden Einschränkungen hinaus weitere Kürzungen des Bundeszuschusses vorgenommen werden?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Weissenberg: Herr Abgeordneter! Zunächst darf ich darauf hinweisen, daß die Gesamtbelastung des Bundes an Zuschüssen, Bundesbeiträgen und Bundeszuschüssen für die Pensionsversicherung 1978 voraussichtlich bei 22,586 Millionen liegen wird. Käme es nicht zu Maßnahmen im Jahre 1979, würde dieser Betrag auf rund 26 Milliarden ansteigen. Die „Sozialdemontage“, von der Sie gesprochen haben, wird darin bestehen, daß die Pensionisten ab 1. Jänner 1979 eine Pensionsaufwertung von 6½ Prozent erwarten dürfen. (*Beifall bei der SPÖ*).

Präsident: Weitere Anfrage: Herr Abgeordneter Melter.

Abgeordneter Melter (FPÖ): Herr Bundesminister! Sie haben behauptet, auf die Bevölkerung würden keine neuen Sozialbeitragsbelastungen zukommen. Nun haben Sie natürlich schon vorgesorgt, nämlich um durch die extreme Anhebung der Krankenversicherungsbeiträge zu einem Ertrag zu kommen, den Sie oder der Finanzminister nun ausnützen, um mit 400 Millionen Schilling andere Zwecke zu finanzieren, als ursprünglich vorgesehen. Das geschieht speziell auf Kosten der Gesundheitsbetreuung. Nennen Sie die Überschreibung von 400 Millionen Schilling auf Kosten der Gesundheitsbetreuung einen sozialen Fortschritt?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Weissenberg: Herr Abgeordneter! Die Regelungen im Detail liegen noch nicht fest, aber es besteht die Absicht, daß der Sonderbeitrag, der für die Krankenversicherung zu leisten ist, um Gesundenuntersuchungen durchzuführen, im nächsten Jahr – vorläufig möchte ich sagen, ist keine Diskussion darüber gewesen, ob eine solche Maßnahme mehr als das nächste Jahr erfassen sollte –, daß dieser Sonderbeitrag im nächsten Jahr nicht dem Fonds für die Gesundenuntersuchungen, sondern für die Pensionsversicherung abgezweigt wird. Und zwar einfach deshalb, weil der Fonds für die Gesundenuntersuchungen derzeit bereits einen Umfang von etwa 1½ Milliarden Schilling angenommen hat und daher alle Voraussetzungen gegeben sind, nicht nur die Gesundenuntersuchungen im bisherigen Umfang durchführen zu können, sondern das Programm auch in der Zukunft auszuweiten, falls es erforderlich ist.

Präsident: Weitere Anfrage: Herr Abgeordneter Kokail.

Abgeordneter Kokail (SPÖ): Herr Minister!

Die ÖVP geht in der letzten Zeit immer wieder häufiger den Weg, die älteren Menschen in unserem Land zu verunsichern und, wie es sich bei dieser Anfrage jetzt herausstellt, auch bei kranken Menschen vor der Verunsicherung nicht halt zu machen. (*Ironische Heiterkeit bei der ÖVP*.)

Ich möchte Sie fragen: Wie haben sich die Bundeszuschüsse zur Pensionsversicherung in den letzten Jahren entwickelt, wenn es möglich wäre, detailliert sowohl Unselbständige wie auch für Selbständige? Vielleicht wäre es auch möglich, in diesem Zusammenhang die Frage zu beantworten, welche Krankenversicherungsträger Bundeszuschüsse erhalten?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Weissenberg: Herr Abgeordneter! Krankenversicherungsträger erhalten im allgemeinen keinen Bundeszuschuß, mit Ausnahme der Krankenversicherung der Bauern. Es erhält die gesamte Krankenversicherung einen Bundeszuschuß, der in Wirklichkeit eine Abgeltung für das Wochengeld darstellt, durch eine Leistung des Bundes an den Ausgleichsfonds zur Krankenversicherung.

Bei der anderen Frage, die Sie gestellt haben, wie sich das Verhältnis der Bundeszuschüsse im Rahmen der einzelnen Träger ergibt (*Abg. Dr. Schwimmer: Das sind aber zwei ganz verschiedene Fragen!*), darf ich darauf hinweisen, daß Bundesmittel zur Pensionsversicherung im relativen Anteil an den Gesamtausgaben im Rahmen der ASVG-Versicherung 34,72 Prozent decken, wenn wir die Angestelltenversicherung mitrechnen, die ja bekanntlich keinen Bundeszuschuß bekommt und dadurch diesen Stellenwert herabsetzt, sind es 22,03 Prozent. In der Pensionsversicherung der gewerblichen Selbständigen sind es 70,50 Prozent, in der Pensionsversicherung nach dem Bauerpensionsversicherungsgesetz sind es 76,13 Prozent, der Gesamtdurchschnitt macht 29,49 Prozent aus.

Präsident: Nächste Anfrage: Herr Dr. Wiesinger.

Abgeordneter Dr. Wiesinger (ÖVP): Herr Bundesminister! Ich konnte es am Montag nicht glauben, als ich im Radio die Ungeheuerlichkeit hörte – Sie haben es jetzt hier im Hause bestätigt –, Mittel der Vorsorgeuntersuchung zur Finanzierung der Pensionsversicherung heranzuziehen. Herr Bundesminister, das ist ein Waterloo der Gesundheitspolitik der SPÖ! (*Beifall bei der ÖVP*.)

In Ihrer Regierungserklärung sagen Sie wörtlich: „Die Vorsorgemedizin muß weiter

10202

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Dr. Wiesinger

ausgebaut werden. Dabei ist vor allem im Hinblick auf besonders gefährdete Bevölkerungsschichten der Zugang der Vorsorgeeinrichtungen zur Verfügung zu stellen.“

Herr Bundesminister! Erst lassen Sie die Krankenversicherung über die chronisch Kranken finanzieren und dann finanzieren Sie mit der Krankenversicherung die Pensionsversicherung. Ist das wirklich Ihre Absicht? Ist das die Absicht, das Ende der Gesundenuntersuchung in Österreich herbeizuführen? Ich kann es noch nicht glauben. Ich möchte nochmals hören, ob es sich hier nicht um einen Irrtum oder um eine Fehlinterpretation handelt.

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Weissenberg: Herr Abgeordneter! Erstens wird nicht die Krankenversicherung durch die chronisch Erkrankten finanziert, sondern über die Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber, im übrigen habe ich zur Frage der chronisch Erkrankten bereits vorhin eine Erklärung abgegeben.

Was die Gesundenuntersuchung anbelangt, wiederhole ich das, was ich dem Herrn Abgeordneten Scrinzi bereits gesagt habe: Wir haben derzeit für die Gesundenuntersuchungen einen Fonds von etwas über 1½ Milliarden Schilling zur Verfügung. Dieser Fonds reicht nicht nur aus, um die Gesundenuntersuchungen im jetzigen Umfang durchzuführen (Abg. Dr. Schwimmer: Sind Sie mit dem jetzigen Umfang zufrieden? – Abg. Dr. Wiesinger: Ich glaube, Sie wollen es ausbauen!), er reicht auch aus, daß sich noch viel mehr Personen für diese Gesundenuntersuchungen interessieren, anmelden können, und er reicht außerdem dafür aus, daß wir eine Reihe von Einrichtungen schaffen können, um in Zukunft die Untersuchungen noch zu verbessern.

Es liegt also kein Waterloo der Regierung vor, sondern wir haben ausreichende Mittel dafür zur Verfügung gestellt, um die Gesundenuntersuchungen in Zukunft zu einem ganz besonderen Programm der Sozialversicherung ausweiten zu können. (Beifall bei der SPÖ. – Abg. Dr. Schwimmer: Indem Sie ihr Geld wegnehmen!)

Präsident: Anfrage 3: Herr Abgeordneter Kohlmaier (ÖVP) an den Herrn Minister.

614/M

Teilen Sie die sowohl vom Bundeskanzler als auch vom Finanzminister im vergangenen Sommer mehrmals geäußerte Meinung, daß in nächster Zukunft keine zusätzlichen Sozialleistungen zu erwarten sind?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Dr. Weissenberg: Herr Abgeordneter Kohlmaier! Sie fragten, wie Aussagen des Herrn Bundeskanzlers und des Herrn Finanzministers zu verstehen sind, daß in nächster Zukunft keine Sozialleistungen zu erwarten sind.

Ich darf Ihnen dazu folgendes sagen: Die Aussagen des Herrn Bundeskanzlers und des Herrn Bundesministers für Finanzen sind so zu verstehen, daß die Expansion der Sozialausgaben im Bundesbudget angesichts der internationalen Wirtschaftsrezession – sowohl bei uns als auch in der übrigen Welt – in nächster Zeit nicht in demselben hohen Tempo fortschreiten kann wie in der Vergangenheit. Es wird – wie auch der Herr Bundeskanzler ausdrücklich selbst betont hat – auch in Zukunft natürlich Verbesserungen der Sozialleistungen geben, weil es beim Ausbau der Sozialpolitik keinen Stillstand geben kann. Ein Beispiel dafür sind die von mir bereits heute einmal erwähnten Pensionserhöhungen, die am 1. Jänner 1979 eintreten werden. (Abg. Meltter: Gesetzliche Verpflichtungen!)

Präsident: Weitere Frage. Bitte.

Abgeordneter Dr. Kohlmaier: Herr Bundesminister! Sie haben offenbar meine Frage nicht richtig verstanden oder nicht sorgfältig genug angesehen. Ich habe gefragt, ob Sie bestimmte Aussagen, die nachweisbar erfolgt sind in der Öffentlichkeit, ob Sie die Meinung, die hier vertreten wurde, teilen, und Sie bringen nun andere Aussagen des Herrn Bundeskanzlers und des Herrn Finanzministers.

Herr Minister! Es gibt nachweisbar öffentliche Aussagen, daß es in Zukunft keine zusätzlichen Sozialleistungen, die etwas kosten, geben wird.

Herr Bundesminister! Ihr Sekretariat mußte ich heute schon einmal kritisieren. Sind Ihnen diese Aussagen vom Bundeskanzler und Finanzminister, daß es in Zukunft keine zusätzlichen Sozialleistungen geben wird, die den Staat etwas kosten, sind Ihnen diese Aussagen von Ihrem Sekretariat nicht zur Lektüre vorgelegt worden?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Weissenberg: Herr Abgeordneter! Zunächst darf ich Ihnen bitte sagen: Es liegt in meiner Verantwortung, daß ich die Aussagen meiner Regierungskollegen verfolge, und nicht in der Verantwortung meines Sekretariats. Ich bin glücklich, ein Sekretariat zu haben, das mir jegliche Hilfe, die ich benötige, angedeihen läßt. Das möchte ich mit aller

Bundesminister Dr. Weissenberg

Deutlichkeit hier feststellen. Das gilt nicht nur für mein Sekretariat, sondern für die gesamte Mitarbeiterschaft des Sozialministeriums. (*Beifall bei der SPÖ. – Zwischenruf des Abg. Dr. Schwimmer.*)

Ich darf Ihnen sagen, daß ich selbstverständlich die Aussagen des Herrn Bundeskanzlers und des Herrn Finanzministers verfolgt habe. Aber Aussagen, die aus dem Zusammenhang gerissen in Zeitungen wiedergegeben werden, bedürfen eben einer Interpretation. Diese Interpretation habe ich eingeholt. Diese Interpretation habe ich Ihnen jetzt bekanntgegeben.

Da Sie nun die Frage konkret noch einmal gestellt haben, ob ich diese Aussagen teile, möchte ich wiederholen: Ich teile diese Aussagen in der interpretierten Form, daß es in der Sozialpolitik selbstverständlich keinen Stillstand geben wird. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident: Zusatzfrage.

Abgeordneter Dr. Kohlmaier: Herr Bundesminister! Ich entnehme also Ihrer Antwort, daß Sie die Aussagen, auf die ich mich beziehe, als aus dem Zusammenhang gerissen betrachten und sie nach Rücksprache mit den Herren so interpretiert haben, daß es Ihrer Meinung nach doch einen sozialen Fortschritt geben wird, was ich als selbstverständlich erachte.

Herr Bundesminister! Sehen Sie eine Möglichkeit, auf Ihren Amtskollegen Dr. Androsch und auf den Chef der Bundesregierung einzutreten, daß es nicht solche Divergenzen gibt in Aussagen führender Regierungsmitglieder, die erst dazu führen müssen, daß Sie hier vor dem Hohen Haus eine Interpretation bringen, die eigentlich etwas anderes sagt und offenbar eine Verlegenheit und eine Beunruhigung der Öffentlichkeit ausschalten soll.

Haben Sie die Möglichkeit – ich habe Ihre Mitarbeiter nicht angreifen wollen –, als Sozialminister im Sinne einer einheitlichen Information der Öffentlichkeit auf den Bundeskanzler und den Finanzminister einzutreten, daß nicht so diametral entgegengesetzte Aussagen erfolgen? Denn das, was Androsch und Kreisky gesagt haben, ist eigentlich die Verkündung eines Sozialstopps.

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Weissenberg: Ich wiederhole noch einmal, Herr Abgeordneter, daß die Aussagen, die Sie als die eigentlichen Aussagen bezeichnen, aus dem Zusammenhang gerissen waren. Weder ich noch diejenigen, die eine Aussage machen, also der Herr Bundeskanzler und der Herr Finanzminister, haben einen

Einfluß darauf, wie die Presseorgane die gemachten Aussagen wiedergeben. Ich wiederhole aber, daß die Aussage des Herrn Bundeskanzlers und des Herrn Finanzministers und meine eigene Aussage immer darin bestanden hat, daß man in der Sozialpolitik sicherlich vorsichtiger vorgehen muß, daß es aber keinen Stillstand geben wird. Und der Herr Bundeskanzler selbst hat erklärt – ebenso wie der Herr Finanzminister und wie ich –, daß es am 1. Jänner bereits eine weitere Pensionserhöhung von 6,5 Prozent geben wird. Das als Stillstand zu bezeichnen oder als Sozialdemontage, wird wohl jedermann schwerfallen.

Präsident: Weitere Frage: Herr Abgeordneter Melter.

Abgeordneter Melter (FPÖ): Herr Bundesminister! Sie haben jetzt wiederholt erklärt, ab 1. Jänner würde es eine Pensionserhöhung von 6,5 Prozent geben, und Sie stellen das so dar, als ob es eine Leistung der Regierung wäre.

Ich darf Ihnen in Erinnerung rufen, daß das Hohe Haus einstimmig das Pensionsanpassungsgesetz beschlossen hat, als Basis für diese Leistungserhöhung. Wenn Sie das nicht tun würden, würden Sie ja gegen das Gesetz verstößen. Das muß einmal eindeutig klargestellt sein. Das ist eine gesetzliche Verpflichtung, die Sie zu erfüllen haben. (*Zustimmung bei FPÖ und ÖVP.*) Es handelt sich dabei auch um keine zusätzliche Sozialleistung, sondern diese ist seit Jahren gesetzlich gesichert.

Sie haben auch darauf hingewiesen, es würden 1,5 Milliarden Schilling für die Gesundheitsvorsorge zur Verfügung stehen. Ein Beweis dafür, daß Sie die seinerzeitigen Sonderbeiträge für diesen Fonds weitaus überhöht festgesetzt und vorgeschlagen haben und daß man jetzt diese Sozialabgaben als Erleichterung für das Budget heranzieht, also praktisch in Steuerleistungen umwidmet. Das ist ein unwahrscheinliches Vorgehen, wenn man weiß, daß leider der Gesundheitszustand der österreichischen Bevölkerung durchaus nicht so großartig ist, daß man nicht noch einiges tun müßte, um das zu verbessern.

Insbesondere zeigt sich immer wieder, daß man Einschränkungen im Bereich der ärztlichen Betreuung vornimmt . . .

Präsident: Bitte, die Frage.

Abgeordneter Melter (fortsetzend): . . . anstatt Planstellen für zusätzliche Ärzte zu schaffen.

Herr Bundesminister! Sind Sie bereit, sich dafür einzusetzen, daß mehr Arztverträge zwischen Krankenversicherungsträger und Ärzten

10204

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Melter

abgeschlossen werden, um die gesundheitliche Betreuung der Bevölkerung zu verbessern, nachdem die Mittel ja bereitstehen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Weißenberg: Herr Abgeordneter! Zunächst zu Ihrer Einleitung. Ich glaube, daß Sie sich in einem Irrtum befinden, wenn Sie glauben, daß eine Verpflichtung der Regierung besteht, alljährlich die Pensionen anzuheben. (*Rufe bei der ÖVP: Ah, da schau her!* – *Abg. Dr. Kohlmaier: Das wird man sich merken!*)

Ihre Kollegen, die vielleicht das ASVG und die anderen Gesetze kennen, werden sich daran erinnern, daß im Gesetz steht, daß die Anhebung, die für die Pensionsversicherung und Unfallrentenversicherung im Gesetz enthalten und vorgesehen ist, auf Grund eines Gutachtens vorzunehmen ist, das der Beirat für Pensions- und Rentenanpassung, der im Sozialministerium eingerichtet ist, erstellt. (*Abg. Dr. Kohlmaier: „Unter Berücksichtigung“, nicht „auf Grund“! Das ist falsch!*)

Es obliegt dem Sozialminister, eine Verordnung darüber dem Hauptausschuß, zunächst der Bundesregierung und dann dem Hauptausschuß des Hohen Hauses vorzulegen. Das heißt, eine Pensionsanpassung kann nur dann erfolgen, wenn die Regierung bereit ist, eine solche Pensionsanpassung vorzuschlagen. (*Abg. Dr. Kohlmaier: Also Gnadenakte der Regierung!* – *Abg. Dr. Schwimmer: Bekenntnis zur Sozialdemontage!*) Und die Regierung ist bezüglich der Höhe der Pensionsanpassung an nichts gebunden, nicht einmal an das Gutachten des Beirates, sondern die Regierung ist an ihr soziales Gewissen gebunden, und dieses soziale Gewissen wird im nächsten Jahr auch wieder zum Tragen kommen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Zu Ihrer Anfrage bezüglich der Zulassung weiterer Ärzte in dem Krankenkassenvertrag, kann ich Ihnen sagen, Herr Abgeordneter, daß in der 33. Novelle auch beabsichtigt ist, die derzeit schon vorgesehenen Stellenpläne, die zwischen Krankenversicherung und Ärztekammern zu vereinbaren sind, nunmehr zu einer Pflichtaufgabe zu machen, das heißt, daß solche Stellenpläne vereinbart werden müssen, wobei Schlüsselzahlen des Gesundheitsministeriums berücksichtigt werden sollen, um sicherzustellen, daß die ärztliche Versorgung auch in Randgebieten der Städte und in Landgebieten entsprechend möglich gemacht wird. Denn wir alle wissen – Sie genauso wie ich –, daß wir derzeit leider in solchen Gebieten noch eine ärztliche Unterversorgung haben. Es werden den Ärzten Verträge angeboten. Leider ist es nicht möglich, das

Interesse der Ärzteschaft zu wecken, sich auch in solchen Gegenden niederzulassen und eine Praxis zu eröffnen.

Präsident: Eine weitere Frage: Herr Abgeordneter Lehr.

Abgeordneter Lehr (SPÖ): Sehr geehrter Herr Bundesminister! Im Gegensatz zur pessimistischen Einstellung der ÖVP-Abgeordneten möchte ich an Sie folgende Frage richten: An welchen Gesetzesmaterien wird derzeit etwa aus Gründen einer notwendigen Verbesserung und Anpassung beziehungsweise an welchen neuen zukünftigen Gesetzesvorlagen wird derzeit in Ihrem Ressort gearbeitet?

Präsident: Herr Minister. Bitte.

Bundesminister Dr. Weißenberg: Herr Abgeordneter! Ich fürchte, wenn ich jetzt eine vollkommen ausreichende Antwort geben müßte, würde ich den Rahmen der Fragestunde sprengen, weil die Pläne, die im Sozialministerium bearbeitet werden, natürlich sehr umfangreich sind.

Aber ich darf auf einige Dinge hinweisen, die ja zum Teil dem Hohen Hause bereits bekannt sind. So liegt im Hohen Haus die Pensionsversicherung, die Sozialversicherung für die freien Berufe. Es liegt im Hohen Haus, bereits dem Unterausschuß zugewiesen, das Medienmitarbeitergesetz. (*Abg. Dr. Schwimmer: Er hat gefragt, woran im Ministerium gearbeitet wird, nicht im Hohen Haus!*)

Es wird an weiteren Verbesserungen im Sozialversicherungsbereich gearbeitet. Insbesondere werden im Bereich der Unfallversicherung die Möglichkeiten studiert, daß man die Kausalversicherungen auf eine Finalversicherung umstellen kann.

Im Bereiche des Arbeitsrechtes sind weitere Teilentwürfe für die Kodifikation des Arbeitsrechtes im Begutachtungsverfahren. So sei auf das Entgeltversicherungsgesetz verwiesen. Eine zweite Etappe wird sich mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses beschäftigen und damit auch für die Arbeiter endlich die den Angestellten seit langem gebührende Abfertigung möglich machen.

So könnte ich also die Liste noch ins Unermeßliche erweitern. (*Ruf bei der ÖVP: Da schau her!*) Ich kann Ihnen aber vielleicht als Anhaltspunkt ein Pressegespräch in Erinnerung bringen, das am Beginn dieser Woche stattgefunden hat, und eine ausführliche Darstellung der derzeit im Sozialministerium laufenden Arbeiten ist in der „Wiener Zeitung“ vom

Bundesminister Dr. Weißenberg

Dienstag erschienen. (*Zwischenruf des Abg. Dr. Kohlmaier.*)

Präsident: Weitere Anfrage: Herr Abgeordneter Dr. Schwimmer.

Abgeordneter Dr. Schwimmer (ÖVP): Herr Bundesminister! Nach diesem Versuch der Ablenkung muß ich doch auf Ihre vorherigen Antworten zurückkommen, die ich eigentlich mit großer Bestürzung gehört habe und die sehr wohl bestätigen, daß die Zitate des Bundeskanzlers und des Finanzministers nicht aus dem Zusammenhang gerissen sind, sondern daß hier offensichtlich auch ein Waterloo der sozialistischen Sozialpolitik vorliegen muß.

Ich darf feststellen, daß es für die ÖVP-Alleinregierung eine selbstverständliche gesetzliche Verpflichtung gewesen ist, unter Berücksichtigung des Gutachtens des Pensionsanpassungsbeirates die Pensionsdynamik durchzuführen. Nach Ihren Antworten scheint das jetzt in der Regierung nicht mehr so gesehen zu werden. Sie machen eine Gnade der Bundesregierung daraus (*Abg. Dr. Kohlmaier: Jawohl!*), und auf die Gnade einer pleite gegangenen Regierung verlassen wir uns nicht! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Ich frage Sie daher, Herr Bundesminister: Sehen Sie die Pensionsdynamik, das heißt, die jährliche Pensionsanpassung nach wie vor als eine gesetzliche Verpflichtung oder als eine Gnade einer Regierung an, auf deren finanzielle Leistungsfähigkeit man leider nicht mehr vertrauen kann?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Weißenberg: Herr Abgeordneter! Selbstverständlich ist es keine Gnade der Regierung, sondern es ist eine Leistung der Regierung (*Heiterkeit bei der ÖVP*), und ich darf Sie darauf hinweisen und darf daran erinnern, daß die sozialistische Regierung seit 1970 jedes Jahr die Pensionsanpassung entsprechend der Richtzahl vorgenommen hat. (*Abg. Dr. Schwimmer: Wäre noch schöner gewesen!*)

Ich darf Sie im Hinblick auf Ihre Frage an noch etwas erinnern: Als das Pensionsanpassungsgesetz geschaffen wurde, haben die Sozialisten eine völlige Automatik verlangt, damit es keine Gnade der Regierung sein kann. Verhindert haben diese Automatik und in eine Dynamik umgewandelt die Vertreter der Österreichischen Volkspartei. (*Zustimmung bei der SPÖ.* – *Abg. Dr. Kohlmaier: Acht Jahre Zeit gehabt!* – *Zwischenruf des Abg. Dr. Schwimmer.*)

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 4: Frau Abgeordnete Dr. Hubinek (ÖVP) an den Herrn Minister.

615/M

Welche Maßnahmen schlagen die von Ihnen im Anschluß an die Enquête des Bundesministeriums für soziale Verwaltung über die Auswirkungen der Reform des Familienrechts auf das Sozialversicherungs-, Versorgungs- und Pensionsrecht eingesetzten Arbeitskreise zur Neuregelung der Hinterbliebenenversorgung vor?

Präsident: Bitte, Herr Minister. (*Abg. Dr. Kohlmaier: Warum machen Sie nicht die Automatik, wenn Sie sie so gern haben?* – *Abg. Dr. Schwimmer: Warum machen Sie nicht die Automatik?* – *Zwischenrufe des Abg. Dr. Schranz.* – *Zwischenruf des Abg. Dr. Kohlmaier.* – *Abg. Dr. Schwimmer: ... hat doch die ÖVP recht gehabt! Sie widersprechen einander ja! Weißenberg und Schranz widersprechen einander!*)

Bundesminister Dr. Weißenberg: Zur Anfrage der Frau Abgeordneten Dr. Hubinek: Sie fragen an, welche Maßnahmen im Anschluß an die Enquête des Sozialministeriums über die Auswirkungen der Familienrechtsreform auf das Sozialversicherungs-, Versorgungs- und Pensionsrecht im Rahmen der eingesetzten Arbeitskreise vorgeschlagen wurden.

Ich kann Ihnen dazu nur sagen, daß die Arbeitskreise ihre Arbeiten noch nicht abgeschlossen haben, es liegen noch keine endgültigen Vorschläge vor. Einige Arbeitskreise haben sehr eifrig getagt, andere Arbeitskreise, wie insbesondere der Arbeitskreis über die Sozialversicherung, hat bisher etwas weniger an Arbeit geleistet, weil gerade in diesem Arbeitskreis ja auch das schwierigste Problem zu bewältigen ist (*Abg. Dr. Schwimmer: Daher sollte er umso mehr arbeiten!*), nämlich das Problem, ob es möglich ist, die Familienrechtsreform in der Form zu übernehmen, daß das heute bestehende Witwenversorgungsrecht uneingeschränkt und in derselben Form auch auf Witwer ausgedehnt werden könnte.

Es wurde im Arbeitskreis von allen Vertretern die Meinung zum Ausdruck gebracht, daß eine solche unveränderte Übernahme außerordentlich schwierig wäre, und zwar nicht nur im Hinblick auf die finanziellen Kosten, die eine solche Maßnahme mit sich brächte, sondern auch im Hinblick auf verschiedene sozialpolitische Ungereimtheiten, die sich daraus ergeben würden. Deshalb kann ich Ihnen heute noch über keinen Abschluß der Arbeitskreise berichten, aber die Arbeitskreise werden selbstverständlich weiter tagen.

10206

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Präsident: Zusatzfrage. Bitte.

Abgeordnete Dr. Marga Hubinek: Sehr geehrter Herr Minister! Ich habe ein bißchen den Eindruck, Sie machen es sich zu leicht. Wir haben am 1. Juli 1975 die entscheidende Etappe des Familienrechtes beschlossen, und Sie haben nun mehr als drei Jahre Zeit gehabt, zumindest eine Lösungsmöglichkeit zur Diskussion zu stellen. Das Familienrecht muß so lange eine Leerformel bleiben, solange es im Sozialbereich nicht vollzogen wird.

Ich möchte Sie fragen, ob Sie noch zu Ihrer Antwort stehen, die Sie mir heuer zu Beginn des Jahres gegeben haben. Da haben Sie nämlich erklärt – und das halte ich für sehr bedenklich –, Sie fühlen sich gar nicht verpflichtet, die Veränderungen, die sich durch das Familienrecht ergeben haben, auf den Sozialversicherungsbereich zu übertragen.

Herr Minister! Ich frage daher: Bleibt das Familienrecht eine Leerformel, oder haben Sie in absehbarer Zeit die Absicht, auch hier dem Hohen Haus eine Lösung vorzulegen?

Präsident: Herr Minister. Bitte.

Bundesminister Dr. Weissenberg: Frau Abgeordnete! Wenn Sie mich zitieren, dann bitte wäre es für die Information des Hohen Hauses vielleicht wichtig und richtig, wenn Sie mich vollständig zitierten. Ich habe damals gesagt, daß ich eine verfassungsrechtliche Verpflichtung nicht sehe, denn der Verfassungsdienst, den wir zur Enquête eingeladen haben, hat damals die Meinung vertreten – es war dies Herr Professor Adamovich persönlich –, daß eine verfassungsrechtliche Konsequenz aus der Familienrechtsreform sich unmittelbar nicht stellt. Im Gegensatz zur deutschen Bundesrepublik, wo ja der Bundesverfassungsgerichtshof der Bundesregierung sogar einen Termin gesetzt hat; allerdings einen sehr weitgespannten Termin, nämlich bis in das Jahr 1985.

Ich möchte Ihnen noch einmal wiederholen, daß es sich bei dieser Frage um außerordentlich schwierige Probleme handelt, um Probleme, deren Schwierigkeit nicht nur die Mitarbeiter des Arbeitskreises meiner Fraktion sehen, sondern natürlich auch die Mitarbeiter Ihrer Fraktion, die sich mit Sozialversicherungsfragen sehr intensiv beschäftigen.

Ich möchte Ihnen mit aller Deutlichkeit sagen, daß eine solche Übernahme der Familienrechtsreform natürlich im Programm steht und weiterbetrieben werden wird, daß aber eine solche Übernahme nicht über das Knie gebrochen werden kann, um nicht Ungereimtheiten, die heute schon bestehen und die der Herr

Abgeordnete Kohlmaier ja in einem Artikel sehr deutlich aufgezeigt hat, nicht noch mehr zu perpetuieren.

Um also hier vorsichtig vorzugehen, bin ich der Auffassung, daß wir sehr, sehr genau überprüfen müssen, welche Möglichkeiten sich stellen, welche finanziellen Möglichkeiten dafür vorhanden sind und welche sozialpolitischen Ziele wirklich angestrebt werden sollen.

Präsident: Weitere Frage. Bitte.

Abgeordnete Dr. Marga Hubinek: Sehr geehrter Herr Minister! Ich glaube, in den Verdacht einer allzu übertriebenen Hektik geraten Sie sicherlich nicht. Aber ich habe den Eindruck, daß neben den Arbeitskreisen in Ihrem Ministerium doch Überlegungen angestellt werden, denen zumindest wir schärfstens entgegentreten müssen.

Ich möchte Sie daher konkret fragen, ob Sie die Meinung Ihres Sektionschefs Fürböck teilen, der am Richtertag angedeutet hat, und zwar sehr deutlich angedeutet hat, daß es Überlegungen gibt, dort die Witwenpension zu streichen oder zu schmälern, wo eine selbständige Altersversorgung erworben wird.

Sehr geehrter Herr Minister! Ich lade Sie bitte hier ein, daß Sie auch die Meinung des Sektionschefs hier interpretieren, denn wir meinen, wohlerworbene Rechte anzutasten, das ist eine Sozialdemontage für uns.

Präsident: Herr Minister. Bitte.

Bundesminister Dr. Weissenberg: Frau Abgeordnete! Sie haben diese Frage schon als Behauptung, daß im Sozialministerium derartige Vorbereitungen im Gange sind, der Presse übergeben und damit bewirkt, daß sich zahlreiche Witwen an mich persönlich telefonisch oder schriftlich gewendet haben, die entsetzt gewesen sind über das, was durch Ihre Mitteilung ihnen in ihren Erwartungen auf die kommenden Pensionsleistungen plötzlich einen Strich durch die Rechnung machen würde.

Ich glaube, daß es erstens im Sinne einer möglichsten Beruhigung der Bevölkerung wichtig ist, klarzustellen – und das möchte ich hiermit, was ich schon einmal schriftlich in einer Presseaussendung gemacht habe, hier an diesem Ort noch einmal tun (Abg. Dr. Schwimmer: Die „AZ“ hat es ganz groß geschrieben!) –, daß eine derartige Maßnahme, neben einer Witwenpension eine aus eigenen Erwerbseinkommen erworbene Pension zu streichen, derzeit nicht in Erwägung steht. (Abg. Dr. Schwimmer: „Derzeit“, was heißt das?)

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

10207

Bundesminister Dr. Weißenberg

Auch umgekehrt steht nicht in Erwägung, eine Witwenpension zu versagen, wenn eine Pension aus eigener Erwerbstätigkeit erworben worden ist. Daran kann überhaupt nicht gedacht werden.

Daß Überlegungen im Gange sind, wie bei mehrfachem Bezug die Pensionsleistung auf ein Ausmaß gebracht werden kann, das dem sozialpolitischen Zweck entspricht, ist nichts Neues, ähnliche Überlegungen hat der Herr Abgeordnete Kohlmaier in der Festbroschüre für Grete Rehor „Soziale Sicherheit und politische Verantwortung“ angestellt, und jeder verantwortungsvolle Sozialpolitiker wird sich natürlich mit dieser Frage auseinandersetzen müssen.

Präsident: Weitere Anfrage. Herr Abgeordneter Melter.

Abgeordneter Melter (FPÖ): Herr Bundesminister! Durch das Gesetz über die Neuregelung der Auswirkungen der Ehe ist ja vorgesehen, daß beide Ehegatten zum gegenseitigen Unterhalt verpflichtet sind. Diese Verpflichtung kann natürlich nicht nur für die Zeit der Erwerbstätigkeit, sondern muß auch für die Zeit des Pensionsbezuges gelten.

Wenn man nun im Sinne des Gleichheitsgrundsatzes etwa ein Verfassungsgerichtshofserkenntnis erwarten kann, weil es die Sonderbestimmung über die Witwerpension aufhebt – was werden Sie dann dem Hohen Haus für Vorschläge über die Neuregelung erstatten?

Präsident: Herr Minister. Bitte.

Bundesminister Dr. Weißenberg: Herr Abgeordneter! Ich habe der Frau Abgeordneten Hubinek vorhin ausgeführt, daß der Verfassungsdienst auf dem Standpunkt steht, daß sich derzeit keine verfassungsrechtliche Problematik ergibt. Sollte die Frage der Witwerpension vom Verfassungsgerichtshof anders beurteilt werden, ergibt sich natürlich eine andere Situation. Ich bin aber sicher, daß der Verfassungsgerichtshof in einem solchen Falle dem Gesetzgeber eine nicht kurze Frist zur Bewältigung dieses Problems setzen wird.

Wenn der Verfassungsgerichtshof tatsächlich eine solche Entscheidung treffen würde, wäre es selbstverständlich, daß die im Sozialministerium tagenden Arbeitskreise von mir das Ersuchen vorgelegt bekommen, beschleunigt die Fragen zu bearbeiten, um einen Vorschlag zu entwickeln, den ich dann als legistische Maßnahme dem Hohen Haus zuleiten kann.

Präsident: Weitere Frage: Herr Abgeordneter Schwimmer.

Abgeordneter Dr. Schwimmer (ÖVP): Herr Bundesminister! Sie haben es wohlweislich übersehen oder verabsäumt, das Wörtchen „derzeit“ zu interpretieren, als Sie gesagt haben, „derzeit“ denke man nicht daran, die Witwenpension einzustellen oder drastisch zu reduzieren, wenn auch eine Eigenpension vorliegt.

„Derzeit“ haben Sie auch einen Arbeitskreis eingesetzt, der gar nicht tagt, sondern nach der Vogel-Strauß-Politik den Kopf in den Sand steckt, weil Ihrer Ansicht nach das Problem zu schwierig ist und Sie sich vor der Ministerverantwortlichkeit drücken.

Ich frage Sie daher, Herr Bundesminister: Wie viele Sitzungen hat in diesen drei Jahren der Arbeitskreis Sozialversicherung überhaupt gehabt, und warum tagt er wirklich nicht öfter?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Weißenberg: Herr Abgeordneter! Ich will mich keineswegs von der Ministerverantwortlichkeit drücken. Ich wiederhole, daß eine Entschließung des Hohen Hauses vorliegt, die einen Auftrag an die Bundesregierung erteilt hat.

Es ist selbstverständlich, daß an diesen Fragen gearbeitet wird. Aber ich wiederhole, daß der Verfassungsdienst keine Verfassungsproblematik gesehen hat. Daher bin ich der Auffassung, daß eine solche Frage nicht unter Zeitdruck erledigt werden kann. Es muß der Arbeitskreis eine entsprechende Möglichkeit haben, die Problematik nach allen Seiten hin zu diskutieren.

Der Arbeitskreis Sozialversicherung hat nach meiner Erinnerung – ich kann das aber jetzt nicht mit Bestimmtheit sagen – dreimal getagt. (*Abg. Dr. Schwimmer: Nie!* – *Abg. Dr. Kohlmaier: Nein!*) Der Arbeitskreis hat getagt. (*Abg. Dr. Schwimmer: Die Fraktion vielleicht!*) Es hat in diesem Arbeitskreis Herr Sektionschef Fürböck einen einleitenden Bericht erstattet, und mir ist bekannt, daß zum Beispiel Herr Abgeordneter Kohlmaier zur Diskussion für die Problematik ein Arbeitspapier vorgelegt hat (*Abg. Dr. Kohlmaier: Vor zwei Jahren!*), wobei er im Hinblick auf die Schwierigkeit dieser Problematik sogar Wert darauf gelegt hat, daß keine persönliche Identifikation der eingebrachten Vorschläge vorgenommen werden sollte, damit jedes Mitglied des Arbeitskreises frei ist, seine Meinung erstens vorzubringen (*Abg. Dr. Kohlmaier: Das war die Konstituierung!*) und diese zweitens, wenn es von besseren Auffassungen überzeugt wird, auch zu revidieren.

Darin zeigt sich ja mit großer Deutlichkeit,

10208

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Bundesminister Dr. Weißenberg

daß die Frage außerordentlich schwierig ist.
(Abg. Dr. Schwimmer: Was ist seit damals passiert?)

Ich darf Sie, Herr Abgeordneter, im übrigen daran erinnern – ich darf insbesondere die Herren Abgeordneten Dr. Kohlmaier und Dr. Hauser ansprechen –, daß dieses Problem ja auch im Zusammenhang mit den Nachfolgebestimmungen zur Scheidungsreform diskutiert worden ist und wir in diesem Zusammenhang auch der Meinung gewesen sind, daß die Probleme, die sich gestellt haben, im Rahmen einer Gesamtreform behandelt werden müssen.

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 5: Herr Abgeordneter Melter (*FPÖ*) an den Herrn Minister.

619/M

Hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung bereits konkrete Vorstellungen darüber entwickelt, wie im Zusammenhang mit der geplanten Kürzung der Preisstützung für Grundnahrungsmittel soziale Härten vermieden werden können?

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Dr. Weißenberg: Herr Abgeordneter Melter! Sie haben die Frage gestellt, ob bereits konkrete Vorstellungen darüber entwickelt wurden, wie im Zusammenhang mit der geplanten Kürzung der Preisstützung für Grundnahrungsmittel soziale Härten vermieden werden können.

Ich kann Ihnen diese Frage mit dem Hinweis beantworten, daß die konkreten Vorstellungen nicht nur entwickelt wurden, sondern auch bereits zu Resultaten geführt haben. Es wird im Rahmen der Ausgleichszulagen der Pensionsversicherung eine über die normale Pensionsdynamik hinausgehende Erhöhung um 15 S für den Alleinstehenden und um 22 S für die Verheirateten erfolgen.

Ähnliche Maßnahmen sind auch im Bereich der Kriegsopfersversorgung vorgesehen.

Präsident: Weitere Frage: Bitte.

Abgeordneter Melter: Herr Bundesminister! Sie haben gerade festgestellt, die Ausgleichszulage werde um 15 S für die Einzelperson und um 22 S für das Ehepaar erhöht.

Nun ist interessant, daß ja die Grundnahrungsmittel voraussichtlich beide Ehepartner im gleichen Umfang benötigen, sodaß sich also die Frage ergibt: Womit begründen Sie den Umstand, daß für die zweite Person die Ausgleichszulage nur um 7 S, für die erste um 15 S angehoben wird?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Weißenberg: Ich kann Ihnen diese Frage dahin gehend beantworten, daß nach Schätzungen, die von den zuständigen Fachleuten gemacht wurden, der Mehrbedarf an Geld, der sich für diese Maßnahmen als notwendig erweist, voraussichtlich 10 S pro Kopf betragen würde. Wir haben eine Sicherheitsquote von 5 S für den Alleinstehenden und eine Sicherheitsquote von 2 S für die Verheirateten eingerechnet.

Präsident: Weitere Frage: Bitte.

Abgeordneter Melter: Herr Bundesminister! Ich möchte bezweifeln, ob diese Kalkulation richtig ist. Aber Sie werden mir sicher auf meine Frage dann eine detaillierte Antwort geben.

Die erste Frage haben Sie allerdings nicht beantwortet, nämlich warum der Unterschied: eine Person 15 S, die zweite Person nur 7 S. Der Unterschied kann nur gerechtfertigt sein, sagen wir bei Miete, Heizung, Licht und dergleichen, weil da natürlich kein so starker Mehraufwand erwächst. Aber bei der Verpflegung, und hier geht es ja um den Abbau der Stützungsmittel, trifft es beide Personen gleich hart.

Warum also, Herr Bundesminister, für ein Ehepaar nur 22 S, für die Einzelperson 15 S?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Weißenberg: Herr Abgeordneter! Ich kann nur noch einmal wiederholen, was ich vorhin gesagt habe. Nach den Berechnungen der Experten – ich bin auf diesem Gebiet kein Experte und kann Ihnen nicht sagen, ob diese Berechnungen richtig sind oder nicht – ist die notwendige Ergänzung der Richtsätze für die einzelne Person um 10 S erforderlich. Wir haben daher den Richtsatz für den Alleinstehenden, wenn wir um 15 S erhöhen, weit über das errechnete Ausmaß erhöht. Für zwei Personen wäre das errechnete Ausmaß der Erhöhung des Richtsatzes auf 20 S erforderlich, wir erhöhen auf 22 S, sodaß die notwendige Kompensation sowohl für den Alleinstehenden als auch für den Verheirateten durch die Erhöhung des Richtsatzes gegeben ist.

Präsident: Weitere Anfrage: Frau Abgeordnete Hubinek.

Abgeordnete Dr. Marga Hubinek (ÖVP): Sehr geehrter Herr Minister! Da der Milchkonsum und der Konsum von Milchprodukten natürlich eine Familie mit Kindern außerordentlich belastet, hier ist die Familie mit Kindern ein atypisches Beispiel und paßt nicht in die

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

10209

Dr. Marga Hubinek

Durchschnittsberechnungen, frage ich Sie: Haben Sie die Absicht, die Kinderzuschüsse in der Pensionsversicherung anzuheben? Sie haben ja bekanntlich diese Kinderzuschüsse begrenzt. Besteht daher die Absicht, durch eine Anhebung der Zuschüsse hier eine teilweise Abgeltung der Mehrbelastung vorzunehmen? (Abg. Dr. Kohlmaier: Nachziehung!)

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Weissenberg: Frau Abgeordnete! Es ist Ihnen sicher bekannt, daß alle Bezieher eines Kinderzuschusses in der Pensionsversicherung auch einen Anspruch auf Kinderbeihilfe haben. Ich kann mir nicht vorstellen, daß es diesen Anspruch auf Kinderbeihilfe nicht gleichzeitig gibt. Die Kompensation wird daher im Rahmen der Kinderbeihilfe erfolgen, und es ist nicht notwendig, eine Kompensation zweimal zu geben.

Präsident: Weitere Anfrage: Herr Abgeordneter Meißl.

Abgeordneter Meißl (FPÖ): Herr Bundesminister! Sie haben die Frage meines Kollegen Melter unzureichend beantwortet. Sind Sie bereit, diese Frage noch einmal zu überprüfen, ob nicht tatsächlich hier bei zwei Personen eine andere Berechnungsgrundlage erfolgen muß?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Weissenberg: Herr Abgeordneter! Wir überprüfen laufend die bestehenden Regelungen. Aber ich möchte noch einmal im Hinblick auf die konkret gestellte Frage sagen, daß die Expertenberechnungen ergeben haben, daß mit einer Kompensation von 10 S im Einzelfall, von 20 S für den Verheirateten das Auslangen gefunden ist.

Präsident: Wir kommen zur Anfrage 6: Herr Abgeordneter Melter (FPÖ) an den Herrn Minister.

620/M

Da sich aus der vom Nationalrat mit sozialistischer Mehrheit beschlossenen Herausnahme der nahen Angehörigen aus dem Bereich der Betriebsverfassung und der Arbeiterkammer Auswirkungen auf die Wahrnehmung der Rechte der Arbeitnehmer ergeben, frage ich Sie, Herr Bundesminister, ob Sie sich darüber bereits einen genauen Überblick verschafft haben.

Präsident: Bitte, Herr Minister.

Bundesminister Dr. Weissenberg: Herr Abgeordneter! Was Ihre Frage betrifft, kann ich darauf verweisen, daß sich ja das Hohe Haus in

der vergangenen Woche mit diesem Problem auseinandergesetzt hat. Ich habe im Rahmen der Diskussion damals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß mit den Veränderungen, die das Arbeitsverfassungsgesetz und das Arbeiterkammergesetz erfahren, natürlich für die betroffenen Personen auch gewisse Konsequenzen verbunden sind.

Im Rahmen der Arbeitsverfassung konnte ich allerdings darauf hinweisen, daß diese Konsequenzen schon durch die gemeinsame Initiative Abgeordneter Sallinger – Abgeordneter Melter im Jahre 1973 im wesentlichen eingetreten sind. Damals wurden bereits die Familienangehörigen im wesentlichen aus dem Arbeitsverfassungsgesetz ausgenommen, sodaß nur mehr ein kleiner Teil von Familienangehörigen in der Arbeitsverfassung verblieben ist.

Es wurde damals im Jahre 1973 durch die Herausnahme aus der Arbeitsverfassung dem betroffenen Personenkreis die gesamte Rechtsstellung jener Personen, die in der Arbeitsverfassung aufgenommen sind, weggenommen. Das betrifft natürlich sowohl den Versetzungsschutz, den Kündigungsschutz, den Entlassungsschutz als auch die Möglichkeit, unter Betriebsvereinbarungen erfaßt zu werden, als auch das Recht, einen Betriebsrat zu wählen, um durch den Betriebsrat vertreten werden zu können.

Hinsichtlich der Arbeiterkammer ist natürlich eine etwas differenziertere Stellung vorhanden. Ich darf aber auf die Aussagen des Herrn Bundesministers Broda verweisen in der ersten Debatte zu diesem Gegenstand, wo er auf Erkenntnisse des Obersten Gerichtshofes hingewiesen hat, wonach kein individueller Anspruch auf eine bestimmte Vertretung durch die Arbeiterkammer gegeben ist, sodaß, wenn gar kein individueller Anspruch besteht, auch kein individuelles Recht genommen werden konnte.

Präsident: Zusatzfrage. Bitte.

Abgeordneter Melter: Herr Bundesminister! Ich will mich hier nicht weiter über das undemokratische Gesetz auslassen, das die sozialistische Fraktion hier im Hause beschlossen hat.

Ich stelle aber ganz konkret die Frage, Herr Bundesminister: Es gibt also etwa nach den bisher genannten Zahlen 100 000 Personen, denen das Wahlrecht zur Arbeiterkammer entzogen wird. Diese Personen haben größtenteils jahrelang Beiträge bezahlt. Sie haben also eine sogenannte Anwartschaft auf das Wahlrecht erworben. Wird diesen Personen die Beitragszahlung zurück bis zur letzten Arbeiterkammerwahl rückvergütet?

10210

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Weissenberg: Herr Abgeordneter! Sie wissen, daß das Beitragsrecht gesetzlich geregelt ist. Ich kann mich nicht erinnern, daß in der Neufassung des Gesetzes von einer Rückzahlung der Beiträge gesprochen wurde.

Präsident: Weitere Frage. Bitte.

Abgeordneter Mitter: Herr Bundesminister! Im Geschäftsverkehr nennt man das Inkasso von Beiträgen, für die keine Gegenleistung bezahlt wird, eine Vorgangsweise, die gerichtlich geahndet wird und die insbesondere die Konsumentenvertretung der Arbeiterkammern auch verfolgt.

Herr Bundesminister! Sind Sie also der Auffassung, daß diese Beitragszahlung moralisch gerechtfertigt ist, auch wenn man das Wahlrecht entzieht?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Weissenberg: Herr Abgeordneter! Ich glaube, Sie verwechseln die beiden Situationen, die bisher bestanden hat und die in der Zukunft sein wird. Bisher hatten alle Kammerzugehörigen, daher auch die Familienangehörigen, die nun mehr ausgenommen werden, alle jene Rechte, die gegenüber der Arbeiterkammer ein Kammerzugehöriger hat, gleichgültig, ob er Familienangehöriger ist oder nicht. Er hat diese Beiträge für die Vergangenheit und für die Leistungen, die die Arbeiterkammer im Interesse der Gesamtarbeitnehmerschaft erbracht hat, geleistet und bezahlt. Da er in der Zukunft nicht mehr von der Arbeiterkammer erfaßt werden wird, wird er auch in Zukunft dafür keine Beiträge zu leisten haben.

Präsident: Weitere Frage: Herr Abgeordneter Egg.

Abgeordneter Egg (SPÖ): Herr Bundesminister! Aus der bisherigen Fragestellung läßt sich der Schluß ableiten, daß die sozialdemokratische Regierung angeblich nichts für die Familienangehörigen im Rahmen der Sozialpolitik getan hat. (*Abg. Dr. Schwimmer: Marxistische Regierung!*) Dem ist nach meinen Informationen nicht so.

Darf ich Sie um Antwort auf folgende Frage bitten, Herr Bundesminister: Inwieweit sind denn zugunsten der Familienangehörigen von Unternehmern in Österreich seit dem Jahre 1970 beziehungsweise 1971 Veränderungen im sozialpolitischen und im steuerrechtlichen Bereich geschaffen worden?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Weissenberg: Herr Abgeordneter! Der Antrag der Abgeordneten Pichler und Genossen wurde damit begründet, daß die Sozialversicherung der Familienangehörigen durch ein Verfassungsgerichtshofurkenntnis auf neue Grundlagen gestellt wurde, und dieses Erkenntnis hat dazu geführt, daß sich auch steuerrechtlich daraus Vorteile für die Familienangehörigen ergeben haben.

Ich konnte in meiner Wortmeldung vergangene Woche mehrere Zitate bringen, die bewiesen haben, daß nach Einführung dieser Maßnahmen die Zahl der Familienangehörigen, die zur Sozialversicherung angemeldet wurden, sprunghaft angestiegen ist. Ich habe damals eine Arbeit eines Herrn Johann Hollik zitiert, und ich habe schließlich auch das ÖVP-Arbeitsmarktkonzept in diesem Zusammenhang genannt.

Präsident: Weitere Anfrage: Herr Abgeordneter Schwimmer.

Abgeordneter Dr. Schwimmer (ÖVP): Herr Bundesminister! Die Antwort auf die 2. Zusatzfrage und die Fragestellung des Abgeordneten Egg selbst stehen in eklatantem Widerspruch zur Antragsbegründung des Antrages der Abgeordneten Pichler und Genossen, denn ich habe jetzt von Ihnen gehört, daß sehr wohl die Interessen der Familienangehörigen im Rahmen der Interessen der Gesamtarbeitnehmerschaft von den Arbeiterkammern vertreten werden konnten. Der Herr Abgeordnete Egg hat auch behauptet, daß gerade von den Arbeiterkammern für diesen Personenkreis etwas getan worden sei, während Pichler und Genossen hier einen Gegensatz konstruierten wollten. Das heißt, in Wahrheit wurden sie ja doch aus rein parteipolitischen Gründen sieben Monate vor der Wahl vom Wahlrecht ausgeschlossen.

Ich möchte daher besonders nach jener Aktion fragen, die ich als Schnüffelaktion bezeichnet habe, wo im Augenblick nach den genauen Familienverhältnissen gefragt wird, wo nicht nur ich die Meinung vertrete, sie sei gesetzlich nicht gedeckt, sondern auch der Hauptverband der Sozialversicherungsträger in einem geheimen Rundschreiben an die Krankenversicherung die Meinung vertritt, es liegt keine Verletzung der Meldepflicht vor, wenn es in den Papierkorb wandert, und wo auch die Arbeiterkammer glaubt, daß man den Betroffenen Zuckerln geben müßte, da man sich den Beitrag ersparen könnte.

Nachdem aber keine Meldepflicht vorliegt, frage ich Sie, Herr Minister, nach den Konsequenzen. Was passiert denn, wenn nun tatsäch-

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

10211

Dr. Schwimmer

lich auf Grund einer mangelnden Meldepflicht ein Großteil der Dienstgeber diese Fragebögen der Schnüffelaktion in den Papierkorb wandern läßt?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Weissenberg: Herr Abgeordneter! Wie Sie diese Aktion bezeichnen, bleibt natürlich Ihnen überlassen. (Abg. Dr. Schwimmer: Eine Schnüffelaktion!) Ich glaube aber, daß man, wenn man gesetzlich vorgeht, eine gesetzliche Vorgangsweise nicht als „Schnüffelaktion“ bezeichnen kann. (Abg. Dr. Schwimmer: Eine ungesetzliche Schnüffelaktion!)

Ich habe die Vorgangsweise in einem vom Herrn Abgeordneten Kohlmaier erbetenen Gutachten dem Herrn Abgeordneten Kohlmaier bekanntgegeben. (Abg. Dr. Schwimmer: Der Hauptverband ist anderer Meinung!) In diesem Schreiben steht ausdrücklich drinnen, daß die Vorgangsweise nicht nur gedeckt, sondern auch gesetzlich notwendig ist, weil die Kammer natürlich erfassen muß, welcher Personenkreis kammerzugehörig ist und Kammerumlage bezahlen muß. Bei dieser Erfassung haben die Gebietskrankenkassen mitzuwirken. Das ergibt sich aus dem § 9, wenn ich mich recht erinnern kann, des Arbeiterkammergesetzes, in dem verwiesen wird auf die Bestimmungen einschlägiger Art des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. (Abg. Dr. Schwimmer: Aber nicht auf die Meldevorschrift!) Aus diesen Bestimmungen ergibt sich eindeutig, daß die Dienstgeber zur Mitwirkung verpflichtet sind und, wenn sie diese Mitwirkung verweigern, auch unter gewisse Strafsanktion gebracht werden können. (Abg. Dr. Schwimmer: Nein, das stimmt nicht! Das ist eindeutig falsch!)

Präsident: Weitere Anfrage: Herr Abgeordneter Hanreich.

Abgeordneter Dipl.-Ing. Hanreich (FPÖ): Herr Bundesminister! Die Sozialisten haben in einer beispiellosen Entmündigungsaktion den Arbeitnehmern, die mit den Unternehmern verwandt sind, das Wahlrecht zu den Arbeiterkammern entzogen. Sie sind jetzt auch nicht bereit, die Beiträge, die von diesem Personenkreis seit der letzten Arbeiterkammerwahl geleistet wurden, wieder zurückzuzahlen. Trotzdem aber stellt sich die Frage, ob nicht auch diese Arbeitnehmer, die sie ja weiterhin bleiben, in ihrer Interessenslage auch bleiben, nicht doch einen Anspruch darauf haben, innerhalb der in Österreich ja so bedeutungsvollen Sozialpartnerschaft in irgendeiner Weise vertreten zu werden. Man kann doch aus dem Sozialpartner-

bereich, der für uns in Österreich in den letzten Jahrzehnten wesentlich war und bleiben wird, nicht einfach eine Personengruppe ausschließen.

Welche Regelung stellen Sie sich vor, um diesem Personenkreis dort weiterhin eine Mitwirkung zu ermöglichen?

Präsident: Herr Minister.

Bundesminister Dr. Weissenberg: Herr Abgeordneter! Zunächst: Als durch Ihre Parteiinitiative gemeinsam mit der Österreichischen Volkspartei 1973 100 000 Arbeitnehmer aus der Betriebsverfassung hinausgeflogen sind, hat auch niemand die Frage gestellt, was mit den bis dahin bezahlten Betriebsratsumlagen geschieht, und niemand von Ihrer Fraktion hat den Antrag gestellt, daß die Betriebsratsumlagen zurückbezahlt werden müssen. (Beifall bei der SPÖ. – Abg. Dr. Schwimmer: Das ist ja nicht wahr! Das ist ein Blödsinn! – Zwischenrufe bei der SPÖ.)

Herr Abgeordneter! Es hat auch damals niemand die Frage gestellt, welche Betriebsverfassungsmöglichkeiten diese 100 000 Arbeitnehmer ansonst bekommen werden. Damals hat diese Frage niemand beantwortet von Ihrer Seite, und niemand hat das Bedürfnis danach gehabt, eine Regelung zu treffen.

Ich glaube auch, daß diese Frage durch den Beschuß des Hohen Hauses, der vergangene Woche gefaßt wurde, eindeutig geregelt ist. (Beifall bei der SPÖ. – Abg. Dr. Blenk: Sie sollen antworten und nicht polemisieren!)

Präsident: Ich erteile dem Herrn Abgeordneten Schwimmer wegen der Bemerkung „Blödsinn“ einen Ordnungsruf.

Die Fragestunde ist beendet.

Einlauf und Zuweisungen

Präsident: Seit der letzten Sitzung wurden die schriftlichen Anfragen 2118/J bis 2120/J an Mitglieder der Bundesregierung gerichtet.

Ich ersuche die Frau Schriftführerin, Abgeordnete Dr. Erika Seda, um die Verlesung des Einlaufs.

Schriftführerin Dr. Erika Seda:

„An den Präsidenten des Nationalrates.

Der Herr Bundespräsident hat am 11. September 1978, Zl. 1001-17/21, folgende Entschließung gefaßt:

10212

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Schriftführerin

Auf Vorschlag des Bundeskanzlers betraue ich für die Dauer der Verhinderung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft Dipl.-Ing. Günter Haiden innerhalb des Zeitraumes vom 14. Oktober bis 23. Oktober 1978 den Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie Dr. Josef Staribacher mit der Vertretung.

Hievon beehe ich mich, mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme Mitteilung zu machen.

Kreisky."

Präsident: Dient zur Kenntnis. Danke.

Ich gebe bekannt, daß folgende Regierungsvorlagen eingelangt sind:

Bundesgesetz, mit dem weitere Überschreitungen der Ansätze des Bundesfinanzgesetzes 1978 genehmigt werden (2. Budgetüberschreitungsgesetz 1978) (1012 der Beilagen).

Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzgesetz 1978 geändert wird (Bundesfinanzgesetznovelle 1978) (1013 der Beilagen).

Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1979 samt Anlagen (1020 und Zu 1020 der Beilagen),

Bundesgesetz, mit dem das Bewährungshilfegesetz geändert wird (1031 der Beilagen).

Die weiteren eingelangten Vorlagen weise ich wie folgt zu:

Dem Rechnungshofausschuß:

Bundesrechnungsabschluß für das Jahr 1977 (III-130 der Beilagen) und

Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes über das Verwaltungsjahr 1977 (III-131 der Beilagen).

Dem Verfassungsausschuß:

Bericht der Bundesregierung über die innere Sicherheit in Österreich (Sicherheitsbericht 1977) (III-136 der Beilagen).

Dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft:

Bericht der Bundesregierung gemäß § 9 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1976 (Grüner Plan 1979) (III-137 der Beilagen).

Respektvoll begrüße ich den Herrn Bundespräsidenten, der soeben in unserer Mitte erschienen ist. (*Die Anwesenden erheben sich. – Allgemeiner Beifall.*)

1. Punkt: Erklärung des Bundesministers für Finanzen zur Regierungsvorlage betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1979

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Erklärung des Bundesministers für Finanzen zur Regierungsvorlage betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1979.

Ich erteile dem Herrn Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch das Wort.

Bundesminister für Finanzen Vizekanzler Dr. **Androsch:** Herr Präsident! Hohes Haus! Das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung errechnete für das Jahr 1978 ein Wirtschaftswachstum von 1,5 Prozent real.

Tatsächlich werden wir etwa 2 Prozent erreichen.

Auf dem Arbeitsmarkt wurde eine Arbeitslosenquote von 2,5 Prozent erwartet und eine durchschnittliche Arbeitslosenzahl von 70 000 als „kaum vermeidbar“ bezeichnet.

Tatsächlich konnten wir im August dieses Jahres mit 2 805 000 einen neuen Beschäftigtenrekord erreichen. (*Beifall bei der SPÖ.*) Im September 1978 waren noch immer 2 802 000 Menschen beschäftigt, um 18 000 mehr als im September 1977. Die Arbeitslosenrate betrug zuletzt im September 1,4 Prozent und wird im Jahresschnitt 2,1 Prozent betragen. Und – was besonders hervorzuheben ist – die Jugendarbeitslosigkeit konnte auch 1978 in Österreich vermieden werden. (*Neuerlicher Beifall bei der SPÖ.*)

Die Preissteigerungsrate wurde mit 5 Prozent angenommen, vom Institut für Höhere Studien sogar mit 5,7 Prozent.

Tatsächlich werden wir sie auf 3,6 Prozent herunterbringen und damit in Europa weiterhin Stabilitätsland Nummer drei sein. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Auch das Septemberergebnis mit einer absoluten Verringerung gegenüber dem August um 0,4 Prozent und einem Jahresabstand von 3,4 Prozent unterstreicht diese Position.

Für die österreichischen Exporte wurde real ein Anstieg von 3 Prozent prognostiziert und die Meinung vertreten, daß „Österreich seine bisherigen Marktanteile im Jahresschnitt 1978 nicht ganz halten kann“.

Tatsächlich expandieren die österreichischen Exporte voraussichtlich um 7,5 Prozent, Marktanteile konnten sowohl in Hart- wie in Weichwährungsländern gewonnen werden.

Im Außenhandel wurde ein Handelsdefizit von 62 Milliarden Schilling und ein Defizit in der unbereinigten Leistungsbilanz von 42 Milliarden Schilling erwartet.

Vizekanzler Dr. Androsch

Tatsächlich wird es gelingen, das Handelsbilanzdefizit von 71 Milliarden Schilling im Jahr 1977 um 13 Milliarden Schilling auf 58 Milliarden Schilling und damit auch um vier Milliarden Schilling unter den Prognosewert zu drücken. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Das Defizit der Leistungsbilanz wird unbereinigt um 20 Milliarden Schilling gegenüber 1977 verbessert werden und damit etwa um 13 Milliarden Schilling unter der Prognose liegen. Bereinigt wird es sogar um zwei Drittel des Vorjahreswertes verringert werden und damit weniger als 10 Milliarden Schilling betragen.

Schließlich wurde mit einem Rückgang der Währungsreserven um 15 Milliarden Schilling gerechnet.

Tatsächlich wird sich mit Ende 1978 der Stand der Währungsreserven um 10 Milliarden Schilling auf 75 Milliarden Schilling erhöhen.

Die Verbesserung ist – vor allem was die Importseite anlangt – auch ein Ergebnis des heftig umstrittenen und angefochtenen Maßnahmenpaket. Ganz abgesehen davon konnte durch dieses Maßnahmenpaket auch die seit mehr als zehn Jahren diskutierte Spitalsfrage gelöst und gleichzeitig dadurch auch dem Wasserwirtschaftsfonds zusätzliche Mittel zugeführt werden. (*Beifall bei der SPÖ. – Ironische Heiterkeit bei der ÖVP.*)

Die Verbesserung ist aber auch ein Ergebnis der Stabilisierungserfolge, die durch eine flexible, jedoch konsequente Hartwährungspolitik erleichtert wurden und die eine gesamtwirtschaftlich orientierte Einkommenspolitik möglich machten. Auch mit den jüngsten Wechselkursentscheidungen wird diese Politik im Hinblick auf eine größere europäische Lösung weitergeführt.

Schließlich ist das Ergebnis 1978 wohl auch im Zusammenhang mit den durch die Budgetpolitik erfolgten Nachfrageimpulsen sowie den damit nachhaltig unterstützten wettbewerbsfördernden Maßnahmen zur Investitionsbelebung und Strukturverbesserung zu sehen.

Dazu gehört auch, daß neben dem langfristigen Investitionsprogramm die Förderung und Unterstützung der privaten Investitionen ein wichtiger Bestandteil der Beschäftigungs- und Strukturpolitik der Bundesregierung ist.

Diese steuer- und kreditpolitischen Förderungen werden stark in Anspruch genommen und führen inzwischen zu deutlichen strukturpolitischen Fortschritten.

Als Beispiele künftiger strukturpolitischer Veränderungen aus der jüngsten Zeit seien hier genannt:

Investitionen in der Papierindustrie,
die Errichtung eines Werks für Videocassettenrecorder durch den Philips-Konzern,

die gemeinsame Produktion eines Geländewagens von Steyr-Mercedes und schließlich
die Errichtung eines gemeinsamen Motorenwerks von Steyr und BMW in Steyr.

Selbstverständlich steht das Ergebnis 1978 auch im Zusammenhang mit der gesamten Entwicklung seit 1970. In dieser Periode, Hohes Haus, hat Österreich insgesamt eine beachtenswerte und auch vielfach beachtete Entwicklung genommen. (*Beifall bei der SPÖ. – Von der Galerie werden Flugblätter in den Saal geworfen.*)

In den Jahren 1970 bis 1978 wuchs die österreichische Wirtschaft real um 44,1 Prozent. In Europa erzielten nur Norwegen und Frankreich höhere Wachstumsraten.

Mit einer Inflationsrate von durchschnittlich 6,4 Prozent war Österreich in Europa hinter der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland Stabilitätsland Nummer drei.

Die Zahl der Beschäftigten hat in diesem Zeitraum um rund 400 000 zugenommen, die Zahl der Erwerbstätigen ist um rund 190 000 gestiegen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Mit durchschnittlich 1,9 Prozent konnte unter allen Industriestaaten in Österreich eine der niedrigsten Arbeitslosenraten verzeichnet werden.

In den Jahren 1960 bis 1969 betrugen die Industrieinvestitionen 102 Milliarden Schilling; in den Jahren 1970 bis 1979 – also unter Einschluß der Rezessionsjahre – werden es 244 Milliarden Schilling sein, eine Steigerung um 142 Milliarden Schilling oder 139 Prozent.

Die Exporte stiegen von 74,3 Milliarden Schilling im Jahr 1970 auf 174 Milliarden Schilling im Jahre 1978. Die durchschnittliche jährliche Zuwachsrate betrug 11 Prozent.

Im gewogenen Durchschnitt ist unsere Währung um 24 Prozent härter geworden. (*Abg. Dr. Mussil: Aber nicht nach innen!*)

Die Währungsreserven sind zwischen 1970 und 1978 von 45,7 Milliarden Schilling auf rund 75 Milliarden Schilling gestiegen.

Im selben Zeitraum haben die Spareinlagen von 131 Milliarden Schilling auf fast 420 Milliarden Schilling zugenommen.

Wachstum, Vollbeschäftigung und Stabilität erlaubten starke reale Steigerungen der Einkommen. Heute verdient ein österreichischer

10214

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Vizekanzler Dr. Androsch

Arbeiter – real – um 49,4 Prozent mehr als noch vor zehn Jahren. (*Beifall bei der SPÖ*)

Hohes Haus! Österreich ist eng mit der Weltwirtschaft verflochten, und die österreichische Entwicklung ist nicht isoliert von der internationalen zu betrachten. Man muß das Ergebnis des Wirtschaftsjahres 1978 daher auch vor dem weltwirtschaftlichen Hintergrund beurteilen.

Zu Beginn des Jahres noch gehegte Hoffnungen auf eine deutliche Erholung der Weltwirtschaft wurden enttäuscht.

Nach wie vor gibt es in den OECD-Staaten 16 Millionen Arbeitslose, nach wie vor sind die Inflationsraten zu hoch, die Wachstumsraten unbefriedigend, und nach wie vor bestehen große Ungleichgewichte in den Zahlungsbilanzen.

Folgt man der Mehrzahl der Prognosen für 1979, so hat die Weltwirtschaft die schwersten Zeiten hinter sich. Doch an einen dauerhaften selbsttragenden Aufschwung glauben auch im vierten Jahr nach dem Höhepunkt der Weltrecession nur wenige.

Die Wachstumsrate des realen Bruttonationalprodukts in den OECD-Staaten wird in den meisten internationalen Prognosen mit 3,5 Prozent angegeben. Die Zunahme des realen Bruttonationalprodukts in den kleinen westlichen Industrieländern dürfte sich tendenziell von etwa 2 Prozent im Jahr 1978 auf 3 Prozent im Jahr 1979 erhöhen. Die Expansion der westdeutschen Wirtschaft, die sich vorteilhaft auch auf Österreich auswirken wird, dürfte 1979 bei etwa 4 Prozent – gegenüber 3 Prozent 1978 – liegen.

Vorsichtig wie die internationalen Prognosen sind auch die Erwartungen in Österreich. Das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung schätzt für 1979 ein reales Wachstum von 3 Prozent, beruhend auf der Annahme einer deutlichen Wiederbelebung des privaten Konsums um 3 Prozent wie auch einer merklichen Zunahme der Bruttoanlageinvestitionen um 4 Prozent.

Auch 1979 wird es gelingen, die Stabilitätserfolge fortzusetzen und die durchschnittliche Preissteigerungsrate auf 3 Prozent zu senken. Die Belebung der inländischen Nachfrage führt allerdings wieder zu einer Zunahme der Einfuhren. Für die Leistungsbilanz bedeutet dies unter Umständen eine leichte Verschlechterung um etwa 4 Milliarden Schilling. Gegenüber 1977 ist dies nach wie vor eine Verbesserung um rund 15 Milliarden Schilling.

Wegen des Rückgangs der Beschäftigung im gewerblich-industriellen Sektor und einer verminderten Beschäftigungsausweitung im

Dienstleistungsbereich ist laut Prognose etwa mit einem Anstieg der Gesamtbeschäftigung um rund 10 000 zu rechnen, die Zahl der Arbeitslosen wird sich auf 70 000 erhöhen, was einer Arbeitslosenrate von 2,5 Prozent entspricht.

Angesichts dieser Prognosen haben sich für 1979 die Zielsetzungen der Bundesregierung für die Wirtschaftspolitik nur in den Akzenten, aber nicht grundsätzlich verschoben:

Vorrang hat weiter die Sicherung der Arbeitsplätze, wobei das Hauptaugenmerk auf die Unterbringung der 40 000 zusätzlich neu in den Arbeitsmarkt eintretenden Menschen zu richten ist.

An der Preisfront gilt es, die Steigerungsraten weiter abzusenken und ein Übergreifen der wieder steigenden Inflationstendenz auf Österreich zu verhindern.

Daher wird auch 1979 die flexible, aber konsequente Hartwährungspolitik fortgesetzt werden müssen.

Die Politik, die zu einer deutlichen Verbesserung der Außenwirtschaft geführt hat, muß auch 1979 fortgesetzt werden.

Der eingeleitete Strukturwandel ist verstärkt weiterzuführen.

Grundsätzlich gilt: Die Bundesregierung verfolgt auch 1979 in der Wirtschaftspolitik eine Doppelstrategie, die global restriktiv, aber gezielt expansiv konzipiert ist, in dem Bemühen, Vollbeschäftigung bei größtmöglicher Stabilität und sich ständig verbessernder Außenwirtschaft zu erhalten und damit neuerlich die Prognoseerwartungen zu übertreffen. (*Beifall bei der SPÖ*)

Hohes Haus! Die wirtschaftspolitischen Erfolge des Jahres 1978 haben zwingend die gegenteiligen Auswirkungen auf die Budgetentwicklung. Diese kann daher nur unter Einbeziehung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung und unter besonderer Berücksichtigung des Maßnahmenpakets und seiner Auswirkungen beurteilt werden.

Verringerte Importe entlasten die Zahlungsbilanz, führen aber auch zu einem Ausfall an Zöllen und Einfuhrumsatzsteuer.

Sinkende Preissteigerungsraten bedeuten höhere Stabilität und verbessern die Wettbewerbsfähigkeit, haben aber auch niedrigere Einnahmen an indirekten Steuern, insbesondere Mehrwertsteuer, zur Folge.

Eine gesamtwirtschaftlich orientierte Lohnpolitik erhöht sicherlich die Konkurrenzfähigkeit, bedeutet aber auch niedrigere Steuereinnahmen und höhere Ausgaben durch steigende Zuschüsse an die Sozialversicherungsträger.

Vizekanzler Dr. Androsch

Der Ausbau der Wirtschaftsförderung ist die Grundlage für eine beschleunigte Strukturverbesserung, muß aber durch Mehrausgaben finanziert werden.

Allein aus dieser Entwicklung muß das voraussichtliche Ergebnis im Bundeshaushalt 1978 gegenüber dem Voranschlag abweichen, und zwar um rund 3 bis 4 Milliarden.

Außerdem vermindert sich als Ergebnis der Verhandlungen mit der Bundeswirtschaftskammer der heuer ursprünglich mit 2,2 Milliarden Schilling veranschlagte Straßenverkehrsbeitrag auf weniger als die Hälfte. Dazu kommen Mehrausgaben von etwa 5 bis 6 Milliarden Schilling, die zum Großteil in folgende Bereiche fließen:

600 Millionen Schilling für die Investitionsförderung in Industrie, Gewerbe und Fremdenverkehr,

1,4 Milliarden Schilling zur Einkommenssicherung und Marktstabilisierung im Agrarbereich,

900 Millionen Schilling für Mehrfordernisse der Pensions- und Sozialversicherungsanstalten.

Insgesamt wird sich aus den angeführten Gründen das Defizit um etwa 9 bis 10 Milliarden Schilling erhöhen und brutto rund 50 Milliarden Schilling, netto rund 34 Milliarden Schilling betragen.

In der Entwicklung des Nettodefizits und der Finanzschuld in den siebziger Jahren läßt sich unschwer der logische Zusammenhang zwischen wirtschaftlicher Entwicklung und Budgetpolitik sehen.

In den Jahren der Hochkonjunktur 1970 bis Anfang 1974 konnte der Anteil des Nettodefizits am Bruttonationalprodukt, also das Ausmaß der Neuverschuldung, ständig unter 2 Prozent gehalten werden.

Die Finanzschulden konnten von 13,1 Prozent des Bruttonationalprodukts 1969 bis auf 10 Prozent 1974 abgesenkt werden. Dies war insbesondere durch vorzeitige Tilgung von Finanzschulden zu erreichen.

Die gleiche Entwicklung ist bei der Ausgabenquote, das sind die Budgetausgaben in Prozenten des Bruttonationalprodukts, zu beobachten: Diese ist von 27,4 Prozent 1970 auf 26,5 Prozent 1973 gesunken. Der neuerliche Anstieg im Jahr 1974 auf 27,2 Prozent spiegelt bereits die ersten Maßnahmen zur Rezessionsbekämpfung wider.

Die weltweite Rezession der Jahre 1974/75 setzte den Bemühungen der Bundesregierung um eine weitere Verringerung des Anteils der Staatsschuld am Sozialprodukt ein jähres Ende.

Durch diese Politik der Konjunkturstützung und Arbeitsplatzsicherung über das Bundesbudget stieg die Ausgabenquote auf 30,1 Prozent 1975 und 30,5 Prozent 1976 an.

Ebenso ist dieser Einsatz des Bundesbudgets zur Rezessionsbekämpfung an der Entwicklung des Nettodefizits und damit der Neuverschuldung abzulesen.

Erstmals erlaubte es die Konjunkturentwicklung allerdings 1977, das Defizit wieder anteilmäßig zu verringern. Bei einem Wirtschaftswachstum von real 3,5 Prozent konnte das Nettodefizit absolut von 33,3 Milliarden Schilling im Jahr 1976 auf 29,9 Milliarden Schilling um 10 Prozent und anteilmäßig von 4,6 Prozent auf 3,8 Prozent, bezogen auf das Bruttonationalprodukt, zurückgeführt werden.

Hohes Haus! Ausgangslage für die Budgeterstellung 1979 war die Budgetentwicklung in den Jahren weltweiter Rezession, damit zusammenhängend das voraussichtliche Ergebnis 1978 sowie die vorsichtige Konjunktureinschätzung für 1979. Dazu kommen die mittelfristigen Aufgaben, wie sie sich als Konsequenz aus der Budgetstudie des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen und aus der vom Finanzminister in Auftrag gegebenen Studie des Leiters des Wirtschaftsforschungsinstituts, Professor Hans Seidel, ergeben.

An der Notwendigkeit, das Nettodefizit, das heißt, das Ausmaß der Neuverschuldung wieder zurückzuführen, gibt es nichts zu beschönigen, aber auch nichts zu dramatisieren.

Die Bundesregierung hat sich bei der Erstellung des Bundesvoranschlags 1979 eine Reduzierung des Nettodefizits zum Ziel gesetzt, obwohl internationale Vergleiche die österreichische Situation keineswegs als ungünstig erscheinen lassen.

So beträgt das vergleichbare Nettodefizit – also ohne Bahn und Post, um vergleichbare Bedingungen zu haben – in Prozenten des Bruttonationalprodukts in der BRD 2,5 Prozent, in der Schweiz 0,8 Prozent, in Belgien 4,6 Prozent, in den Niederlanden 4,4 Prozent, in Schweden 10,9 Prozent und in Österreich 2,9 Prozent. Eine Einbeziehung von Bahn und Post bedeutet keine Änderung, sondern nur eine mehr oder minder deutliche Parallelverschiebung.

Ebensowenig dramatisch ist die Staatsverschuldung. Gerechnet pro Kopf der Bevölkerung ist, wie der letzte OECD-Bericht über Österreich feststellt, „die relative Schuldenposition ... recht günstig“.

Österreich gehört zu den Ländern mit der geringsten Staatsschuld. Selbst Länder wie die

10216

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Vizekanzler Dr. Androsch

Bundesrepublik Deutschland, die Niederlande, aber auch die Schweiz liegen zum Teil deutlich darüber.

In diesem Zusammenhang sei ausdrücklich betont: Auch wenn die Finanzwissenschaft keine objektiven Höchstgrenzen der Staatsverschuldung kennt oder angeben kann, ist die Finanzpolitik nicht der Verpflichtung entbunden, dieses für die Wirtschaftspolitik notwendige Instrument nach strengsten Maßstäben einzusetzen.

Es ist andererseits aber auch gefährlich, die öffentliche Kreditaufnahme auf alle Fälle als Schuldenmacherei zu diskreditieren. Dies deswegen, weil gestiegene Geldkapitalbildung auf Grund gestiegener Spartätigkeit, langfristige Infrastrukturinvestitionen und schließlich die öffentliche Verantwortung für die wirtschaftliche Entwicklung eine Untergrenze der Staatsverschuldung verlangen.

Die Absicht, mit dem Bundesvoranschlag 1979 einen Schritt zum mittelfristigen Abbau des Nettodefizits zu setzen, wird durch die Lohn- und Einkommensteuersenkung und die Erhöhung des Gewerbesteueraufschlages mit einem Einnahmeausfall von etwa 3 Milliarden Schilling für den Bund, insgesamt 4,6 Milliarden, sowie durch die Besoldungsregelung, die im kommenden Jahr Mehrausgaben von 4 Milliarden zur Konsequenz hat, erschwert.

Außerdem sind jene Schwierigkeiten – und das gilt nicht nur für ein Jahr, sondern mittelfristig gesehen – nicht zu übersehen, die sich für den Abbau des Defizits durch niedrigere Wachstumsraten, das heißt, durch eine Verflachung des Wachstumspfades ergeben. Hier auf besonders höhere Wachstumsraten zu hoffen, wäre wenig zielführend.

Gestatten Sie in diesem Zusammenhang auch eine Feststellung zur Frage der Sparsamkeit im öffentlichen Bereich. Es ist eine selbstverständliche Verpflichtung der öffentlichen Hand, die anvertrauten Mittel möglichst sparsam und möglichst effizient einzusetzen. Hinter einer Forderung, die über diesen Grundsatz hinausgeht, muß sich – soll sie überhaupt einen Inhalt haben und nicht nur eine Leerformel sein – die Forderung nach Leistungskürzungen verborgen. In welchen Bereichen diese erfolgen sollen, muß dann allerdings konsequenterweise angegeben werden. (*Beifall bei der SPÖ*)

Um im Bundesvoranschlag 1979 das angestrebte Ziel eines verringerten Nettodefizits zu erreichen, war es notwendig, die Budgeterstellung äußerst restriktiv zu handhaben. Diese Vorgangsweise schlägt sich in einer Reduzierung der Ressortanträge um 9 Milliarden nieder, unter anderem auch durch folgende Maßnah-

men mit einer budgetverbessernden Wirkung von 700 Millionen Schilling:

Einsparungen bei der KFZ-Anschaffung durch Kauf sparsamerer und sicherer Fahrzeuge entsprechend der von der Bundeskraftwagenkommission an Hand eines Kriterienkataloges erarbeiteten Typenempfehlungsliste und durch Hubraumbeschränkung auf 2 200 cm³,

sparsame Gestaltung bei den Repräsentationsausgaben,

Fortführung der Sparmaßnahmen bei den Auslandsreisen,

Fortführung der Sparmaßnahmen bei den Überstunden,

Erhöhung von Gebühren, die zum Teil seit längerer Zeit unverändert geblieben sind beziehungsweise in kleineren Schritten angepaßt werden sollen,

weitere Etappe der Erhöhung des Pensionsbeitrages im öffentlichen Dienst um 0,5 Prozent,

tarifarische Maßnahmen auf Grund bereits getroffener Beschlüsse des Hohen Hauses bei den Österreichischen Bundesbahnen und

Anhebung der Postautotarife ab 1. Jänner 1979.

Darüber hinaus wurden zur weiteren Verringerung des Defizits auf der Ausgabenseite zusätzlich Kürzungen unter anderem durch folgende Maßnahmen herbeigeführt:

Reduzierung der Bundeszuschüsse im Bereich der Sozialversicherung durch Veränderungen innerhalb der Sektoren ohne Veränderungen auf dem Beitrags- und Leistungssektor: 2 Milliarden Schilling,

Abbau der Preisstützungen im landwirtschaftlichen Bereich in einer Etappe mit einer Auswirkung von 700 Millionen Schilling,

Verringerung des zweckgebundenen Anteiles an den Fernsprechgebühreneinnahmen, wodurch sich aber in der Auftragsvergabe keine Reduktionen ergeben, mit einer Auswirkung von 1,1 Milliarden Schilling,

Einsparungen bei den freien Schulbüchern, und zwar gegenüber dem Bundesvoranschlag 1978: 100 Millionen Schilling,

Einsparungen bei den Schülerfreifahrten, ebenfalls gegenüber dem Bundesvoranschlag 1978 von 200 Millionen Schilling,

beides Maßnahmen, die keine saldenwirksamen Auswirkungen auf das Budget haben, und schließlich

Reduzierung der Zuschüsse zu den Bundestheatern.

Vizekanzler Dr. Androsch

Aus dem gleichen Grund wurden auf der Einnahmenseite unter anderem folgende Verbesserungen vorgenommen:

Anhebung verschiedener Postgebühren um durchschnittlich etwa 15 Prozent, Auswirkung 800 Millionen,

Erhöhung der Bundesmineralölsteuer um 25 Groschen je Liter ohne Erhöhung des Endverbraucherpreises mit einer Auswirkung im kommenden Jahr von 900 Millionen und

Abbau der Förderung des Wertpapiersparens durch Reduzierung des Zuschusses von 10 Prozent auf 5 Prozent mit einer Auswirkung von 300 Millionen.

Außerdem wird auch 1979 durch die Ausgliederung von Bundesbetrieben, wo ich um entsprechende Beschlüsse das Hohe Haus bitte – Vorlagen liegen zum Teil schon monatelang hier –, eine strukturelle Verbesserung im Bundeshaushalt erreicht.

Die Sparmaßnahmen im Bundesvoranschlag 1979 werden durch folgende soziale Maßnahmen flankiert:

Erhöhung der Familienbeihilfen ab 1. Jänner 1979 um 30 S je Kind.

Erhöhung dieser Beihilfen für jedes behinderte Kind um weitere 50 S, insgesamt also um 80 S.

Diese beiden Maßnahmen sind im Voranschlag noch nicht in ihrer Auswirkung berücksichtigt.

Erhöhung der Ausgleichszulage und ähnlicher Sozialleistungen um 15 S für Alleinstehende und um 22 S für Ehepaare.

Erhöhung der Freibeträge für Behinderte um 10 Prozent im Einkommensteuergesetz.

Um eine rasche parlamentarische Behandlung dieser Vorhaben sowie der Steuersenkung zu ermöglichen, hat die Bundesregierung die Fraktion der Regierungspartei ersucht, heute entsprechende Initiativanträge im Hohen Haus einzubringen.

Hohes Haus! Die Einnahmenschätzung für das Jahr 1979 wurde unter der Annahme eines nominellen Wachstums des Bruttonationalprodukts von 6,5 Prozent erstellt.

Insgesamt wurde durch Minderausgaben und Mehreinnahmen der Bundesvoranschlag 1979 strukturell so verbessert, daß das Bruttodefizit unter 50 Milliarden Schilling und das Nettodefizit um über 3 Milliarden Schilling unter dem voraussichtlichen Ergebnis 1978 liegt.

Der Bundesvoranschlag 1979 ergibt für das kommende Jahr folgendes Bild:

Ausgaben 288,1 Milliarden Schilling, Einnahmen 238,8 Milliarden Schilling, somit ein Bruttoabgang von 49,3 Milliarden Schilling; unter Berücksichtigung von Tilgungen im Ausmaß von 18,5 Milliarden ergibt dies ein Nettodefizit von 30,8 Milliarden Schilling.

Da sich die Dreigliederung des Budgets als konjunkturpolitisches Instrument bewährt hat, ist auch im kommenden Jahr wiederum ein Konjunkturausgleichsbudget vorgesehen. Dieses teilt sich in eine Stabilisierungsquote von 2,8 Milliarden und in eine Konjunkturbelebungsquote von 2,4 Milliarden, zusammen also 5,2 Milliarden.

Vergleicht man den voraussichtlichen Geburungserfolg 1978 mit den Ausgaben des Bundesvoranschlags 1979, ergibt sich eine Steigerung der Gesamtausgaben von lediglich 5,5 Prozent. Die Nettobudgetausgaben, also die Ausgaben nach Abzug der im nächsten Jahr höheren Tilgungen von Finanzschulden, steigen nur um 4,9 Prozent und somit um rund 1,5 Prozentpunkte langsamer als das nominelle Bruttonationalprodukt, während gleichzeitig die Budgeteinnahmen eine Steigerungsrate von 7,1 Prozent aufweisen.

Die Steigerungsrate der Ausgaben liegt somit unter jener der Gesamtwirtschaft, die der Einnahmen darüber.

Das Bruttodefizit wird daher von voraussichtlich rund 34 Milliarden Schilling im Jahr 1978 auf 30,8 Milliarden Schilling im Voranschlag 1979 zurückgehen. Gemessen am Bruttonationalprodukt wird dies heuer 4,1 Prozent und im kommenden Jahr 3,4 Prozent betragen. Übrigens der niedrigste Wert seit 1974.

Unter Berücksichtigung der Lohn-, Einkommen- und Gewerbesteuerermäßigung wurden die voraussichtlichen Bruttoeinnahmen an öffentlichen Abgaben im Bundesvoranschlag 1979 mit 223,8 Milliarden Schilling und die dem Bund verbleibenden Nettoeinnahmen mit 137,6 Milliarden Schilling veranschlagt.

Damit im Zusammenhang steht die Frage der Steuerquote, über deren Höhe in der Öffentlichkeit oft große Unklarheit herrscht. Tatsache ist, daß der Anteil des Bundes an den öffentlichen Abgaben, gemessen am Bruttonationalprodukt, im Jahr 1978 mit 18,9 Prozent annähernd gleich hoch ist wie zu Beginn der siebziger Jahre.

Der Anteil der Abgaben, also der Steuern, Beiträge und Gebühren, die vom Bund zu verantworten sind, betrug 1970 14,9 Prozent und beträgt derzeit 15 Prozent, das ist innerhalb von acht Jahren eine Steigerung von lediglich 0,1 Prozentpunkten.

10218

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Vizekanzler Dr. Androsch

Zu dieser Frage etwa stellt Professor Seidel in seinem Gutachten fest:

„Die periodischen Steuersenkungen haben nicht nur die Inflationseffekte wettgemacht, sondern bewirkten außerdem, daß die Belastung eines gegebenen Realeinkommens (mit Ausnahme der höchsten Stufen) mit Lohnsteuer allmählich zurückging.“

Trotz dieser Entwicklung wird auch mit 1. Jänner 1979 eine Steuersenkung durchgeführt und damit das Prinzip anerkannt, daß von Zeit zu Zeit Anpassungen aus gesamtwirtschaftlichen und aus gesamtpolitischen Überlegungen notwendig sind. Die Verhandlungen fanden mit den Vertretern des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, des Arbeiterkammertages, der Bundeswirtschaftskammer, der Vereinigung Österreichischer Industrieller, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und der Bundeskonferenz der freien Berufe statt.

Die Senkung der Lohn- und Einkommensteuer bringt für einen Arbeitnehmer eine Ersparnis bis zu 117 S im Monat und für einen alleinverdienenden Arbeitnehmer bis zu 183 S monatlich.

Die Erhöhung des Gewerbesteueroibetrages von 40 000 S auf 60 000 S bedeutet für den einzelnen Gewerbetrieb eine Steuerentlastung von rund 3 000 S jährlich. Dazu kommen besondere Regelungen für die freien Berufe.

In diesem Zusammenhang steht auch die Forderung nach Vereinfachung der Steuergesetzgebung unter Beibehaltung weitestgehender Steuergerechtigkeit, was sicherlich eine Annäherung der Grenzsteuersätze an die Durchschnittssteuersätze wird bedeuten müssen. Diese Frage wird eine von mir berufene Kommission untersuchen.

Mit 31. Dezember dieses Jahres, Hohes Haus, läuft der seit 1973 in Kraft stehende Finanzausgleich aus. Es ist zu erwarten, daß in den nächsten Tagen wieder ein paktierter und längerfristiger Finanzausgleich zustande kommt, der auch dem Umstand Rechnung trägt, daß in der laufenden Periode die anderen Gebietskörperschaften zu Lasten des Bundes profitiert haben.

Hohes Haus! Die Einnahmen der Bundesbetriebe sind mit 46,1 Milliarden Schilling gegenüber 43 Milliarden Schilling 1978 veranschlagt, die übrigen Einnahmen mit 55,1 Milliarden Schilling gegenüber 53,2 Milliarden Schilling im heurigen Jahr, sodaß sich im Bundesvoranschlag 1979 Gesamteinnahmen von 238,8 Milliarden Schilling ergeben.

Der Personalaufwand ohne Landeslehrer steigt von voraussichtlich 75,6 Milliarden Schil-

ling im heurigen Jahr auf rund 79,2 Milliarden Schilling im nächsten Jahr, somit um rund 3,6 Milliarden Schilling oder 4,8 Prozent. Davon entfallen 56,7 Milliarden Schilling auf den Aktivitätsaufwand und 22,5 Milliarden Schilling auf den Pensionsaufwand.

Die Erhöhung des Personalaufwandes ergibt sich durch

die 3. Etappe der Neuregelung der Verwaltungsdienstzulage für die Pensionisten,

verschiedene besoldungsrechtliche Maßnahmen, unter anderem auf dem Gebiet der Lehrerbesoldung, sowie vor allem

Struktureffekte durch Vorrückungen und vor allem die mit 1. Jänner 1979 wirksam werdende Bezugserhöhung, die sich insgesamt mit 4,35 Prozent auswirkt, wobei bei der niedrigsten Einkommensgruppe die Erhöhung bis zu 5,9 Prozent ausmachen wird.

Bei den Verhandlungen über ein neues Gehaltsabkommen war zu berücksichtigen, daß 1978 im Bundesbereich die Personalausgaben gegenüber 1977 insgesamt um 11,5 Prozent, pro Bediensteten um 10,7 Prozent gestiegen sein werden. Außerdem waren die gesunkene und weiterhin sinkende Inflationsrate und schließlich die Höhe und Laufzeit der Tarifabschlüsse anderer Berufsgruppen mit einzubeziehen.

Die Entwicklung der Planstellen in diesem Zusammenhang zeigt über einen längeren Zeitraum, daß der Bund äußerst zurückhaltend vorgegangen ist. Seit 1970 ergab sich beim Bund eine Steigerung um 14 340 Planstellen, das sind 5,3 Prozent. Allein auf den Sektor Unterricht, Kultur und Forschung entfällt eine Vermehrung um 13 786 Planstellen; also nahezu die Gesamtzunahme entfällt auf diesen Bereich.

Die Bundesverwaltung konnte im Zeitraum 1970 bis 1979 hingegen 1 628 Planstellen einsparen.

Bei der Exekutive ergab sich eine Zunahme um 1 342.

Im gleichen Zeitraum, wo eine Erhöhung beim Bund um 5,3 Prozent eingetreten ist, hat sich der Personalstand der Länder um 37 943, das sind 27 Prozent, erhöht.

In verschiedenen Bereichen, Hohes Haus, werden auch 1979 beträchtliche Einsparungen vorgenommen werden. So wird zum Beispiel bei den Österreichischen Bundesbahnen die Zahl der Planstellen um 670 und bei den Österreichischen Bundesforsten um 80 verringert. Seit 1970 hat sich der Personalstand der Österreichischen Bundesbahnen insgesamt ohne Berücksichtigung der Jugendlichen um 7 284 und unter

Vizekanzler Dr. Androsch

Berücksichtigung der Jugendlichen um 5 634 verringert.

Hingegen leistet der Bund durch Aufnahme von 507 jugendlichen Vertragsbediensteten, Anlernkräften und Lehrlingen auch im Jahr 1979 einen unmittelbaren Beitrag, Jugendarbeitslosigkeit in Österreich erst gar nicht entstehen zu lassen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Hohes Haus! Der Sachaufwand wurde für 1979 mit 208,9 Milliarden Schilling veranschlagt. 1978 waren dafür 192,6 Milliarden Schilling vorgesehen.

Darin sind enthalten für
Förderungen 18,4 Milliarden Schilling,
Investitionen 26,3 Milliarden Schilling
und Aufwendungen verschiedenster Art
164,2 Milliarden Schilling.

Teilt man die Gesamtausgaben des Bundes nach Verwendungsgebieten, so ergibt sich folgende Aufstellung:

Es entfallen auf:
die soziale Wohlfahrt, Gesundheit und Wohnungsbau 74,3 Milliarden Schilling oder 25,8 Prozent,
Straßenbau und Verkehr einschließlich Post und Österreichische Bundesbahnen 74,1 Milliarden Schilling oder 25,7 Prozent,
die Bildung, Wissenschaft und Forschung 38,4 Milliarden Schilling oder 13,3 Prozent,
die Finanzschuld 35,7 Milliarden Schilling oder 12,4 Prozent,
den Bereich Recht und Sicherheit – einschließlich Landesverteidigung – 20,7 Milliarden Schilling oder 7,2 Prozent,
die Land- und Forstwirtschaft 7,2 Milliarden Schilling oder 2,5 Prozent,
die übrige Wirtschaft 9,9 Milliarden Schilling oder 3,4 Prozent
sowie die übrigen Bereiche 27,8 Milliarden Schilling oder 9,7 Prozent.

Hohes Haus! Nicht nur der technologische und wissenschaftliche Fortschritt, sondern auch der zunehmend härtere Konkurrenzkampf im Berufsleben stellt neue Anforderungen an die Menschen. Es ist daher in unserer Zeit die Bildungspolitik auch ein Teil der Arbeitsmarktpolitik geworden. Mangelnde berufliche Qualifikation wird zum besonderen Beschäftigungsrisiko.

Die Bildungspolitik muß aber auch imstande sein, den jungen Menschen eine berufliche Perspektive zu erschließen. Es sollte uns nichts

größere Sorgen bereiten als die Gefahr von Jugendarbeitslosigkeit und es gibt auch kein größeres Versagen einer Gesellschaft, als Jugendlichen die Hoffnung auf die Zukunft zu nehmen.

Wir haben angesichts der demographischen Entwicklung in Österreich allen Grund, besondere Anstrengungen zu unternehmen. Es wäre allerdings wenig zielführend, Bildung und Ausbildung lediglich den Schulen und der öffentlichen Hand zu überantworten. Es liegt sicherlich auch im ureigensten Interesse der Wirtschaft, daß sie genügend gut qualifizierte und qualifizierende Ausbildungsplätze zur Verfügung hat.

Die Bundesregierung wird ihren in großen Schritten betriebenen quantitativen und qualitativen Ausbau der Bildungseinrichtungen auch 1979 fortsetzen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Im Grundbudget sind für das Kapitel Unterricht rund 25 Milliarden Schilling veranschlagt. Verglichen mit dem Voranschlag 1978 bedeutet das eine Steigerung um 1,7 Milliarden Schilling beziehungsweise 7,5 Prozent. Insgesamt sind in diesem Jahrzehnt die Mittel für das Unterrichtswesen um 17 Milliarden Schilling, das sind 189 Prozent, angehoben worden. Dadurch war es möglich:

142 Schulen mit 78 592 Ausbildungsplätzen neu zu bauen – zu Beginn der achtziger Jahre werden 31 Prozent der Schulen nicht älter als zehn Jahre sein –,

daß seit 1970 104 berufsbildende mittlere und höhere Schulen gebaut wurden und die Zahl der Schüler in diesem Bereich um rund 49 000 zunehmen konnte, und

zu erreichen, daß heute um 85 300 junge Menschen mehr eine mittlere und höhere Schule und um rund 42 900 mehr eine Universität oder Hochschule besuchen.

Dadurch war es außerdem möglich, daß in den allgemeinbildenden Pflicht- und den mittleren und höheren Schulen zusätzlich 24 700 Lehrer tätig sind und

an den Hochschulen die Zahl der Planstellen für Professoren und Assistenten um 1 504 vermehrt werden konnte.

Der Gesamtaufwand für Wissenschaft und Forschung ist für das Jahr 1979 mit 8,2 Milliarden Schilling veranschlagt. Im Bundesvoranschlag 1978 waren dafür 7 531 Millionen Schilling vorgesehen. Seit dem Jahr 1970 sind die Ausgaben für Forschung um 3,5 Milliarden Schilling oder 307 Prozent gestiegen. Einen besonderen Schwerpunkt bildeten die Ausgaben für die Forschungsförderung, die gegenüber

10220

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Vizekanzler Dr. Androsch

dem Bundesvoranschlag 1978 um fast 11 Prozent angehoben wurden.

Hohes Haus! Am 1. Jänner 1979 werden die Renten und Pensionen generell um 6,5 Prozent angehoben. Das entspricht einem Gesamtbetrag von 6,8 Milliarden Schilling.

Für die Empfänger von Ausgleichszulagen und ähnlichen Sozialleistungen – Empfänger erhöhter Zusatzrenten aus der Kriegsopferversorgung, Notstandshilfebezieher, der Arbeitslosenversicherung und andere – werden zusätzlich rund 90 Millionen Schilling aus dem Bundesbudget aufgewendet.

Die durchschnittliche Alterspension nach dem ASVG wird damit ab 1. Jänner 1979 4 897 S betragen. Seit 1970 konnte also die durchschnittliche ASVG-Pension mehr als verdoppelt werden, die reale Einkommensverbesserung beträgt 36,2 Prozent. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Die Pension für einen Empfänger von Ausgleichszulagen betrug 1970 1 283 S. Sie wird am 1. Jänner 1979 3 308 S betragen und konnte somit um 2 025 S verbessert werden. Die damit verbundene reale Einkommensverbesserung beträgt 50 Prozent. (*Neuerlicher Beifall bei der SPÖ.*)

In der Kriegsopfersversorgung konnte die für die Schwerstbeschädigten vorgesehene Pflege- und Blindenzulage der dritten Stufe von 2 078 S im Jahr 1970 auf 7 828 S mit Wirksamkeit 1. Jänner 1979 angehoben werden. Die Steigerung von 5 750 S bedeutet sogar eine reale Einkommensverbesserung von 119 Prozent. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Insgesamt sind im Bundesvoranschlag 1979 rund 74 Milliarden Schilling für soziale Wohlfahrt vorgesehen. Das entspricht in etwa dem gesamten Aufkommen an Lohn- und Einkommensteuer.

Davon werden 29,4 Milliarden Schilling, das sind etwa 40 Prozent, zur Sicherung der Pensionen, Renten und Ausgleichszulagen verwendet. 1970 waren dafür lediglich 12,4 Milliarden Schilling vorgesehen.

Die seit 1970 geschaffenen Verbesserungen im Sozialbereich sind ein Beweis der aktiven Sozialpolitik der Bundesregierung. Heute hat die soziale Wohlfahrt in Österreich ein auch durch OECD-Untersuchungen anerkanntes, hohes Niveau erreicht. Dies wird belegt durch:

die Einbeziehung weiterer Bevölkerungskreise in die Sozialversicherung, sodaß heute bereits 98,6 Prozent der Österreicher krankenversichert sind,

eine Verbesserung der Pensionsanpassung und zusätzliche Pensionserhöhungen,

eine überproportionale Erhöhung der Ausgleichszulagen,

Verbesserungen bei den Selbständigen-, Bauern- und Witwenpensionen,

den weitgehenden Ausbau des Familienlastenausgleichs,

die Verwirklichung der 40-Stunden-Woche,

die Erhöhung des Mindesturlaubs auf vier Wochen,

eine Neuordnung der Arbeitsverfassung und nicht zuletzt

den Ausbau der Gesundheitsvorsorge, der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und des Arbeitnehmerschutzes.

Die Sozialquote, also die Ausgaben für soziale Sicherheit im weitesten Sinn als Anteil des Bruttonationalprodukts, ist von 17,2 Prozent im Jahr 1970 auf 19,8 Prozent 1977 und die Pensionsquote, das ist der Anteil des Pensionsaufwandes einschließlich der Ausgleichszulagen, bezogen auf das Bruttonationalprodukt, von 7,2 Prozent auf 8,7 Prozent im heurigen Jahr gestiegen.

Österreich hat also in den siebziger Jahren nicht nur wirtschaftliche, sondern auch auf sozialem Gebiet eindrucksvolle Fortschritte erzielen können. (*Beifall bei der SPÖ. – Zwischenrufe bei der ÖVP.*)

Hohes Haus! Soziale Sicherheit muß nach den Wertkategorien dieser Bundesregierung vor allem auch Beschäftigungssicherheit sein. Die Sicherung der Arbeit ist und bleibt das vorrangige wirtschaftspolitische Ziel aus humanen, aus gesellschaftspolitischen und aus ökonomischen Gründen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Eine Gesellschaft, die durch Arbeitslosigkeit ihre Ressourcen verkümmern und sich dadurch einen Teil der Verzinsung ihrer hohen Bildungsinvestitionen entgehen läßt, verliert schnell ihren Anspruch auf Anerkennung.

Am Erfolg der Beschäftigungspolitik hat die Arbeitsmarktpolitik namentlich Anteil. Sie wurde während der letzten Jahre finanziell und administrativ ausgebaut und den Leistungsanforderungen angepaßt.

Hohes Haus! Für die Bundesregierung war und ist die Familienpolitik ein Anliegen ganz besonderer Art. Sie ließ sich daher seit 1970 in ihren familienpolitischen Entscheidungen von dem Grundsatz leiten, die Familie als wertvollste Zelle unserer Gesellschaft zu stärken und durch einen sozialorientierten Lastenausgleich – zum Unterschied von einem schichtenspezifischen – die Voraussetzungen für eine chancengleiche Ausbildung der Kinder zu schaffen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vizekanzler Dr. Androsch

Dieser Zielsetzung entsprechend wurden die familienpolitischen Leistungen wesentlich verbessert:

durch die Einführung des Mutter-Kind-Passes in Verbindung mit der Erhöhung der Geburtenbeihilfe,

durch die ständige Anhebung der Familienbeihilfe,

durch die besondere Berücksichtigung behinderter Kinder,

durch die Einführung der Schularbeitsbücher und freier Schulbücher,

durch freie Schulfahrt und Schulfahrtbeihilfe und

durch Unterhaltsvorschüsse bei Ausfall der Alimentationszahlungen.

Die Familienbeihilfen werden am 1. Jänner 1979 neuerlich angehoben – und zwar um 30 S beziehungsweise 80 S für behinderte Kinder. Somit wird die Familienbeihilfe

für ein Kind 910 S,

für zwei Kinder 1 860 S,

für drei Kinder 2 930 S monatlich betragen. (*Präsident Probst übernimmt den Vorsitz.*)

Die Ausgaben für die gesamten Leistungen aus dem Familienlastenausgleichsfonds sind von 7,1 Milliarden Schilling im Jahre 1970 auf 29 Milliarden Schilling im Jahr 1979 gestiegen und haben sich somit vervierfacht. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Hohes Haus! Im Jahre 1978 konnte eine große Verbesserung in der Finanzierung der Krankenanstalten erzielt werden. Die Bundesregierung hat mit den Ländern eine Vereinbarung über die Gründung eines Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds geschlossen, auf Grund welcher die Erhalter der Krankenanstalten mehr finanzielle Unterstützung als bisher bekommen. Dieser Vereinbarung sind auch die Gemeinden beigetreten.

Im Jahre 1979 werden den Krankenanstalten rund 2,9 Milliarden Schilling über diesen Fonds zufließen. Den größten Anteil davon, nämlich 1,1 Milliarden Schilling, das sind 39 Prozent, trägt der Bund.

Mit der Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung ist für die Spitalserhalter eine große finanzielle Entlastung eingetreten, ein Umstand, der auch für die Finanzausgleichsverhandlungen von Bedeutung ist. Wie sehr dieser Bundesregierung daran gelegen war, dieses für die Menschen in unserem Land so wichtige Problem zu lösen, zeigt ein Vergleich der Entwicklung der Zuschüsse während der

beiden letzten Jahrzehnte. So sind die Leistungen des Bundes für Krankenanstalten in der Periode 1960 bis 1969 um 99,2 Millionen Schilling, das sind 163,2 Prozent, gestiegen, in der Periode 1970 bis 1979 allerdings um 927,9 Millionen Schilling oder 475,8 Prozent. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Hohes Haus! Spätestens seit dem ersten Bericht des Club of Rome ist an die Stelle des blinden Vertrauens auf den technischen und ökonomischen Fortschritt die Angst vor dessen Folgen und seinen Begleiterscheinungen getreten. Die Belastung beziehungsweise Zerstörung der Umwelt hat uns gelehrt, daß wirtschaftliches Wachstum allein kein Maßstab für die Humanisierung einer Gesellschaft ist oder sein kann.

Politik zur Verbesserung der Lebensqualität ist daher mehr als das Streben nach einem höheren Lebensstandard, und das Streben nach mehr Wohlbefinden ist mehr als die Erreichung von höherem Wohlstand. Eine so verstandene Politik muß sich danach richten, daß vernünftiges Haushalten mit begrenzten Ressourcen ein Gebot der Solidarität mit künftigen Generationen ist.

Es wäre ein verhängnisvoller Irrtum, daraus die Berechtigung zu einer modernen Form der Maschinensturmerei abzuleiten. Extrempositionen führen überall in eine Sackgasse – auch in der Umweltpolitik und in den sie unmittelbar berührenden Bereichen wie zum Beispiel der Verkehrs- und Energiepolitik, wofür Zwentendorf ein deutliches Beispiel ist.

Hohes Haus! Die Solidarität mit künftigen Generationen verlangt, daß wir diese Umwelt lebenswert erhalten. Frische Luft, sauberes Wasser, giftfreie Lebensmittel und ausreichende Erholungsräume in nicht zerstörter Natur müssen auch unseren Kindern zur Verfügung stehen.

Daher hat die Bundesregierung während der letzten Jahre viel in die Erhaltung und, wo notwendig, in die Rettung dieser Umwelt – in die Seen, die Landschaft, die Flüsse – investiert: Heute sind die österreichischen Seen wieder sauber und haben vielfach Trinkwasserqualität. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Finanziert wurden und werden diese Maßnahmen des Umweltschutzes in erster Linie über den Wasserwirtschaftsfonds. Die gegenüber der Vergangenheit andere Gewichtung der Umweltpolitik ist am Einsatz finanzieller Mittel abzulesen.

Der Wasserwirtschaftsfonds hat in der Periode 1960 bis 1969 2,5 Milliarden Schilling Förderungsbeträge für öffentliche Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsvorhaben aufgewendet; für die Periode 1970 bis 1979 wurden

10222

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Vizekanzler Dr. Androsch

Förderungen im Umfang von rund 18,4 Milliarden Schilling vergeben. Das bedeutet eine Steigerung um mehr als das Sechsfaeche. Der durch die Förderung mit Mitteln des Wasserwirtschaftsfonds ausgelöste Bauproduktionswert wird von 5,7 Milliarden Schilling in der Periode 1960 bis 1969 auf rund 39,3 Milliarden Schilling in der Periode 1970 bis 1979 ansteigen.

Es ist von großer Bedeutung, daß mit den Ländern und Gemeinden vereinbart werden konnte, einen Teil der Mehreinnahmen aus der Einführung des 3. Mehrwertsteuersatzes, nämlich rund 0,5 Milliarden Schilling, an den Wasserwirtschaftsfonds zu überweisen, der größere Teil der Mehreinnahmen fließt dem Spitalsfonds zu.

Im kommenden Jahr können auf Grund des Voranschlages 3,6 Milliarden Schilling für Förderungen eingesetzt werden. Damit kann 1979 ein Bauvolumen von 6,2 Milliarden Schilling aktiviert werden.

Hohes Haus! Die modernen Verkehrsbedürfnisse bestimmen zugleich die Verkehrsarten.

Die Tendenz in der Vergangenheit, alle Anstrengungen zu unternehmen, den Individualverkehr zu bewältigen, führte vor allem in Ballungszentren dazu, daß viele Menschen heute bis an die Grenzen des psychisch Tragbaren dem Verkehr ausgesetzt sind. Für die Verkehrspolitik der Zukunft muß daher der Grundsatz einer angemessenen Ausgewogenheit zwischen Individualverkehr und öffentlichem Verkehr gelten.

Träger des öffentlichen Verkehrs sind in erster Linie die Österreichischen Bundesbahnen.

Im Bundesvoranschlag 1979 sind für die Österreichischen Bundesbahnen im Grundbudget Gesamtausgaben von 25,2 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 17,8 Milliarden Schilling vorgesehen.

Investitionen und damit Leistungen der Österreichischen Bundesbahnen sind in den letzten Jahren stark angestiegen. Auch 1979 wird die Investitionssumme von 5,3 Milliarden Schilling beträchtlich über dem langjährigen Durchschnitt liegen.

Damit wird ein ganz wesentlicher Beitrag zur

Sicherung von Arbeitsplätzen geleistet, denn Investitionen bringen Aufträge und Arbeit,

zum Schutz der Umwelt geleistet, denn Investitionen im Schienengüterverkehr sind dazu geeignet, mit Energie und Landschaft sowie der Gesundheit der Menschen schonend umzugehen, und es werden schließlich

langfristige Wachstumsvoraussetzungen geschaffen, denn Investitionen in die Infrastruk-

tur schaffen bessere gesamtwirtschaftliche Produktionsgrundlagen.

Durch ihre Investitions- und Rationalisierungsmaßnahmen leisten die Bundesbahnen einen wesentlichen Beitrag zur Entlastung des Personalstandes im Bundesbereich. Im Jahr 1979 kann der Personalstand, wie schon erwähnt, um weitere 670 Planstellen eingeschränkt werden.

Seit 1975 ist der Ausbau des Nahverkehrs ein besonderer Schwerpunkt der Verkehrspolitik.

Zur besseren Finanzierung ist dafür die Kraftfahrzeugsteuer zu 50 Prozent zweckgebunden. Den Österreichischen Bundesbahnen standen daher in den letzten vier Jahren – seit es diese Regelung gibt – insgesamt 3,8 Milliarden Schilling zusätzlich für derartige Investitionen zur Verfügung.

Zu einem besonderen Problem der Verkehrspolitik ist die Entwicklung im Güterverkehr geworden. Noch 1961 wurden im innerösterreichischen Güterfernverkehr rund 90 Prozent der Verkehrsleistungen auf der Bahn und 10 Prozent auf der Straße abgewickelt. Hält dieser Trend an, wird bereits 1983 der Transportanteil des Lastkraftwagens höher sein als jener der Bundesbahnen, berücksichtigt man die seither eingetretene Entwicklung.

Die Bundesregierung hat daher in ihrer Regierungserklärung vom 5. November 1975 Maßnahmen angekündigt, diese gefährliche und problematische und der Bevölkerung vielfach kaum zumutbare Entwicklung zu bremsen und den Güterverkehr zumindest teilweise und in seinen Zuwächsen auf die Schiene zurückzuleiten oder zu bringen.

Der Straßenverkehrsbeitrag ist aus ordnungspolitischer Sicht eine von vielen Möglichkeiten, dieses Ziel zu erreichen. Andere Länder, wie die Schweiz, behelfen sich unter anderem mit Gewichtsbeschränkungen und Nachtfahrverbots. In der Schweiz ist außerdem eine ähnliche Abgabe auf den Straßengüterverkehr in Aussicht genommen. (Abg. Dr. Mussil: Schlechte Beispiele . . . !)

Die Forderung nach einer angemessenen und vernünftigen Ausgewogenheit zwischen Individualverkehr und öffentlichem Verkehr schließt eine Benachteiligung des Individualverkehrs allerdings aus. Zu den öffentlichen Aufgaben gehört es daher, mit den vorhandenen Mitteln für das Auto entsprechende Verkehrsflächen und Einrichtungen zu schaffen, die geeignet sind, die Umweltbelastung und -belästigung möglichst in erträglichen Grenzen zu halten.

In den Jahren 1970 bis 1979 wurden für Straßen und Autobahnen 89 Milliarden Schil-

Vizekanzler Dr. Androsch

ling aufgewendet, mehr als doppelt soviel als im vorangegangenen Jahrzehnt.

Daher ist es zum Beispiel möglich, daß den Autofahrern in Österreich Ende 1979 rund 870 km Autobahnen zur Verfügung stehen werden – um 385 km mehr als zu Beginn dieses Jahrzehnts. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Für den beschleunigten Ausbau besonders schwieriger und kostspieliger Teilstrecken von Autobahnen beziehungsweise Schnellstraßen wurden Sondergesellschaften gegründet.

Von den Sondergesellschaften wurden 1970 bis 1977 die Tauernautobahn-Scheitelstrecke und die „Südtangente“ der Inntal Autobahn gebaut. 1978 wurde die für den Transitverkehr, aber auch für den innerösterreichischen Verkehr besonders wichtige Teilstrecke der Pyhrn Autobahn zwischen Sankt Michael und Deutschfeistritz fertiggestellt und dem Verkehr übergeben.

Durch die Erhöhung der Bundesmineralölsteuer um 25 Groschen pro Liter, die von den Ölfirmen getragen wird, werden 1979 zusätzlich 900 Millionen Schilling, damit insgesamt 14,5 Milliarden Schilling für den Straßenbau zur Verfügung stehen.

Als besonderes Ereignis kann wohl gewertet werden, daß nach einer Bauzeit von nur 53 Monaten am 1. Dezember dieses Jahres der Arlberg Straßentunnel für den Verkehr freigegeben werden kann. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Hohes Haus! Für die Österreichische Post- und Telegraphenverwaltung sind im Jahre 1979 Gesamtausgaben von 22,2 Milliarden Schilling und Gesamteinnahmen von 23,3 Milliarden Schilling budgetiert.

Damit ergibt sich erstmals – ich möchte das besonders hervorheben – ein kassenmäßiger Betriebsüberschuß von 1,1 Milliarden Schilling bei der Post- und Telegraphenverwaltung.

1979 wird das Investitionsvolumen der Post- und Telegraphenverwaltung 7,2 Milliarden Schilling betragen, trotz Umschichtung im Bundesbudget um 1,1 Milliarden Schilling mehr als im heurigen Jahr.

Mit diesen Mitteln werden 1979 unter anderem

rund 120 000 zusätzliche Fernsprechhauptanschlüsse und

1 150 neue Fernschreibhauptanschlüsse geschaffen.

Während 1970 im Durchschnitt nur jeder achte Österreicher ein Telefon hatte, verfügt heute bereits jeder vierte Österreicher über einen Fernsprechanschluß.

Im Jahr 1977 war erstmals eine erhöhte Budgetdotierung für Investitionen des Postdienstes möglich. Diese haben auch große Bedeutung für die österreichische Bauwirtschaft und die heimische Fahrzeugindustrie. So werden 1979

53 Bauten fortgesetzt oder fertiggestellt und weitere 31 Bauten begonnen.

Bis zum Ende 1979 wird die Beschaffung moderner Großraum-Omnibusse abgeschlossen sein.

Der überalterte Omnibuspark wurde zum größten Teil erneuert. Das Durchschnittsalter der Omnibusse konnte damit von beinahe zwölf Jahren im Jahre 1970 auf derzeit rund sechs Jahre gesenkt werden.

Hohes Haus! Obwohl für 1979 eine leichte Entspannung der weltwirtschaftlichen Lage zu erwarten ist, besteht in Österreich kein Grund zu einer Änderung der wirtschaftspolitischen Zielsetzungen. Nach wie vor ergeben sich folgende Schwerpunkte:

Erhaltung der Vollbeschäftigung,
Fortsetzung des Stabilitätskurses,
weitere Verbesserung im Außenhandel,
Hartwährungspolitik und
Förderung struktureller Verbesserungen.

Neben dem langfristigen Investitionsprogramm des Bundes ist daher die Förderung und Unterstützung der privaten Investitionen ein wichtiger Bestandteil der Beschäftigungs- und Strukturpolitik der Bundesregierung.

Für die Förderung der Klein- und Mittelbetriebe wurden von 1960 bis 1969 insgesamt rund 426 Millionen Schilling aufgewendet, 1970 bis 1979 hingegen rund 2,6 Milliarden Schilling. Diese Steigerung um 510 Prozent unterstreicht, daß die Bundesregierung der Erhaltung und Stärkung der mittelständischen Wirtschaft große Bedeutung zumißt. (*Beifall bei der SPÖ.*) Die Mittel für 1979 betragen 504 Millionen Schilling gegenüber 429 Millionen im heurigen Vorschlag.

Damit werden die Kleingewerbe-Kreditaktion bei der BÜRGES, die gemeinsame Kreditaktion von Bund und Ländern und

die Förderungsmaßnahmen des Bundesministeriums für Handel, Gewerbe und Industrie bei Maßnahmen zur Strukturverbesserung und zum Umweltschutz durchgeführt.

Die Bundesregierung will in Zukunft jene jungen unternehmerischen Menschen besonders

10224

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Vizekanzler Dr. Androsch

unterstützen, die sich zur Errichtung eines eigenen Betriebes entschließen. Ein dafür 1977 geschaffener Existenzgründungskredit soll ab 1979 wesentlich attraktiver gestaltet werden.

Folgende Verbesserungen sind diesbezüglich in Aussicht genommen:

Erhöhung des Kredit- beziehungsweise Investitionsrahmens von 500 000 S auf 2 Millionen Schilling,

Erhöhung des pauschalierten Zinsen- beziehungsweise Investitionszuschusses von 12 Prozent auf 15 Prozent und

Wegfall der Einschränkung für gewisse Gewerbesparten der Nahversorgung.

Die Bundesländer sind eingeladen, diese Aktion des Bundes zu verdoppeln, sodaß ab 1979 für die Gründung eines Betriebes ein geförderter Kredit bis zu 4 Millionen Schilling zur Verfügung stehen könnte.

Auf der Regierungsklausur am 9. Jänner dieses Jahres kündigte die Bundesregierung verstärkte Maßnahmen der Investitionsförderung, im Industriebereich vor allem, an. Mit ihrer Hilfe sollte es möglich sein, die Investitionstätigkeit zu beleben und gleichzeitig gezielt strukturpolitische Akzente zu setzen.

Diese Möglichkeiten werden von der österreichischen Wirtschaft stark in Anspruch genommen. Bis zum 10. Oktober 1978 wurden bereits 95 Ansuchen mit einem Investitionsvolumen von 8,55 Milliarden Schilling positiv erledigt, wovon ein großer Teil auf Investitionsvorhaben der verstaatlichten Industrie entfällt.

Um den beim ERP-Fonds anhängigen Antragsüberhang von rund 340 Millionen Schilling abzubauen, hat sich die Bundesregierung bereit gefunden, aus dem Bundesbudget im Jahr 1978 zusätzliche Förderungsmittel in Höhe von 50 Millionen Schilling zur Verfügung zu stellen.

Im Jahre 1971, Hohes Haus, wurde im Auftrag der Bundesregierung ein zehnjähriges Fremdenverkehrsförderungsprogramm erarbeitet. Im Bundesvoranschlag 1979 werden für diese Förderungsmaßnahmen 451 Millionen Schilling zur Verfügung stehen.

Seit 1967 werden Fremdenverkehrs-Investitionskredite mit dem Ziel gefördert, die Schaffung von Fremdenverkehrsbetrieben in Notstandsgebieten und die Schaffung von Freizeitanboten für die Urlaubsgäste zu finanzieren.

Investitionen für den Bau von Reithallen, Tennis- und Mehrzweckhallen und sonstigen Fremdenverkehrsattraktionen, wie Hallenbäder und anderes mehr, sollen dem Gast in Österreich bei jedem Wetter Betätigungs möglichkeiten bieten.

Die Vermehrung der Bettenkapazität wurde zugunsten der Qualitätsverbesserung und zugunsten des Ausbaus der Infrastruktur zurückgestellt. Zu diesem Zweck wird bei der Bürgschaftsfonds Ges.m.b.H. die Fremdenverkehrssonderkreditaktion und die Komfortzimmerektion geführt.

Außerdem werden die Fremdenverkehrs betriebe auch im Rahmen der Aktion nach dem Gewerbestrukturverbesserungsgesetz gefördert, wofür im Jahre 1978 96 Millionen Schilling, im Jahre 1979 114 Millionen Schilling zur Verfü gung stehen.

Um den übergroßen Rückstand an laufenden ERP-Ansuchen der Fremdenverkehrswirtschaft abzubauen, wurde die ERP-Ersatzaktion im Jahre 1978 mit 80 Millionen Schilling zusätzlich zur normalen Budgetausstattung von 27,2 Millionen Schilling dotiert. Für 1979 ist daher mit einem Abbau der Antragsrückstände zu rechnen.

Ein wichtiger Beitrag zur Regionalpolitik und zur Wirtschaftsförderung ist die Förderung strukturschwacher Regionen, insbesondere des Grenzlandes und traditioneller Bergbaugebiete, im Rahmen des ERP-Verfahrens und einer Reihe anderer Förderungen. Im Wirtschaftsjahr 1977/78 wurden Osttirol und das Erzbergbaugebiet Eisenerz in diese Aktion zusätzlich aufgenommen. Insgesamt wurden in dieser Zeit Kredite in Höhe von 275 Millionen Schilling für diese Bereiche vergeben.

Hohes Haus! In den letzten Jahren wurde das System der Exportförderung großzügig ausgebaut.

Wie die bisherigen Ergebnisse des Jahres 1978 zeigen, konnten die österreichischen Firmen entgegen allen anderslautenden Prognosen äußerst günstige Exporterfolge erzielen und international ihre Wettbewerbssituation und ihre Marktanteile erheblich verbessern und festigen.

Während der Haftungsrahmen im Exportförderungsverfahren im Jahre 1960 nur 3,5 Milliarden Schilling und im Jahre 1970 erst 15 Milliarden Schilling betragen hat, steht derzeit – nach der 10. Novelle zum Ausfuhrförderungsgesetz – ein Rahmen von 150 Milliarden Schilling zur Verfügung.

Hohes Haus! Österreich ist heute ein Land mit einem hohen Grad an Selbstversorgung und mit einer beträchtlichen agrarischen Überschußproduktion. Beides ist Ausdruck des Strukturwandel s und der gewachsenen Leistungskraft unserer Landwirtschaft.

Trotzdem steigen die Importe von Nahrungs mitteln.

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

10225

Vizekanzler Dr. Androsch

Es ist daher notwendig, die strukturpolitische Unterstützung der Landwirtschaft nach folgenden Zielen zu orientieren:

Erstens: Dauerhafte Sicherstellung eines hohen Selbstversorgungsgrades,

zweitens: Verstärkte Förderung der Produktion jener Güter, die im Inland produziert werden können, derzeit aber noch importiert werden, und weitestgehende Angleichung der Wettbewerbssituation heimischer und importierter Produkte durch entsprechende zollpolitische und administrative Maßnahmen.

1979 wird der gesamte Grüne Plan mit 1,7 Milliarden Schilling dotiert sein. Gemessen an den in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen entspricht dies einer Steigerung der Pro-Kopf-Quote von 1 660 S im Jahre 1969 auf 5 043 S im Jahre 1979, also um über 200 Prozent. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Einen Schwerpunkt der Agrarförderung bilden die zinsverbilligten Agrarinvestitionskredite. Zwischen 1970 und 1978 wurden insgesamt 15,7 Milliarden Schilling Agrarinvestitionskredite zur Verfügung gestellt; für 1979 bleibt das Agrarinvestitionsvolumen mit 2,5 Milliarden Schilling auf diesem hohen Niveau unverändert.

Im Vordergrund der Agrarförderung steht nach wie vor das Bergbauern-Sonderprogramm. Im Rahmen des seit 1972 verwirklichten Bergbauern-Sonderprogramms wurden insgesamt 2,71 Milliarden Schilling zur Verfügung gestellt; zwischen 1979 und 1983 sind im Rahmen des 2. Bergbauern-Sonderprogramms 4 Milliarden Schilling in Aussicht genommen. Allein 1979 werden es 700 Millionen Schilling sein, ein Betrag, der dem gesamten Aufwand des Grünen Planes des Jahres 1969 entspricht.

Hohes Haus! Mehr als ausreichende Deckung des heimischen Bedarfs an Milch und Getreide einerseits, stark gestiegene Realeinkommen andererseits erfordern eine Überprüfung der Funktion, die Preisstützungen für Agrarprodukte noch haben können.

Daher wird im Bundesvoranschlag 1979 ein weiterer Schritt zum Abbau der Preisstützungen und damit zur Entlastung des Staatshaushalts gesetzt. Festzuhalten ist, daß der Abbau der Stützungen für Normalweizen, Qualitätsweizen und Roggen keine Schmälerung des Einkommens für Landwirte bedeutet.

Hohes Haus! Zur Stärkung der inneren Sicherheit wurde und wird die technische Ausrüstung der Exekutive neben der Erhöhung des Personalstandes ständig verbessert.

So wurden
die Vollmotorisierung abgeschlossen,
die nachrichtentechnischen Anlagen modernisiert und
ein Umrüstungs- und Modernisierungsprogramm für die Überwachung aus der Luft verwirklicht.

Im Bereich der Justizverwaltung wird durch die Zusammenlegung von Bezirksgerichten für die Bevölkerung ein verbessertes Rechtsservice geschaffen werden.

Die Verbesserung der Sicherheitsvorkehrungen in den Strafvollzugsanstalten wird fortgesetzt, um einen verstärkten Schutz der Bevölkerung vor Rechtsbrechern zu gewährleisten.

Die Organisation der Bewährungshilfe wird weiter ausgebaut. Die Ausgaben hiefür werden gegenüber 1978 um über 10 Prozent auf 78 Millionen Schilling ansteigen.

Im Bereich der Landesverteidigung wurden in den Jahren 1970 bis 1979 große Veränderungen und Umstrukturierungen durchgeführt, insbesondere durch die Einführung von sechs Monaten Dienstzeit für Grundwehrdiener, die Verankerung der umfassenden Landesverteidigung in der Bundesverfassung, die Ausarbeitung eines neuen Verteidigungskonzepts, die Schaffung einer neuen Heeresgliederung, die Trennung der Verbände in Landwehr und Bereitschaftstruppe, die zahlreichen Besserstellungen auf besoldungsrechtlichem Gebiet, die Einführung eines neuen Stellungsverfahrens und die Lösung des Kantinenproblems durch Einrichtung von Soldatenheimen.

Ein wichtiges und auch viel diskutiertes Problem ist die Frage der Unterbringung des Bundesheeres in entsprechend ausgestatteten und geeigneten Kasernen. Dafür wurde in den Jahren 1971 bis 1974 ein Betrag von jährlich 200 Millionen Schilling aufgewendet.

Im Jahre 1979 wird dieser Betrag beträchtlich auf rund 596 Millionen Schilling erhöht sein. Damit ist es möglich, ein Kasernen- und Lagerneubauprogramm zu beginnen, welches in zehn Jahren finanziert wird. Es wird, nach den heutigen Baukosten, ein Bauvolumen von 2,7 Milliarden Schilling umfassen. Mit der Verwirklichung wird der Neubaubedarf im wesentlichen abgedeckt sein.

Hohes Haus! Für die äußere Sicherheit ist nicht nur die Fähigkeit, sich verteidigen zu können, ausschlaggebend, eine wichtige Komponente ist auch die Aufrechterhaltung guter Beziehungen zu möglichst allen anderen Staaten der Welt.

10226

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Vizekanzler Dr. Androsch

Daher wurde das Netz unserer Vertretungsbehörden seit 1971 um zehn Botschaften ausgeweitet. Darüber hinaus wurde 1977 auch ein Kulturinstitut in Budapest neu eröffnet. Für die Ausweitung der Kulturaktivitäten und der kulturellen Vorhaben im Ausland werden die dafür vorgesehenen Mittel 1979 um rund 28 Millionen Schilling überproportional aufgestockt.

In diesem Zusammenhang, Hohes Haus, ist zu sagen: Österreich, das – im Gegensatz zu anderen Industriestaaten – keine besonderen historischen Beziehungen zu den Entwicklungsländern aufweist, hat mit gezielten Aktionen der Entwicklungshilfe erst relativ spät begonnen. Seither haben sich Umfang und Zielsetzung der Entwicklungshilfe ständig verändert.

Nach der internationalen Abrechnung für 1977, die vom Entwicklungshilfekomitee der OECD erstellt wird, liegt der Anteil der gesamten österreichischen Entwicklungshilfe bei 1,04 Prozent des Bruttonationalprodukts, womit erstmals der Durchschnitt der DAC-Länder, der für 1977 0,93 Prozent beträgt, nicht nur erreicht, sondern leicht übertroffen wurde.

Hohes Haus! Verwaltungsvereinfachung ist sinnvollerweise Modernisierung unserer Verwaltung. Seit dem Einzug der elektronischen Datenverarbeitung in die Bundesverwaltung konnten viele Bereiche rationalisiert und effizienter gestaltet werden.

Besseres Service, Leistungsfähigkeit und Effizienz der Verwaltung sind direkten Messungen selten zugänglich. Ein meßbarer Erfolg der Rationalisierung liegt jedoch sicherlich in den erzielten Personaleinsparungen.

Insgesamt wurden seit Beginn der Automatisierung etwa 500 Planstellen in der Finanzverwaltung, zumeist in Buchhaltungen und Kassen, eingespart. So konnten etwa, um nur ein Beispiel zu nennen, im Zug der Automatisierung der Finanzämter rund 300 Mitarbeiter aus den Finanzkassen für andere Aufgaben freigemacht werden.

Da durch die Automatisierung schematischer Arbeiten mehr Mitarbeiter für höherwertige Tätigkeiten herangezogen wurden, ergibt sich daraus ein weiterer Rationalisierungseffekt.

Dadurch konnte etwa die Einführung der 40-Stunden-Woche oder die Einführung der Mehrwertsteuer mit ihrem umfangreichen Kontroll- und Überwachungssystem ohne zusätzliche Planstellen bewältigt werden.

Hohes Haus! Gestatten Sie, daß ich zum Abschluß einmal mehr den Steuerzahlern danke (*ironische Heiterkeit bei der ÖVP – Abg. Dr. Mussil: Die werden aber glücklich sein!*), die

durch ihre Leistungen und Beiträge und ihr hohes Verständnis für die Notwendigkeit des Steuerzahlers, das offenbar nicht alle teilen, die Finanzierung der öffentlichen Haushalte tragen. (*Beifall bei der SPÖ*.)

Den Kollegen der Regierung danke ich für die Kooperation bei der Erstellung des Bundesvoranschlags 1979, die auch an die damit befaßten Beamten besondere Anforderungen stellte. Ihre Leistung verdient Anerkennung und Dank. (*Neuerlicher Beifall bei der SPÖ*)

Hohes Haus! Österreich zeichnet sozialer Friede, politische Stabilität und steigender Wohlstand aus. Für die Menschen in unserem Lande bedeutet dies außerdem: sichere Arbeit, mehr Einkommen, mehr sich leisten können, mehr soziale Sicherheit und damit wohl auch mehr Glück und mehr Wohlbefinden.

Die Budgetpolitik hat zu dieser Entwicklung ihr Gutteil beigetragen und wird es weiterhin tun.

Der Bundesvoranschlag 1979 setzt diese gute Tradition der siebziger Jahre fort.

In diesem Sinn darf ich Sie, meine Damen und Herren Abgeordneten, ersuchen, dem Bundesvoranschlag nach kritischer Prüfung und Beratung Ihre Zustimmung zu erteilen. (*Lebhafter anhaltender Beifall bei der SPÖ*)

Präsident Probst: Der 1. Tagesordnungspunkt ist erledigt.

2. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage (72 der Beilagen): Bundesgesetz über den Schutz personsbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG) und über den Antrag 21/A (II-442 der Beilagen) der Abgeordneten Dr. Ermacora und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über Datenschutz und Datensicherung (1024 der Beilagen)

Präsident Probst: Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage 72 der Beilagen: Bundesgesetz über den Schutz personsbezogener Daten (Datenschutzgesetz) und den Antrag 21/A der Abgeordneten Dr. Ermacora und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über Datenschutz und Datensicherung (1024 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Mondl. Ich bitte ihn, die Debatte zu eröffnen.

Berichterstatter Mondl: Herr Präsident! Hohes Haus! Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Mondl

Entsprechend dem Beschuß des Verfassungsausschusses berichte ich über die Regierungsvorlage (72 der Beilagen): Bundesgesetz über den Schutz personsbezogener Daten und über den Antrag 21/A der Abgeordneten Dr. Ermacora und Genossen betreffend ein Bundesverfassungsgesetz über Datenschutz und Datensicherung.

Der vom Verfassungsausschuß zur Vorbehandlung der gegenständlichen Vorlagen eingesetzte Unterausschuß, dem von der SPÖ die Abgeordneten Dr. Fischer – bis 7. Oktober 1977 – beziehungsweise an dessen Stelle Dr. Veselsky – ab 14. Oktober 1977 –, Dr. Gradenegger, Ing. Hobl, Mondl und Wuganigg, von der ÖVP die Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Hauser, Dr. Pelikan und Steinbauer sowie von der FPÖ der Abgeordnete Dr. Schmidt angehörten, hat die Gesetzentwürfe in insgesamt 24 Sitzungen mit einer Beratungsdauer von insgesamt 100 Stunden behandelt.

An den Unterausschußberatungen haben teilgenommen:

in Vertretung des Bundeskanzlers, des zuständigen Mitgliedes der Bundesregierung, Staatssekretär Dr. Veselsky bis zu seiner Wahl zum Obmann des Unterausschusses am 14. Oktober 1977, nach diesem Zeitpunkt Staatssekretär Univ.-Prof. DDr. Nussbaumer und bei dessen Verhinderung die Staatssekretäre Elfriede Karl bzw. Dr. Löschnak;

als Experten Dr. Michael Arié, Dr. Walter Dohr, Dr. Alfred Duschanek, Dr. Günter Gerber, Univ.-Prof. Dr. Helmut Kerner, Dipl.-Ing. DDr. Werner Koenne, Senatsrat Dipl.-Ing. Lucian Koloseus, Dr. Peter Kostelka, Dr. Walther Richter, Dr. Norbert Rozsenich und Mag. Norbert Vanas;

seitens des Bundeskanzleramtes – Verfassungsdienst der zuständige Abteilungsleiter Mag. Dr. Gerhard Stadler.

Am 27. September 1978 hat der Unterausschuß Vertreter der Länder, des Städtebundes und des Gemeindebundes zu Fragen des Datenschutzes gehört.

Als Ergebnis der Unterausschußberatungen wurde dem Verfassungsausschuß am 5. Oktober 1978 der gegenständliche Gesetzentwurf vorgelegt, in dem die Bestimmungen über den Datenschutz gegenüber der Regierungsvorlage 72 der Beilagen zur Gänze neu gefaßt sind. Insbesondere enthält der Entwurf nunmehr im Sinne des Initiativantrages 21/A verfassungsgesetzliche Bestimmungen über ein Grundrecht auf Datenschutz. Ferner wurde neben einem Abschnitt über den Datenschutz im öffentlichen Bereich ein weiterer gleichartig gegliederter Abschnitt über den Datenschutz im privaten

Bereich aufgenommen. Schließlich enthält der Gesetzentwurf Bestimmungen über den internationalen Datenverkehr und sieht außer der Einrichtung einer Datenschutzkommission, die insbesondere – neben den Gerichten – zur Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes berufen ist, die Schaffung eines Datenschutzrates vor, der vor allem den Datenschutz betreffende rechtspolitische Fragen zu beraten hat.

Am 5. Oktober 1978 hat der Verfassungsausschuß den durch Abgeordneten Dr. Veselsky erstatteten Bericht des Unterausschusses entgegengenommen und nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Ermacora, Dr. Schmidt und Ing. Hobl einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Fassung und unter Berücksichtigung eines gemeinsamen Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Veselsky, Dr. Ermacora und Dr. Schmidt zu empfehlen.

Abänderungsanträge des Abgeordneten Dr. Schmidt, welche die in den Absätzen 3 und 4 des § 1 statuierten positiven Rechte und die Kompetenzregelung des § 2 Abs. 1 nicht auf den automationsunterstützten Datenverkehr einschränken wollten, fanden nicht die entsprechende Mehrheit.

Ferner hat der Ausschuß eine Entschließung betreffend eine schadensrechtliche Regelung angenommen.

Hiezu stellt der Ausschuß fest:

Angesichts der Tatsache, daß das Datenschutzgesetz viereinhalb Jahre lang während zweier Legislaturperioden beraten wurde, erschien es nicht zweckmäßig, eine Beschußfassung über dieses Bundesgesetz durch weitere Beratungen über besondere schadenersatzrechtliche Bestimmungen noch weiter zu verzögern. Solange solche besonderen Bestimmungen über das Schadenersatzrecht im Datenverkehr nicht getroffen sind, müssen daher die allgemeinen Bestimmungen des privatrechtlichen Schadenersatzrechtes und des Amtshaftungsrechtes Anwendung finden. Auf Grund der in dem zur Beratung des Datenschutzgesetzes eingesetzten Unterausschuß geführten, grundsätzlichen Debatten über ein besonderes Schadenersatzrecht im Bereich des Datenschutzes gelangte der Verfassungsausschuß zur Auffassung, daß bei einer schadenersatzrechtlichen Regelung für den gegenständlichen Rechtsbereich eine Vereinfachung der Haftung, eine eingeschränkte Erfolgshaftung sowie ein Ersatz auch immaterieller Schäden angestrebt werden sollten. Die Bundesregierung wird daher mit dem dem Ausschußbericht beigedruckten Entschließungsantrag ersucht, dem Nationalrat baldmöglichst

10228

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Mondl

eine entsprechende Regierungsvorlage vorzulegen.

Weiters ist im Gesetzestext bei § 53 folgende Berichtigung vorzunehmen:

„Im § 53 hat in der ersten Zeile vor dem Wort ‚Daten‘ das Wort ‚personenbezogene‘ zu entfallen.“

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem dem Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen;

2. die beigedruckte Entschließung annehmen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, ersuche ich den Herrn Präsidenten, in die Debatte einzugehen.

Präsident Probst: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

General- und Spezialdebatte werden in einem durchgeführt.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Veselsky. Er hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Veselsky (SPÖ): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir beschließen heute im Nationalrat einstimmig das Datenschutzgesetz.

Soll das heißen, daß es sich hier um eine Frage handelt, in der keine Interessensgegensätze aufgebrochen sind? Mitnichten! Auch hier gab und gibt es selbstverständlich aufeinanderprallende Interessen. Insbesondere das Interesse der Benutzer von elektronisch unterstützten Datenverarbeitungen auf der einen Seite, sich nicht zusätzlich belasten zu müssen, und andererseits das Interesse der Menschen, durch EDV-unterstützte Datenverarbeitung nicht belastet zu werden. Dieser Gegenstand bestand und besteht weiter.

Hätte nun das Parlament sich zum Fürsprecher der Datenverarbeiter, der Auftraggeber, der Benutzer von EDV gemacht, dann wäre dieses Gesetz nicht zustandegekommen.

Das Gesetz konnte zustandekommen, weil sich das Parlament auf den Standpunkt stellte, daß der Mensch im Vordergrund zu stehen hat, der Mensch in seiner Privatsphäre zu schützen ist gegen die Bedrohungen, die vom Mißbrauch der Maschine doch auch entstehen können.

Wir werden daher heute in seltener Einmütigkeit dieses Gesetz gemeinsam einstimmig beschließen können.

Es wird dies ein Gesetz sein, dessen Name vielleicht etwas irreführt. Es heißt „Datenschutz-

gesetz“. Geschützt werden soll und wird aber der Mensch in der Achtung seiner Privatsphäre.

Für uns ist Datenschutz Persönlichkeitsschutz, für uns ist Datenschutz Schutz der Privatsphäre. Der Mensch in seiner persönlichen Unversehrtheit soll vor ungerechtfertiger Verdatung, vor Datenmanipulation und Datenmißbrauch geschützt werden.

Nun ist Datenschutz an sich etwas sehr Technisches. Etwas unerhört Technisches, und es könnte daher auch der Eindruck entstehen, das Datenschutzgesetz wäre damit Ausfluß der Technokratie. Aber gerade das ist das Datenschutzgesetz nicht, es setzt vielmehr einer übermäßigen Technokratie Schranken.

Im Mittelpunkt des Datenschutzes steht für uns der Mensch, und wir glauben, daß in Österreich die Zeit gekommen ist, einer neuen Bedrohung, wie sie die neue Computertechnik und die neue Informationstechnik mit sich bringen können, den Damm einer neuen gesetzlichen Schutzregelung im Interesse der Menschen entgegenzusetzen.

Automationsunterstützte Datenverarbeitung als eine wichtige und unverzichtbare technische Errungenschaft soll dem Menschen dienen und nicht gegen ihn verwendet werden.

Meine Damen und Herren! Es gibt apokalyptische Visionen, die uns zeigen, was alles geschehen könnte, wenn personenbezogene Informationen, automationsunterstützt verarbeitet, mißbräuchlich eingesetzt würden. Dann könnte ein Orwellsches 1984 entstehen, in dem ein großer Bruder, repräsentierend die Staatsgewalt, eine übermächtige Staatsgewalt, den Menschen in seinen persönlichen Rechten beschneidet. Ich möchte sagen, dann kann aber auch eine Situation entstehen, in der ein großer Bruder im Bereich der Privatwirtschaft sich ähnlich verhält, den Menschen manipuliert und ihm den Freiheitsraum abschnürt.

Meine Damen und Herren! Wir haben den Eindruck gehabt, daß eigentlich Mißstände vor allem im Ausland festzustellen waren und sind und daß Österreich noch immer eine „Dateninsel der Seligen“ wäre, bis vor sehr wenigen Tagen ein ganz grober Mißstand die Öffentlichkeit beschäftigte, als man erfahren mußte, daß ein Beamter Daten an einen Privatdetektiv verkaufte. Meine Damen und Herren, Sie sehen also, daß die Notwendigkeit, hier gesetzlich vorzukehren, aktuell ist, denn es ist die Frage, ob auf diesem Gebiet das Rechtsinstitut des Amtsmissbrauchs ausreicht oder ob nicht bereits unsere heute zu beschließenden Datenschutzbestimmungen dringend notwendig wären. Wir brauchen also gegen neue Bedrohungen neue Abhilfen.

Dr. Veselsky

Aber das soll nicht heißen, daß es nicht alte Bedrohungen gibt, das soll nicht heißen, daß es nicht auch die Notwendigkeit des Persönlichkeitsschutzes außerhalb der automationsunterstützten Informationsverarbeitung gibt. Bereits heute regeln zahlreiche Rechtsnormen die mit der überkommenen Problematik des Persönlichkeitsschutzes verbundenen Fragen, und zu ihnen will ich mich namens der SPÖ heute und hier in uneingeschränktem Maße bekennen.

Wenn Rudolf Ihering eine seiner Arbeiten den „Kampf um das Recht“ bezeichnete, so beweist gerade der siebenjährige Kampf der Regierungspartei um das Datenschutzgesetz: In Österreich war und ist es die SPÖ, der Persönlichkeitsschutz im liberalen Sinn ein echtes Anliegen bedeutet. Und die Wahrung und der Ausbau der Menschenrechte gegenüber übermächtigen Apparaten in Wirtschaft und Verwaltung muß uns Demokraten, muß uns Sozialdemokraten ein so wichtiges Anliegen sein, daß damit für die Mächtigen verbundene allfällige Unbequemlichkeiten und Mehrkosten nicht ins Gewicht fallen dürfen. Denn selbstverständlich kostet auch Datenschutz etwas. Wieviel, dafür gibt es ausländische Schätzungen: 2 bis 10 Prozent des bisherigen Datenverarbeitungsaufwandes. Diese Mehrkosten nehmen wissenden Auges in Kauf. Denn uns geht es darum, den Ohnmächtigen Schutz gegenüber der Übermacht der Mächtigen angedeihen zu lassen.

Wir wollen nämlich der Ohnmacht des einzelnen Menschen gegenüber übermächtigen Apparaten im Bereich der Datenverarbeitung die Macht des Rechts als ausgleichenden Faktor entgegenstellen.

Die SPÖ bekennt sich zum Datenschutz als Schutz im Bereich der automationsunterstützten Verarbeitung personenbezogener Daten. Wir sagen: Nur diese neue Technik erfordert neue weitreichende Vorkehrungen.

Wir glauben, daß man, wollte man den Datenschutz noch weiter fassen, letztlich nichts mehr zu fassen bekäme. Denn wo läge die Grenze? Man müßte letztlich auch Handkarteien, Handzettel, Notizbücher und Kalender in organisatorische Schutzvorkehrungen, in Registrierungen in Datenverarbeitungsregistrierungen, einbeziehen. Ich meine, das würde zu weit führen. Ich glaube, man kann sagen, daß eine Abschottung gegenüber Mißbrauch dieser personenbezogenen Informationen technisch nicht in ähnlicher Weise möglich ist.

Aber wir wollen uns den zu machenden Erfahrungen offenhalten und sagen: Es wird sich letztlich aus der Praxis der Anwendung dieses Gesetzes zeigen, ob künftig der Verfassungsge-

setzgeber es als notwendig erachten wird, auch in diesen Bereich regelnd einzugreifen.

Aber bei aller Einmütigkeit zwischen den drei Parteien an Sie, Herr Kollege Dr. Schmidt, ein offenes Wort. Wir glauben nicht, daß es gerechtfertigt wäre, durch Einbeziehung dieser komplizierten Überlegungen in das Gesetz die Gesetzwerdung weiter hinauszögern und damit neuerdings nicht weiter zu kommen. Wir meinen daher, es ist notwendig, auf diese Überlegung jetzt und nun zu verzichten. Man soll sich nicht neue Schwierigkeiten schaffen, die eine Beschlüffassung über Gebühr weiterhin hinauszögern können.

Die Schaffung dieses Gesetzes, das die Regierungserklärung des Jahres 1971 verwirklicht, nahm drei Jahre intensivste Vorbereitung auf Regierungsebene, vier Jahre intensivste Vorbereitung auf parlamentarischer Ebene in Anspruch, und nun steht am Ende ein breiter Konsens.

Ich bin dankbar dafür, daß es mir erlaubt war, zunächst als Kabinettsmitglied auf diesem Sektor vorbereitend wirken zu dürfen, später habe ich in Ablösung unseres Klubobmanns Dr. Fischer den Vorsitz im Unterausschuß übernehmen können. Ich konnte somit die Gesetzwerdung von Anfang an betreuen. Dafür bin ich meinem politischen Schicksal sehr dankbar.

Aber selbst am Ende dieses Weges einer breiten und ungewöhnlichen Konsensbildung gab es doch auch divergierende Interessen. Wir sind noch nicht ganz am Ende, denn zum ersten müssen wir die Regelung der Schadenersatzansprüche weiterhin offen lassen. Sie mit einzubeziehen in dieses Gesetz hätte noch mehr Verzug gebracht. Zum zweiten wird es notwendig sein, eine Reihe spezieller Rechtsvorschriften in Zukunft zu ändern, zu ändern unter Bedachtnahme auf dieses neue Datenschutzrecht. Und hier, meine Damen und Herren, gehen wir einen sehr pragmatischen Weg des Ausprobierens, des Nicht-die-Realität-überfordern-Wollens. Wir schließen damit an das an, was man in der Monarchie kannte, als man große, neue Gesetzeswerke zuerst in Westgalizien ausprobierte, um sie dann erst in der übrigen Monarchie wirksam werden zu lassen.

Und so haben wir für den privaten Bereich allgemeine Regelungen, die aber nicht künftige spezielle Regelungen ausschließen werden. Diese speziellen Regelungen sollen erarbeitet werden, erarbeitet werden nicht nur mit den Betroffenen, nein, auch mit den Interessenvertretungen. Ich möchte hier sagen, daß auch dem Datenschutzrat in diesem Bereich eine große politische Aufgabe zukommen wird.

Meine Damen und Herren! Wie soll nun diese

10230

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Dr. Veselsky

Frage des Schadenersatzes gelöst werden? Der Verfassungsausschuß hat dem Nationalrat einen Entschließungsantrag unterbreitet, der sich dafür ausspricht, daß die Bundesregierung sobald wie möglich eine Gesetzesvorlage zur Regelung der Schadenersatzansprüche ausarbeiten und vorlegen möge mit der Intention, damit eine Vereinfachung, eine Vereinheitlichung zu erreichen – ich verwende jetzt ein Wort aus unseren Diskussionen – und dabei eine Kanalisierung des Schadenersatzes herbeizuführen. Kanalisierung soll nicht heißen, daß der Schadenersatz weggespült werden soll, sondern daß hier Klarheit hergestellt wird, wer jedenfalls in Anspruch genommen werden soll.

Wir stehen am Ende eines langen Weges der Konsensfindung; wir sind aber nicht zu Ende, wie ich bereits sagte.

Im Ausschußbericht, den wir dem Plenum vorlegen, wird auch der Wunsch nach einer umfassenden Aufklärung der Bevölkerung ausgesprochen. Dieser Wunsch richtet sich an die Adresse der Bundesregierung, die Bundesregierung möge für eine umfassende Aufklärung sorgen, aber auch andere zuständige Stellen. Warum dies, meine Damen und Herren? – Weil sich durch dieses neue Datenschutzrecht sehr viel an neuen Rechten und Pflichten ergeben wird. Die Menschen müssen erfahren, welche Rechte, welche Pflichten ihnen neu erwachsen. Dazu haben wir bis 1. 1. 1980 Zeit, denn mit diesem Tag tritt das Datenschutzgesetz in Kraft. Die Zeit ist kurz; sie möge bestmöglich genutzt werden.

Wie wichtig eine solche umfassende Aufklärung ist, wird durch die Tatsache unterstrichen, daß wir ja über vier Jahre im Unterausschuß berieten und daß entsprechend der Geschäftsordnung dieses Hauses Unterausschußberatungen vertraulich sind. Damit ist folgendes eingetreten: daß sich nämlich jene Experten, die sich besonders mit dieser Materie beschäftigen, weil dem Unterausschuß angehörend oder zugezogen, nicht äußern konnten. Damit hatte man eine Entaktualisierung in der Öffentlichkeit herbeigeführt, die den Eindruck entstehen ließ, Datenschutz ist etwas, was man ja eigentlich ohnedies nicht braucht, so etwa nach der Art des Ausspruches „Was brauch ma des, Travniček?“.

Dieser Eindruck ist ein falscher, es ist ein Eindruck, der dadurch entstehen konnte, daß wir uns eben an die Geschäftsordnung dieses Hauses auch, glaube ich, in seltener Einmütigkeit hielten.

Und noch ein weiteres, an die Damen und Herren der Presse gerichtet. Wir wissen eines, und darüber haben sich die Vertreter aller Parteien im Ausschuß vorher unterhalten: Gute

Nachrichten wie jene einer Dreiparteieneinigung über dieses wichtige Problem, das ganz große Verfassungsänderungen bringt, sind nicht sensationell, lassen sich daher schwer verkaufen und sind daher vielfach auch als schlechte Nachrichten medienpolitisch gewertet und werden dementsprechend auch mit geringerer Publizität ausgestattet.

Dabei berührt gerade dieses Datenschutzgesetz die Medien in besonderer Weise, denn die Medien sind durch dieses Datenschutzgesetz mit einem Medienprivileg ausgestattet, denn für sie – für die Medien – gelten die einfachgesetzlichen Bestimmungen dieses Gesetzes nicht, aber wohl die Verfassungsbestimmungen. Es gibt also ein Medienprivileg.

Haben hier die Parlamentarier, über deren Privilegienabbau von ihnen selbst diskutiert wird, ein neues Medienprivileg in die Landschaft gestellt, ohne viel zu überlegen? – Nein, es wurde sehr viel überlegt, und zwar gibt es einen tiefen Grund, der auch ausgesprochen werden soll.

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt betreffend den Schutz der Privatsphäre, daß personenbezogene Informationen über einen einzelnen schon gegenüber einem Dritten geschützt werden sollen, gegenüber einem. Umgekehrt gibt es aber auch das Grundrecht der Pressefreiheit. Das bedeutet, daß man umgekehrt als Medium das Recht haben muß, sich auch an die größte Zahl von Menschen jederzeit informativ wenden zu können, also alle Dinge veröffentlichen zu können. Beide Rechte konflikieren auf der Basis eines Grundrechts miteinander.

Ich darf Ihnen sagen, daß dies der Grund war, warum der Unterausschuß nach langen Beratungen zu der Auffassung gekommen ist, daß wir sagen sollen, die Frage, wie man es in Zukunft mit den Medien halten wird, soll einem späteren Medienrecht überlassen bleiben.

Zunächst beschränken wir die Wirksamkeit des Datenschutzgesetzes auf die Verfassungsbestimmung dieses Gesetzes für Medien und wir sagen noch etwas: Aber dieses Medienprivileg, das nur bis zur Erlassung eines Mediengesetzes gilt, darf nur für Unternehmungen gelten, die sich ausschließlich dem Medienzweck widmen.

Meine Damen und Herren! Das war und ist notwendig, weil uns sonst folgendes passieren könnte, daß – unter Anführungszeichen bitte – „Datenhaie,“ die vielleicht durch dieses Gesetz, das wir einstimmig beschließen werden, sich beschwert fühlen könnten, eine Umgründung vornehmen und nebenbei auch zu einem Verlagsunternehmen werden würden und auf diese Weise sich dem Datenschutz entziehen

Dr. Veselsky

könnten. Aus dem Grund ist es notwendig, dieses Medienprivileg auf jene Unternehmungen einzuschränken, die ausschließlich dem Medienzweck dienen.

Es wurde an uns auch die Forderung herangetragen, ein weiteres Privileg zu schaffen, nämlich das der Wissenschaft; ein Wissenschaftsprivileg nach der Überlegung: Die Wissenschaft muß das Recht haben, frei zu forschen, und daher muß man die Wissenschaft freistellen von den Beschränkungen des Datenschutzgesetzes. Das wurde ebenfalls sehr ausführlich diskutiert, und zwar auch mit der Frau Bundesminister für Wissenschaft und Forschung. Wir konnten hier einstimmig eine Meinung bilden in der Richtung, daß wir einmütig sagten, im allgemeinen reiche für die wissenschaftliche Forschung die Verwendung anonymisierter Daten im Sinne des österreichischen Statistikgesetzes aus. Für solche anonymisierte Daten gibt es überhaupt kein Datenschutzproblem.

Ein Bereich bleibt zugegebenermaßen unge regelt, nämlich der der zeitgeschichtlichen Forschung. Richtig, hier muß man sich personen bezogen forschend vorwärtsstellen, aber gerade dieser Bereich verwendet bisher kaum automatisationsunterstützte Techniken, sodaß es nicht notwendig erschien, für diesen Sonderfall ein eigenes Privileg zu schaffen. Es wird also in Österreich kein Wissenschaftsprivileg geben.

Damit wird der Datenschutz in Österreich sehr umfassend sein; ein Datenschutz für den öffentlichen Bereich, aber auch einer für den privaten Bereich. Er wird nur dort eine Schranke finden hinsichtlich des Auskunftsrechtes, wo dies im Interesse der Strafrechtspflege und der umfassenden Landesverteidigung geboten erscheint. Ich glaube doch, daß diese Schranke von uns allen als notwendig empfunden wird, denn es hieße nämlich das Recht auf Auskunft sicher zu weit zu treiben, wollte man jemandem, gegen den im Interesse der Strafrechtspflege ermittelt wird, die Möglichkeit einräumen, sich über den Stand der jeweiligen Ermittlungen zu informieren. Er könnte sich dann im Frageweg informieren: Wird gegen mich schon erhoben? Wenn ja, dann ist es höchste Zeit, daß ich ins Ausland gehe oder gewisse Vorkehrungen treffe.

Ich glaube, damit ist klargestellt, warum eine Schranke gegenüber dem Auskunftsrecht des einzelnen, des Betroffenen anzuerkennen war und ist. Das gleiche gilt hinsichtlich der Staatssicherheit nach außen, also im Bereich der Landesverteidigung beziehungsweise sogar der umfassenden Landesverteidigung. Hier glauben wir als Parlamentarier, die wir ja auch etwas andere Interessen zu vertreten haben als die Verwaltung – ich möchte das unterstreichen –,

daß man der Verwaltung ohne weiteres auch in diesem Bereich einen Vertrauensvorschuß entgegenbringen kann, weil ja auch die Hauptaus schußpflicht bei Verordnungen der Regierung festgelegt wird und weil in diesem Bereich die Vertraulichkeit letztlich von der nun zu schaffenden Datenschutzkommission beobachtet werden wird. Der Datenschutz wird in Österreich damit ein umfassender sein können.

Nun gestatten Sie mir, einige Charakteristika herauszuarbeiten. Österreich hat als eines der ersten Länder der Welt begonnen, sich mit Datenschutz zu beschäftigen. Jetzt sind wir der neunte Staat, der einen gesetzlichen Datenschutz hat; der vierte Bundesstaat, aber der erste Staat mit einer verfassungsrechtlichen Verankerung des Datenschutzes als Grundrecht. Und wir sind einer der ersten Staaten, die den internatio nalen Bemühungen nach Regelung des grenz überschreitenden Datenverkehrs Rechnung tragen.

Meine Damen und Herren! Es wird nicht möglich sein, daß man sich in Österreich dem Datenschutz dadurch entzieht, indem man eben ganz einfach nicht selbst hier die Daten verarbeitet oder verarbeiten läßt, sondern diese ins Ausland überführt. Es wird nicht möglich sein, sich damit dem Datenschutz zu entziehen, weil alle Pflichten, alle Verantwortlichkeiten des Auftraggebers unberührt bleiben und eine solche Verbringung ins Ausland der Meldepflicht beim Datenverarbeitungsregister, bei der Datenschutzkommission unterliegt und weil zusätzlich sogar eine Genehmigung erforderlich ist, wenn das Land, in das diese Daten gebracht werden sollen, keine datenschutzgesetzliche Regelung wie Österreich besitzt. Damit schot ten wir uns ab, damit schützen wir uns dagegen, daß unter Einschaltung des Auslandes der Datenschutz in Österreich, kaum entstanden, schon wieder zur Farce gemacht werden kann.

Noch etwas: Wir leisten auch einen von den internationalen Bemühungen sehr begrüßten Beitrag dazu, daß keine Datenoasen entstehen in dem Sinn, daß gewisse Staaten bewußt auf Datenschutzregelungen verzichten und damit wirtschaftliche Aktivitäten zum Schaden anderer an sich ziehen. Es kann nämlich solche Datenoasen tatsächlich geben, wie es ja schon Steueroasen gibt. Sie wissen, welch große Rolle diese Steueroasen in Europa spielen, nicht zuletzt auch in unserer unmittelbaren Nachbarschaft. Wir leisten also mit diesen Bestimmungen auch einen Beitrag dazu, das Entstehen derartiger Steueroasen zu verhindern, denn würden alle Staaten so wie wir eine solche Bestimmung beschließen, dann wäre der Anreiz für dritte Staaten, die es hier etwas lockerer halten und sich nicht so um den Schutz der

10232

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Dr. Veselsky

Staatsbürger kümmern wollen, geringer, solche Datenoasen entstehen zu lassen.

Meine Damen und Herren! Eine Überlegung in Richtung der Einheitlichkeit einer solchen Regelung war auch maßgebend dafür, daß sich der Unterausschuß einhellig dazu bekannt und dem Verfassungsausschuß, der es nun dem Parlament tut, vorgeschlagen hat, eine bundeseinheitliche Regelung Platz greifen zu lassen. Wir haben uns sehr genau überlegt, warum der Nationalrat hier von seiner verfassungsgegebenen Kompetenz Gebrauch machen soll. – Weil es ganz einfach denkunmöglich wäre, wenn wir in Österreich in Zukunft neun verschiedene Regelungen haben würden.

Wir sprachen uns daher dafür aus – ich sage, die Parlamentarier, meine Damen und Herren –, daß die Regelung bundeseinheitlich sein soll für das Datengeheimnis, für das Recht auf Auskunft, für das Recht auf Richtigstellung, für das Recht auf Löschung, für das Recht auf Untersagung und für das Recht auf Schadenersatz.

Wir sprachen uns dafür aus, daß bundeseinheitlich die Datenschutzkommission, und zwar nur eine, zuständig werden soll.

Wir sprachen uns dafür aus, daß bundesweit ein Datenschutzrat tätig werden soll.

Wir sprachen uns dafür aus, daß für Verletzungen des Datenschutzes im privaten Bereich einheitlich das nächstgelegene Landesgericht zuständig werden soll; also alles bundeseinheitliche Regelungen und nicht neun verschiedene.

Nun, um der Entstehung von Legenden vorzubeugen, eine Feststellung: Es war nicht der Bund, vertreten durch die Bundesregierung, der den Ländern etwas streitig machte, sondern es war das Parlament. Es waren wir als Gesetzgeber, und zwar alle drei Fraktionen, die wir sagten: Es ist richtig, von unserer Gesetzgebungskompetenz in Verfassungsfragen Gebrauch zu machen. Wir nehmen damit den Ländern als Bund nichts weg außer einer Last, nämlich der Last, sich mit dieser äußerst schwierigen Materie beschäftigen zu müssen, und das in allen neun Ländern, mit dem Ergebnis, daß dann am Schluß womöglich Dinge entstehen könnten, die nicht zusammenpassen.

Meine Damen und Herren! Ich möchte auf etwas hinweisen – und das ist notwendig, daß das von dieser Stelle geschieht –: Ich möchte darauf hinweisen, daß dem Prinzip des kooperativen Bundesstaates in diesem Datenschutzgesetz sehr wohl Rechnung getragen wurde, und zwar nicht nur dadurch, daß wir Ländervertreter eingeladen hatten, mit uns zu diskutieren und unseren Standpunkt zu hören, nein, sondern auch dadurch, daß zwei Mitglieder der Daten-

schutzkommission, die ja nur aus vier Mitgliedern bestehen wird und unabhängig entscheiden wird, weisungsungebunden entscheiden wird, von den Ländern vorgeschlagen werden und nur ein Mitglied vom Bund, und das vierte Mitglied wird ein Richter sein. Wir glauben, daß damit also dem Prinzip des kooperativen Bundesstaates in maximaler Weise Rechnung getragen ist, und ich unterstreiche das im Zusammenhang damit, daß wir ja einer der ersten Bundesstaaten sind, die ein Datenschutzgesetz verabschieden, wie wir glauben, in nicht uninteressanter Weise, und es wird dies international sicherlich auch dementsprechend kommentiert werden.

Nun zur Intention. Ich habe einleitend gesagt, daß es konfliktierende Interessen gab und gibt: Auf der einen Seite die Benutzer, die sagen: Wozu Datenschutz, das ist nur eine Belastung, das kostet etwas!, auf der anderen Seite die Betroffenen, die sich aber kaum artikulieren können und für die wir als Anwälte solchen Datenschutz schaffen wollen. Unsere Intention war, den Menschen vor Mißbrauch der Maschine, in diesem Fall des Computers, zu schützen. Dazu haben wir das Grundrecht auf Information über automationsunterstützt verarbeitete personenbezogene Daten in unserer Verfassung ausdrücklich nun eingefügt und auch für den Verkehr – und das ist sehr wichtig –, zwischen Staatsbürgern unmittelbar anwendbar gemacht.

Wir haben sodann gesagt: Was darf überhaupt in Zukunft verarbeitet werden an personenbezogenen automationsunterstützten Daten? – Meine Damen und Herren, für die öffentliche Hand nur das, was gesetzlich erlaubt ist, für den privaten Bereich das, was gesetzlich nicht verboten ist.

Für den öffentlichen Bereich also das, was gesetzlich erlaubt ist, aber hier mußte man aus verwaltungsökonomischen Überlegungen etwas noch einschließen, nämlich das, was auch zur Erfüllung des Verwaltungszweckes unbedingt erforderlich erscheint.

Für den privaten Bereich ist also nur die Verarbeitung möglich, die gesetzlich nicht verboten ist, und dazu haben wir gesagt: Verboten hat aber in Zukunft im privaten Bereich auch zu sein jene Verarbeitung, die nicht unmittelbar dem erlaubten Geschäftszweck oder dem unternehmensinternen Zweck dient. Auch hier eine neue Abgrenzung.

Meine Damen und Herren, nun noch zur Logik des Ganzen. Wenn wir ein brauchbares Instrument des Datenschutzes schaffen wollen – und das ist unsere Absicht –, dann müssen wir dem Menschen eines geben: das Wissen, daß über ihn personenbezogene Informationen auto-

Dr. Veselsky

mationsunterstützt verarbeitet werden, wo das geschieht, welche Informationen das sind, zu welchem Zweck das geschieht. Der Mensch muß das wissen, der Staatsbürger muß ein Recht darauf bekommen.

Nun haben jene Länder, die uns etwas zuvorgekommen sind, weil sie ja nicht eine so breite Konsensfindung angestrebt haben wie wir, verschiedene Versuche unternommen. Da gibt es den schwedischen Weg der absoluten Mitteilungspflicht. Jeder Verarbeiter hat den Betroffenen zu informieren. Ja, die schwedische Postverwaltung hat diese Lösung sehr begrüßt! Die Einnahmen sind sprunghaft gestiegen, denn diese Mitteilungen haben einen Umfang angenommen, der ins Astronomische wuchs. Aber auf der anderen Seite muß man die Belastung der Wirtschaft und Verwaltung sehen, und ich glaube, wenn man diese Erfahrung sieht, so kann man diese Vorgangsweise nicht für Österreich empfehlen.

Wir haben uns daher für einen anderen Weg entschieden, für den Weg, daß wir sagen, jede Verarbeitung dieser Art soll in einem Datenverarbeitungsregister angemeldet werden – das wird geschaffen beim Österreichischen Statistischen Zentralamt, und jeder Österreicher hat die Möglichkeit, dort Einsicht zu nehmen. Er kann sich informieren: Gibt es über mich da oder dort eine Verarbeitung? Und mit dieser Hilfe, mit dieser Unterstützung kann er dann von seinem Auskunftsrecht Gebrauch machen, sich an den Verarbeiter wenden: Was hast du über mich gespeichert? Zu welchem Zweck? Wie wird das verwendet? Dieses Recht wird dem Österreicher zustehen. Ebenso das Recht, daß er sagt: Du hast ja überhaupt kein Recht darauf, diese Informationen über mich zu besitzen und zu verarbeiten, ich verlange von dir die Löschung. Und er muß auch das Recht haben, auf Unterlassung zu klagen.

Meine Damen und Herren! Zwei institutionelle Hilfen werden dem Menschen zur Seite stehen: Gegenüber Mißbräuchen in der öffentlichen Hand, ob das jetzt der Bund ist oder ein Land, gleichgültig, wird die Datenschutzkommission tätig werden. An sie kann man sich als Staatsbürger im Beschwerdeweg wenden.

Gegenüber Mißbräuchen im privaten Bereich wendet man sich, den ordentlichen Rechtsweg verfolgend, an das nächstgelegene Landesgericht. Sicherlich, meine Damen und Herren, beim Landesgericht besteht Anwaltszwang, und das ist etwas kompliziert und etwas teuer, und daher gibt das Gesetz dem einzelnen Rechtssuchenden eine Hilfe mit auf den Weg. Das Gesetz erlaubt es dem Betroffenen, sich an die Datenschutzkommission zu wenden, um diese zu verpflichten, als Nebeninterventient dem

Verfahren unter bestimmten Bedingungen beizutreten. Wenn nämlich eine größere Anzahl von Menschen betroffen ist und wenn es im öffentlichen Interesse gelegen erscheint, dann muß die Datenschutzkommission als Nebeninterventient auftreten, und das bedeutet, daß dem Betroffenen bei seiner Suche nach dem Recht doch in erheblichem Maße Sachverständ, Erfahrung und Unterstützung zuteil werden kann.

Und erst am Schluß möchte ich jetzt die Strafbestimmungen erwähnen, Strafbestimmungen für Verletzungen des Datenschutzgesetzes, reichend von Verwaltungsstrafen in der Höhe von bis 150 000 S bis zu gerichtlich zu ahndenden Strafen mit einem Strafausmaß bis zu einem Jahr Gefängnis und in Geld, in Tagsätzen abgefunden über 1 Million Schilling.

Meine Damen und Herren! Verletzungen des Datenschutzes sind nach Auffassung des Gesetzgebers eben kein Kavaliersdelikt. Es kann nämlich durch eine Mißachtung des Datenschutzes für den einzelnen ein ungeahnter Schaden entstehen. Er kann in seiner beruflichen, er kann in seiner gesellschaftlichen Existenz gefährdet sein. Daraus erklärt sich, daß wir derart drakonische Strafen, möchte ich sagen, hier vorsehen, scheinbar im Widerspruch mit der von uns bejahten Tendenz zur Entkriminalisierung des Strafrechtes.

Aber, meine Damen und Herren, wenn es um den Schutz besonders schutzwürdiger Interessen geht, dann muß man auch adäquate Strafsätze schaffen, und das geschieht mit diesem Datenschutzgesetz.

Damit komme ich zum Schluß, meine sehr verehrten Damen und Herren. Am Ende meiner Ausführungen, am Ende meiner siebenjährigen Bemühungen um dieses Gesetz möchte ich ein Wort des Dankes an alle Experten, die mitgewirkt haben, richten, und zwar insbesondere an einen Experten, der sich zu einem der besten der Welt auf diesem Gebiet entwickelt hat, an Herrn Dr. Stadler vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes. (Beifall bei der SPÖ.)

Am Ende auch ein Wort der Anerkennung für das Geleistete. Wie kaum ein anderer parlamentarischer Unterausschuß, den ich nach unserem Klubobmann Dr. Fischer, also nach Oktober 1977, die Ehre hatte leiten zu dürfen, hat dieser einen breiten Konsens gefunden, der über die ursprüngliche Vorlage hinausreicht; einen Konsens, der mir erlaubt zu sagen: Ich habe nicht den Eindruck, daß es ein schlechtes Gesetz ist. Es waren hundertstündige Beratungen dafür erforderlich.

Ich darf auch allen Kollegen, die dabei mitgewirkt haben, herzlich für ihre Bemühungen, für ihr Ausharren danken und ihnen eines

10234

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Dr. Veselsky

bescheinigen: daß sie den Interessenkonflikt zwischen EDV-Benützern und -Betroffenen längst für sich entschieden hatten, indem sie auf Seiten der EDV-Betroffenen standen.

Noch eine kleine Anmerkung. Der Erfolg hat viele Väter, der Mißerfolg bleibt ein Waisenkind. Ich habe Verständnis dafür, wenn die Vaterschaft von manchen oder vielen reklamiert werden wird, denn diese Anmeldung ist zugleich ein Qualitätsbeweis für das, was geleistet wurde. Namens meiner Partei, der Regierungspartei, der SPÖ, darf ich sagen: Wir stimmen der Vorlage, wir stimmen dem Entschließungsantrag zu. (*Beifall bei der SPÖ*)

Präsident Probst: Zum Wort gelangt der Herr Abgeordnete Dr. Ermacora.

Abgeordneter Dr. Ermacora (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Ich kann den Ausführungen meines Vorredners im wesentlichen folgen und habe nur da und dort vielleicht eine differenziertere Darstellung zu bieten.

Vielleicht zur allgemeinen Information, die wahrscheinlich auch für das Protokoll und möglicherweise für eine Presse bestimmt sein könnte, jedenfalls für die Öffentlichkeit: Welches sind die wesentlichen Bestimmungen dieses, wie mir scheint, bedeutenden Gesetzes? Die wesentlichen Bestimmungen sind, es wird ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf den Schutz schutzwürdiger personenbezogener Daten niedergelegt.

Frage: Was ist schutzwürdig? Ist der Name im Telefonbuch, im Grundbuch, ist das Gewerberegister, sind diese Eintragungen schutzwürdig?

Wir sind der Meinung gewesen, auch wenn das so scharf nicht in den Formulierungen herauskommt, daß das, was öffentlich nachgelesen werden kann, nicht notwendigerweise schon schutzwürdig ist.

Was sind die „personenbezogenen Daten“? Hier habe ich eine Entscheidung eines Schweizer Gerichtes vor mir, die ziemlich deutlich diesen Gesichtspunkt herausstellt. Es handelt sich bei diesen „personenbezogenen Daten“ um Elemente von Lebenserscheinungen, die nicht dazu bestimmt sind, einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht zu werden, weil die betreffende Person für sich bleiben und in keiner Weise öffentlich bekannt werden will. Hier liegen Elemente der Personenbezogenheit.

Dieser Schutz soll durch ein Auskunftsrecht, durch ein Berichtigungsrecht und durch ein Löschungsrecht gegenüber den Daten hergestellt werden.

Es sollen drittens alle öffentlichen Stellen und auch die privaten zu diesem Datenschutz

verpflichtet werden, allerdings mit einigen sensiblen Ausnahmen, die Herr Staatssekretär außer Dienst Veselsky herausgestellt hat.

Die sensiblen Ausnahmen betreffen die Probleme der Sicherheitspolizei, sie betreffen die Fragen der umfassenden Landesverteidigung und Elemente der Strafrechtspflege. Bedeutende Ausnahmen.

Es wird viertens eine Reihe von bestehenden Schutzregelungen aufrechterhalten, so zum Beispiel die Befugnis der Kirchen, nach der Abgabenordnung in die entsprechenden Listen Einsicht zu nehmen, um Daten für die Kirchensteuer ermitteln zu können.

Es werden aufrechterhalten die Schutzbestimmungen, die sich auf die Frage der Gemusterten im Stellungsverfahren beziehen.

Es werden aufrechterhalten Regelungen, die wir in diesem Jahr hinsichtlich des Hochschüler-schaftsgesetzes beschlossen haben.

Es bleibt, wie der Herr Staatssekretär Veselsky herausgestellt hat, im Ungewissen die Frage der Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre. Hier glaubt man, daß das Grundrecht auf Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre eine Reihe von Fragen abzudecken vermag.

Wir werden einen zentralen Schutz bilden, eine Kommission für die öffentliche Seite, die ordentlichen Gerichte für die private Seite und einen sogenannten Datenschutzrat als eine Art politisches Leitungsorgan in der weiteren Entwicklung dieser technischen Materie.

Was den Föderalismus angeht, so versuchten wir zwischen den Interessen der Länder auch auf diesem Gebiet, selbständig und stark zu sein, und den Interessen, die die Gestaltung der Materie verlangt, nämlich ein technisch so kompliziertes Sachgebiet möglichst einheitlich zu gestalten, einen Ausgleich zu finden. Die Vollziehung fällt für den Bereich der Länder weitgehend, bis auf die Existenz der Organe, in ihren Bereich.

Was die Kostenfrage angeht, so hatte die Österreichische Volkspartei in einer Untersuchung, die schon Jahre zurückliegt, versucht, diese zu ermitteln. Ich nehme an, der Vollzug des Gesetzes wird erhebliche Kosten verursachen. Man hat etwa berechnet, daß der Datenschutz 5 Prozent der sonstigen EDV-Kosten ausmachen würde.

Das Gesetz sieht eine lange Übergangsfrist vor, und wir glauben, daß wir mit dieser langen Übergangsfrist, 1. Jänner 1980 soll das Gesetz in Geltung treten, das Problem mit den Kosten ausbalancieren können.

Dr. Ermacora

Der Dank, meine Damen und Herren, wurde ausgesprochen. Ich kann mich diesem Dank nur anschließen und ihn gleichfalls in den Raum stellen: der Dank jenen Experten, die klubintern mit uns sachgerecht gearbeitet und viel zur Gestaltung des Gesetzes beigetragen haben, der Dank an die Experten, die im Unterausschuß unermüdlich mitgewirkt haben und der Dank an Herrn Dr. Stadler, der als Beamter die Pflicht zur Überstunde gemäß § 48 Abs. 1 der Dienstpragmatik weit, weit ausgeschöpft hat. Diesen Dank spreche ich auch im Namen meiner Fraktion aus, und – ich glaube – er ist gerechtfertigt. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Meine Damen und Herren! Herr Präsident! Das Gesetz ist nach meiner Meinung ein exemplarisches Gesetz. Es ist ein modernes Gesetz, weil es versucht, mit dem letzten Stand der Technik irgendwie Schritt zu halten, und ist ein technisches Gesetz, weil, wie uns Herr Dr. Stadler versichert hat, dieses Gesetz computermäßig gestaltet ist, das heißt, so gestaltet ist, daß man die Ausdrücke des Gesetzes im Computer speichern konnte und die Gesetzestechnik hier vom Technischen her befriedigend sein sollte.

Bedauerlicherweise werden wir aber heute einer ganzen Reihe von kleinen Änderungen zustimmen müssen. Das heißt also, der Computer hat auf diesem Sektor offensichtlich bei der technischen Ausgestaltung versagt. Aber nichtsdestoweniger werden wir selbstverständlich als Antragsteller für diese kleinen Veränderungen eintreten müssen.

Aber die technische Natur dieses Gesetzes bringt es mit sich, daß möglicherweise das Gesetz in dieser Form, wie sie heute vorliegt, keinen Ewigkeitswert haben wird, wenn überhaupt etwas in diesem Haus Ewigkeitswert haben sollte.

Es ist ein europäisches Gesetz, weil man Empfehlungen des Europarates mit diesem Gesetz erfüllt.

Es ist ein politisches Gesetz, weil man einen entscheidenden Ausgleich zu erreichen versuchte; den Ausgleich zwischen den notwendigen schutzwürdigen Interessen und der Inanspruchnahme der Technik im modernen Betrieb. Hier versucht man, diese Abwägung der Interessen herbeizuführen.

Und – das möge man vom Staatspolitischen her nicht übersehen – es ist ein Konsensgesetz, und ich würde sagen, ein Konsensgesetz über eine Materie, die ihre Bedeutung in der Wirklichkeit haben wird, auch wenn das Interesse an dieser Materie im Moment nicht sehr lebhaft ist. Aber ich glaube, daß die Öffentlichkeit und die Einrichtungen noch sehr viel an diesem Gesetz zu kritisieren haben werden.

Wir kriegen auch laufend Briefe. Zum Beispiel wurde die These vertreten, wir haben zuwenig Experten gehört. Das ist absolut nicht richtig, aber dennoch: Am Gesetz werden die Einrichtungen noch viel zu kiefeln haben.

Es wird also ein langfristig wirkendes Gesetz sein, auch wenn bei der Rede des Herrn Staatssekretärs nur 31 Abgeordnete seiner Rede gefolgt sind und wenn die Pressetribüne dieser Materie nicht so aufgeregt gegenübersteht. Aber wir haben immerhin zu danken, daß man unseren Pressekonferenzen doch mit Interesse gefolgt ist.

Meine Damen und Herren! Man muß herausstellen, daß ein Gesetz dieser Natur natürlich nicht den Fortschritt der Technik hemmen will. Das steht dem Gesetzgeber ganz ferne, aber – und das ist das Wesen technischer Errungenschaften – man will den Mißbrauch, der mit der Technik herbeigeführt werden kann, steuern, und darin liegt die Bedeutung dieses Gesetzes. Es ist also kein Gesetz, das dem technischen Fortschritt in den Arm fallen soll und will, sondern ein Gesetz, das dem Mißbrauch, der aus der Technik folgen kann, entgegentreten will, in einem an sich geringfügigen Bereich.

Die Atommacht ist ein anderer Bereich, wo wir auch den Fortschritt der Technik haben, wo aber zugleich der Mißbrauch mit dieser Technik die Zeit nach Hiroshima bewegt hat.

Und sagen Sie nicht, es gäbe nicht Mißbrauchsfälle. Es gibt eine ganze Fülle von Mißbrauchsfällen, abgesehen von der Tatsache, daß wir natürlich auch die Vorteile durch die EDV-Technik haben.

Ich entnehme einer Zeitung aus der Ostschweiz, daß jemand dank der EDV verhaftet wurde. Ich entnehme, daß man im Bundesinstitut für Gesundheitswesen in Wien zwei Gerätewagen einsetzt, um die Luftverschmutzung mittels Computer zu erfassen. In der Schweiz gibt es die Stellenvermittlung mit der Hilfe des Computers. Wir haben erhebliche Erleichterungen im Inschriftenverfahren an den Hochschulen.

Wir haben Probleme, aber auch Erleichterungen in den Gesundheits- und Spitalsinformationssystemen, wenngleich ich diesen Punkt zum Anlaß nehmen möchte, auf die Problematik des Mißbrauchs oder auf jene Probleme hinzuweisen, die in die Nähe des Mißbrauchs rücken. Es wird zu diskutieren sein, ob der Verein für Vorsorgemedizin nach wie vor so computermäßig Daten über die Gesundheit des einzelnen verwerten kann, wie das bisher geschehen ist.

Die Zentralsparkasse der Gemeinde Wien ist im Besitz von Daten. Da habe ich kürzlich eine Zuschrift bekommen, wo man deutlich erkennen

10236

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Dr. Ermacora

muß, daß Verarbeitungen vor sich gehen, die weit außerhalb des Datenschutzes stehen. Nach der Kontonummer wird gefragt, bitte, den Vornamen und den Zunamen wird man ermitteln können, aber auch die Sozialversicherungsnummer? Dabei, überhaupt auf dem Sektor der Sozialversicherungsnummer, besteht eine Fülle von Problemen, die man heute in ihrer ganzen Tragweite noch gar nicht erkennen kann.

Der Herr Staatssekretär a. D. Veselsky hat auf einen Fall aufmerksam gemacht, der die Presse bewegt hat: Privater und Beamter. Ein Beamter beliefert Detekteien, lese ich in einer Pressemitteilung aus dem Jahre 1976.

Meine Damen und Herren! Alle Wiener Akademiker mit einem Einkommen über 15 000 S sind von Instituten registriert. Wie kommen die Leute auf diese 15 000 S als Grenze? Bitte, mir macht es nichts, wenn man mir irgendwelche Werbeartikel ins Haus schickt, aber in gewissen Fällen sind das schon Fakten, die zeigen, daß die personenbezogenen Daten nicht so gesichert sind, wie es erscheinen müßte.

Ich darf Sie als eine Fundgrube von Mißbrauchsfällen auf den österreichischen „Stern“ vom Februar 1977 verweisen, wo Sie eine Mißbrauchsfrage nach der anderen angestellt und betrachtet finden.

Aber nun, meine Damen und Herren, nachdem ich hier im Stil eines Konsenspolitikers gesprochen habe, möchte ich doch etwas schärfere Problematik herausstellen. Wir haben in der vorigen Woche in lebhafter Auseinandersetzung die Problematik der Arbeiterkammerwahlen und den Entzug des Wahlrechtes diskutiert und wissen, daß dieser Entzug des Wahlrechtes auf die Verwandtschaftsverhältnisse aufgebaut ist. Und jetzt stelle ich die Frage: Sind die Verwandtschaftsverhältnisse keine höchstpersönlichen Verhältnisse, meine Damen und Herren?

Und darf ich Ihnen hier vorführen, was die Gebietskrankenkasse, die natürlich unter das Datenschutzgesetz fallen wird, fragt? Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte, Meldung von Dienstnehmern, die von der Entrichtung der Arbeiterkammerumlage ausgenommen sind: Zu- und Vorname, bitte, Versicherungsnummer, ein Element, über das man möglicherweise schon diskutieren könnte, und das Familienverhältnis zum Dienstgeber. Genaue Angaben des Familienverhältnisses zum Dienstgeber, bei juristischen Personen zum Mitglied des gesetzlichen Vertretungsgremiums, somit also Ehegatte, Tochter, Sohn, Mutter, Vater, Schwiegertochter, Schwiegersohn, Schwiegermutter, Schwiegervater, Stieftochter, Stiefsohn, Stiefmutter, Stiefvater.

Meine Damen und Herren! Man kann nicht an einem Tag ein Datenschutzgesetz mit der Gesinnung, die ich begrüße, Herr Staatssekretär, beschließen und am selben Tag diese Aussenwendung der Gebietskrankenkasse lesen, um ein Gesetz durchzusetzen, gegen das erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken bestehen (*Beifall bei der ÖVP*), aber nicht nur das, meine Damen und Herren, sondern auch Bedenken vom Standpunkt dieses Gesetzes, das wir in zwei oder drei Stunden beschließen werden.

Also hier tauchen Probleme auf. Ich habe kritisch in der vorigen Woche von der Verfassungsgesinnung gesprochen und bin dafür von Ihrer Seite erheblich angesprochen worden. Ich möchte sagen, hier liegen Probleme der Datengesinnung vor, und wir hoffen, daß dieses Gesetz, das wir beschließen werden, eine Datengesinnung erzeugen wird, die nicht nur uns hier, die wir im Parlament sprechen, tragen soll, sondern auch diejenigen, die betroffen sind, und das ist hier die Wiener Gebietskrankenkasse. (*Beifall bei der ÖVP*.)

Meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf bezieht sich nur auf sogenannte automationsunterstützte Daten, das heißt also auf die, die durch den Computer gehen. Und wir werden sicherlich von unserem nächsten Redner, das heißt nicht von „unserem“ im Sinne der Parlamentsfraktion, sondern im Sinne dieses Hauses, einen Antrag erhalten, wonach eine Zielsetzung bestehe, auch die nicht automationsunterstützten Daten der Schutzbestimmung zu unterwerfen.

Ich bin an sich der Meinung der Freiheitlichen Partei Österreichs, daß man es tun sollte, muß aber hinzufügen: wenn dies technisch möglich wäre.

Herr Staatssekretär Veselsky hat in einer Diskussion, wie ich mir sagen ließ, seinen Kalender herausgezogen, der natürlich auch Daten enthält und händisch, so nehme ich an, die Daten niederlegt. Ja, schon dieser Kalender würde mit den Bemerkungen, die man in diesem hat, mit den Terminabsprachen, mit den verschiedenen Daten, die eben in der politischen Funktion anfallen, ein personenbezogenes Dateninstrument sein. Wäre man wirklich imstande, technisch diese Instrumente zu erfassen? Ich glaube, nein. Sosehr ich es bedaure, daß wir es nicht können, aber es ist technisch nicht möglich. Wir würden das Gesetz überfordern, wir würden aber nicht nur das Gesetz, sondern wir würden auch den Rechtsunterworfenen überfordern.

Das Datenschutzgesetz enthält, und das wird die Wissenschaft sicherlich herausstellen, eine sehr bedeutsame politische Weiterentwicklung des Menschenrechtsschutzgedankens, einmal,

Dr. Ermacora

als nicht nur ein Unterlassen geboten wird, sondern das Handeln des Staates in eine ganz bestimmte und sehr spezialisierte Regelung eingebaut wird. Also das Grundrecht des Persönlichkeitsschutzes wird ungemein dicht geregelt.

Aber darüber hinaus, und das ist die erste Vorschrift dieser Art von dieser Tragweite, haben wir eine Wirkung für den Privaten, das heißt, der einzelne – der einzelne, also nicht nur der Staat – ist eingebunden in die Verpflichtungswirkung. Und das ist in der kontinentalen Gesetzgebung in dieser Tragweite noch nicht so klargestellt worden.

Ich möchte hervorheben – und hier möchte ich nicht das Licht unter den Scheffel stellen und möchte vielleicht einige kleine Korrekturen an den Bemerkungen des Herrn Staatssekretärs a. D. Veselsky anbringen –, daß es wohl ein ganz entscheidendes Verdienst unserer Verhandlungspartner, aber auch der Österreichischen Volkspartei gewesen ist, die verfassungsrechtliche Verankerung des Datenschutzes herauszuarbeiten. Das ist nachweisbar.

Erster Nachweis: In einer Anfragebeantwortung der Regierung Kreisky, das heißt, des Bundeskanzlers vom 31. Jänner 1974, wurde die Notwendigkeit eines verfassungsrechtlichen Schutzes für die Daten geradezu rundweg geleugnet. Das können Sie nachlesen, ich darf Ihnen genau das Zitat geben: Es ist die Anfragebeantwortung vom 31. Jänner 1974 mit der Geschäftszahl 1512/AB zu 1516/J.

Meine Damen und Herren! Das ist doch im gewissen Sinn bezeichnend, aber vielleicht auch bezeichnend für die Einsicht, die heute von der Regierungsfraktion getübt wurde, daß man im Zuge einer vierjährigen Arbeit doch dazu gekommen ist, einen verfassungsrechtlichen Schutz niederzulegen.

Ich möchte aber herausstellen, daß die Österreichische Volkspartei in dieser Sache nie im „Wigwagl“ gewesen ist, sondern daß die Österreichische Volkspartei durch ihre Initiativanträge vom Jahre 1974 von der Notwendigkeit eines verfassungsgesetzlich abgesicherten Datenschutzrechtes immer überzeugt gewesen und dafür kontinuierlich in einer geraden Linie eingetreten ist.

Was ist noch so sehr bedeutsam? Wir haben sehr konkrete Verfahrensregelungen und einen besonderen Schutzmechanismus: für die Privaten die Gerichte, für die öffentliche Seite eine Datenschutzkommission, die nach einem konkreten Verfahren entscheiden soll. Auch Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof sind nicht ausgeschaltet, hier ihre Rechtsprechung auszubreiten, wenn sie angerufen

werden. Das ist auch ein bedeutender Vorgang: Wir haben sonst ähnliche Kommissionen, die im allgemeinen in letzter Instanz entscheiden, wir haben aber nur die Datenschutzkommission, deren Entscheidungen möglicherweise dem Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof unterworfen sind. Das ist ein ungeheuerer Pluspunkt in der Entwicklung des Rechtsschutzes.

Was ist uns nicht gelungen, das heißt, was ist der ÖVP nicht gelungen? Es ist uns nicht gelungen, eine Datenschutzkommission beim Parlament einzurichten. Auch hier, meine Damen und Herren – abgesehen von allen technischen Problemen, die damit auftauchen, wir haben Auseinandersetzungen oder Dispute mit der Parlamentsdirektion in dieser Frage gehabt –, ein Element der, ich würde sagen, Parlamentsgesinnung der Sozialistischen Partei. Warum? Sie waren es ja unter der Ägide Broda – Gratz, die die Stärkung des Parlaments verlangt haben.

Meine Damen und Herren! Als wir die parlamentarische Datenschutzkommission mit sehr konkreten Vorstellungen und Vorschlägen verlangt haben, konnten wir das nicht durchsetzen, weil eben die Sozialistische Partei mit einer Stärkung des Parlaments, nämlich daß von hier aus der Datenschutz getragen wird, nicht einverstanden gewesen ist.

Die Österreichische Volkspartei wollte einen Datenschutzbeauftragten und damit den Datenschutz personalisieren. Nicht die Gruppe, sondern der einzelne sollte die Verantwortung tragen! Wir haben interessante Beispiele im Fall des hessischen Datenschutzes, wo der Datenschutzbeauftragte durch seine klare Sprache erheblich weniger Kompromisse in den Berichten eingehen muß, als es eine Kommission tun muß.

Aber auch hier hatten Sie, die verehrten Vertreter der Regierungspartei, Ihr Nein gesagt, und damit mußte man sich mit dem kollektiven Organ begnügen.

Das aber ist ein Systemunterschied, meine Damen und Herren, der von der Diskussion über die Volksanwaltschaft bis zur Gegenwart erkennbar ist. Auch in der Volksanwaltschaft waren wir zunächst für das Individualorgan, es ist uns nicht gelungen, diesen Gedanken durchzusetzen.

Wir hatten auch den Gedanken gehabt, den Rechnungshof zu stärken, den Rechnungshof, um verwaltungsreformmäßig etwas zu entlasten, hier einzubinden. Auch die Stärkung des Rechnungshofes ist uns nicht gelungen, weil die Regierungspartei nicht mitgehen konnte.

10238

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Dr. Ermacora

Es ist uns aber dann, und wir freuen uns, daß wir die Sozialistische Partei davon überzeugen konnten, gelungen, einen Datenschutzrat einzuführen, der die künftigen Perspektiven und Tendenzen in dieser technischen Materie prüfen sollte.

Meine Damen und Herren! Es ist uns ein Weiteres bedauerlicherweise nicht gelungen. Aber ich gebe zu, und hier der Ehrlichkeit die Gasse, daß diese Materie, die ich sofort anschneiden möchte, nicht ganz mit dem Datenschutzsystem zusammenhängt, aber sie gehört zum Informationssystem.

Unser Initiativantrag hat nämlich die Forderung enthalten, daß der Informationsvorsprung der Regierung – der ohne Zweifel besteht, darüber kann es gar keine Diskussion geben – insofern aufgeholt wird, als die parlamentarischen Abgeordneten die Möglichkeit erhalten sollten, an die computermäßigen Informationseinrichtungen der Regierung so angeschlossen zu werden, daß sie die Möglichkeit haben, entsprechende Fragen an die Computer der Regierung zu stellen, um die Waffengleichheit in der Information zu erreichen.

Der Gedanke ist bedeutsam genug. Er ist in der Bundesrepublik Deutschland zum Teil verwirklicht, und zwar hat man im hessischen Landtag die Möglichkeit, daß an die Regierungszentrale der Datenverarbeitung angefragt wird, um dort die gespeicherte Information zu erhalten.

Es ist uns also nicht gelungen, diesen Gedanken durchzusetzen; aber, meine Damen und Herren, ich möchte herausstellen und das der Regierungspartei gesagt haben – bitte nicht im vorwurfsvollen, sondern im ankündigenden Sinn –, daß es nach wie vor unser Anliegen ist, daß diese Vorstellung, die wir in dem Initiativantrag formuliert haben, nicht mit der heutigen Abstimmung als begraben angesehen werden kann, sondern daß wir nach wie vor dafür eintreten werden, daß der Informationsvorsprung der Regierung gegenüber den Abgeordneten, vor allem der Opposition, denn Sie haben den Informationsvorsprung bei dieser Schnittlinie ebenso, abgebaut wird. Wir werden diese Vorstellung nicht aufgeben, sondern sie in geeigneter Weise wiederholen, um diesen Informationsvorsprung abzubauen.

Meine Damen und Herren! Herr Präsident! Der Datenschutz hängt von einem Faktum sehr wesentlich ab: vom Interesse des Bürgers. Das ganze Gesetz ist auf dem Papier und verursacht nur – ich würde sagen – hohe Kosten, wenn es uns nicht gelingt, wenn es nicht der Verwaltung gelingt – gleichgültig welcher Stufe – und wenn es nicht der privaten Wirtschaft gelingt, ein

Datenschutzbewußtsein des Bürgers zu erzeugen. Dabei muß sofort klargestellt werden, daß es nicht darum geht, daß der Bürger glaubt, man will die Daten schützen. Man will den Bürger mit dem Schutz gegenüber den Daten schützen. Das ist also die Richtung.

Wir haben eine sehr betrübliche Mitteilung aus dem Bereich der Bundesrepublik Deutschland. Die deutsche Vereinigung für den Datenschutz hat im September eine Tagung abgehalten, wobei diese deutsche Vereinigung feststellen konnte, daß die Bürger kaum Interesse an dem Datenschutz haben. Man hat gesagt, daß von einer Million Versicherten bei den deutschen Versicherungen sich nur zwei Personen für ihre Daten interessiert haben.

Aber, meine Damen und Herren: In Österreich haben wir eine Sozialversicherungsnummer, die eine Schlüsselnummer für eine ganze Reihe anderer Verwaltungsgebiete ist. Ich glaube aber, daß man hier doch ein Bewußtsein erzeugen könnte.

Worin liegen die Gründe des mangelnden Bewußtseins? Einmal, weil der Bürger nicht richtig versteht, daß der Datenschutz ihm dienen soll und nicht der Reinerhaltung der Daten, ein Ausmaß von Unkenntnis der Möglichkeiten und die Frage nach den Kosten, die der Datenschutz – wenn er in Anspruch genommen wird – verursacht. Da – das muß man sagen – hat die österreichische Regelung ein Minimum an Kosten vorgesehen, sodaß das nicht der besondere Grund sein könnte und müßte, daß das Datenschutzgesetz sozusagen mit der heutigen Beschußfassung seinen Anfang und zugleich sein Ende im Interesse der Öffentlichkeit nimmt.

Ich möchte abschließend herausstellen und noch einmal wiederholen: Wir glauben, daß wir nach vierjähriger Parlamentsarbeit an diesem Gegenstand ein Gesetz geschaffen haben, das den gegenwärtigen technischen Erfordernissen, Ansprüchen und Bedürfnissen Rechnung trägt, und daß wir mit diesem Gesetz nicht nur den Datenschutz gesichert haben, sondern – wie ich persönlich meine – einen bedeutenden Fortschritt in manchen bedeutenden Verfassungsrechts- und Bewußtseinsproblemen der österreichischen Bevölkerung gelegt haben. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident Probst: Der nächste Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Schmidt.

Abgeordneter Dr. Schmidt (FPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Meine Vorredner haben zum Thema eines Datenschutzgesetzes schon sehr viele wichtige und wesentliche Anmerkungen gebracht, sodaß mir nur übrig bleibt, einige Gesichtspunkte aus

Dr. Schmidt

freiheitlicher Sicht Ihnen darzulegen. Ich kann meine Vorredner beruhigen: Ich werde die seltene Einmütigkeit, Herr Staatssekretär Veselsky, sicherlich nicht stören, auch dann nicht, wenn ich doch in einigen Punkten die Auffassungsdifferenzen, die uns von dem Standpunkt der beiden großen Parteien trennen, darlege.

Es ist richtig, meine Damen und Herren, daß schon in der Regierungserklärung vom 5. November 1971 im Zusammenhang mit der Ankündigung des Herrn Bundeskanzlers, in der staatlichen Verwaltung vermehrt elektronische Datenverarbeitungsmaschinen in Anwendung zu bringen, die Vorbereitung entsprechender Datenschutzbestimmungen zur Wahrung der Privatsphäre des einzelnen in Aussicht gestellt worden ist. Aber man muß auch sagen, daß mit dem Gedanken eines eigenen Datenschutzgesetzes – so wie es heute hier im Entwurf vorliegt – die Bundesregierung sich zunächst nicht befreunden konnte. Man sah offenbar die in der Bundesverfassung enthaltenen Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit für ausreichend an. Man hat offenbar geglaubt, daß die in einzelnen Gesetzen verankerten verschiedenen Geheimhaltungs- und Verschwiegenheitsvorschriften genügen würden. Denken Sie nur an die Vorschrift über das Steuergeheimnis, an die ärztliche Verschwiegenheitspflicht, an die verschiedenen anderen Verschwiegenheitspflichten bis hinunter zur Verschwiegenheitspflicht sogar des Hausbesorgers, die im Hausbesorgergesetz verankert ist. Man dachte, daß das genügen würde, auch die Datenschutzprobleme im EDV-Zeitalter in den Griff zu bekommen. Man hat in der Regierungspartei zunächst das Ausmaß nicht gekannt, das die Bedeutung des Datenschutzes durch die automationsunterstützte Datenverarbeitung angenommen hat.

Meine Damen und Herren! Das einzelne in einer Kartei enthaltene, dort isoliert festgehaltene personengezogene Datum, die einzelne Angabe einer bestimmte Person betreffend, ist ja nicht das Problem, ist ja nicht bedrohlich, ja nicht einmal mehrere Daten in größerer Anzahl von in verschiedenen räumlich voneinander getrennten Karteien über ein und dieselbe Person sind gefährlich. Erst die Maschine, erst der Computer, erst die Automation, die in der Lage ist, in Sekundenschnelle alle diese irgendwo verstreut gesammelten Einzelangaben, Einzeldaten zu ordnen, zu verknüpfen und so dadurch ein Persönlichkeitsbild einer Person zu gestalten und auf die Dauer festzuhalten, und zwar so festzuhalten, daß man jederzeit Zugriff auf dieses Persönlichkeitsbild hat, erst in diesem Vorgang liegt die immense Gefahr dieser neuen hochentwickelten Informationstechnologie. Der einzelne wird dadurch in zunehmendem Maße

durchleuchtbar und daher dann auch leicht manipulierbar.

Dieser Gefahr kommt man natürlich nicht mit den herkömmlichen Rechtsvorschriften und den herkömmlichen Rechtseinrichtungen bei. Dieser neuen Informationsqualität, wie es so schön heißt, muß man mit einer entsprechenden Rechtsschutzqualität begegnen. Ich glaube, deshalb ist es auch kein Zufall, daß zugleich mit der technischen Entwicklung der automationsunterstützten Datenverarbeitung die Diskussion über Datenschutzprobleme sich im In- und Ausland wesentlich verstärkt hat.

Ich weiß nicht, inwieweit die beiden anderen Parteien dieses Problem auch rechtspolitisch, auch programmatisch erfaßt haben. Die Freiheitliche Partei Österreichs hat schon vor Jahren bei der Herausgabe des „Freiheitlichen Manifests“ als unserer programmatischen Grundlage darauf Bezug genommen. Ich darf zitieren, was dort auf Seite 55 steht: Dort heißt es:

„Es wird notwendig sein, den einzelnen Menschen wie die Gesellschaft insgesamt vor der wachsenden Gefahr eines durch die Möglichkeiten der Automatisierung, Kybernetik und Datenverarbeitung immer vollkommener organisierten Machtapparates und eines manipulierten Informationswesens zu schützen.“

Hohes Haus! Es dauerte allerdings bis zum Dezember 1975, bis die Bundesregierung dem Parlament eine Regierungsvorlage eines Bundesgesetzes „über den Schutz personenbezogener Daten“ vorlegen konnte. (*Präsident Minkowitsch übernimmt den Vorsitz.*)

Seither, fast vier Jahre lang, hat sich ein parlamentarischer Unterausschuß redlich abgemüht, aus dieser Regierungsvorlage das zu machen, was dem Hohen Hause heute hier als Entwurf eines Datenschutzgesetzes unterbreitet wird.

Sicher – das ist heute schon erwähnt worden – in diesem Unterausschuß ist sehr lange verhandelt worden, aber das hat natürlich auch seine Gründe. Man muß zunächst einmal sagen, daß diese Regierungsvorlage, die uns Ende 1974 vorgelegt worden ist, eigentlich nur ein Stückwerk war, ein Torso, das den Datenschutz nur auf den öffentlich-rechtlichen Bereich, also auf die öffentliche Verwaltung, beschränken wollte und für den privaten Bereich nur Empfehlungen des Gesetzgebers übrig hatte. Es war irgendwie ein verkümmter Teil, der sich auf den privaten Bereich bezog.

Das war uns, allen drei Fraktionen im Unterausschuß, zuwenig, wenig, zumal alle Experten unisono der Meinung waren, daß sich der Datenschutz, soll er wirksam sein, auch auf den Datenverkehr im privaten Geschäftsbereich

10240

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Dr. Schmidt

erstrecken müsse, alles andere wäre nur eine halbe Sache. Denn auch im privaten Geschäftsleben, meine Damen und Herren, werden personenbezogene Daten ermittelt, verarbeitet, übermittelt, verknüpft. Ich möchte sagen, gerade im privaten Geschäftsverkehr blüht ein gewinnträchtiger Handel. Und daß es einen Datenaustausch zwischen dem öffentlich-rechtlichen Bereich und dem privaten gab und gibt, meine Damen und Herren, das ist ein offenes Geheimnis. So mancher Empfänger politischer Werbeschriften der beiden Großparteien fragt sich erstaunt, woher denn diese seine Daten haben. Es gibt auch noch viele andere Beispiele in dieser Beziehung.

Es war also die übereinstimmende Meinung im Unterausschuß, daß diese Regierungsvorlage ergänzt und angereichert werden müßte durch entsprechende Bestimmungen für den nicht öffentlich-rechtlichen Sektor.

Ich glaube – und da stimme ich mit meinen Vorrednern überein –, man kann es als Musterbeispiel eigenständiger parlamentarischer Gesetzgebung betrachten, als eine erfolgreiche Tätigkeit, wenn es uns gelungen ist, in diesem Unterausschuß die Regierungsvorlage in dieser Richtung zu ergänzen.

Der zweite Grund der langen Beratungsdauer war, daß es sich hier ja um eine sehr schwierige, komplizierte Materie handelt. Dabei konnte man nicht auf inländische Vorbilder zurückgreifen, und die ausländischen Vorbilder waren vielfach keine. Es ging um die Frage: Wie bekommt man eine so hochentwickelte Informationstechnologie, wie es die automationsunterstützte Datenverarbeitung heute darstellt, legalistisch so in den Griff, so unter Kontrolle, daß man sie zwar in ihren Möglichkeiten nicht hemmt, denn das will ja niemand, daß aber der einzelne Betroffene doch den größtmöglichen Schutz, den größtmöglichen Rechtsschutz vor mißbräuchlicher Verwendung seiner Daten erwarten kann.

Das war eine sehr schwierige Aufgabe. Sie war vor allem deswegen schwierig, weil wir Parlamentarier – ich darf das für alle Kollegen sagen – ja vielfach auf den Wissensstand der Experten angewiesen waren. Ich darf bei dieser Gelegenheit von meiner Seite und auch von meiner Fraktion aus den Dank an diese Experten, die wirklich sehr fruchtbare Arbeit für uns geleistet haben, aussprechen.

Meine Damen und Herren! Es läßt sich aber nicht verheimlichen, daß auch die Experten oft die verschiedensten Ansichten zu ein und demselben Problem geäußert haben. Ich erinnere als ein Beispiel nur daran, daß zum Beispiel der Begriff Datenbank, der in der Regierungsvorlage enthalten war, in den jetzigen Entwurf,

der Ihnen vorliegt, nicht übernommen werden konnte, weil jeder Experte etwas anderes darunter verstand. Mehrere Sitzungen wurden konsumiert, allein um diesen Begriff zu definieren; es ist jedoch nicht gelungen.

Drittens muß ich sagen – und jetzt muß ich ein bißchen boshhaft werden, weil der Kollege Veselsky und auch mein Vorredner, Herr Professor Ermacora, die Einmütigkeit beschworen haben –: Wir hätten uns sicherlich manchmal im Unterausschuß etwas leichter getan, wenn wir nicht statt der drei Fraktionen des öfteren vier gehabt hätten, nämlich die Regierungsfraktion, die freiheitliche Fraktion und bei der Volkspartei eine Ermacora-Fraktion und eine Hauser-Fraktion. Aber man muß dem Herrn Kollegen Ermacora zugestehen, daß er an einem möglichst umfassenden Datenschutz interessiert war. Aber es war oft sehr mühsam, abzuwarten, bis die beiden ÖVP-Vertreter einen gemeinsamen Standpunkt gefunden hatten. (Abg. Dr. Gruber: *Sorgen haben Siel – Weitere Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Ja aber bitte doch vorher, doch nicht außerhalb des Saales, sodaß der Ausschuß oftmals nicht verhandlungsfähig war.

Wir Freiheitlichen jedenfalls haben von allem Anfang an den Standpunkt vertreten, daß der Schutz der personenbezogenen Daten möglichst weitgehend sein sollte, das heißt, daß der Anwendungsbereich des Datenschutzgesetzes möglichst breit gezogen werden sollte. (Abg. Dr. Gruber: *Einmal Spiel eins, einmal Spiel zwei!* – Abg. Dr. Kohlmaier: *Es wird ein freies Mandat gepriesen, Herr Schmidt!*) Ich meine nur. Ich habe nichts dagegen, es ist ja Ihre Sache, ich zeige sie nur auf.

Meine Damen und Herren! Wenn wir für den möglichst weitgezogenen Datenschutz eingetreten sind, meinten wir damit nicht nur, daß der Kompetenzbereich für die Gesetzgebung und Vollziehung weit sein sollte, sondern auch was die Organisationsform, was die Art des Datenverkehrs betrifft.

Denn, meine Damen und Herren, wir sind der Meinung, wenn man als Ziel des Datenschutzes die Wahrung der Persönlichkeitssphäre des einzelnen Bürgers bezeichnet, so muß einem klar sein, daß dieser Schutz unteilbar ist und daher unabhängig davon zu gewährleisten ist, in welcher technischen Organisationsform und mit welch technischem Verfahren die Daten gesammelt, geordnet, verarbeitet, übermittelt, verknüpft und so weiter werden. Denn geschützt werden sollen ja die Informationen über den einzelnen, geschützt werden soll das personenbezogene Datum, einerlei, ob es in einer Handkartei enthalten oder auf einem Magnetband gespeichert ist.

Dr. Schmidt

Darüber hinaus waren wir der Meinung, daß die sich aus dem Datenschutz für jedermann ergebenden Rechte infolge ihrer Bedeutung in den Rang von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten, also zu staatsbürgerlichen Grundrechten erhoben werden sollten; ähnlich wie es die Österreichische Volkspartei in ihrem Initiativantrag unter Hinweis auf Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention geregelt wissen wollte.

Die Regierungsvorlage, meine Damen und Herren, die uns im Dezember 1974 und ein Jahr später noch einmal wegen des Auslaufens der Legislaturperiode im Dezember 1975 vorgelegt worden war, verzichtete ja bekanntlich auf einen verfassungsgesetzlichen Schutz der personenbezogenen Daten. Sie meint – und das kann man auf Seite 17 der Regierungsvorlage nachlesen –: „Der Schutz des Privatlebens ist ein ganz allgemeines Problem, das nicht isoliert hinsichtlich der Datenverarbeitung behandelt werden kann.“ „Im übrigen“ – so meint die Regierungsvorlage – „ist das Privatleben bereits . . . durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention“, die ja Bestandteil unserer Verfassung ist, „gegen Eingriffe geschützt.“ Und das sei ausreichend.

Ich möchte hier nicht die Legende aufkommen lassen, daß von vornherein fix die Meinung war, das müßten jetzt Grundrechte sein, sondern das ist erst im Laufe der Ausschußarbeit erarbeitet worden. Und wenn im Ausschußbericht steht, die Regierungsvorlage hätte die heute festgehaltenen Grundrechte angeregt, so ist das eine kleine Übertreibung. Ich glaube, in den Erläuternden Bemerkungen wurde das eher „abgeregelt“ als „angeregt“.

Der Unterausschuß hingegen entschloß sich erfreulicherweise doch, an die Spitze des nunmehr vorliegenden Gesetzentwurfes eine Grundrechtsbestimmung zu setzen, durch die der Grundrechtskatalog unserer Bundesverfassung wertvoll bereichert wird. Dieses Grundrecht auf Datenschutz im § 1 enthält insofern auch eine verfassungsrechtliche Neuheit – und der Herr Professor Ermacora ist auch darauf schon eingegangen –, als es für den privaten Geltungsbereich des Datenschutzes mit einer sogenannten Drittirkung ausgestattet ist, das heißt, dieses Grundrecht auf Datenschutz kann, ohne eine besondere einfachgesetzliche Regelung abwarten zu müssen, im ordentlichen Rechtsweg, das heißt, bei Gerichten gegenüber privaten Datenbenützern geltend gemacht werden.

Unsere freiheitliche Auffassung, den Datenschutz weitreichend zu gestalten, ohne Rücksicht darauf, ob jetzt personenbezogene Daten automationsunterstützt verarbeitet werden oder

nur in Datensammlungen händisch geordnet oder sonstwie verbunden werden, hat leider keine Gegenliebe bei den anderen Fraktionen gefunden. Man wollte dort ein reines ADV-Datenschutzgesetz.

Der Herr Kollege Veselsky ist ja heute in seiner Rede schon darauf eingegangen und hat gemeint, alles andere wäre nicht praktizierbar, wäre nicht praktikabel, und er hat dann so ein bißchen witzig und ironisierend gesagt, da müßte man ja auch Taschenkalender und Notizbücher der Datenschutzregelung unterziehen, und der Herr Professor Ermacora hat diesen Ball aufgenommen.

Meine Damen und Herren! So einfach und so leicht soll man es sich, glaube ich, nicht machen, denn nicht die Taschenkalender und die Notizbücher sind ein Problem. Sie werden ein Problem, wenn es einmal solche elektronisch gesteuerte Dinge gibt. Aber das Entscheidende, glaube ich, ist, daß die manuellen Dateien dem mißbräuchlichen Zugriff viel leichter offen stehen, als es der Zugriff in die Datenbanken ist, wo wirklich nur Leute den Zugriff mißbräuchlich gestalten können, die Techniker sind.

Wir Freiheitlichen haben uns aber schließlich, um diese seltene Einmütigkeit zu wahren, der Auffassung angeschlossen, die ich persönlich nach wie vor nicht für zielführend halte – das möchte ich festhalten –, die einfachgesetzlichen Regelungen des Datenschutzes an ein bestimmtes Verfahren zu binden. Ich halte diese Auffassung deswegen für nicht zielführend, weil man keine besondere Prophetengabe braucht, die Entwicklung, die sich nun nach dieser Beschlüffassung ergeben wird, voraussehen zu können, die Entwicklung nämlich, daß durch diesen beschränkten Datenschutz, möchte ich sagen, den wir heute beschließen, das Anlegen nicht automationsunterstützter Dateien gefördert werden wird, denn diese Dateien werden künftig gerade die heikelsten, die sensibelsten Daten enthalten. Wer etwas verbergen will, wird die Daten aus der ADV herausnehmen, weil die manuellen Dateien der Schutzwirkung dieses Gesetzes nunmehr entzogen werden.

Das ist die Gefahr, die wir sehen, nicht die Taschenkalender und nicht die Notizbücher.

Aber auch hier kann man die Entwicklung absehen. Es ist kein Geheimnis auf diesem technischen Markt, daß es in absehbarer Zeit ebenso, wie es heute bereits elektronische Taschenrechner gibt, elektronisch gesteuerte Haushaltscomputer geben wird, elektronisch gesteuerte Notizbücher, Taschenkalender, und die werden nun – Herr Kollege Veselsky ist leider nicht da – nach den Vorschriften dieses Gesetzes registrierungspflichtig sein. Hier wird man die Leute, deren Daten man dann bei sich in

10242

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Dr. Schmidt

der Brusttasche gespeichert hat, verständigen müssen.

Man hat es also versäumt, diese absehbare Entwicklung in dieses Datenschutzgesetz bereits aufzunehmen. Ich glaube, das ist der Mangel, nicht umgekehrt.

Darüber hinaus wird es auch Auswirkungen anderer Art geben – Auswirkungen der Tatsache, daß wir heute nur eine einfachgesetzliche ADV-Datenschutzregelung haben –, nämlich in der Form, daß wir eine Rechtsungleichheit von Arbeitnehmern in unterschiedlich organisierten Betrieben schaffen. Das Personal in automationsunterstützten Datenverarbeitungen wird strengeren Bestimmungen als heute, nämlich den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, unterworfen als das übrige Personal, das mit anderen Dateien, die nicht automationsunterstützt sind, beschäftigt ist. Man könnte hier fast von einer Diskriminierung der Mitarbeiter in der automationsunterstützten Datenverarbeitung sprechen.

Meine Damen und Herren! Wir haben uns – ich wiederhole es hier – dennoch der Auffassung der beiden großen Parteien angeschlossen, daß wir die einfachgesetzliche Regelung des Datenschutzes auf die ADV, auf den automationsunterstützten Datenverkehr, abstellen, weil wir der Meinung sind, daß dieser Datenschutz besser ist als keiner. Das „Grundrecht auf Datenschutz“, wie es im § 1 dieses Gesetzentwurfes enthalten ist, wie es dort zu lesen ist, das sollte hingegen, so hieß es während den Unterausschußverhandlungen, allgemein, umfassend, verfahrensunabhängig formuliert werden.

In der Tat ist auch im Absatz 1 des § 1 der Anspruch jedes Bürgers, jedermanns Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten uneingeschränkt postuliert. Das begrüßen wir. Jedermann wird also grundsätzlich das Rechthaben zu verlangen, wo immer Daten über ihn aufliegen, daß diese Daten geheimgehalten werden beziehungsweise vertraulich behandelt werden, soweit er selbst daran ein schutzwürdiges Interesse hat.

Dieses Grundrecht, meine Damen und Herren, ist viel weitergehend, als die bisherigen Rechte auf Amtsverschwiegenheit und ähnliche Vorschriften es waren. Natürlich muß auch dieses Grundrecht gewisse Einschränkungen erfahren, wenn höhere Interessen als die des einzelnen durchschlagen, Interessen, wie sie etwa im Artikel 8 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention aufgezählt sind.

Der § 1 enthält aber nicht nur das Grundrecht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten, sondern der § 1 enthält in seinen Absätzen 3 und 4 auch die aus diesem Grundrecht auf Daten-

schutz sich ergebenden positiven Möglichkeiten zur Durchsetzung dieses Grundrechtes. Jeder Mann, heißt es dort, soll das verfassungsrechtlich geschützte Grundrecht auf Auskunft, auf Richtigstellung und auf Löschung erhalten: auf Auskunft, wer Daten über ihn sammelt, auf Richtigstellung widerrechtlich oder unrichtig gesammelter oder erhobener oder verarbeiteter Daten und auf Löschung solcher Daten.

Auch hier, meine Damen und Herren – und jetzt komme ich zu dieser Auffassungsdifferenz, auf die mein Vorredner eigentlich nicht ernstlich eingegangen ist –, ist es völlig unverständlich, warum man diese positiven Rechte einschränkt, indem man sie nur für automationsunterstützte Datenverarbeitungen zuläßt. Ein verfassungsrechtlich gewährleistetes Recht auf Auskunft, wer Daten über einen ermittelt, woher diese Daten stammen, welcher Art diese Daten sind, ein solches Grundrecht, ein grundrechtliches Auskunftsrecht davon abhängig zu machen, ob die Daten nun elektronisch gespeichert sind oder nur in einer Handkartei aufbewahrt werden, das ist ein Grundrecht mit Lücken. Das muß ich ganz klar sagen.

Das ist genauso, meine Damen und Herren, als würde man das Grundrecht auf Pressefreiheit davon abhängig machen, ob die Zeitungen gedruckt oder nur mit der Maschine geschrieben werden: Gedruckte Zeitungen würden dann keiner Zensur unterliegen und maschinegeschriebene schon.

Oder gibt es vielleicht das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung, das etwa abhängig ist von der Form der Äußerung, ob die Äußerung schriftlich oder mündlich abgegeben wird? – Auch das gibt es nicht.

An diesem Beispiel, glaube ich, meine Damen und Herren, kann man die ganze Unsinnigkeit dieser Beschränkung des Grundrechtes auf Auskunft, auf Richtigstellung, auf Löschung von Daten erkennen.

Wir haben uns einverstanden erklärt, daß die einfachgesetzliche Datenschutzregelung auf den automationsunterstützten Datenverkehr abgestimmt wird, daß es also ein ADV-Datenschutzgesetz wird. Wir können uns aber nicht damit einverstanden erklären, daß auch Grundrechte verfahrensunabhängig gestaltet werden. Ich erlaube mir daher, namens meiner Fraktion einen Abänderungsantrag vorzulegen, der eine Abänderung der Absätze 3 und 4 dieses § 1 zum Ziele hat; und ich bitte den Herrn Präsidenten, über diesen Abänderungsantrag abstimmen zu lassen. Er lautet:

Der Nationalrat wolle beschließen:

1. Die Abs. 3 und 4 des § 1 haben zu lauten:

Dr. Schmidt

„(3) Jedermann hat nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das Recht auf Auskunft darüber, wer Daten über ihn ermittelt oder verarbeitet, woher die Daten stammen, welcher Art und welchen Inhaltes die Daten sind und wozu sie verwendet werden.“

(4) Jedermann hat nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen das Recht auf Richtigstellung unrichtiger und das Recht auf Löschung unzulässigerweise ermittelter oder verarbeiteter Daten.“

Hohes Haus! Wir haben noch eine weitere Auffassungsdifferenz, die allerdings rein legislatischer Natur ist. Lassen Sie mich aber auch die hier kurz erläutern.

„Datenschutz“ ist ein Begriff, der bis dato in unserer Bundesverfassung nicht enthalten ist. Diese Angelegenheit „Datenschutz“ fällt also nach der Generalklausel des Artikels 15 in den Wirkungsbereich der Länder. Da es aber der Sache des Datenschutzes sicherlich nicht zweckdienlich wäre, wenn jedes Bundesland sein eigenes Datenschutzgesetz bekäme, enthält der vorliegende Entwurf ganz richtig eine zentrale Bundeskompetenz für die Gesetzgebung und die Vollziehung, zu der wir uns auch bekennen. Der Datenschutz kann nämlich nur ein einheitlicher sein, und ein personenbezogenes Datum muß den gleichen Schutz genießen, einerlei, ob es in der Bundesverwaltung oder in der Verwaltung eines Landes oder einer Gemeinde verwendet wird.

Der Bund sollte also die Kompetenz erhalten, Datenschutzbestimmungen jeglicher Art zu erlassen und zu vollziehen. Und auch hier haben wir wieder, meine Damen und Herren, diese Ungereimtheit. Der vorliegende Entwurf enthält in seinem § 2 die Bundeskompetenz für Gesetzgebung und Vollziehung nur für den Schutz personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr. Das heißt mit anderen Worten: Würde sich in Zukunft die Notwendigkeit ergeben, auch für den nicht automationsunterstützten Datenverkehr gesetzliche Bestimmungen erlassen zu müssen – und ich habe Ihnen ja vorher die Entwicklung angedeutet, von der wir befürchten, daß wir solche gesetzliche Bestimmungen brauchen –, so würde diese Gesetzgebung in die Kompetenz der Länder fallen.

Ich frage mich also, wo hier die Logik bleibt. Warum wird nicht sofort, wird nicht gleich bei dieser Gelegenheit heute eine umfassende Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz für den Datenschutz geschaffen? Warum wieder nur die Einschränkung auf automationsunterstützte Datenverarbeitung? – Ich habe bisher auch im Unterausschuß, auch im Ausschuß auf

diese Frage noch nie eine Antwort bekommen. Ich hoffe, vielleicht wird einer der Redner nach mir begründen, warum diese Einschränkung in der Kompetenz.

Wir halten das für unlogisch und wir legen auch in dieser Hinsicht den Abänderungsantrag vor, der auch beinhaltet, daß die Einschränkung auf den automationsunterstützten Datenverkehr wegfällt:

2. Der Abs. 1 des § 2 hat zu lauten:

„(1) Bundessache ist die Gesetzgebung in Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten.“

Meine Damen und Herren! Ich habe damit hinreichend begründet – ich glaube es zumindest –, was uns in dieser Datenschutzgesetzwerbung von den anderen beiden Fraktionen trennt. Ich darf aber sagen, daß wir auch dann, wenn Sie diese Anträge ablehnen sollten, in dritter Lesung diesem Datenschutzgesetz zustimmen werden, weil wir die Regelung an sich für dringend notwendig erachten.

Zur Frage: Ist das nun, was wir heute hier beschließen, ein perfektes Gesetz?

Es gibt ein Sprichwort: Nobody is perfect. Sicherlich ist es dieses Datenschutzgesetz nicht. Es wurde hier der Versuch gestartet, dem einzelnen Staatsbürger ein Instrument in die Hand zu geben, das ihn davor bewahren soll, diesem Moloch ADV – automationsunterstützte Datenverarbeitung – hoffnungslos ausgeliefert zu sein.

Meine Vorredner haben schon viele Einzelheiten dieses Gesetzes erklärt und erläutert, ich brauche das nicht zu tun. Aber ich glaube, daß man durch die Einrichtung des Datenverarbeitungsregisters beim Statistischen Zentralamt, durch die Einführung einer Registernummer, die bei jedem Datum, wenn es verwendet wird, anzufügen ist und war – aus dem man erkennen wird können, woher das Datum stammt, durch die Möglichkeit, nun bei der so eruierten Stelle Auskunft zu verlangen, gegebenenfalls Richtigstellung und Löschung widerrechtlicher oder unrichtiger Daten verlangen zu können und nötigenfalls die Hilfe der unabhängigen Datenschutzkommission unter Vorsitz eines Richters erhalten zu können, daß man also aus diesen Bestimmungen des Gesetzes erwarten wird können, daß doch der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange des einzelnen einigermaßen entgegengewirkt wird.

Sicherlich wird sich erst erweisen müssen, ob nun dieses theoretische Gebäude, das wir hier in einem Gesetzentwurf aufgebaut haben, hält und ob sich dieses Gesetz in seiner Praxis bewährt. Das Datenschutzgesetz ist zweifellos kein per-

10244

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Dr. Schmidt

fektes Gesetz, es ist aber auch – und das möchte ich sagen; vielleicht hat es mehr Gewicht, wenn es ein Angehöriger der Opposition sagt – kein Datenpfuschgesetz. Auch das muß man sagen, denn wer das behaupten würde, der hat es bestimmt noch nicht gelesen. Und manche Kommentare in einschlägigen Zeitschriften untermauern geradezu diese meine Befürchtungen, daß man es nicht gründlich gelesen hat.

Wenn zum Beispiel in einem Leitartikel in einer Fachzeitschrift geschrieben wird, daß auf Grund des Gesetzes nun – und zwar des im Gesetz verankerten Verbotes der Weitergabe von Daten – künftig zum Beispiel eine Bank einen Scheckbetrüger erst um Erlaubnis wird fragen müssen, ob sie andere Bankinstitute vor ihm warnen darf, weil grundsätzlich die Übermittlung von Daten verboten ist, so ist das zwar eine sehr witzige und ironisierende Bemerkung, aber sie trifft das Gesetz nicht, denn zum Beispiel steht drinnen – und das hätte der Kritiker lesen können –, daß nach § 18 die Übermittlung von Daten auch zulässig ist, wenn dies „zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines Dritten notwendig ist“. Und daß die Interessen der anderen Bankinstitute, die gewarnt werden sollen, die Interessen des Scheckbetrügers überwiegen, dürfte wohl unbestritten sein.

Also ich glaube, man sollte bei der Beurteilung, bei der kritischen Betrachtung des Gesetzes etwas vorsichtiger sein. Sicherlich ist es zum Beispiel eine Schwäche des Gesetzes, daß es uns nicht gelungen ist, spezielle Schadenersatzbestimmungen aufzunehmen.

Aber ich glaube, wenn wir uns auch noch hätten darüber einigen müssen, so wäre wertvolle Zeit verstrichen. Bis zur Erlassung dieser Schadenersatzregelung, bei der wir ja heute einen Appell in Form einer Resolution an die Gesetzgebung richten, wird halt das alte gute ABGB weiter herhalten müssen.

Meine Damen und Herren! Das folgende Gesetz ist unserer Meinung nach ein längst fälliger Akt, es ist ein erster Schritt, der hier getan wird, und es wird Aufgabe des auch mit diesem Gesetz ins Leben gerufenen Datenschutzrates sein, die weitere Entwicklung in diesem Bereich der Datenverarbeitung zu beobachten und gegebenenfalls gesetzliche Verbesserungen anzuregen.

Ich glaube aber auch – so wie mein unmittelbarer Vorredner, Herr Professor Ernacora –, daß das allein nicht genügen wird, die Gefahren, die aus der totalen Verdatung des Menschen drohen, abzuwehren. So gut, glaube ich, kann überhaupt kein Gesetz sein.

Was neben diesem gesetzlichen Schutz

bewerkstelligt werden müßte, ist, die Menschen zu lehren, mit ihren Angaben, mit ihren Daten sparsamer und überlegter umzugehen als bisher, Mißtrauen zu haben gegenüber Erhebungen und Befragungen aller Art. Jeder sollte sich bewußt werden, daß alle seine personenbezogenen Daten heute direkt ein Kapital darstellen, mit dem man überlegt und sparsam umgehen muß. Ich glaube, dieses Datenbewußtsein im Bürger zu wecken, wird eine unumgängliche Notwendigkeit sein, um den Datenschutz wissamer zu gestalten, als ihn jemals ein Gesetz gestalten kann.

Wir, meine Damen und Herren, meine Fraktion, werden diesem Gesetz die Zustimmung geben. (*Zustimmung bei der FPÖ*)

Präsident Minkowitsch: Der eben verlesene Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Schmidt und Dr. Frischenschlager ist genügend unterstützt und steht ebenfalls zur Debatte.

Als nächster zum Wort gemeldet ist der Abgeordnete Wuganigg. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Wuganigg (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wenn heute nach einer Diskussion in der Dauer von vier Jahren das Datenschutzgesetz vor der Beschußfassung steht, ist es sicherlich angebracht, das Werden dieses nicht unbedeutenden Gesetzes eines kurzen Rückblickes zu würdigen.

Schon am Ende der sechziger Jahre begann man, sich mit den Fragen des Datenschutzes sowohl im angloamerikanischen wie auch im skandinavischen Raum zu beschäftigen. Die ständig wachsende Zahl von Computern führte ebenso zu einem vermehrten Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung. Allein im Zeitraum von 1966 bis 1971 hat sich deren Zahl in den USA von rund 2 500 auf 80 000 erhöht; die Zahl liegt heute schon in den Hunderttausenden.

Als erstes Land der Welt verfügte Schweden über ein Datenschutzgesetz, das im Jahre 1973 beschlossen wurde und mit 1. Juli 1974 in Kraft trat, die Behörden ebenso wie die Privatwirtschaft einschloß und eine Dateninspektion vorsah, die sehr weitgehende Befugnisse besaß.

Dabei dürfen wir nicht verkennen, daß die schwedische Demokratie auf einem Pressefreiheitsgesetz basiert, welches seit dem Jahre 1766 freien Zugang zu öffentlichen Urkunden garantiert, nur wenige Urkunden unterliegen einer gesetzlich verankerten Geheimhaltung.

Das waren durchaus erschwerende Umstände für die Vorarbeiten des schwedischen Datenschutzgesetzes, welche bereits im Jahre 1967

Wuganigg

begannten. Man erkannte in Schweden, daß es sich hier nicht nur um ein technisches Problem, sondern um eine hochgradige politische Angelegenheit, um ein gesellschaftspolitisches Problem handelt.

Das zweite überregionale Datenschutzgesetz der Welt wurde für die USA am 31. Dezember 1974 beschlossen. Dieser sogenannte Privacy-Akt ist Bestandteil des amerikanischen Bundesrechts und sichert das Persönlichkeitsrecht des Bürgers gegenüber den Bundesbehörden.

Dann allerdings erwartete man sich schon, daß das nächste Datenschutzgesetz in Österreich beschlossen werden würde, und niemand anderer als der sehr bekannte Experte und Datenschutzbeauftragte im Lande Hessen, Professor Dr. Spiro Simitis, sagte anlässlich einer Diskussion zu Beginn des Jahres 1976 in Wien: „Manches spricht freilich dafür, daß es dem österreichischen Gesetzgeber gelingen dürfte, das Parlament in der Bundesrepublik zu überholen.“ Ich möchte darauf nicht näher eingehen.

Es kam anders. Und an Stelle Österreichs wurde am 10. November 1976 das deutsche Bundesdatenschutzgesetz beschlossen.

Ihm folgte dann im Jahre 1977 das französische Datenschutzgesetz, welches auf eine Regierungsvorlage aus dem Jahre 1976 zurückgeht. Es gab also dort eine sehr kurze Zeit der Beratung. Dieses Gesetz sieht vielfach weitaus strengere Bestimmungen vor als das deutsche Bundesdatenschutzgesetz.

Seither wurden Datenschutzgesetze in Kanada, Neuseeland, Dänemark und Norwegen erlassen. In einer Reihe weiterer europäischer Industriestaaten befinden sich Datenschutzgesetze unmittelbar vor der Beschußfassung.

Österreich wird nun das neunte Land sein, das über ein Datenschutzgesetz verfügen wird.

In Österreich begannen unter dem Vorsitz des Bundeskanzleramtes – Verfassungsdienst die Vorarbeiten bereits im Jahre 1971. Schon am 20. Feber 1973 wurde der erste Vorentwurf erstellt, und am 1. August 1973 ein zweiter Referentenentwurf einem allgemeinen Begutachtungsverfahren zugeleitet. Auf Grund der Ergebnisse dieses Begutachtungsverfahrens wurde am 16. Mai 1974 nochmals ein revidierter Entwurf zur Begutachtung versendet.

Man kann daraus ersehen, daß man sich in Österreich diese Vorarbeiten nicht leicht gemacht hat.

Am 18. Dezember 1974 wurde dann die Regierungsvorlage dem Parlament übermittelt. Und damit, meine sehr geehrten Damen und

Herren, begann eine Diskussion, die vier Jahre dauern sollte.

Es war eine Diskussion, die dadurch gekennzeichnet war, daß wir trotz der bisher vorliegenden Beispiele einiger Länder Neuland zu betreten und uns mit sehr, sehr komplizierten Fragen der Informationstechnologie zu befassen hatten, andererseits dabei aber um grundsätzliche rechtspolitische Positionen gerungen wurde.

Übereinstimmung bestand in all den Jahren nur darüber, daß ein Datenschutzgesetz eben zur Notwendigkeit geworden ist und daß diesem Gesetz eine große gesellschaftspolitische Bedeutung zukommt.

Man muß sich bewußt sein, daß es praktisch keinen Bereich des gesellschaftlichen Lebens mehr geben wird, der nicht schon heute, sicher aber in den nächsten Jahren durch den Einsatz elektronischer Informationssysteme beeinflußt und verändert werden wird.

Es ist bekannt, daß Computer die phänomene Fähigkeit besitzen, auf kleinstem Raum eine gewaltige Anzahl von Informationen zu speichern, mit dem kürzestmöglichen Zugriff zu diesen Informationen, und all das sogar über weite Entfernung hinweg.

Es ist durchaus möglich, von jedem der 7½ Millionen Einwohner unseres Landes ein umfangreiches Dossier aus allen Lebensbereichen zu speichern. Man braucht für die sicherlich sehr beachtliche Informationsmenge eines Bürgers von 70 Lebensjahren einen Speicherplatz von nur wenigen Quadratzentimetern. (*Abg. Steinbauer: Wenn er wenig erlebt hat!*) Schon diese technische Leistung ist nahezu unfaßbar.

Aber diese Informationen über eine Person können in Bruchteilen einer Sekunde vom Computer im Speicher gefunden und wiederum in Sekunden über beliebig weite Entfernung hinweg in lesbaren Schriftzeichen auf dem Fernsehschirm einer Abfragestation wiedergegeben oder, wenn ein Schnelldrucker vorhanden ist, in Endlosformularen ausgedruckt werden.

Hier ergeben sich vor allen Dingen ungeahnte Möglichkeiten für die Verbrechensbekämpfung.

Es wäre falsch, würden wir diese noch nicht absehbaren Möglichkeiten einer neuen technischen Entwicklung nicht nutzen, einer Entwicklung, in der die Nanosekunde geprägt wurde.

Aber es gilt ebenso zu verhindern, daß diese Erhöhung der Rationalität gesellschaftlichen Handelns zu einer Gefährdung des Freiheitsraumes der Menschen führt.

So galt es einmal, die Frage zu lösen, wie Datenschutz gesetzlich geregelt werden kann,

10246

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Wuganigg

und das sowohl im öffentlichen wie auch im privaten Bereich, welche Überwachungsinstanz diese Datenverarbeitung kontrollieren soll und welche Rechte dem jeweils Betroffenen zum Schutze seiner Privatsphäre zustehen sollen.

Aber schon auf der Suche nach der Definition von „Privatsphäre“ kam man sehr bald zu dem Ergebnis, daß es hier offenbar keine Übereinstimmung gibt.

So werden Gesundheitsdaten in verschiedenen Lebensphasen verschieden gewertet.

Während zahlreiche Mitbürger die Bekanntgabe ihrer Religions- oder Parteizugehörigkeit nicht stört, möchten sich ebenso zahlreiche Mitbürger jegliche Mitteilung darüber selbst vorbehalten.

Jeder von uns betrachtet gewisse Handlungen oder bestimmte Ereignisse in seinem Leben als Privatsache. Das reicht von der Höhe des jeweiligen Einkommens über den Gesundheitszustand bis zu den eventuell aufgenommenen Krediten. Aber auch hier gibt es keine Übereinstimmung darüber, was die Menschen geheimzuhalten wünschen, und darum ist es sehr schwierig, diesen Lebensbereich gesetzlich zu schützen.

Während man bei uns die Einkommenshöhe streng vertraulich behandelt, sind in den USA die Jahreseinkommen von Politikern, von Managern, von Künstlern in den Zeitungen zu lesen. So kam man eben zu dem Ergebnis, daß es sehr schwierig ist, „Privatsphäre“ zu definieren, und daß dieser Begriff aus juristischer Sicht nicht besteht.

In diesen Bereich gehört ebenso die Frage der sensiblen Daten und des Datenmißbrauchs.

Es gibt bereits einen umfangreichen Informationshandel mit persönlichen Daten und ebenso zunehmend Beispiele von Mißbrauch von Daten bis zur Computerkriminalität. So können Daten aus dem Privatleben vor allen Dingen zur Erpressung benutzt werden.

Nicht die Daten sind gefährlich, sondern deren mißbräuchliche Verwendung! Entscheidend ist, zu welchen Zwecken und in welchem Interesse diese Daten verwendet werden, und das mag umso gefährlicher sein in einer gesellschaftlichen Grundordnung, die nicht auf demokratischem Bewußtsein und auf der freien Entfaltung der Persönlichkeit aufgebaut ist.

Das, meine sehr verehrten Damen und Herren, waren einige wenige Gesichtspunkte, die sozusagen am Ausgang unserer Beratungen standen.

Ich habe nunmehr namens aller drei Fraktionen einen Abänderungsantrag einzubringen, der lautet:

Abänderungsantrag

der Abgeordneten Wuganigg, Dr. Pelikan, Dr. Schmidt und Genossen zum Datenschutzgesetz, in der Fassung des Berichtes des Verfassungsausschusses (1024 der Beilagen)

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

1. In § 11 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Ein etwa geleisteter Kostenersatz ist ungeachtet weiterer Schadenersatzansprüche zurückzuerstatten, wenn Daten rechtswidrig ermittelt, verarbeitet oder übermittelt wurden, oder wenn die Auskunft sonst zu einer Richtigstellung geführt hat.“

2. In § 38 Abs. 2 haben der letzte Satz sowie die

Z. 1 und 2 zu lauten:

„Er hat dabei Bedacht zu nehmen auf:

1. einen Dreievorschlag für das richterliche Mitglied vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofes

2. einen Vorschlag der Länder für zwei Mitglieder.“

3. In § 50 Abs. 1 sind in der fünften Zeile nach dem Wort „obliegenden“ die Worte „Genehmigungs-, Melde-“ einzufügen.

4. In § 58 Abs. 2, vorletzte Zeile, sind die Worte „zur Vergabe“ durch die Worte „sechs Wochen nach der Vergabe“ zu ersetzen.

5. In § 58 Abs. 6 sind die Worte „nach den §§ 9 und 10 erlassen“ durch die Worte „nach den §§ 9 und 10 erstmals erlassen“ zu ersetzen.

6. Dem § 58 Abs. 8 ist folgender Satz anzufügen:

„Auskunft über die Herkunft von Daten, die vor dem 1. Jänner 1979 ermittelt worden sind, muß nicht erteilt werden.“

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wenn wir heute dieses Gesetz beschließen, dann geschieht es vor dem Hintergrund einer sich ständig ausweitenden Verwendung der automationsunterstützten Datenverarbeitung.

Der historische Prozeß der Computerentwicklung ist durch ungewöhnliche Geschwindigkeit gekennzeichnet. Die zeitliche Ungleichheit ist heute dadurch charakterisiert, daß sich die Technologie selbst bereits im Stadium der Pubertät befindet, während die Erforschung der gesellschaftlichen Konsequenzen gerade das Stadium der Geburt erreicht hat.

Wuganigg

Die Politik läuft hier einfach in dieser rapiden Entwicklung von Wissenschaft und Technik hinterher. Hier sind von der Gesellschaft selbst zu ihrem Schutz und zu ihrem Nutzen noch gewaltige Anstrengungen zu unternehmen.

Es darf keinen Interessenkonflikt zwischen technischem Fortschritt und freien Bürgern geben, keine Konfrontation zwischen neuen technischen Mitteln und den Menschen, für die letzten Endes ja diese Mittel geschaffen sind. Es gilt, jene in die Zukunft voreilenden Erfindungen so zu beherrschen, daß sie uns selbst zum Diener werden.

Das Datenschutzgesetz kann sicherlich noch nicht als eine vorbildliche Lösung des Problems betrachtet werden, aber es ist ein praktikabler Anfang, der die bisher unkontrollierte und wildwachsende Computerinformationslandschaft einigermaßen in Kontrolle bekommt. Es gilt, hier einfach den Mut zum Nichtperfekten als dem Notwendigen und auch als dem Menschlicheren zu haben.

Das Gesetz ist nicht mehr als ein erster Schritt, ich stimme hier mit dem Herrn Abgeordneten Schmidt voll und ganz überein. Worum es vielmehr geht, ist die ständige Überprüfung des Datenschutzgesetzes auf seine Wirksamkeit hin und die damit unmittelbar verbundene Notwendigkeit neuer und besserer Regelungen.

Und damit bin ich der Ansicht, daß das vorliegende Datenschutzgesetz ein guter Anfang ist und eine gute Handhabe bietet, die Auswüchse bei der Bearbeitung personenbezogener Daten zu verhindern – zum Schutze des Staatsbürgers, dessen Freiheitsraum gefährdet ist. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Minkowitsch: Der soeben verlesene Abänderungsantrag der Abgeordneten Wuganigg, Dr. Pelikan und Dr. Schmidt ist genügend unterstützt und steht somit in Verhandlung.

Als nächster zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Steinbauer. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Steinbauer (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Der heutige Tag hat in einer ganzen Reihe von Reden ein Konsensgesetz beschworen, an dem viele Jahre gearbeitet wurde. Es ist sicherlich ein wesentliches Gesetz für uns alle: ein Anlaß großer Freude, ein Gesetz, das dem Persönlichkeitsschutz, ein Gesetz, das den Schutz persönlicher Daten ganz besonders und, wie ich glaube, für die nächsten Jahre richtungweisend regeln soll.

Es ist – und auf diesen Boden der Realität möchte ich doch auch nach den Reden mancher meiner Vorredner wieder zurückrufen – aber

auch der Tag, an dem im Zentralorgan der Regierungspartei, in der „Arbeiter-Zeitung“, ein wie ich meine, Schnüffelinserat, was persönliche Daten betrifft, erschienen ist, die Arbeiterkammergesetznovelle betreffend. An dem Tag, an dem das Datenschutzgesetz beschlossen wird, ist auf Seite 4 – für alle in der Mehrheitsfraktion, die die „Arbeiter-Zeitung“ nicht so weit gelesen haben – ein Schnüffelinserat im Zusammenhang mit der Arbeiterkammergesetznovelle 1978, erschienen, worin nach persönlichsten Daten gefragt wird. Und ich frage: Sind das nicht Persönlichkeitsdaten? Es heißt darin: „Dienstnehmer, die im Betrieb ihres Ehegatten beschäftigt sind oder die mit dem Dienstgeber im ersten Grad verwandt oder verschwägert sind.“

Dienstnehmer in Betrieben einer juristischen Person, deren Ehegatte Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung dieser juristischen Person berufenen Organes ist oder die mit einem Mitglied dieses Vertretungsorganes im ersten Grad verwandt oder verschwägert sind.“

Erläuternd wird hinzugefügt, daß das die Verwandtschaft und Schwägerschaft ersten Grades die Kinder und die Eltern, die Schwiegerkinde und die Schwiegereltern sowie die Stiefkinde und die Stiefeltern umfaßt.

Bitte, das ist die Realität, an dem Tag, an dem wir das Datenschutzgesetz zum Schutz der Persönlichkeit beschließen. Ich glaube, das ist eine traurige Realität! (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Ich werde noch einmal darauf zurückkommen, weil ich glaube, das heutige Schnüffelinserat und die Arbeiterkammergesetznovelle werden eines der ersten Opfer des Datenschutzgesetzes sein, wenn man es ernst nimmt, wenn man nicht Auswege sucht, wenn man sich an den Geist jenes Gesetzes hält, das heute so viele sozialistische Redner als wichtig herausgestellt haben.

Das Datenschutzgesetz war sicherlich notwendig, und es entspricht dem technologischen Fortschritt. Es entspricht dem qualitativen Sprung der Speicherungsmöglichkeiten, wie wir ihn, vor allem in dem letzten Jahrzehnt, überall registrieren konnten. Wir sind, und das soll uns stolz machen, immer noch eines der ersten Länder, in denen der Datenschutz in einer, wie ich glaube, umfassenden Weise geregelt wird.

Um einmal abzuzeichnen, was hier qualitativ geschehen ist an Speicherungsmöglichkeiten, möchte ich kurz in Erinnerung rufen, daß soziologische Studien ergeben, daß ein normaler Durchschnittsbürger etwa 250 bis 500 Personen beim Namen kennt. Und, als Gegensatz dazu, was speichert man heute schon? – Es sind 5 Millionen Sozialversicherte gespeichert, 3 Millionen Rundfunkteilnehmer, 3 Millionen

10248

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Steinbauer

Paßinhaber, 2,2 Millionen Grundstückseigentümer, 1 350 000 in der Abgabenverrechnung, über ein Million im Strafregister, eine halbe Million im Kfz-Register in Wien allein, 70 000 Studenten. Und Sie alle werden sich erinnern, denn es wurde auch hier im Hohen Haus besprochen, was alles etwa hinsichtlich der Studenten gespeichert wird: 50 000 Schülerbeihilfenempfänger sind gespeichert, 19 000 Mitglieder des Bundesheerkaders – und Sie können sich an die Fragen erinnern, was alles im Zusammenhang mit Bundesheueruntersuchungen gespeichert werden kann – 17 000 Lehrer.

Das sind gigantische Zahlen gegenüber der täglichen Erfahrung eines Menschen, der durchschnittlich etwa 500 Leute im Maximum persönlich kennt. Diese gigantischen Ziffern bedeuten Menschen, die man – vor allem wenn die entsprechende Verknüpfung der Daten hergestellt wird, in unendlich vielen persönlichen Bereichen zusammenverknüpft – zu einem Profil zusammenfassen kann, das letztlich mit Name, Adresse als Person ausgewiesen wird.

Angesichts dieser gigantischen Ausweitung der Speicherungsmöglichkeiten war der Datenschutz ganz einfach fällig. Es war selbstverständlich – und hier unterscheiden wir uns von dem Antrag der Freiheitlichen, der hier eingebracht wurde –, daß man zunächst dieses wichtige Grundrecht „Persönlichkeitsschutz“ auf die elektronischen Speicherungsmöglichkeiten beziehen muß und daß man sich zunächst darauf beschränken soll.

Nicht, daß das heißtt, daß wir heute nur eine Lex electronica beschließen, wohl aber, daß es im Schwerpunkt ein solches Gesetz sein soll. Es ist aber gleichzeitig auch der Versuch, ein Grundrecht grundsätzlich weiter auszugestalten, der Versuch, den Persönlichkeitsschutz, und der Versuch, Artikel 8 der Menschenrechtskonvention weiter auszugestalten.

Dieser Versuch ist ein mühsamer. Das soll uns heute stolz machen auf dieses Gesetz, an dem allein in der Legislaturperiode fast vier Jahre gearbeitet wurde und insgesamt schon viel mehr Jahre. Daß dieser Versuch nicht leicht ist, zeigt die internationale Entwicklung.

Das Problem Datenschutz und die rechtliche Erfassung von Datenschutz ist ein Kind der siebziger Jahre, sehr vereinfacht gesagt. Ende der sechziger Jahre bricht in Amerika die Computertechnik so durch, daß das Problem für den Rechtstheoretiker auftaucht.

1967 erscheint das klassische Werk über den Datenschutz, „Privacy and Freedom“, und damit auch schon die Gegensätzlichkeit „Persönlichkeitsschutz und Freiheit“ als die Grundspan-

nung, die auch in diesem Gesetz, das wir heute beschließen, immer noch wirkt.

Im europäischen Bereich, aber auch weltweit als Modell kommt es 1970 erstmals in Hessen zu einer Regelung der Datenschutzbelange, und es ist interessant, daß dieser erste Ansatz nur die öffentliche Hand trifft, daß er aber schon das Recht auf Auskunft enthält, daß er den Datenschutzbeauftragten, den wir letztlich hier in modifizierter Form von Rat und Kommission haben, enthält und daß er die Berichtspflicht an das Parlament enthält. Dieses hessische Gesetz ist sicherlich in einem hohen Grad weltweit ein Modellgesetz gewesen.

Die erste internationale Studie bei der OECD gab es erst 1971, die ersten Europarats-Resolutionen 1973 und 1974.

1974 kam es in den Vereinigten Staaten zum „Privacy Act“. Bezeichnenderweise für den Hintergrund der Materie, über die wir heute sprechen, war dieses Gesetz getragen von jenem Senator Sam Erwin, der in den Jahren davor der Leiter des Watergate-Untersuchungsausschusses war. Das gewissermaßen zur Beleuchtung des Hintergrundes der Materie, die wir heute auch in Österreich zu regeln trachten.

Daraus abgeleitet gab es dann Studien, die in die wirtschaftliche Praxis hineinführen, die Frage der Kreditkarten und ihrer Verflechtung und Ausnutzungsmöglichkeit, die Frage des elektronischen Bankverkehrs und der Fülle der Daten, die hier zunehmend weitergegeben werden.

Dann die Frage der medizinischen Datenbank. Wenn ich daran denke, daß für viele Gesundheit das höchste Gut ist, so muß ich aber auch gleichzeitig daran denken, daß die rasche Verfügbarkeit medizinischer Daten die eine Seite der Medaille ist. Es ist aber unter Umständen bei diesem oder jenem Anstellungsgepräch nicht erwünscht, wenn der Betroffene einem Mann vis-à-vis sitzt, der Gesundheitsdaten aus seiner Vergangenheit zur Verfügung hat, möglicherweise nicht legalerweise zur Verfügung hat, und danach plötzlich abwiegelnde Antworten gibt.

1976 und 1977 kommen dann die ersten Gesetze in den Ländern Deutschland und Kanada. Der Europarat beauftragt eine Arbeitsgruppe, bis 1979 eine Konvention auszuarbeiten. 1977 folgt Frankreich.

Im September 1977 wird in Wien die unendlich mühsam zu greifende Frage des grenzüberschreitenden internationalen Datenschutzes behandelt. Das Symposium in Wien eröffnet eine internationale Diskussion und Entwicklung.

Steinbauer

Wenn ich das sage, so um noch einmal zu unterstreichen: Ich glaube, wir können zufrieden sein, wir sind immer noch unter den ersten Ländern, unter den Modellländern auf diesem so komplexen Gebiet.

Ich möchte als Sprecher der Österreichischen Volkspartei auch den Stolz nicht verhehlen, daß wir von der Österreichischen Volkspartei in der nationalen Entwicklung, wie ich glaube, die treibende Kraft waren. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Ich möchte hier vor allem auch ganz deutlich den Namen Felix Ermacora nennen. Felix Ermacora war nach meinem Dafürhalten, und ausgewiesen in einer ganzen Reihe von parlamentarischen Anfragen, etwa im Herbst 1972, im Entschließungsantrag der XIII. Gesetzgebungsperiode, im Verfolgen des Adressenvorfalls Hochschülerschaftswahlen 1974, in den ÖVP-Vorschlägen vom 10. Juli 1974 und vom 31. März 1976, ganz einfach in all diesen Aktionen der federführende Mann. Nach meinem Dafürhalten ist für Österreich Felix Ermacora der Vater des Datenschutzes. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Der Problemkreis war nicht einfach zu regeln, der Problemkreis war auch nicht einfach zu greifen und setzte natürlich im öffentlichen Raum an. Zunächst, wie auch in der internationalen Entwicklung, setzte man auch in Österreich dabei an, zu sagen: Wie können wir die öffentliche Verwaltung transparenter machen, wie können wir die öffentliche Verwaltung kontrollierbar für den Staatsbürger machen, wie können wir sie datenschutzmäßig erfassen?

Sehr rasch mußte man erkennen – und es gibt eine ausführliche kanadische Studie aus dem Jahre 1971 –, daß ganz einfach die Zusammenhänge zwischen öffentlicher Verwaltung und privaten Datenbanken unübersehbar sind. Ich nenne eine dieser Zusammenhangsketten: Justiz, Kraftfahrzeugsbesitz, Kreditwesen, Versicherung, Steuerwesen. Hier greifen private und öffentliche Datenbanken unweigerlich ineinander. Es geschieht also die Verknüpfung öffentlicher Raum und private Datenspeicherung unweigerlich.

In diesem Sinn hat unter der Führung von Felix Ermacora schon 1974 und dann 1976 die Volkspartei in der Debatte das Umschreiben beider Bereiche, des öffentlichen und des privaten, durch das Datenschutzgesetz gefordert und in diese Debatte auch mit einem entsprechenden Antrag hineingetragen.

Sicherlich ist der Ausgleich der Interessen nicht einfach. Sicherlich gibt es, vor allem, wenn man dann noch den privaten Bereich hineinnimmt, eine ganze Reihe von Dingen, die zu bedenken sind. Immerhin hat ja auch die

Auskunftei eine Funktion für den, der ganz einfach eine authentische Auskunft über die Bonität eines Kunden haben will, immerhin hat auch das Adreßbüro für den, der an Kunden etwas versenden will, eine entsprechende Funktion, und immerhin glauben wir, daß man in diesem Lande das Gewerbe frei, einigermaßen frei ausüben soll und daß die Effektivität unseres Wirtschaftslebens natürlich nicht den Computer ausschalten kann.

Die Folge dieser Verknüpfung von Interessen und auch der Problematik einander widersprechender Interessen war die Entscheidung im österreichischen Datenschutzgesetz, die ich als die grundlegende halte, sich zu konzentrieren auf das Phänomen personenbezogener Information. Hier steht im § 1 (1) das Grundrecht, hier steht dann die Definition im § 3, in der die personenbezogenen Daten, wie etwa Namen, Geburtsdatum, Adresse, Geschlecht, Personalausweisnummern sowie Religion, Gesundheit, Einkommen, Vermögen, Leumund, Lebensgewohnheiten, Intelligenzquotient, Umsatz, Gewinn, Beschäftigungszahl und Bonität, als Beispiele in den Erläuterungen aufgezählt werden, wobei es interessant ist, daß der Intelligenzquotient und der Umsatz so knapp nebeneinander stehen. Das soll nur zeigen, was alles unter dem Bereich „personenbezogene Daten“ verstanden werden kann, wenn man sowohl an die Einzelperson als auch an die juristische Person denkt.

Der hessische Datenschutzbeauftragte, der erste quasi, der sich konkret in der Praxis mit dem Phänomen „Datenschutz“ auseinandersetzen mußte, Simitis, den die Österreichische Volkspartei auch vor Jahren bei einem Hearing zum Thema „Datenschutz“ in Wien hatte, sagte:

„Die spätindustrielle Gesellschaft kennt keine Privatheit mehr. Die ökonomischen Strukturen brechen die Privatsphäre auf und zerlegen sie in eine Summe von marktstrategisch wichtigen Daten.“

Eine interessante Bemerkung, wenn Sie überlegen, daß ganz einfach, ob nun für die Behörden oder für den privat Wirtschaftenden, die Person zerfällt in eine Kette von marktstrategisch wichtigen Daten, Prioritätensetzungen und Kennzeichen. Man ist dabei interessiert, dies alles nicht nur anonym zu haben, sondern dahinter auch die Einzelperson durchaus greifen und erreichen zu können.

Was heißt das? – Das heißt für die Behörde, daß sie immer mehr wissen will, das heißt für die Behörde, daß sie immer mehr verknüpfen will, daß sie natürlich Bescheid wissen möchte auch über das, was die verschiedensten Ministerien speichern. Die Datenbanken von heute ermöglichen

10250

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Steinbauer

chen das, und die Subsumierung unter die Sozialkennzahl ermöglicht es, ganz bestimmte Personen jederzeit zu erkennen.

Oder das heißt, daß Laufbahnen und Karriere-daten natürlich entstehen, wo immer Akten entstehen, und daß sie zunehmend elektronisch gespeichert auf Knopfdruck verfügbar sind.

Oder das heißt, daß Gesundheitsdaten entstehen und in Datenbanken zusammengefaßt werden. Diese Gesundheits- oder Patientendaten sind dann nicht mehr das einsame Wissen des alten Hippokrates, sondern das ist dann schon das Wissen des Arztes, des Krankenhel-fers, der Krankenkasse, des Krankenkassenfunk-tionärs, der Personalabteilung und möglicher-weise eines Tages des Adreßverlages. Das sind dann schon Ketten, die man rechtlich in den Griff kriegen muß.

Mit anderen Worten: Das Sammeln und das explosive Ausweiten dieses Sammelns, wie es die Computer ermöglichen, stellen zunehmend einen Eingriff in die Privatsphäre dar, der es anderen, Dritten, ermöglicht, ein Puzzle, ein Mosaik über die Person des einzelnen Staatsbürgers aus den Datenkränzen, aus den Daten-sammlungen herzustellen.

Es wird zunehmend zur Gefährdung, wenn diese Daten dann womöglich verzerrt, verfälscht sind oder ganz einfach nicht stimmen, wenn diese Daten versehentlich oder willkürlich zu lange gespeichert sind, obwohl sie schon nicht mehr gültig sind, wenn diese Daten durch das Aus-dem-Zusammenhang-Reißen womöglich irreführend sind. Denn es kann einer ein schlechter Zahler in einem Kreditfall sein und es fehlt nur das Hinzufügen, daß er in einem Rechtsstreit mit der Kunde Y ist und deswegen nicht gezahlt hat. Aber die Information, die gespeichert wurde, lautet: Zahlt seine Rechnun-gen nicht.

Deswegen auch die, wie ich meine, wesentli-chen Antworten des Gesetzes in Österreich, das versucht zu verarbeiten, was uns die internatio-nale Entwicklung nur teilweise aufgearbeitet hat. Wesentlich ist, wie ich glaube, das Auskunftsrecht – ob im § 11 für den öffentlichen Bereich oder im § 25 für den privaten Bereich –, das Auskunftsrecht des Betroffenen.

Ein zweites: Die Pflicht zur Richtigstellung. Es sind die verzerrten Daten, die in vielen Fällen unendlich gefährlich sind im künstlichen Zusammensetzen eines Personenbildes. Die Pflicht zur Richtigstellung, wie sie im § 12 für den öffentlichen Bereich und im § 26 für den privaten Bereich vorgesehen ist.

Schließlich die Pflicht zur Löschung, um zu verhindern, daß Datenruinen stehenbleiben,

Datenruinen womöglich mit falschen Informatio-nen stehenbleiben, wie im § 12 für den öffentlichen und im § 27 für den privaten Bereich.

Ganz wesentlich ist schließlich die Mögliche-keit, als Betroffener die Auskunft, die Richtig-stellung und die Löschung auch rechtlich durchzusetzen, rechtlich durchzusetzen im öffentlichen Bereich durch die Datenschutzkom-mission, im privaten Bereich durch das zivilge richtliche Verfahren.

Ich glaube, daß wir hier im Bereich des Datenschutzes – gestatten Sie mir die Randbe-merkung, weil der SPÖ-Mediensprecher im Raume ist – die Rechtsfigur gegenüber dem Rundfunkgesetz schon wesentlich verbessert haben: gegenüber der Rundfunkbeschwerde-kommission. Es ist nicht die Beschwerdekom-mission wie beim Rundfunk, es ist im Daten-schutz nicht die Datenschutzkommission, die im privaten Reich Recht sprechen soll, sondern es sind die ordentlichen Gerichte. Es ist die Datenschutzkommission mit der Möglichkeit ausgestattet, in Massefällen als Nebeninterve-nient aufzutreten, aber die ordentlichen Gerichte haben zu entscheiden. Und es ist der Instanzenzug, es ist die Unterwerfung unter Verfassungsgerichtshof und Verwaltungsge-richtshof möglich.

Ich frage mich, ob sich hier nicht schon ein Ansatz für die Verbesserung des Rundfunkge-setzes abzuzeichnen beginnt, um endlich diese Zwitterbeschwerdekommission aus dem Rund-funkgesetz wegzubekommen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Wir haben überdies im Datenschutz eine Konstruktion gefunden, von der ich glaube, daß sie sparsam ausgelegt ist. Wenn ich erinnern darf, daß die Regierungsvorlage ursprünglich zehn verschiedene Datenschutzkommissionen vorgesehen hat, dann, muß ich sagen, sind die eine, die übriggeblieben ist, und der Daten-schutzrat doch eine sparsame Konstruktion. Wenn ich daran erinnern darf, daß die internationale Diskussion im Datenschutz immer wie-der das Problem der Aufblähung des Bürokratis-mus, der Überkontrolle in den Vordergrund rückt, dann glaube ich, daß wir das hier vermieden haben.

Natürlich haben sich in der Debatte aus dem Konflikte der Grundrechte Ausnahmsbereiche abzuzeichnen begonnen. Wir haben dann letzt-lich drei Bereiche klar geregelt und einen, wie ich hoffe, ebenfalls klar.

Es ist im § 4 vom Datenschutz – ich sage es hier vereinfacht – die Ausnahme für den öffentlichen Bereich der Schutz der verfassungs-mäßigen Einrichtungen. Die Persönlichkeits-

Steinbauer

sphäre vis-à-vis der Verfassungsbedrohung. Hier muß sich die Verfassung letztlich durchsetzen. Es dient die Ausnahme aus dem Datenschutz dem Schutz verfassungsmäßiger Einrichtungen, sofern sie Datenbanken brauchen.

Ein zweites ist die Strafrechtspflege. Es ist letztlich natürlich nicht denkbar, daß der Kriminelle, das Auskunftsrecht mißbrauchend, Korrekturen allenfalls durchsetzen kann. Daher gibt es einsichtigerweise die Ausnahme der Strafrechtspflege und damit durchaus auch den konkreten Beitrag für den Persönlichkeitsschutz.

Ein drittes: Die Einsatzbereitschaft des Bundesheeres und die Umfassende Landesverteidigung. Auch hier ist es einsichtig, daß die Integrität des Staates und die Verteidigung des Staates gegenüber dem Persönlichkeitsschutz einen Vorrang darstellen müssen.

Für den privaten Bereich gibt es im § 54 dann den vierten Ausnahmebereich, nämlich – wenn auch mit der Einschränkung: bis zum Entstehen eines Mediengesetzes – die Ausnahme der Medienunternehmen aus dem Datenschutz.

Ich möchte mir einige erläuternde Bemerkungen dazu gestatten. Es ist schließlich auch nicht denkbar, daß einzelne bei Zeitungen und Zeitschriften vor Erscheinen irgendwelcher Beiträge abfragen können: Was habt ihr über mich gespeichert? Er könnte dann dies oder jenes löschen lassen. Es würde sich die recherchierte, die erarbeitete, die auch auf Archiven ruhende Pressefreiheit letztlich aufhören, es würde diese Pressefreiheit wahrscheinlich durch gezielte Anfragetechniken ernstlich in Frage gestellt werden. Deswegen glaube ich, daß wir die Ausklammerung der Medien aus dem Datenschutz – in Nachfolge des Gesetzes der Bundesrepublik Deutschland, wo eine gleiche Ausnahme vorgesehen ist – richtigerweise vorgenommen haben.

Schließlich muß uns die Pressefreiheit wichtiger sein als Persönlichkeitsschutz, noch dazu, wo wir ja dem Mißbrauch der Pressefreiheit durch das Entgegnungsrecht und durch die Verleumdungsklage einen Riegel vorgeschnitten haben. In der Güterabwägung der beiden Grundrechte, in der Güterabwägung Persönlichkeitsschutz und Pressefreiheit, haben wir – wenngleich in einer vorläufigen Weise – doch bei diesem Datenschutzgesetz eine eindeutige Ausnahmeregelung gefunden.

Ich begrüße das, weil ich glaube, daß damit auch die Beratungen im Mediengesetz schon eine gewisse Richtung bekommen haben.

Lassen Sie mich nur noch sagen, was nach meinem Dafürhalten als nächste Aufgabe noch offengeblieben ist.

Es ist sicherlich – als ständige Anstrengung – das Angleichen dieses Gesetzes. In der besonders raschen elektronischen Entwicklung wird dies immer wieder von Zeit zu Zeit notwendig sein. Es wäre zweitens auch denkbar, daß wir uns an den internationalen Anstrengungen entschiedener beteiligen könnten als bisher – da wir selbst ein Gesetz haben –, um zu einem weltweiten Datenschutz zu kommen. Denn natürlich bietet die Oase, wo es kein Datenschutzgesetz gibt, dann auch die Möglichkeit, im grenzüberschreitenden Datenverkehr Mißbräuchliches vorzunehmen. Ich glaube, Österreich könnte in diesem Bereich nach Annahme des heutigen Gesetzes hier wesentlich beitragen.

Ich möchte ein drittes nennen, von dem ich glaube, daß uns eine Debatte in den kommenden Jahren nicht erspart bleiben wird, die Frage nämlich: Wie ist nun die Verfügbarkeit der Informationen auf den Datenbanken der öffentlichen Hand für Regierung und Opposition?

Ich glaube, daß sich hier die nächste Frage nach dem heutigen Gesetz abzuzeichnen beginnt. In Deutschland, etwa in Hessen, läuft seit vorigem Jahr die Debatte schon im Parlament. Inwieweit ist die Waffengleichheit von Regierung und Opposition noch gegeben, wenn die Opposition, händisch, manuell in Aktenbergen arbeitend, ihre Argumentation vorbereiten muß, die Regierung aber auf stets abrufbereiten Informationsbanken elektronischer Art sitzt? Hier wird letztlich eine parlamentarisch saubere Lösung zu finden sein. (Zustimmung bei der ÖVP.)

Lassen Sie mich noch einmal in der Hoffnung, daß ich zum Schluß wenigstens diesen oder jenen der Regierungspartei vielleicht doch noch nachdenklich mache, ganz deutlich an jenen Paragraphen erinnern, der im Datenschutzgesetz den gesetzlichen Auftrag, die gesetzliche Ermächtigung für eine öffentliche Datenbank als Voraussetzung ansetzt, damit sie Daten erheben kann. Das steht – ich möchte es daher noch einmal wiederholen – in eindeutigem Gegensatz zu dem, was nun in diesen Tagen die Gebietskrankenkasse vornimmt. Sie, meine Damen und Herren von der Regierung, nehmen heute ein Gesetz an, dem Sie, da es einen ausdrücklichen gesetzlichen Auftrag als Basis für jede Tätigkeit einer öffentlichen Datenbank ansieht, mit der Handlungsweise der Gebietskrankenkasse im Zusammenhang mit der Arbeiterkammerwahl-Feststellung eindeutig widersprechen.

Die Antwort von Minister Weißenberg auf die Frage meines Kollegen Schwimmer vom 10. Oktober 1978 zeigt, daß ganz einfach kein rechtlicher Boden vorhanden ist, wenn er von

10252

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Steinbauer

einer teleologischen Auslegung der Problematik spricht. Sie zeigt, daß nirgends – nirgends! – in den bestehenden Gesetzen die Ermächtigung dafür besteht, daß die Gebietskrankenkasse den Familienstand einzelner Arbeitnehmer erhebt. Sie hat die Kosten einzutreiben, sie hat bekanntgegeben zu bekommen, von wem sie die Kosten eintreiben soll, sie ist aber nirgendwo ermächtigt, das persönliche Datum zu ermitteln, ob das nun ein Stiefkind, ein Schwiegerkind, ein Stiefschwiegerkind oder dergleichen ist. Das ist zweifellos nicht gesetzlich gedeckt, und Sie sollten heute, wenn Sie dieses Gesetz annehmen, wissen, daß Sie damit eigentlich auch den Auftrag annehmen, daß die Gebietskrankenkasse ihre Schnüffelarbeit einzustellen hat. (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Ohne es genau zu wissen, aber in der Annahme, daß die SPÖ in diesem Haus nur hohe Funktionäre hat, bin ich sicher, daß irgendwelche hohen Funktionäre der Gebietskrankenkasse hier sitzen und unweigerlich zuhören. Sie heben die Hand, sie stehen auf – in eineinhalb Stunden, wenn ich schneller rede –, und zwar für das Datenschutzgesetz, das ihnen gleichzeitig ihre Familienfeststellung verbietet. Ich bitte, das so deutlich zur Kenntnis zu nehmen. Wer hier im Hohen Hause sitzt und Spitzfunktionär einer dieser Krankenkassen ist, müßte morgen daran gehen, das zu stoppen, was Sie durch Schnüffelinserrate im Zentralorgan und in anderen Gazetten heute der Welt verkünden. (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Lassen Sie mich schon zum Schluß kommen. Der Datenschutz, den wir heute regeln, ist für uns sicherlich keine Philosophie in der Art, daß es ein Schneckenhaus des Privaten um jeden Preis zu erhalten gilt. Wir glauben – deshalb geben wir auch letztlich nach vielen Jahren Arbeit gern unsere Stimme dafür –, daß es sich um eine vernünftige Abgrenzung der Privatsphäre handeln muß, aber die Voraussetzung ist natürlich der einzelne Bürger im Geflecht der Kommunikation, daß man ihn nicht abschneiden und er sich selbst auch nicht total abschneiden kann.

Ich glaube auch, daß das heutige Gesetz ein Beitrag ist, um die Vertrauensbasis Bürger – öffentliche Verwaltung wieder zu stärken. Ich glaube, daß das Auskunfts-, Richtigstellungs- und Löschungsrecht ganz einfach etwas ist, das, wie ich mit meinem Freund Felix Ermacora hoffe, die Bürger auch nutzen und das dem einzelnen Bürger gleichzeitig wieder mehr Vertrauen in die Verwaltung vermittelt.

Wir glauben aber letztlich, daß es in der Güterabwägung eben darauf ankommt, aus technischen Gesetzen, wie das heutige eines ist, nicht nur Gesetze für die Elektronik, für die

Computer zu machen – es ist zweifellos ein sehr modernes Gesetz –, sondern sie auch in ihrem Geist und Inhalt richtig zu verstehen. Daher bitte ich nochmals, heute nicht nur eine technokratische Lex electronica anzunehmen, sondern auch ein Gesetz, das Familienstandserhebungen und ähnliches über Krankenkassen als politischen Auftrag nicht mehr möglich macht. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Minkowitsch: Als nächster zu Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Frischenschlager. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Frischenschlager (FPÖ): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit dem Datenschutzgesetz reagiert der österreichische Gesetzgeber auf das Faktum der Bedrohung des einzelnen durch das Machtinstrument der Datenverarbeitung. Wir stimmen dem Gesetz zu, weil wir es für brauchbar halten. Worüber wir uns aber zugleich völlig im klaren sein müssen, ist, daß die Probleme, die für den einzelnen Staatsbürger aus der Datenverarbeitung entstehen, in Zukunft noch sehr stark anwachsen werden und daß die Schwierigkeiten erst vor uns stehen.

Wir haben das Recht auf Wahrung der Privatsphäre des einzelnen als Grundrecht konzipiert. Damit ist zum Ausdruck gekommen, welch hoher Stellenwert dieser Privatsphäre im Zusammenhang mit dem Datenschutz eingeräumt werden soll. Aber zugleich steht dieses Recht des einzelnen in einem Interessenausgleich, und zwar zwischen dem Schutz des einzelnen einerseits und, wie es formuliert wurde, dem Informationsbedürfnis der Gesellschaft auf der anderen Seite.

Ich frage mich aber: Was sind diese Bedürfnisse der Allgemeinheit? Was sind die Bedürfnisse der Information, und wer legitimiert sie? – Dort, wo Interessen bestehen, ist meist das Geld nicht weit, und – Kollege Veselsky hat bereits darauf hingewiesen – auch die Kosten des Datenschutzes spielen da natürlich herein. Damit wird ein Dilemma aufgezeigt, vor dem all diejenigen stehen, die beruflich mit der Datenverarbeitung und somit mit dem Datenschutz zu tun haben. All denjenigen, die Datenverarbeitungsanlagen betreiben, werden durch den Datenschutz Kosten erwachsen. Den Nutzen hat aber nicht derjenige, der diesen Datenschutz betreibt, sondern die Allgemeinheit bzw. der einzelne – was ja sehr richtig ist. Aber derjenige, der die Kosten hat, wird – und diese Gefahr besteht – die Datenschutzvorschriften als störend empfinden. Er wird versuchen, die Kosten zu vermeiden, er wird dann, wenn man nachfragt, sagen, weil er die Kosten vermeiden möchte: Es ist alles nicht so schlimm, es passiert eh nichts.

Dr. Frischenschlager

Damit wird deutlich, daß die Frage des Datenschutzes sehr eng verknüpft ist mit der inneren Einstellung derjenigen, die Datenverarbeitung betreiben, also mit welcher Gesinnung diese an den Datenschutz herangehen.

Die Gefahren sind auch noch dadurch potenziert, daß wir erst am Anfang dieser Entwicklung stehen. Wir wissen, daß die technische Entwicklung weitergehen wird. Wir wissen, daß der Benutzerkreis der Anlagen wächst und daß auch der Kreis derjenigen, die sich derartige Anlagen anschaffen, ebenfalls sehr, sehr rasch wachsen wird. Zugleich wachsen die Gefahren. Eine besondere Gefahr sehe ich darin, daß es zu einem Machtkartell derjenigen kommen kann, die die Grundlagen für umfassende Informationssysteme haben. Wer hat sie denn im wesentlichen, und zwar vor allem die Großanlagen? – Der Staat, die Interessenvertretungen, die Sozialversicherungsträger, die Parteien – sie fangen erst damit an – und die großen Wirtschaftskonzerne.

Was ich damit sagen möchte: Wenn diese Inhaber von Informationssystemen ihre Systeme verknüpfen, dann ist das Faktum eines Machtkartells von ungeheurem Ausmaß gegeben, demgegenüber die Freiheit des einzelnen, die Gefährdung seiner Freiheit und Privatsphäre äußerst schwer zu verteidigen sind. Das Gefahrenpotential für die Freiheit wird auf jeden Fall steigen, und demgegenüber wird das, was man an Kontrollmöglichkeiten vorschreibt, nicht im selben Ausmaß wachsen, das steht fest. Es wird als störend empfunden werden, wenn Kontrollen vorgeschrieben werden, sie sind teuer und lästig, und der Personenkreis derjenigen, der insgesamt in diesem Bereich überhaupt mit seinem Wissen eingreifen kann, die Datenverarbeitungsfachleute, auch die sind von der Zahl her sehr klein und ihre Kontrolle äußerst schwierig durchzuführen. Und es erhebt sich die altbekannte Fragestellung: Wer bewacht die Wächter?

Es muß uns also völlig klar sein, daß kein noch so gutes Datenschutzgesetz ausreichend sein wird und daß der Erfolg dieses Gesetzes in der Praxis erstens davon abhängen wird, daß alle, die damit zu tun haben, den ehrlichen Willen und die hohe moralische Verantwortung haben, den Datenschutz als ein Grundrecht des einzelnen auch dann ernst zu nehmen, wenn es lästig ist, wenn es teuer kommt und wenn es einem nicht in den politischen Kram paßt.

Und der zweite Voraussetzungspunkt, damit dieses Grundrecht wirksam wird, ist wie bei jedem Grundrecht die Frage: Kann es überhaupt geübt werden, kann es der einzelne wahrnehmen? Und da sind wir, alle Staatsbürger in einem Lernprozeß. Wir werden uns mit diesem

Grundrecht auseinandersetzen müssen. Wenn jemand glaubt, daß es verletzt wird, wird der einzelne, auch wenn es ihm selber schwer fällt, dieses Grundrecht verfolgen müssen. Denn jedes Grundrecht, das nicht geübt wird, bleibt ein bloßes Recht, bleibt am Papier, und das wäre gerade bei der möglichen Freiheitsbedrohung durch die Datenverarbeitung äußerst schädlich.

Der Erfolg des Datenschutzes hängt also sehr davon ab, wie sehr alle Beteiligten ein ehrliches Wollen zu seiner Verwirklichung mitbringen. Sonst ist diese wertvolle neue Einrichtung, deren Bedeutung notwendigerweise wachsen müßte, umsonst geschaffen.

Damit möchte ich auf etwas überleiten, was Professor Ermacora bereits angedeutet hat, nämlich auf Ähnlichkeiten bei Gefahren, die mit bestimmten technischen Entwicklungen verbunden sind, wie bei der Atomenergie und EDV! Und zwar besteht die Analogie meines Erachtens hinsichtlich der inneren Einstellung, mit der man an demokratische Einrichtungen herangeht, und das möchte ich jetzt nicht im Hinblick auf die Debatte um die Atomenergie selbst, aber im Hinblick auf die Einstellung zu der kommenden Volksabstimmung aufzeigen. Da tut sich einiges, meine Damen und Herren von der Sozialistischen Partei, auf Ihrer Seite. Es zeigt sich, daß in diesem Punkt einige von Ihnen bereit sind, die politische Atmosphäre mehr als zu belasten, und eine Fülle von negativen Einstellungen, die gerade im Hinblick auf die demokratische Einrichtung der Volksabstimmung äußerst betrüblich sind, sind in diesem Zusammenhang aufgetaucht.

Meine Damen und Herren von den Sozialisten! Sie hatten die Idee der Volksabstimmung, und man kann darüber streiten, ob es ein Anlaßfall ist, der besonders geeignet ist. Aber wenn diese Volksabstimmung einen Sinn hat, dann doch wohl den, daß sie einen Gewissensentscheid ermöglicht über die Risikobereitschaft der Bevölkerung gegenüber einer Energieform, die auf jeden Fall mit Risiken verbunden ist.

Und dazu gibt es natürlich Auseinandersetzungen, Meinungsvielfalt und den entsprechenden Streit dazu. Und es gibt zwei engagierte Seiten: die einen, die mit ihrem Geld, und die anderen, die eher mit ihrem persönlichen Einsatz arbeiten. Aber jedenfalls – darüber sollten wir uns einig sein – ist diese harte, aber lebendige Auseinandersetzung von größtem Wert.

Aber manche Teile der Sozialisten nehmen diese Sache von einer anderen Seite, und dies scheint mir äußerst bedenklich von der Gesinnung her, mit der man die Volksabstimmung betrachtet. Ich muß Ihnen da ein Zitat aus der

10254

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Dr. Frischenschlager

Zeitschrift „Welt der Arbeit“ der sozialistischen Gewerkschafter vorlesen, die diese Auseinandersetzung um die Atomenergie unter folgenden Gesichtspunkten betrachtet:

„Wenn am 5. November die Volksabstimmung über Kernenergie stattfinden wird, dann sehen sich die Befürworter einer unheimlichen Koalition gegenüber: Was sie eint, ist die Angst vor dem Fortschritt und andererseits der Kampf gegen die Demokratie.“

Meine Damen und Herren von den Sozialisten, ich frage mich: Wozu haben Sie die Volksabstimmung in diesem Fall veranlaßt? Doch nicht womöglich dazu, um die Demokraten von den Antidemokraten auseinanderzuzählen! Mit welcher Grundhaltung gehen Sie oder diejenigen, die das, was hier drinnen steht, zu verantworten haben, an diese Volksabstimmung heran? Es ist das erste Mal, daß bei einer politischen Auseinandersetzung die Haltung zu einer Grundfrage, die zugleich zum Gegenstand einer demokratischen Volksabstimmung gemacht wird, de facto kriminalisiert wird und diejenigen, die dabei eine bestimmte Position einnehmen, außerhalb der Demokratie gestellt werden. Ich frage Sie, Herr Klubobmann Fischer, da Sie glücklicherweise hier sind – Herr Dr. Fischer, darf ich Sie einen Augenblick um Aufmerksamkeit bitten! Herr Dr. Fischer, darf ich Sie um Aufmerksamkeit bitten! (*Ruf bei der FPÖ: Laß ihn! Der will nicht!*) Herr Dr. Fischer, Sie sind bei diesem Blatt Redaktionsmitglied, das immerhin einen Großteil der österreichischen Bevölkerung – wie groß der Teil sein wird, werden wir am 5. November sehen –, also diejenigen, die eine ablehnende Haltung der Atomenergie gegenüber einnehmen, außerhalb der Demokratie stellt. Sie werden als Feinde der Demokratie dargestellt. Herr Dr. Fischer, Sie sind mit anderen Kollegen hier im Haus – Frau Demuth und Herrn Wille – Mitglied des Redaktionskollegiums dieser Zeitung. Mich würde sehr interessieren, ob Sie diese Meinung teilen, daß diejenigen, die in Österreich für die Ablehnung der Verwendung von Atomenergie eintreten, Gegner der Demokratie sind. In diesem offiziellen Organ Ihrer Zeitung, Herr Dr. Fischer, wird immerhin gesagt, daß die Atomgegner dadurch geeint werden, daß sie den Kampf gegen die Demokratie führen. Und das ist meines Erachtens innenpolitische Brunnenvergiftung.

Warum sage ich das alles? Weil die Einstellung von größter Bedeutung ist, mit der demokratische Einrichtungen benutzt werden. Sie ist wesentliche Voraussetzung für deren Erfolg. Im Falle Volksabstimmung würde ich denjenigen, die mit dieser Grundhaltung an die Volksabstimmung herangehen, sagen, sie miß-

brauchen eine demokratische Einrichtung, sie würdigen sie geradezu herab.

Und dasselbe Problem werden wir beim Datenschutz kennenlernen. Nur dann, wenn alle, die mit Datenschutz zu tun haben, ehrlich bemüht sind, ihn ernst zu nehmen, selbst wenn es jemandem nicht in den politischen Kram paßt, also nur dann wird der Datenschutz von Erfolg begleitet sein. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident Minkowitsch: Als nächster zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Ing. Hobl. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Ing. Hobl (SPÖ): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte gleich auf die Äußerungen des Kollegen Dr. Frischenschlager eingehen, die nichts mit Datenschutz zu tun gehabt haben, sondern mit der Volksabstimmung am 5. November. Herr Kollege Dr. Frischenschlager, ich hoffe, Sie haben die „Arbeiter-Zeitung“ vom heutigen Tage gelesen, die erste Seite, wo die Mitteilung enthalten ist, daß unser Bundesparteivorstand die Österreicher aufruft, an der Volksabstimmung teilzunehmen, sie aufruft, mit ja zu stimmen.

Sie können da drin auch lesen, daß die SPÖ ein Flugblatt unter dem Titel „SPÖ-Bürgerservice“ der Bevölkerung übermitteln wird, sie über Zwentendorf informieren wird, wo auch darauf hingewiesen wird, daß sie, die Bürger dieser Republik, eine Entscheidung treffen sollen, die ihrem Gewissen entspricht. Wir würden uns wünschen, Herr Kollege Frischenschlager, daß alle Parteien in diesem Haus diese Grundsätze bei der Volksabstimmung anwenden. (*Beifall bei der SPÖ. – Abg. Dipl.-Vw. Josseck: Das brauchen Sie uns nicht sagen! Wirklich nicht!*)

Und nun zum Datenschutzgesetz, das wir, wie wir gesagt haben, heute hier einhellig beschlossen werden. Es hat schon der Kollege Professor Ermacora und zuletzt der Kollege Steinbauer zitiert die Fragen der Erhebung persönlicher Daten im Zusammenhang mit der Arbeiterkamergesetz-Novelle.

Nun, meine Herren, mit diesen Erhebungen, die Sie hier zitiert haben, wie Sie dann genannt haben, Herr Kollege Steinbauer, die hohen Funktionäre der Gebietskrankenkasse, die auch hier in diesem Hause sitzen, wird überhaupt keine gesetzliche Bestimmung verletzt, denn die Erhebungen, die hier gepflogen werden, erfließen aus der Meldepflicht nach dem ASVG, und das ist eine eindeutige gesetzliche Bestimmung. Wir brauchen nicht Ihre Erinnerungen, damit wir uns an Gesetze halten. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Ing. Hobl

Wir haben uns immer an Gesetze gehalten und auch in diesem Fall.

Lesen Sie einmal nach, was die Meldepflicht nach dem ASVG bedeutet. Und ich möchte nicht einen Selbständigen sehen, der, wenn für seine Frau Beiträge für die Gebietskrankenkasse eingehoben werden, dann zur Kasse geht und sagt, bitte sehr, das ist meine Frau, ich möchte die Beträge zurückhaben. Mehr möchte ich dazu nicht sagen.

Lesen Sie das, unterstellen Sie nicht, bleiben Sie auf der Basis der gesetzlichen Bestimmungen, lesen Sie die Meldepflichten nach dem ASVG! (*Beifall bei der SPÖ*.)

Dann gleich noch zu einem Argument, meine Damen und Herren, das Ermacora und Steinbauer gebracht haben. Professor Ermacora hat aber gleich einschränkend gesagt, daß er auch schon der Überzeugung ist – und Steinbauer hat ihm nicht widersprochen –, daß der Wunsch, daß man im Datenschutzgesetz auch die Fragen des Informationsflusses zwischen Regierung und Parlament regeln soll, zweifellos kein Gegenstand ist, der in das Datenschutzgesetz gehört, obwohl Ermacora das in seinem seinerzeitigen Initiativantrag gebracht hat.

Meine Damen und Herren! Jetzt möchte ich das Problem nicht verniedlichen, aber das ist halt das Problem zwischen Regierung und Opposition (*Abg. Dr. Blenk: Zwischen Regierung und Parlament!*), und die Auseinandersetzungen spielen sich hier im Parlament ab, Herr Kollege Dr. Blenk. Da haben wir Sozialisten mit einer Geschäftsordnungsreform und mit anderen Reformen als Regierungspartei in unserer Regierungszeit die Rechte der Opposition gestärkt, wie sie es nie, als Sie an der Regierung gewesen sind, zu tun gewagthaben. (*Beifall bei der SPÖ*.)

Wenn Steinbauer sagt, Ermacora war die treibende Kraft für den Datenschutz: Wenn das wirklich wahr wäre, hätten wir heute noch keinen, denn ich darf Ihnen sagen, daß wir vier Jahre lang verhandelt haben. Das ist, wie auch Kollege Dr. Schmidt gesagt und auch während der ganzen Verhandlungszeit in Publikationen mit Recht geäußert hat, darauf zurückzuführen, daß die Österreichische Volkspartei bis in das Frühjahr dieses Jahres in den Fragen des Datenschutzes aus zwei Fraktionen bestanden hat: aus der Fraktion Ermacora und aus der Fraktion Hauser.

Ich darf aber sagen – und das haben wir uns sehr genau notiert –, diese beiden Fraktionen sind dann am 17. Jänner dieses Jahres zu einer Fraktion geworden. Das haben wir begrüßt, und ab diesem Zeitpunkt, meine sehr geehrten Damen und Herren, ist es im Unterausschuß dann zügig weitergegangen. Nicht weil wir, die

drei im Parlament vertretenen Parteien, nicht schon früher zusammengefunden hätten, sondern weil die Ermacora-Fraktion sich mit der Hauser-Fraktion nicht früher gefunden hat, hat es so lange gedauert, bis das Gesetz jetzt ins Haus kommt. (*Beifall bei der SPÖ*)

Das, meine Damen und Herren, sind die Wahrheiten, die offen gesagt werden müssen. Das ist ja kein Malheur, daß Ermacora jahrelang eine andere Meinung gehabt hat als Hauser, das gibt es in demokratischen Parteien. Ich werfe Ihnen das nicht vor, aber ich möchte nur hiemit begründen, warum wir solange im Unterausschuß über diese Gesetzesmaterie verhandelt haben. Denn was war der wirkliche Hintergrund? – Ich rufe da alle Kollegen – Kollegin haben wir, glaube ich, im Unterausschuß keine gehabt – als Zeugen auf. Wir haben auf Grund der Regierungsvorlage und des Initiativantrages jahrelang den Versuch unternommen, bis zum Frühjahr des heurigen Jahres, die Datenschutzphilosophie des Unterausschusses zu bilden. Und bei diesen vielen Gesprächen – wie packen wir es denn an, wie weit kann man die Regierungsvorlage dazu verwenden, wie soll man sie ausbauen, wie soll man sie verändern, was kann auch vom Initiativantrag übernommen werden? – hat sich immer wieder herausgestellt, daß die Fraktion der Österreichischen Volkspartei noch keine volle Legitimation in Wahrheit für die Gestaltung dieser Philosophie, die dem heutigen Gesetzeswerk zugrunde liegt, hat.

Ich erinnere mich noch sehr genau, daß, als dann der Kollege Dr. Hauser sich aktiv in diese Verhandlungen des Unterausschusses eingeschaltet hat, die Sachen innerhalb der ÖVP-Fraktion sich schön langsam fortzubewegen begonnen haben in Richtung auf eine Basis, wo man mit FPÖ und SPÖ sprechen konnte. Zu der Vaterschaft, die da Steinbauer zitiert hat: na, ich könnte jetzt sagen, der Kollege Wuganigg hat auch am 10. Mai 1972 Anfragen eingebracht und er hat mündlich gefragt und so weiter. Es stimmt alles, und Kollege Steinbauer hat ja auch eine historische Entwicklung geschildert, wann die Fragen des Schutzes vor der Verknüpfung von personenbezogenen Daten durch elektronische Anlagen in Europa und in der Welt begonnen haben. Aber wir haben dann ab Jänner dieses Jahres sehr zügig verhandelt.

Wir hatten dann auch in diesen Verhandlungen, nachdem der Unterausschuß etwa seine Datenschutzphilosophie hatte, noch Schwierigkeiten mit den Verordnungen. Da hat es auch wieder Meinungsverschiedenheiten in der ÖVP gegeben zwischen Hauser und Ermacora. Der Nebenintervent, den Steinbauer mit Recht als eine Errungenschaft erwähnt hat, der war von Seiten der Österreichischen Volkspartei gar

10256

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Ing. Hobl

nicht so klar, als Steinbauer heute hier erklärt hat, daß das zweifellos ein Erfolg für die Kompetenzen der Datenschutzkommission ist.

Oder wenn ich an die Fragen Länderkompetenzen, der Bundeskompetenz denke: Das waren, meine Herren von der Österreichischen Volkspartei, vom Standpunkt Ihrer Fraktion keine einfachen Fragen. Wir sind dort immer wieder daran gescheitert und nicht weitergekommen, weil Sie in sich noch nicht völlige Klarheit gehabt haben.

Man kann zum Beispiel, um den Kollegen Schmidt zu zitieren, aus der „Neuen Freien Zeitung“, hat sie geheißen, vom 30. Juli 1977, einen Artikel des Kollegen Dr. Schmidt anführen: „Was ist mit dem Datenschutz?“, hat er meiner Meinung nach mit Recht gefragt: „Es scheint aber, daß gerade die Fragen der verfassungsrechtlichen Verankerung des Datenschutzes als Grundrecht und die Ausweitung der gesetzlichen Regelung auf dem privaten Sektor bei den anderen Parteien, vor allem bei der großen Oppositionspartei, zu internen Schwierigkeiten geführt hat.“

Das, nur um zu zeigen, wie wir alle, auch Sie, meine Herren von der Österreichischen Volkspartei, ja selber das gespürt haben. Wir haben manche Sitzung dann einvernehmlich beendet, weil Sie noch zu keiner Meinung gekommen waren.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es gibt dann noch die Frage, ob wir nun die automationsunterstützten personenbezogenen Daten schützen sollen.

Da hat auch die Freiheitliche Partei eine gewisse Wandlung ihres Standpunktes bis in die Schlußverhandlungen, wie sie heute von Kollegen Schmidt hier als letzte Meinung der Freiheitlichen Partei geäußert wurde, vorgenommen. Denn wenn ich vom 3. Juni 1977 die „Salzburger Nachrichten“ hernehme, so haben Sie, Herr Kollege Dr. Schmidt, mit Recht – meiner Meinung nach – damals gesagt, die Sammlung und Verarbeitung von Daten über Personen ist durch die Automatisierung des Verfahrens und die dadurch entstandenen technischen Möglichkeiten zu einem Problem ersten Ranges geworden. Sie sagen das da sehr richtig, und wir glauben, daß wir Ihren Anträgen aus diesen Gründen nicht folgen sollten, wir bleiben bei der Regelung, wie wir sie im Unterausschuß und dann im Verfassungsausschuß vereinbart haben.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Antrag Ermacora. Es hat ja da zwei Anträge gegeben. Ich nehme den Antrag 21/A vom 31. März 1976. Da haben wir fünf Paragraphen und dann noch zwei weitere Artikel. Das war

das, was Ermacora als Datenschutzregelungen vorgeschlagen hat. Vergleichen Sie: Die Regierungsvorlage hat insgesamt 32 Paragraphen aufgewiesen, das heutige Datenschutzgesetz, welches zur Beschlüßfassung vorliegt, 58. In Wahrheit war der Antrag Ermacora eher ein Forderungsprogramm als ein sehr bestimmtes und voll durchdachtes Gesetz, das wir im Interesse des Grundrechtsschutzes brauchen.

Ich möchte nur noch bemerken, daß das österreichische Datenschutzgesetz – einige Voredner haben sich auch mit der internationalen Lage dieses Gesetzes beschäftigt – den internationalen Vergleich sicherlich nicht zu scheuen braucht.

Wir haben engere Auskunftseinschränkungen als im deutschen Datenschutzgesetz, wir haben die zentrale Stellung der Datenschutzkommission und des Datenschutzrates, die mehr Aufgaben von uns erhielten zugeordnet als der deutsche Datenschutzbeauftragte. Und wir haben keine offenen Daten, wie sie im deutschen Datenschutzgesetz im § 24 Abs. 2 vorgesehen sind.

Wir sind außerordentlich befriedigt darüber, daß den Grundsätzen nach private und öffentliche Datenbanken gleich geregelt sind, auch wenn unterschiedliche Instrumentarien, also beispielsweise Datenschutzkommission, und die Gerichte vorgesehen und mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt sind.

Meine Damen und Herren, zum Schluß: Das Grundrecht auf Datenschutz ist ein Grundrecht im Bereich der Grund- und Freiheitsrechte, wo wir einen völlig neuen Weg beschritten haben. Die Durchsetzbarkeit des Datenschutzes ist durch die schon erwähnte Datenschutzkommission und durch die jeweiligen Landesgerichte – was die privaten Datenbanken betrifft – gegeben. Die Beschränkung der zulässig gespeicherten Daten, das Datenverarbeitungsregister und nicht zuletzt die Strafbestimmungen werden dieses Gesetz auch im internationalen Vergleich, so wie wir meinen, zu einem guten Gesetz stempeln und auszeichnen.

Eine Fortentwicklung des Datenschutzes wird nur gemeinsam mit den Interessierten und Betroffenen aus allen Kreisen der Bevölkerung sinnvoll sein, wobei auch die Ergebnisse der Arbeiten des Datenschutzrates zweifellos wertvolle Hilfe leisten werden.

Wir haben das Inkrafttreten mit 1. Jänner 1980. Es ist zu hoffen, daß das Gesetz während dieser Jahresfrist, bis es in Kraft tritt, noch den vollen Stand an Aktualität hat, wie es ihn heute hat, und wir werden dann vor allem auf Grund der Erkenntnisse des Datenschutzrates und der Mitteilungen aus der Bevölkerung genau prüfen

Ing. Hobl

müssen, wann und wie wir Novellierungen vornehmen.

Wir sind davon überzeugt, daß durch die gemeinsame Arbeit im Unterausschuß ein sehr gutes Gesetz entstanden ist. – Danke. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Minkowitsch: Als nächster zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Pelikan. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Pelikan (ÖVP): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist natürlich schwierig, zu einer Debatte, in der schon so viel Bedeutendes gesagt wurde, noch Wesentliches beizutragen. Wenn ich sage „Bedeutendes“, meine ich nicht die Unterstellungen meines Vorrudners, des Abgeordneten Hobl, wenn er gemeint hat, wir als Fraktion der Österreichischen Volkspartei hätten während der Verhandlungen über dieses Gesetz, über das Datenschutzgesetz, keine einheitliche Meinung gehabt. Im Gegenteil. Wir sind vom Anfang an der Meinung gewesen, daß wir eine verfassungsrechtliche Bestimmung brauchen. Und Sie als Fraktion haben sich erst im Laufe der Zeit dazu bekannt. (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Der beste Beweis einer Meinungsänderung, meine Damen und Herren, liegt wohl darin: Wenn von einer Regierungsvorlage, die Sie im Jahre 1974 eingebracht haben, nichts als der Titel übrig bleibt, dann ist es der Beweis, daß Sie als Regierungsfaktion die Meinung geändert haben. (*Zustimmung bei der ÖVP.*)

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist aber – glaube ich –, um zum Thema eigentlich zu kommen, gut, das eine oder andere Argument zu wiederholen oder auch ein neues hinzuzufügen.

Zunächst die Frage Datenschutz und wozu Datenschutz überhaupt: Ich darf hier aus dem Ausschußbericht zitieren, in dem es wie folgt heißt: „Der Schutz der Privatsphäre ist eine Aufgabe unserer Zeit. Mit der Erlassung eines Datenschutzgesetzes ist aber der Schutz der Privatsphäre noch nicht als gesichert anzusehen. Weitere gesetzliche Maßnahmen werden notwendig sein und eine ständige Überprüfung der Praktiken der Informationsverarbeitung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Recht auf menschliche Persönlichkeit wird notwendig sein.“

Also hier schon das Bekenntnis dazu, daß wir das zu beschließende Gesetz weiter ausbauen werden müssen und daß weitere gesetzliche Maßnahmen folgen müssen.

Ich möchte die Problematik wie folgt umreißen: Der Bürger ist heute bereits in einer Art von

Datengefängnis eingefangen, in einem Gefängnis, das er vielleicht noch nicht als solches empfindet. Aber trotzdem gilt es, seine Privatsphäre zu schützen, und das ist Aufgabe der Politik.

Jeder Österreicher scheint bereits in etwa 20 bis 30 Datensammlungen auf. Beginnend mit seiner Geburt, die Eintragung in das Personenstandsregister. Der Mensch ohne Akt in der Verwaltung ist ja eine Unperson, so häßlich das klingen mag.

Und es geht weiter: Ob er Steuerzahler ist, wird festgehalten, ob er Rundfunkhörer ist, ob er Fernseher ist, ob er Grundbesitzer, Autobesitzer, Führerscheinbesitzer, Dienstnehmer, Unternehmer und so weiter und so weiter ist.

Das Problem dieser Informationssammlung an sich ist durch die neue Technologie, durch die neue Computertechnik verschärft worden. Es erleichterte diese Technologie die Erfassung von Daten über den Menschen. Gegen die Erfassung an sich wäre nichts zu sagen, sofern die Erfassung rechtmäßig ist. (*Der Präsident übernimmt den Vorsitz.*)

Aber die Verschärfung besteht weiters darin, daß man verschiedenste Daten – ich habe einige aufgezählt – miteinander verknüpfen kann, daß man so ein vollkommenes Informationsprofil über den einzelnen bekommt und daß diese Verknüpfung den Verknüpfenden oft nichts angeht. Und hier galt es anzusetzen. Viele sind sich dieses Eingriffes in ihre Privatsphäre vielleicht gar nicht bewußt. Aber es muß Aufgabe des Staates sein, hier Schranken zu setzen und die Information über den Bürger nicht Selbstzweck werden zu lassen. Und es muß ein Ausgleich gefunden werden zwischen diesem Bedürfnis staatlicher, aber auch privater Administrationen – ich möchte sie hier nicht ausschließen –, ihre einmal begonnene Sammlung von Informationen zu perfektionieren, und dem Grundrecht des Bürgers auf privaten Freiheitsraum.

Was den öffentlichen Sektor anlangt, so war uns allen wohl von Anfang an klar, daß mit der Amtsverschwiegenheit und mit anderen besonderen gesetzlichen Verpflichtungen, die im öffentlichen Sektor Geltung haben, das Auslangen nicht gefunden werden kann. Und es war uns ebenso klar, daß auch der private Sektor einer Regelung bedarf, wobei man natürlich Sorge zu tragen hatte, hier das Kind auch wieder nicht mit dem Bade auszugießen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich bin dem Abgeordneten Wuganigg dankbar für den geschichtlichen Rückblick, den er uns gegeben hat, sowohl was die internationale Entwicklung anlangt als auch die Entstehungs-

10258

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Dr. Pelikan

geschichte unseres heute zu beschließenden Datenschutzgesetzes. Er hat aber bewußt oder vielleicht auch unbewußt vermieden, die Initiativen der Österreichischen Volkspartei anzuführen. Es liegt uns als Fraktion der Österreichischen Volkspartei natürlich völlig fern, unser Licht unter den Scheffel zu stellen.

Ich darf nur in Erinnerung rufen, daß wir bereits in der XIII. Gesetzgebungsperiode tätig geworden sind, teils durch mündliche Anfragen, teils durch schriftliche Anfragen, die ich zum Großteil auch mitunterzeichnet habe als einer, der von Anfang an in der parlamentarischen Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes eingebunden war:

Am 14. Juni 1972 schriftliche Anfrage der Österreichischen Volkspartei betreffend elektronische Datenverarbeitung im Bundesbereich; 24. Oktober 1972 schriftliche Anfrage der Österreichischen Volkspartei betreffend Schutz der Privatsphäre vor EDV-Mißbrauch; am 4. Dezember 1972 ein Entschließungsantrag der Österreichischen Volkspartei. Am 20. Februar 1973 erschien der erste Referentenentwurf des Bundeskanzleramtes; ich erwähne das auch, weil es ja zum geschichtlichen Rückblick gehört. Am 5. Dezember 1973 schriftliche Anfrage der ÖVP, und es folgten eine Unzahl weiterer.

Am Ende der XIII. und Anfang der XIV. Gesetzgebungsperiode haben wir Serienanfragen an alle Ministerien gestellt und die Bekanntgabe jener personenbezogenen Daten verlangt, die in den einzelnen Ministerien über Staatsbürger gespeichert und gesammelt werden. Am 11. Juli 1974 kam es dann zum bekannten Initiativantrag der Österreichischen Volkspartei. Dieser Initiativantrag sah ein Verfassungsgesetz vor und regelte darüber hinaus auch – das ist wesentlich – die Frage des Verhältnisses zwischen Regierung, der Vollziehung also, und dem Parlament.

Es ging uns in diesem Antrag nicht darum, die Position der Opposition zu verstärken – das steht auf einem ganz anderen Blatt –, sondern die Stellung des Parlamentes gegenüber der Vollziehung zu verstärken, ein Anliegen, das ein solches aller hier im Hause vertretenen Parteien sein sollte.

Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf, den wir heute beschließen, ist vom Gedanken der Fremdkontrolle getragen. Das heißt, jener, der Daten sammelt, speichert und verwertet, soll nicht selbst die Kontrolle darüber haben, wie sie verwertet werden. Nur das schien uns die einzige zielführende Art zu sein. Datenschutz, meine Damen und Herren, ist institutionalisiertes Mißtrauen. Deswegen ist auch die Fremdkontrolle notwendig und würde

man mit einer Selbstkontrolle nicht das Auslangen finden.

Noch ein Wort zur technischen Entwicklung. Ich habe schon angedeutet – das geht auch aus dem Ausschußbericht hervor –, daß es notwendig sein wird, die gesetzlichen Bestimmungen weiter auszubauen, daß neue unter Umständen werden folgen müssen. Ich hatte heuer Gelegenheit, mich an der Universität Stanford in Kalifornien in einem Forschungszentrum über den neuesten Stand der Entwicklung auf diesem Gebiet zu informieren. Es war dies ein Forschungszentrum, das sich mit Artificial Intelligence, mit der künstlichen Intelligenz oder mit dem künstlichen Hirn, wenn Sie so sagen wollen, befaßte.

Ungeahnte Dimensionen eröffnen sich bei diesem Forschungsvorhaben, und der Gedanke, daß man diese moderne Technologie noch mit anderen, schon gebräuchlichen Technologien in Verbindung setzen kann, eröffnet ganz andere Gesichtspunkte, als wir es hier besprechen können. Es geht hier nicht um die Computergeneration der dritten, vierten Generation allein, sondern es sind Dinge, die an das erinnern, was Huxley in seiner „Schönen neuen Welt“ beschreibt, oder auch der heute schon zitierte Orwell in seinem „1984“. Die Wissenschaften geben auf bange Fragen dort trocken zur Antwort, daß ja das Jahr 1984 nicht mehr weit ist.

Meine Damen und Herren! Ich fasse zusammen: Meiner Meinung nach ist dieser Gesetzentwurf ein tragfähiger Kompromiß mit all seinen vielleicht noch nicht sichtbaren Mängeln. Es freut mich persönlich, daß es zu einer Parteienübereinstimmung nach diesen langen Jahren der Verhandlungen gekommen ist. Es wird notwendig sein, Mängel, die sich im Laufe der Zeit ergeben, ehebaldigst zu beheben. Wir sind dazu bereit. Es wird auch notwendig sein – ich sagte es schon mehrmals –, weitere gesetzliche Bestimmungen folgen zu lassen; ich denke hier in etwa an das Schadenersatzrecht.

Was mir aber besonders wichtig erscheint und was ich besonders zum Abschluß herausheben möchte, ist, daß zu wünschen wäre, daß dieses Gesetz durch den Bürger in Anspruch genommen wird, wenn es notwendig ist, damit nämlich nicht eines eintritt: daß der Datenschutz nicht durch die normative Kraft des Faktischen, in diesem Fall durch Desinteresse des Betroffenen, zu einem nudum ius, zu einem papierenen Recht, wird. Anzeichen dafür gibt es bedauerlicherweise in anderen Ländern nicht nur in der Frage des Datenschutzes, sondern auch in anderen Belangen, wo Rechte für den Bürger durch die Legislative geschaffen worden sind.

Dr. Pelikan

Ich halte das für sehr gefährlich für die Demokratie.

Lassen Sie mich abschließend ein Wört von Professor Spiros Simitis zitieren: „Eine Gesellschaft, die sich außerstande sieht, jedem die Unverletzlichkeit seiner Privatsphäre zu garantieren, verzichtet, ob sie es zugibt oder nicht, auf die Freiheit.“ Ende des Zitates.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Darum geht es, und das wird auch die Aufgabe für die Zukunft für uns sein. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Gradenegger.

Abgeordneter Dr. **Gradenegger** (SPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der Herr Abgeordnete Steinbauer meinte in diesem Haus in seinem Redebeitrag, Felix Ermacora war in allen Sachen die treibende Kraft bei der Verabschiedung dieses Gesetzes. Er bezeichnete ihn als den „Vater“ des Datenschutzgesetzes.

Ich darf hier schon der Wahrheit die Ehre geben. Ich glaube, es ist auch dem Herrn Professor Ermacora nicht ganz so recht, wenn man das so sagt, denn die Realitäten sind doch anders gelagert. (*Abg. Graf: Eine Geschichte mit vielen Vätern!*) Ja, ein Bankert mit vielen Vätern.

Aber einen ganz besonderen Vater hat dieses Kind, denn die ÖVP hat ja nur ein paar Anfragen und Entwürfe gemacht, die dann wieder in den Papierkorb gewandert sind. Einen Vater hat dieses Gesetz, Herr Abgeordneter Graf, einen Vater, der hier in diesem Haus ist. Das ist der wahre Vater dieses Datenschutzgesetzes. Er heißt Dr. Stadler, der einen Entwurf nach dem anderen für uns gemacht hat (*Beifall bei der SPÖ*), dies wegen des Herrn Professor Ermacora und wegen des Herrn Dr. Hauser. Das ist also die Situation, um der Wahrheit die Ehre zu geben.

Ich darf sagen, daß diese sozialistische Regierung in der Regierungserklärung am 5. November 1971 bereits einen Programmfpunkt festgesetzt hat, in dem sie das Datenschutzgesetz zum Bestandteil ihres Regierungsprogramms erklärte. Österreich war einer der ersten Staaten mit Vorarbeiten auf diesem Gebiet. Der Vorentwurf wurde am 20. Februar 1973 gemacht, die Regierungsvorlage am 16. Dezember 1975.

Nun stellte sich für uns Sozialisten die Frage: Sollen wir bezüglich dieses Gesetzes, da man ja sehen konnte, daß die Österreichische Volkspartei keinen Willen zeigte, mit diesem Gesetzentwurf mitzugehen, einen Kompromiß schließen und eine Verfassungsbestimmung erreichen,

sodaß auch die Daten der Länder und Gemeinden mitgebunden sind, oder sollen wir Sozialisten einen Alleingang wagen und damit riskieren, daß nur die Daten des Bundes und des Privatbereiches – eventuell wären mit uns noch die drei sozialistischen Bundesländer mitgegangen – erfaßt würden.

Die Geduld und unsere Langmut wurden also bei den Verhandlungen bis zum äußersten strapaziert. Es hat sich aber ausgezahlt, daß wir einen Verfassungskompromiß, also eine Verfassungsbestimmung, mit hineinbekommen haben.

Wir hatten mit Verhandlungspartnern, vor allem mit solchen der Österreichischen Volkspartei, zu tun, die oft nicht wußten, welchen Weg sie gehen sollten. Zögernd, unschlüssig und mit differenten Meinungen kamen sie in den Ausschuß, einig nur im Ablehnen der Regierungsvorlage und nahezu aller unserer Vorschläge. Es gab also einen hinhaltenden Widerstand der Österreichischen Volkspartei.

Das „Extrablatt“ des Vormonats schreibt ja so deutlich darüber einen Satz, den ich zitieren darf:

ÖVP-Professor Felix Ermacora, selbst Verfechter früherer konsequenter Lösungsvorschläge, bestätigt bereitwillig, daß die Widerstände auch aus dem eigenen Lager kamen, etwa vom Parteidreund und ÖVP-Justizsprecher Walter Hauser, der die Interessen der Wirtschaft durchboxte.

Ich habe dieser Äußerung, die im „Extrablatt“ steht, nichts mehr hinzuzufügen.

Im Unterausschuß sah es manchmal aus, als ob die Verhandlungen kurz vor dem Abschluß stünden, manchmal meinte man, daß die Verhandlungen vor dem Abbruch wären. Heute ist also alles vorbei. Steinbauer meinte: Das Gesetz ist Anlaß zu großer Freude. Eine so große Freude habe ich mit dem Gesetz nicht. Ich stimme diesem Kompromiß zu, und wir stimmen diesem Kompromiß zu und wir stehen zu diesem Kompromiß.

Die Freiheitliche Partei Österreichs hatte noch einen Wunsch in diesem Gesetz unterzubringen, und zwar daß manuelle Dateien mit einbezogen werden. Wir lehnten dies nicht allgemein ab, aber wir gaben doch Hinweise und Bedenken bezüglich der Schwierigkeiten, solche Handkarten mit in diesem Gesetz unterzubringen.

Der Abgeordnete Frischenschlager meinte in seinem Diskussionsbeitrag heute, daß es zu großen Kosten kommen werde durch dieses Gesetz. Ich bin der Ansicht, daß jene Computerfirma, jene Adressenfirma, die heute schon

10260

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Dr. Gradenegger

Sicherheitsvorschriften mit eingebaut hat, durch Gesetz kaum größere Kosten haben wird.

Als nächstes ist noch zu sagen, daß die Multis, die interessiert sind am Liefern solcher Computer, sehr damit einverstanden sind, denn sie freuen sich auf das eine und andere Geschäft. Aber ich darf auch sagen, daß es, wenn es etwas kosten sollte, den Preis wert ist, wenn wir den Staatsbürger dadurch vor solchen Auswüchsen des Untersuchens des Privatebens schützen können.

Wir haben also erreicht, daß die Gesetzgebung nunmehr in diesem Fachgebiet der Bund hat, die Vollziehung, je nachdem, in welche Tätigkeit es fällt, der Bund oder das Land mit Ausnahme der Agenden, die Gerichte, die die Datenschutzkommission und der Datenschutzzrat haben.

Einen Interessenkonflikt hatten wir zu lösen – und den hatten wir bei diesem Kompromiß auch berücksichtigt –, daß wir nämlich den Schutz, das Recht auf Privatsphäre nach Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention hier einzubauen hatten und auf der anderen Seite eine Güterabwägung finden mußten mit dem Recht auf Informations- und Pressefreiheit, daß also nicht der Empfang und die Mitteilung von Nachrichten dadurch eingeschränkt wird.

Wir haben die Güterabwägung sozialdemokratisch vorgenommen – wir von unserer Fraktion –, indem wir uns gesagt haben: Der Schwache muß geschützt werden, der Schwache ist vor dem Starken zu schützen. Das war unser Prinzip, dem wir nachgegangen sind und das wir auch durchgesetzt haben.

Weitere Grundsätze, die wir forderten, wurden berücksichtigt, wie Weitergabebeschränkungen im öffentlichen und privaten Bereich, wie die Relevanz der gespeicherten Daten, daß also nicht irgendeine Datenbank Angaben speichert, die nicht zu ihrem Geschäftszweck gehören.

Als nächstes das Prinzip der Richtigkeit der Daten, daß also der einzelne einen Anspruch darauf hat, daß über ihn keine falschen Mitteilungen gespeichert werden, die zum Beispiel nicht der Wahrheit entsprechen.

Nächstes Prinzip: Publizität der Datenbanken, daß es also für jeden ersichtlich ist, wo über ihn Daten gespeichert werden.

Und als letztes Prinzip der Grundsatz der Fremdaufsicht, das heißt also, daß dies nicht durch Kammerorgane geschehen kann, daß man die Aufsicht über Dateien und sonstige Institutionen der Datensammlung diesen Kammern übergibt.

Die Durchsetzbarkeit des Datenschutzes war für uns ebenso wichtig, nämlich daß wir entsprechende Strafbestimmungen untergebracht haben, die Datenschutzkommission, die wir dann letztendlich doch noch im Verhandlungsweg vereinbaren konnten, die Möglichkeiten, im privatrechtlichen Bereich zu Gericht gehen zu können, und das Einsichts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht. Das Schädenerersatzrecht mit dem schönen Ausdruck Kanalisierung der Haftung. Gemeint ist damit, daß eine Person für die Klage bestimmt wird, das heißt, daß der Kläger eine vom Gesetz bestimmte Person klagen kann, daß er also nicht Gefahr läuft, die Klage gegen eine nicht haftende Person einzubringen.

Meine Befürchtungen bei diesem Gesetz sind von dreierlei Art.

Erstens, daß es zu Problemen kommen könnte in bezug auf die Umgehung des Weitergabeverbotes von Daten, daß also hier eine Durchlöcherung dieses Gesetzes stattfinden könnte, bedingt durch die Weiterentwicklung der Computer-technik und Elektronik sowie durch den Wunsch, Daten kommerziell zu nutzen.

Es zeichnet sich jetzt schon eine Situation ab, daß gewisse Firmen bei Käufen in Kaufverträgen und in Preisausschreiben Erklärungen abverlangen, wonach der Konsument mit der Weiterverwendung der Daten einverstanden ist. Besonders wird das vorkommen, wenn jemand eine Ratenzahlung eingeht und er alle Daten über sich angeben muß, vom Einkommen angefangen, von den Familienverhältnissen, der Wohnung und der Verschuldung, daß diese Daten in Adressenbüros dann weitergehandelt werden, weil eine ausdrückliche Zustimmung dazu erteilt wurde.

In der Bundesrepublik ist das momentan besonders arg. In einem Bericht der „Süddeutschen Zeitung“, Nr. 219, auf Seite 24, schreibt diese Zeitung in einem Artikel „Detektive beschönüffeln Kaffeekunden“ über einen Mediziner, der von seinen Patienten auch solche Erklärungen verlangen sollte:

„Mediziner Braun legt dagegen eine Erklärung vor, die eine bestimmte Versicherung ihren Kunden abverlangt und die ohne Streichung unterschrieben werden muß. Darin entbindet der Antragsteller seine Ärzte nicht nur von der Schweigepflicht, sondern gibt auch sein ausdrückliches Einverständnis, daß Gesundheitsdaten gespeichert und an andere Versicherungen weitergegeben werden können. Exakt gleiche Formulierungen enthalten die Anordnungen und Verwaltungsgrundsätze für den Abschluß von Lebensversicherungen.“

Dr. Gradenegger

Es ist also ein wichtiges Problem, dieses Weitergeben von Daten und dieses Abverlangen und Erzwingen einer Erklärung, daß der einzelne Staatsbürger damit einverstanden ist.

Der zweite Punkt, wo ich also fürchte, daß es weiterhin – ich sage weiterhin, es ist bis jetzt schon vorgekommen – zu einer Durchlöcherung dieses Gesetzes kommt, ist die Art und Weise, wie Magistrate und Gemeinden das Auskunftsrecht nach § 118 Abs. 2 der Bundesabgabenordnung ausüben. In einigen Gemeinden Österreichs ist es nämlich der Fall, daß den Religionsgemeinschaften, die nach dieser Bestimmung ein Einsichtsrecht in diese Haushaltslisten haben, einfach aus Verwaltungsvereinfachungs- und Ersparungsgründen diese Haushaltslisten voll ausgefolgt werden.

Man hat im Unterausschuß versucht, mir das Wort im Munde umzudrehen. Niemand beabsichtigt – und wir haben das im Gesetz auch weiterbelassen, wie es in der Bundesabgabenordnung ist –, an diesem Recht zu rütteln. Aber eines muß man doch in aller Deutlichkeit sagen: daß man auch den Religionsgemeinschaften klarmachen muß, und hier sind ja besonders die kleineren Religionsgemeinschaften tätig, die solche Haushaltslisten dann weiterverkaufen, um 10 000 oder 20 000 S, je nach Größe der Gemeinde, daß das einmal aufhören muß, daß diese Haushaltslisten über Religionsgemeinschaften in den Handel, in den Adressenhandel hinauskommen. Das muß man den Leuten in den Kirchenbeitragsstellen ja letztendlich auch einmal sagen, daß der Staatsbürger vorangeht allen kommerziellen und geschäftlichen Interessen.

Von diesem Prinzip haben wir Sozialisten uns in diesem Ausschuß ja immer tragen lassen. Wir haben uns ja nie von den Interessen eines Wirtschaftspartners oder von Händlern, die in diesem Metier tätig sind, leiten lassen.

Die Computerlisten tauchen also meist bei Adressenhändlern auf.

Ich darf also nur sagen, und das ist mein Appell eigentlich an alle Österreicher, daß man bei solchen Übertretungen ruhig den Weg zur Datenschutzkommission beschreiten sollte, damit man das zuständige Gemeindeorgan nach der Gemeindeordnung, wer das immer ist, beziehungsweise den Beamten hier zur Haftung zieht. Es kann doch nicht angehen, daß Daten, volle Haushaltslisten mit Arbeitgeber, Geburtsdatum, Wohnsitz, Beruf und allem, einfach im Handel aufscheinen.

Die dritte Befürchtung, die ich habe, daß dieses Gesetz durchlöchert wird, ist die Weitergabe der Daten im öffentlichen Bereich. Wir hatten einen solchen Fall beim Bundesheer, wo man nach einer Untersuchung die Daten eines

Jungmannes einfach der Bezirksverwaltungsbehörde weitergegeben hat, und auf Grund eines ärztlichen Untersuchungsergebnisses wurde diesem Jungmann dann der Führerschein von der Behörde – es ist zufällig gerade in Villach gewesen – entzogen. Der Herr Bundesminister für Landesverteidigung hat dieser Art und Weise des Hinausgebens von Daten sofort Einhalt geboten. Dieser Umstand ist abgestellt. Aber es gibt noch viele Behörden in Österreich, die ihre Daten untereinander austauschen.

Wir haben in diesem Gesetz nun dem auch einen Riegel vorgesoben. Im § 7 haben wir normiert, daß für die Übermittlung von Daten eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung notwendig ist. Es werden sich also alle Behörden, die untereinander Daten austauschen, in Zukunft eine solche gesetzliche Ermächtigung holen müssen.

Ein Problem noch zum Schluß, das wir auch aufgezeigt haben, aber leider nur aufzeigen konnten: die Problematik des Medienbereiches, die Daten für die publizistische Tätigkeit. Wir haben verfassungsrechtlich in unserem Datenschutzgesetz die Achtung des Privat- und Familienlebens angegeben, auch für den Medienbereich. Wir haben den Anspruch auf Geheimhaltung persönlicher Daten in diesem Gesetz angeführt, soweit sie automationsunterstützt sind. Die einfachgesetzliche Lösung steht jedoch noch aus, und sie wird im Mediengesetz erfolgen.

So haben wir also im Medienbereich kein Einsichtsrecht in die Karteien. Wir haben kein Berichtigungs- und kein Löschungsrecht, um die Zeitungen und die Medien nicht bei ihren Recherchen, bei ihren Erhebungen im journalistischen Bereich einzuschränken. Die Lösung und die Feinarbeit bleibt also einem Medienausschuß vorbehalten.

Zum Abschluß darf ich also sagen, daß der Schutz der Privatsphäre eine Aufgabe der Gesetzgebung unserer Zeit ist. Mit Erlassung eines Datenschutzgesetzes ist aber der Schutz der Privatsphäre nicht als dauernd gesichert anzusehen. Weitere gesetzliche Maßnahmen werden notwendig sein, und eine ständige Überprüfung der Praktiken der Informationsverarbeitung auf ihre Vereinbarkeit mit dem Recht auf menschliche Persönlichkeit wird notwendig sein. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident: Nächster Redner ist der Herr Staatssekretär Nussbaumer. Bitte.

Staatssekretär im Bundeskanzleramt DDr. Nussbaumer: Herr Präsident! Hohes Haus! Es ist heute über das Datenschutzgesetz schon so viel

10262

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Staatssekretär DDr. Nussbaumer

hier gesprochen worden, weshalb ich mich sehr kurz fassen möchte.

Dennoch, glaube ich, sollte auch von mir hervorgehoben werden, daß wir hoffen, daß das Datenschutzgesetz die Privatsphäre jedes Staatsbürgers so sichern kann, wie wir beabsichtigen, daß es diese Privatsphäre sichern soll, und zwar sowohl durch den Schutz der personenbezogenen Daten im öffentlichen Bereich wie auch durch umfangreiche Schutzbestimmungen, die auch den Schutz der personenbezogenen Daten in privaten Datenbanken sicherstellen sollen.

Ich glaube, es ist ein großer Vorteil dieses Gesetzes, daß dieser einheitliche Datenschutz sowohl im öffentlichen Bereich wie im privaten Bereich hier nun ins Auge gefaßt und verwirklicht werden kann.

Wenn wir von einheitlichem Datenschutz sprechen, so kann, glaube ich, auch nicht übersehen werden, daß es nur durch die hier nun vorgesehenen Verfassungsbestimmungen möglich war, daß für Bund, Länder und Gemeinden, also für alle Gebietskörperschaften, ein einheitlicher Datenschutz eingerichtet werden konnte und daß wir uns nicht einer Vielzahl unterschiedlicher Datenschutzregelungen in Österreich gegenübersehen müssen.

Ein weiterer Vorteil des Gesetzes, so wie ich ihn sehe, und wo wir mit dem österreichischen Gesetz über frühere Regelungen im Ausland hinausgehen, ist, daß wir in der Lage waren, auch Bestimmungen über die internationale Absicherung aufzunehmen, und dadurch eine Umgehung des Datenschutzes in Österreich nach menschlichem Ermessen ausschalten können.

Nach diesen positiven Äußerungen lassen Sie mich eine verteidigend kritische Stellungnahme machen. Es ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß dieser Datenschutz nur für die automationsunterstützte Datenverarbeitung gelten soll. Dies ist sicherlich eine Einschränkung, denn wenn wir vor uns die Aufgabe sehen, daß wir hier Persönlichkeitsrechte sichern sollen, so ist nicht von vornherein einsehbar, warum an eine bestimmte Technik angeknüpft wird und warum dies nicht in allgemeiner Weise geschieht.

Dennoch sollten wir uns vor Augen halten, daß ein Gesetz, das vom Nationalrat beschlossen wird, ein vollziehbares Gesetz sein soll und daß nur in bezug auf den automationsunterstützten Bereich sichergestellt werden kann, daß hier ein Gesetz zustandekommt, das tatsächlich auf den ersten Anhieb vollziehbar ist, vollziehbar in dem Sinn, daß sein Anwendungsbereich rechtlich so absteckbar ist, daß der Staatsbürger tatsächlich sieht, welche Daten geschützt werden können,

daß der Datenschutz technisch faßbar und auch durchsetzbar wird. Denn wir hätten nicht sehr viel von einem wesentlich breiter angelegten Datenschutzgesetz, wenn dieses Gesetz in der Praxis nur in Ausnahmefällen durchgesetzt werden könnte. (*Beifall bei der SPÖ*)

Wenn wir uns außerdem noch vor Augen halten, daß das Problem des Schutzes der personenbezogenen Daten ja eigentlich ein sehr altes Problem ist, das immer schon existiert hat, daß dieses Problem aber bloß dadurch aktualisiert worden ist, daß in den letzten 20 Jahren die Möglichkeit der elektronischen Datenverarbeitung entstanden ist und daß gerade diesen Möglichkeiten des Mißbrauchs, die durch diese modernen Methoden entstehen, vorgebeugt werden soll, und daß wir darüber hinaus gegangen sind, nicht nur die elektronische Datenverarbeitung zu erfassen, sondern schlechthin die automationsunterstützte Datenverarbeitung, so kann man, glaube ich, sagen, daß wir dem Anspruch, der aus dem aktuellen Anlaß der verbesserten Techniken in der Datenverarbeitung entstanden ist, durch das Gesetz gerecht werden.

Ich komme zum nächsten Punkt, den man, glaube ich, ganz allgemein positiv betrachten kann: daß nämlich durch dieses Datenschutzgesetz neue Wege beschritten wurden auch in bezug auf den Schutz der Grundrechte dadurch, daß auf Verfassungsstufe ein Grundrecht auf Datenschutz geschaffen wurde in dem Sinn, daß nun jedermann Anspruch auf Geheimhaltung der ihm betreffenden personenbezogenen Daten hat, soweit er selbst daran ein schutzwürdiges Interesse hat, insbesondere auch im Hinblick auf Achtung seines Privat- und Familienlebens.

Es wurde bereits von einem Vorredner erwähnt, daß dieses Grundrecht uneingeschränkt gilt und daß wir sicherlich hier auch Weichen gestellt haben für Beratungen anderer Gesetze, die sich mit dem Schutz der Privat- und Familiensphäre zu beschäftigen haben werden.

Wenn kritisiert wurde, daß die allgemeine Formulierung, also ohne Einschränkung auf automationsunterstützt, nur für den Absatz 1 der Grundrechtsbestimmung gilt, nicht jedoch auch für jene Teile der Grundrechtsbestimmung, die sichern sollen, daß jedermann Auskunft verlangen kann und daß man Löschung und Berichtigung beantragen kann, darf ich hier zu bedenken geben, daß dieses Auskunftsrecht bzw. das Löschungs- und Berichtigungsrecht ja nur in jenen Fällen aktualisiert werden kann, für die im einfach-gesetzlichen Teil des Gesetzes die entsprechenden technischen Vorkehrungen getroffen worden sind.

Da die Aufnahme in das Datenschutzregister,

Staatssekretär DDr. Nussbaumer

und dort ist ja der technisch zentrale Punkt, nur für die automationsunterstützte Datenverarbeitung und die Verarbeiter dieser Daten vorgesehen ist und und daß nur über das Register der Zugriff für Auskunft, Berichtigung, Löschung, also für alle dann zu stellenden Anträge besteht, ergab sich für mich zumindest schlüssig – wenn man nicht auf Verfassungsstufe eine Lex imperfecta schaffen wollte, die man dann nicht durchziehen kann –, daß man so ehrlich war und sagte: Wir stellen zwar das Grundrecht unter Datenschutz, aber wir täuschen nicht vor, daß wir nun auch weitere Möglichkeiten für die Durchsetzung des Grundrechtes eröffnen, auch wenn diese Möglichkeiten eben nur für die automationsunterstützten Daten heute technisch vorgesehen sind.

Ich darf zum Ende kommen und nochmals sagen: Das Datenschutzgesetz ist sicherlich kein perfektes Gesetz, aber die ebenfalls in diesem Gesetz enthaltenen weiteren technischen Vorehrungen, nämlich sowohl Datenverarbeitungsregister wie Datenschutzkommission für den öffentlichen Bereich, die Befassung der ordentlichen Gerichte und die Einräumung einer Klagslegitimation im privaten Bereich, bringen jedenfalls für den Österreicher wesentliche neue rechtliche Möglichkeiten zur Verfolgung seiner Interessen, die er bisher nicht hatte, für die er jedoch zusätzlich großes Interesse haben dürfte, wenn wir die Ausdehnung der Datenverarbeitung, die vor uns steht, in Betracht ziehen.

Ich darf außerdem darauf hinweisen, daß ich glaube, daß die Einrichtung eines Datenschutzzrates außerordentlich zu begrüßen ist, weil wir mit diesem Gesetz weitgehend Neuland betreten haben, und zwar nicht nur in Österreich, sondern auch international, und weil dieser Datenschutzzrat zum Unterschied von der Datenschutzkommission durchaus auch nach politischen Gesichtspunkten beschickt wird von Gebietskörperschaften, Interessenvertretungen, politischen Parteien, und man ihm die Aufgabe gestellt hat, Verbesserungsvorschläge in bezug auf den Datenschutz zu machen; Vorschläge, die er sowohl an das Parlament wie an die Regierung richten kann.

Dieser Datenschutzzrat wird daher ein wesentliches Element für die Weiterentwicklung dieses Gesetzes sein, in der Anpassung des Gesetzes an neue Verhältnisse, an neue Techniken in der Datenverarbeitung, an neue Erkenntnisse, die wir bei der Durchführung des Gesetzes erzielen werden. Ich glaube, er wird uns dabei helfen, den Lernprozeß in Sachen Datenschutz offenzuhalten und dem Hohen Haus die Ergebnisse dieses Lernprozesses nahezubringen, wenn notwendig in Form von Vorschlägen zur Novellierung dieses Gesetzes.

Die Bundesregierung wird auch sicherlich alles in ihrer Macht Stehende tun, um den Datenschutz und die sich hier eröffnenden Möglichkeiten in das Bewußtsein der Bürger zu heben, denn dieses Gesetz wird nur dann effektiv, wenn auch der Staatsbürger selbst weiß, welche Möglichkeiten er hat.

Die Möglichkeiten der Bundesregierung sind allerdings auch eingeschränkt. Ich darf daher Sie alle einschließlich der Presse bitten, sich möglichst intensiv mit diesem Gesetz zu beschäftigen, damit wir möglichst bald, spätestens jedoch bis zu dem Tag, an dem das Gesetz tatsächlich in Kraft tritt – also bis zum 1. Jänner 1980 –, eine so umfassende Information haben, daß von den gesetzlichen Möglichkeiten auch Gebrauch gemacht wird.

Österreich – und dies darf ich abschließend sagen – hat Pionierleistungen vollbracht insfern, als wir uns mit den Problemen des Datenschutzes bereits vor sieben Jahren zu beschäftigen begonnen haben, als es noch kein Datenschutzgesetz in irgendeinem anderen europäischen Land gegeben hat. Ich glaube, wir sollten auch vor diesem Hintergrund verstehen, warum es etwa drei Jahre der Vorbereitung für die Einbringung eines Gesetzentwurfes erfordert hat und warum es für den Ausschuß nicht leicht war, dieses Gesetz schnell zu verabschieden.

Ich glaube aber, es ist ein Gesetz entstanden, das sich auch im internationalen Bereich durchaus sehen lassen kann, weil es allgemein gilt, weil es eine Grundrechtsbestimmung geschaffen hat, weil es den Datenschutz auf verfassungsrechtliche Ebene hebt und weil wir auch heute noch immer, nachdem andere Länder ähnliche Gesetze beschlossen haben, sagen können, daß wir für die endgültige Fassung dieses Gesetzes nicht viele Vorbilder hatten und einen wesentlichen österreichischen Beitrag zur internationalen Entwicklung auf dem Fachgebiet des Datenschutzes geleistet haben.

Als Kabinettsmitglied, das mit diesem Gesetz befaßt war, darf ich für den breiten Konsens, der sich abzuzeichnen scheint, danken, und darf sagen, daß es, wenn man etwas scherhaft von Vaterschaftsstreitigkeiten spricht, doch immer besser ist, wenn anders als in den meisten Vaterschaftsprozessen die Vaterschaft nicht abgeleugnet wird, sondern wenn offensichtlich das Ergebnis der Beratungen so positiv eingeschätzt wird, daß wir auf mehr als einen Vater greifen können, weil ja die Väter schließlich und endlich das Kind auch dann, wenn es zum Leben erwacht ist, weiter unterstützen sollen. (*Beifall bei der SPÖ. – Abg. Graf: Die arme Mutter!*)

10264

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Präsident: Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Hauser. (*Abg. Graf: Hauser, sag' jetzt endlich etwas von der armen Mutter!*)

Abgeordneter Dr. Hauser (ÖVP): Hohes Haus! Da so viel von der Vaterschaft an diesem Gesetz – der Herr Staatssekretär hat das ebenfalls noch einmal angeschnitten – die Rede war, müssen wir unterstellen, weil wir ja die österreichische Rechtslage für diese Diskussion annehmen müssen, daß auf jeden Vater gegriffen werden kann, wenn es um die Versorgung dieses Kindes geht. Hätten wir nämlich die deutsche Rechtslage, würde man wahrscheinlich die *Exception plurium concubentium* einwenden müssen, und dann hätte das arme Gesetz überhaupt keinen Vater.

Ich möchte also wirklich einräumen, daß es eine Kombination von Bemühungen war, und ich habe immer gesagt: Gute Gesetzgebung gelingt überhaupt nur in Zusammenarbeit mit der Verwaltung. Die Verdienste, die Herr Dr. Stadler auch durch seine rege Mitarbeit hat, sind gänzlich unbestritten. Ich glaube, wir haben alle unseren Beitrag geleistet.

Wir können wohl sagen: Jede menschliche Tätigkeit ist oft leicht, mitunter auch schwierig. So geht es auch dem Gesetzgeber. Diesmal hatten wir ein äußerst schwieriges Problem, weil wir vor einer gänzlich neuen Aufgabe standen. Wir konnten uns auf keine Erfahrungen stützen: eine neue Technologie, in der sich Laien – und auch wir sind da Laien – doch nur schwer zurechtfinden. Außerdem die Art dieses Gesetzes: hohe abstrakte Tatbestandsformulierungen. Das alles ließ uns ja lange Zeit ungewiß und erschwerte am Anfang auch die Verständigung. Vor allem die Unklarheit über die Auswirkung einer konkreten Formulierung auf die Praxis ließ uns da und dort zögern.

An dieser Stelle möchte ich dem Kollegen Schmidt sagen, weil er von „Fraktionen“ der ÖVP gesprochen hat, die sich sozusagen auf offener Szene unterhalten hätten: Wenn man Parlamentarismus ernst meint – und ich habe das immer so gehalten –, dann muß man die innere Freiheit haben, auch von seinen eigenen ersten Entwürfen allenfalls durch Diskussion abzugehen. Gerade dieses Gesetz war ja geeignet, daß wir uns in einer gewissen Unbefangenheit gemeinsam an das Thema heranmachten, und man kann doch wohl sicherlich sagen, daß unsere Diskussionen zu einem besseren Gesetz geführt haben, als es zunächst die ersten Entwürfe waren. Auch wage ich das zum Teil für unsere eigenen Entwürfe zu sagen. Das war ja nichts Schlechtes.

Die Frage des Datenschutzes ist uns in Wahrheit eigentlich aufgezwungen worden

durch eine technisch-wissenschaftliche Entwicklung im Bereich des Informationswesens, und man sieht, wie gänzlich unpolitische Entwicklungen des Geisteslebens plötzlich politische Fragen aufwerfen. Die Haltung der Politiker zu dem heraufkommenden Schlagwort des Datenschutzes war dementsprechend unterschiedlich. Es ging darum: Wollen wir mit dem technischen Fortschritt leben, oder soll es womöglich um eine neue Maschinensturmerei gehen, oder geht es bloß um die Bändigung von Gefahren, von möglichen Gefahren dieser neuen Technologie des Informationswesens?

Dementsprechend gab es nun in der politischen Debatte – übrigens nicht nur bei uns, sondern auch in anderen Ländern – stets einen Flügel der Perfektionisten und einen etwas zurückhaltenden pragmatischen Standpunkt. Ich habe, wie ja alle Unterausschußmitglieder wissen, eben den pragmatischen Teil der Debatte beigesteuert. Und ich möchte von diesem Gesichtspunkt aus einiges auch heute hier sagen.

Der Datenschutz ist in Wahrheit eine Frage des Persönlichkeitsschutzes. Das war uns allen klar. Es ging also um das personenbezogene Datum, insbesondere jenes, das die Privatsphäre des Bürgers kennzeichnet.

Aber darf ich darauf hinweisen: Es war mein Vorschlag, der eine wichtige Einschränkung gemacht hat. Der betroffene Bürger muß ein schutzwürdiges Interesse an diesem personenbezogenen Datum und seiner Geheimhaltung haben. Die ursprünglichen Formulierungen waren gänzlich uneingeschränkt und hätten eigentlich eine uferlose Geheimniskrämerei auch in personenbezogenen Daten bewirkt, denen kein schutzbedürftiges Interesse zukommt.

Das erste Datum, das ein Mensch überhaupt liefern kann, ist die Tatsache, daß er geboren wird. Nun, diese Tatsache zu verheimlichen, geheimzuhalten, wäre ja äußerst kindisch. Der Mensch ist nun einmal Individuum und gleichzeitig Sozialwesen, und ich möchte schon anregen, darüber nachzudenken, daß die Individualität des Menschen nur in einer Gemeinschaft entwickelt werden kann. Das Wissen um den anderen gehört zur sozialen Seite der menschlichen Natur. Menschliche Kommunikation ist immer auch Information über den anderen, auch über seine personenbezogenen Daten; Sie werden zugeben: Auch wenn Sie nur im Kaffeehaus über irgendeinen Abwesenden plaudern.

Die Verwertung von Wissen, auch von Wissen über andere Menschen, hat stets zum Lebenskampf gehört. Das war immer schon so, das wird auch durch die Erfindung neuer Maschinen nicht anders. Man kann Wissen ganz einfach

Dr. Hauser

nicht verbieten. Und hinter der ganzen Frage steckt viel mehr, als wir so bei der ersten Diskussion über das Schlagwort „Datenschutz“ zugeben wollen. Wissen kommt einem oft zu, ohne daß man eine Recherche besonderer Art gemacht hätte. Ja soll es verboten sein, das Wissen zu verwerten, für das ich gar nichts kann, demgegenüber ich mich nicht wehren konnte?

In einer freien Gesellschaft, zu der auch die freie Information und ihr Fluß gehören, muß man diese innere Freiheit haben. Wissen auch über personenbezogene Daten, das in unserem Kopf ist, das kann doch nicht unterbunden werden!

Die bisherige Rechtsordnung kannte gleichwohl einige Vorschriften und sogar etliche, die in bestimmten Fällen die Weitergabe von Wissen beschränkt haben. Dabei blieb es: etwa beim Amtsgeheimnis oder bei den Statistikgesetzen, beim Tilgungsgesetz, beim Strafregistergesetz und so fort.

Die eigentliche Sorge des neuen Datenschutzes wurzelt doch zunächst in der neuen Dimension des Informationszeitalters, in der Vielfalt der Daten, die über den einzelnen vom Staat und öffentlichen Stellen, meist im Zusammenhang mit dem Leistungsstaat, eingeholt werden. Und zweitens in der Technologie der Datenverarbeitung, eben auf ihrer elektronischen Basis, die den blitzartigen Zugriff, die Verknüpfbarkeit und so fort ermöglicht, die eben eine gänzlich andere Lage, eine qualitativ andere Lage schafft.

Es ist nun interessant bei der ganzen Diskussion: Die ideologische Ausgangsbasis des Datenschutzes und seines Schlagwortes war eben diese neue Qualität, durch die elektronische Technik bewirkt. Und es ist überraschend, daß im Laufe der Debatte, der jahrelangen Diskussion plötzlich der Gedanke auftauchte, daß diese neue Schutzgesetzgebung auch auf jede Sammlung, auch auf manuelle Sammlungen von personenbezogenen Daten ausgedehnt werden müsse. Das hat ja die Freiheitliche Partei sogar zur Stellung eines eigenen Antrages in diese Richtung bewogen. Herr Kollege Schmidt, ich glaube nun, daß Sie sich da nicht im klaren darüber sind, welchen Staat Sie hervorrufen, wenn Sie diesen Versuch machen.

Es ist auch eines typisch: Die Produzenten von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen hatten zunächst mit der Datenschutzgesetzgebungstendenz gar keine große Freude. Sie dachten wohl, das sei vielleicht so eine Art Geschäftsstörung. Ab einem gewissen Zeitpunkt hat sich aber diese Industrie doch lebhaft an dieser Debatte beteiligt und hat auch danach gerufen, daß die manuelle Datensammlung in dieses Gesetz einbezogen werden müßte. Bitte, aber aus welchem Motiv? – Offenbar aus

Konkurrenzmotiven hat plötzlich die elektronische Industrie diesen Ruf erschallen lassen.

Nun muß man sich doch vergewissern und muß daran erinnern, daß es schon immer diese Frage: Was geschieht denn mit dem Wissen über personenbezogene Daten, was ist, wenn ein solches Wissen auf Karteien verzeichnet ist?, gab und daß dafür die bisherige Rechtslage offenbar ausgereicht hat. Kein Mensch hat vor zehn, vor 20 Jahren, einen Datenschutzruf gegen die Gefährlichkeit von irgendwelchen Karteien erhoben. Die bisherigen Bestimmungen haben offenbar dafür ausgereicht, den wirklichen Mißbrauch zu bekämpfen.

Der Ruf, diese neuen Datenschutzgesetzgebungen auch auf die traditionellen Karteien auszudehnen, der ist in meinen Augen wirklich unbedacht. Denn wie könnten Sie ein solches Gesetz vollziehen? Was müßte der Staat alles tendieren, um Ihnen, Herr Schmidt, in Ihre Brieftasche zu schauen, wo Sie davon reden, daß Sie auch eine private manuelle Kartei haben? (*Zwischenruf des Abg. Dr. Schmidt.*) Das wäre ja der Überstaat, den wir alle nicht wollen! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Ich persönlich glaube daher, daß die Beschränkung auf die automationsunterstützte Datenverarbeitung, der wir ja letztlich dann alle zugestimmt haben, nicht etwa einen Ausweg darstellt und nicht ein imperfektes Gesetz bildet, sondern im Gegenteil: Das ist die vernünftige Begrenzung dessen, was ein Gesetzgeber überhaupt leisten kann.

Die notwendige Regelung für eine gesetzliche Erfassung des Datenschutzes im Sinne elektronischer Medien, die war für uns immer unbestritten, sie stand außer Streit, aber wir haben immer eines gesagt: Diesen neuen Schutz, den muß man als ein grundrechtliches Bedürfnis des Menschen verstehen, einfachgesetzliche Regelungen reichen dazu nicht aus. Und ich darf doch sagen: In diesem Punkt ist Prof. Ermacora doch wohl der Vater dieser Gesetzgebung.

Wir haben in unserem Antrag zum ersten Mal diese grundrechtliche Verankerung des neuen Datenschutzes verlangt, und sie ist dann auch in die Gesetzgebung eingeflossen.

Allerdings haben wir als ÖVP eines immer abgelehnt: daß nämlich der Staatsbürger gleichsam von oben zwangsbeglückt wird und daß für ihn irgendwelche Behörden, Verbände oder Amtsträger nun sein Rechtsschutzinteresse geltend machen und durchsetzen können. Nach unserer Auffassung soll und muß es Sache des mündigen Bürgers bleiben, sich gegen Verletzung jener Rechte, die nun die neue Rechtsordnung sogar grundrechtlich einräumt, selbst zu wehren; die Auskunftsrechte, die Richtigstellun-

10266

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Dr. Hauser

gen, die Löschungsansprüche sind seine ureigenen Ansprüche, und er hat sich um sie zu kümmern. Wir wollen nicht den großen Bruder, der uns sogar beim Gebrauch dieser von der Rechtsordnung eingeräumten Rechte bevormundet.

Daß die Gliederung des Rechtsstoffes in zwei große Bereiche erfolgt ist, nämlich in einen Datenschutz für den Bereich der öffentlichen Verwaltung und den des privaten Bereichs, ist wohl auch eine Einsicht in die notwendigen Grenzen einer möglichen Gesetzgebung. Wir legen größten Wert darauf, daß der private Bereich der ordentlichen Gerichtsbarkeit überantwortet bleibt. Im öffentlichen Bereich obliegt die Wahrung des Rechtsschutzes der Datenschutzkommission, darüber hinaus auch noch unter Umständen Höchstgerichten des öffentlichen Rechts.

Im ersten Fall stehen sich eben Staatsbürger gegenüber in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit, und der Staat stellt nur seine Gerichtsbarkeit zur Verfügung, um diesen Streit zu schlichten, im zweiten Fall steht der einzelne im Streit mit einer staatlichen Instanz. Es geht in Wahrheit dort um die Gesetz- und Rechtmäßigkeit der Verwaltung. Hiefür ist unser bewährtes Rechtsschutzsystem aber durchaus geeignet, Abhilfe gegen Mißbrauch zu schaffen, letztlich also wird auch die gerichtsformige Nachprüfung durch Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes möglich sein.

Hohes Haus! Es wird sich zeigen, in welchem Ausmaß der einzelne Staatsbürger nun von diesem neuen Gesetz Gebrauch machen wird. Vielleicht – und das ist mein Standpunkt – wird sich das Gespenst des Datenmißbrauchs kleiner erweisen, als das politische Schlagwort befürchten ließ. Vielleicht machen die einzelnen auch von ihren Rechten weniger Gebrauch, weil die ständige Reizüberflutung einer informierten Gesellschaft, in der über alles und von allen geredet wird, ein Gefühl für die Offenheit hinsichtlich aller solcher Daten einfach um sich greifen läßt. Privacy im ursprünglichen englischen Sinn gibt es ja leider in unserer Gesellschaft immer weniger.

Wir müssen auch begreifen, daß die Sozialbeziehungen der Menschen untereinander immer mehr verdichtet werden, und letzten Endes ist es der Wohlfahrtsstaat, der mit seinen Leistungen diese Tendenz noch fördert. Denn er muß selbstverständlich diese seine Leistungen an persönliche Anspruchsvoraussetzungen binden und sie vorher feststellen. Der Bürger des Umverteilungsstaates wird ihm willig alle Daten überlassen, wenn er zur Leistung des Wohlfahrtsstaates kommen will.

Die vielzitierte Verdatur des Menschen ist eben vielfach eine Folge unserer gesellschaftlichen Entwicklung. Wir können das eine nicht ohne das andere haben. Was wir aber tun können, ist, möglichst den Mißbrauch zu verhindern, vor allem aber überflüssige Neugier des Staates in solche Daten zu unterbinden und die Rechtmäßigkeit unserer Verwaltung auch in diesem sensiblen neuen Bereich möglichst sicherstellen.

Der beste Schutz läge wohl überhaupt – auch das ist schon gesagt worden – in der Gesinnung, mit der alle Beteiligten mit solchen Daten umgehen und eben die Aufgaben der nötigen Datenverarbeitung wahrnehmen.

In unserer Gesellschaft gibt es aber auch einige widersprüchliche Entwicklungen und Zielsetzungen. Während einerseits der Schutz der Privatsphäre in allen Belangen personenbezogener Daten so allgemein und so weitgehend gefordert wird, ertönt gleichzeitig der Ruf nach Transparenz auch im privaten Lebensbereich, wie etwa auch die immer wieder aufflammende Diskussion um Politiker zeigt und so fort.

Wir haben – auch das ist schon erwähnt – einen weiteren Widerspruch von Zielsetzungen. Bei der Beratung des Mediengesetzes werden wir auf diese Kollision von verschiedenen Grundrechtszielen stoßen. Die Ausgewogenheit von grundrechtlichen Zielen wie Informationsfreiheit und Meinungsfreiheit, Pressefreiheit einerseits und Schutz der Privatsphäre und der Intimsphäre des Menschen andererseits wird auf der einfachesgesetzlichen Basis erst sicherzustellen sein. Nur dort ist er konkret sicherzustellen. Die Verkündung von Grundrechtszielen in der Verfassungsstufe allein löst diesen Konflikt nicht.

Die Frage ist daher – weil wir sie zurückgestellt haben – nur aufgeschoben, aber nicht aufgehoben. Aber auch dort wird es um diese Ausgewogenheit gehen, und man muß dann Farbe bekennen, was für eine Lösung man haben will.

Hohes Haus! Wir empfinden alle den heutigen Gesetzesbeschuß als einen ersten Schritt. Er geht sicher weiter als die Regierungsvorlage. Das ist das Verdienst der Opposition. Er ist aber vorsichtig genug, um Erfahrungen sammeln zu können. Insofern ist es ein realistischer Schritt. In diesem Sinne begrüßen wir das neue Gesetz. (Beifall bei der ÖVP.)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? – Das ist nicht der Fall.

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

10267

Präsident

Wir kommen zur Abstimmung.

Da der vorliegende Gesetzentwurf Verfassungsbestimmungen enthält, stelle ich zunächst im Sinne des § 82 Abs. 2 Ziffer 1 der Geschäftsordnung die für die Abstimmung erforderliche Anwesenheit der verfassungsmäßig vorgesehene Anzahl der Abgeordneten fest.

Da Abänderungs- und Zusatzanträge vorliegen, lasse ich getrennt abstimmen.

Wir kommen zur Abstimmung über Artikel 1 bis einschließlich § 1 Abs. 2.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Einstimmig angenommen, und zwar mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit.

Zu den Abs. 3 und 4 des § 1 liegt ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Schmidt und Genossen vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung dieses Abänderungsantrages ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die Absätze 3 und 4 des § 1 in der Fassung des Ausschußberichtes.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Einstimmig angenommen.

Ich lasse nunmehr über die restlichen Teile des § 1 sowie über die Überschrift zu § 2 in der Fassung des Ausschußberichtes abstimmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Einstimmig angenommen.

Es liegt nun ein Abänderungsantrag der Abgeordneten Dr. Schmidt und Genossen zu § 2 Abs. 1 vor.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes in der Fassung dieses Abänderungsantrages zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. – Das ist die Minderheit. Abgelehnt.

Wir kommen nun zur Abstimmung über § 2 Abs. 1 in der Fassung des Ausschußberichtes.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. – Einstimmig angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über die restlichen Teile des Gesetzentwurfes in der Fassung des Ausschußberichtes und unter Berücksichtigung des gemeinsamen Abände-

rungsantrages der Abgeordneten Wuganigg, Dr. Pelikan, Dr. Schmidt und Genossen sowie unter Berücksichtigung der vom Berichterstatter vorgetragenen Berichtigung zu § 53 und über Titel und Eingang.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Teil des Gesetzentwurfes ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Einstimmig angenommen.

Damit ist die zweite Lesung beendet.

Wir kommen sogleich zur dritten Lesung.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. – Der Gesetzentwurf wurde auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über die dem Ausschußbericht 1024 der Beilagen beigedruckte Entschließung.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Einstimmig angenommen. (E 36.)

3. Punkt: Bericht des Verfassungsausschusses über den Ersten Bericht der Volksanwaltschaft (III-120 der Beilagen) gemäß § 4, BGBl. Nr. 121/1977 (1023 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Bericht des Verfassungsausschusses über den Ersten Bericht der Volksanwaltschaft (III-120 der Beilagen) gemäß § 4, BGBl. Nr. 121/1977 (1023 der Beilagen).

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Wuganigg. Ich bitte ihn, die Debatte zu eröffnen.

Berichterstatter Wuganigg: Herr Präsident! Hohes Haus! Ich bringe den Bericht des Verfassungsausschusses über den Ersten Bericht der Volksanwaltschaft gemäß § 4, BGBl. Nr. 121/1977 (III-120 der Beilagen).

Im ersten Abschnitt des dem Verfassungsausschuß zur Vorberatung vorgelegenen Bericht wird die Einrichtung der Volksanwaltschaft kurz dargestellt und über ihre Arbeitsweise berichtet.

Neben der Zuständigkeit dieser Einrichtung zur Prüfung von Mißständen in der Verwaltung des Bundes ist diese auch für den Bereich der Verwaltung des Landes Salzburg und für den Bereich der Verwaltung des Landes Wien zuständig.

10268

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Wuganigg

In einem zweiten Abschnitt wird über die Aufgabenbereiche der einzelnen Volksanwälte – nach Ressorts gegliedert – berichtet.

Der dritte statistische Teil enthält eine Übersicht über die im Berichtszeitraum 1. Juli 1977 bis 31. März 1978 angefallenen 3 852 Beschwerden und sonstigen Eingaben. In 1 149 Fällen wurden die zuständigen Bundesminister im Zuge des Prüfungsverfahrens durch die Volksanwaltschaft um eine schriftliche Stellungnahme ersucht. In zahlreichen anderen Fällen hat die Volksanwaltschaft von weiteren Ämtern und Behörden schriftlich Stellungnahmen eingeholt oder im kurzen Weg Sachverhaltaufklärungen veranlaßt. Im Berichtszeitraum konnten insgesamt 525 Beschwerdefälle für den Beschwerdeführer positiv erledigt werden.

Der Verfassungsausschuß hat den Bericht am 5. Oktober 1978 in Verhandlung gezogen. Nach Wortmeldungen der Abgeordneten Dr. Schmidt, Dr. Ermacora, Ing. Hobl, Dr. Neisser, Dr. Prader, Dr. Schranz, Dr. Kaufmann, Dr. Gradenegger, Dr. Veselsky, des Ausschußobmannes und der Volksanwälte Dr. Bauer, Weisz und Zeillinger sowie des Staatssekretärs Dr. Löschnak hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, dem Nationalrat zu empfehlen, den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle den Ersten Bericht der Volksanwaltschaft gemäß § 4, BGBl. Nr. 121/1977 (III-120 der Beilagen) zur Kenntnis nehmen.

Wenn Wortmeldungen vorliegen, ersuche ich, in die Debatte einzugehen.

Präsident: Ich danke dem Berichterstatter.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Schmidt.

Abgeordneter Dr. Schmidt (FPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Als am 24. Februar 1977 nach jahrelangen parlamentarischen Verhandlungen hier im Hohen Haus das Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft einstimmig beschlossen wurde, da meinte der damalige Klubobmann der Österreichischen Volkspartei, Herr Prof. Koren, in der Debatte, daß mit dieser Einrichtung der Volksanwaltschaft ein völlig neuer Weg beschritten werde, „der erst in Zukunft zeigen muß, ob diese Institution funktionsfähig ist, ob sie die Erwartungen, die in sie gesetzt werden, erfüllen oder nicht erfüllen kann.“

Für die freiheitliche Fraktion hat mein Parteifreund Broesigke festgestellt, daß diese Einrichtung geschaffen werde, „um Lücken im

österreichischen Rechtsschutzsystem zu schließen.“

Und für die Regierungspartei schließlich gab der Klubobmann Fischer seiner Überzeugung Ausdruck, daß die Volksanwaltschaft ihre „Existenzberechtigung selbst unter Beweis stellen“ werde.

Meine Damen und Herren! Uns liegt nunmehr der Erste Bericht dieser neuen, von mancher Seite der Öffentlichkeit sehr skeptisch und kritisch beurteilten Institution Volksanwaltschaft vor. Manche haben sogar in der Öffentlichkeit diese Institution als überflüssig bezeichnet.

Wer den Bericht aufmerksam liest, meine Damen und Herren, wird mit Genugtuung feststellen können, daß sich trotz aller dieser Unkenrufe von damals die Erwartungen doch zu erfüllen scheinen, die man zumindest in allen drei Fraktionen dieses Hauses an diese neue Rechtsschutzeinrichtung geknüpft hat.

Der Bericht über die ersten neun Monate dieser Tätigkeit der Volksanwaltschaft ist, so glaube ich sagen zu können, sehr instruktiv und aufschlußreich. Man ist bei der Lektüre natürlich zunächst einmal versucht, einen Vergleich mit den jährlichen Berichten des Rechnungshofes anzustellen. Auch der Rechnungshof zeigt ja in seinen Berichten eine Fülle von Problemen aus der Tätigkeit der Verwaltung auf; auch die Rechnungshofberichte gehen wie dieser vorliegende Bericht der Volksanwaltschaft bis ins kleinste Detail hinein. Und dennoch, meine ich, gibt es einen wesentlichen Unterschied zwischen den Berichten des Rechnungshofes und diesem Bericht der Volksanwaltschaft.

Was diesen Bericht der Volksanwaltschaft so auszeichnet und von den Rechnungshofberichten unterscheidet, sind die menschlichen Probleme, die hier aufgezeigt werden, die menschlichen Probleme, die diesen Bericht so viel hautnäher machen als jeden anderen Bericht. Hier geht es in erster Linie nicht darum, ob eine Verwaltung sparsam, wirtschaftlich, zweckmäßig geführt wird, ob ihre Gebiarung in diesem Sinne geführt wird, sondern hier geht es um menschliche Schicksale, ja ich möchte fast sagen, sogar um Schicksalsschläge, die verursacht und hervorgerufen werden durch Härten in der Gesetzgebung und durch Mißstände in der Verwaltung.

Ich glaube, das ist das, was den Bericht der Volksanwaltschaft für jeden Volksvertreter so interessant macht.

Und noch etwas kommt meiner Meinung nach dazu: Jeder einzelne Fall, der in diesem Bericht geschildert wird, wäre wahrscheinlich gar nie an

Dr. Schmidt

die Öffentlichkeit gekommen, hätte wahrscheinlich gar nie die besondere Aufmerksamkeit und Beachtung durch die Verwaltung gefunden, wäre er nicht durch die Volksanwaltschaft aufgezeigt worden. Es wären auch der Mißstand oder die Härte, was immer die Ursache für den Sachverhalt, der jeweils in diesem Bericht zum Fall geworden ist, sein mag, nicht an den Tag getreten oder erst viel später, wenn sich eine ganze Anzahl gleichgelagerter Fälle ereignet hätten und über die Medien an das Licht der Öffentlichkeit gedrungen wären.

Ich möchte die Behauptung wagen, daß diese 3 852 Beschwerden, die in den ersten neun Monaten der Tätigkeit an die Volksanwaltschaft herangetragen wurden und von denen ein beachtlicher Prozentsatz positiv, das heißt, mit Erfolg für den Beschwerdeführer erledigt werden konnten, den eindeutigen Beweis geliefert haben, daß in der Bevölkerung ein echtes Bedürfnis nach einer solchen Rechtsschutzeinrichtung vorhanden war, ein Bedürfnis, nicht nur eine sogenannte Klagemauer der Nation zu haben – aber das fällt natürlich auch darunter, weil es vielen Leuten schon genügt, wenn sie sich einmal bei einer Institution aussprechen können; die sind dann schon erleichtert und befriedigt, auch wenn es gar nicht zu einer positiven Lösung kommt. Aber es ist ein echtes Bedürfnis vorhanden nach einer Rechtsschutzeinrichtung für den kleinen Mann und für den Bürger.

Ich glaube, das soll anerkannt werden, das wird auch vom Bürger anerkannt, und es erscheint uns als eine glänzende Rechtfertigung für die Schaffung dieser Rechtseinrichtung der Volksanwaltschaft.

Meine Damen und Herren! Zu den Einzelheiten dieses Berichtes werden Kollegen meiner Fraktion noch Stellung nehmen. Ich möchte nur noch einige Punkte allgemeiner Art hier erörtern.

Die Tatsache, daß sich die Tätigkeit der Volksanwaltschaft nur auf den Bereich der Bundesverwaltung erstrecken kann, wurde seinerzeit bei der Schaffung des Gesetzes auch in der Debatte hier im Hohen Haus mit Recht als ein Mangel bezeichnet. Nach dem Gesetz bleibt es bekanntlich den Ländern überlassen, ihre Verwaltungen in die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft sozusagen einzubeziehen durch Landesverfassungsgesetze. Es ist erfreulich, zu hören und zu lesen, daß die Bundesländer Salzburg, Wien und, ich glaube, auch Kärnten die Volksanwaltschaft für ihre Landesverwaltungen als zuständig erklärt haben.

Aus dem statistischen Teil dieses Berichtes, dieses Ersten Berichtes geht auch hervor, daß die

Ressortbereiche Justiz, soziale Verwaltung, und Finanzen die Schwerpunkte bei den Beschwerdeanfällen sind.

Der Justizbereich dürfte wahrscheinlich nur einen scheinbaren Schwerpunkt darstellen, denn die besondere Problematik, die darin besteht, daß zwar der gesamte Bereich der Justizverwaltung sowie der Verfahrensablauf, etwaige Verfahrensverzögerungen und so weiter der Prüfung durch die Volksanwaltschaft unterliegen, während dies bei der Rechtsprechung der Gerichte nicht der Fall ist, dürfte von vielen Beschwerdeführern noch nicht ganz erfaßt worden sein.

Dennoch muß festgestellt werden, daß auch bei der Volksanwaltschaft hinsichtlich der Verfahrensdauer zum Beispiel beim Verwaltungsgerichtshof Beschwerden eingelangt sind. Das wird auf Seite 28 des Berichtes vom Vorsitzenden, der dafür zuständig ist, festgestellt. Beschwerden, die jeder von uns Abgeordneten schon öfters gehört hat – eine mehrjährige Dauer nicht des Verwaltungsverfahrens, sondern des Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, bis es zur Entscheidung kommt –, sind leider – das muß man sagen – keine Seltenheit.

Ich glaube, meine Damen und Herren, ein Bürger, der sein Recht verfolgt und dafür erhebliche Kosten aufwendet, hat einfach den Anspruch, sein Recht zu bekommen. Das Liegenlassen der Entscheidung, nicht das bewußte Liegenlassen, aber doch das Liegenlassen der Entscheidung wegen der Umstände, daß man zum Beispiel zuwenig Richter, zuwenig Personal bei diesem Verwaltungsgerichtshof hat, führt zu einer Gewichtung in der Parteistellung, das bevorzugt eine Partei, nämlich vor allem den Beschwerdegegner, die Republik, das Ministerium, die Verwaltung schlechthin. Das führt zu einer Verzerrung. Ich glaube, das ist untragbar!

Die Regierung hält propagandistische Enquêtes und Konferenzen unter dem Titel „Verbesserter Zugang zum Recht“ ab. Es soll dadurch der Eindruck erweckt werden, als ob unter dieser Regierung der kleine Mann schneller und leichter als in früheren Zeiten zu seinem Recht gelangt.

Wir müssen feststellen, daß das leider nicht so ist. Wer recht hat, muß dieses Recht noch lange nicht bekommen, wenn der Akt beim Verwaltungsgerichtshof übermäßig lang liegenbleibt.

Die Frage der langen Dauer von Verwaltungsgerichtshofsentscheidungen ist eng verbunden mit einem guten oder mit einem schlechten Zugang zum Recht. Es wäre daher notwendig, daß durch eine entsprechende Ausstattung seitens der Bundesregierung dafür gesorgt wird,

10270

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Dr. Schmidt

daß der Bürger, der den Verwaltungsgerichtshof anruft, sein Recht nicht nur bekommt, sondern daß er es schließlich auch erlebt, meine Damen und Herren!

Die Ressorts soziale Verwaltung und Finanzen sind, wie wir dem Bericht der Volksanwaltschaft entnehmen können, mit sehr vielen schweren Problemen behaftet: 779 Beschwerden im sozialen Bereich! Sie zeigen doch deutlich, wie sehr das Netz der sozialen Sicherheit mit Grenzfällen und damit natürlich auch mit Härten gespickt ist. Denn jeder Fall, der knapp außerhalb der Norm ist, der an der Grenze liegt, jeder Zeitraum, der, sagen wir, um einen Tag vielleicht wegen eines unglücklichen Ereignisses verkürzt wurde und daher für die Erlangung einer Rente oder eines Zuschusses oder einer anderen sozialen Leistung nicht anerkannt werden kann, jeder solche Fall ist ein unglaublicher Härtefall! Und Härteausgleiche – meine Damen und Herren, das liest man auch im Bericht, entnimmt man diesem Bericht – scheinen in unserem Sozialstaat Mangelware zu sein.

So erleben wir, daß in diesem Bericht von der Volksanwaltschaft als Konsequenz aus der täglichen Arbeit dieser Volksanwälte und aus der täglichen Erfahrung Forderungen an den Gesetzgeber herangetragen werden, nämlich die Forderung, wie es heißt, „berechtigte Anliegen“ durch Gesetzesänderung zu realisieren, berechtigte Anliegen in diesem sozialen Sicherheitsnetz. Das, was als „berechtigte Anliegen“ in diesem Bericht vom zuständigen Volksanwalt bezeichnet wird, sind „alte Bekannte“, meine Damen und Herren, zum Beispiel die Aufhebung der Ruhensbestimmungen – jahrelang von uns gefordert. Das steht jetzt expressis verbis in diesem Bericht der Volksanwaltschaft an die Gesetzgebung. Das wird als „berechtigtes Anliegen“ bezeichnet. Und das sagt nicht irgendwer, nicht ein böser Oppositioñeller, sondern das sagt der Volksanwalt Robert Weisz, früherer Klubobmann der Regierungsfaktion. Ich glaube, meine Damen und Herren, der muß es wissen, und das müßte man ernst nehmen.

Das steht in einem krassen Gegensatz zum Beispiel zu den Lobreden, wie sie der Herr Finanzminister heute vormittag hier von der Regierungsbank über die Sozialpolitik dieser Regierung gehalten hat.

Meine Damen und Herren, ein anderes Thema: Wie ein roter Faden zieht sich durch den Bericht die immer wieder getroffene Feststellung der krassen Uninformiertheit der Staatsbürger. Egal, ob es sich um die Möglichkeit der Befreiung von der Rezeptgebühr oder um die Frage handelt, welches Finanzamt für eine

bestimmte steuerliche Angelegenheit zuständig ist, oder ob es sich um die Meldepflicht der Bezieher von Mietzinsbeihilfen handelt, wenn ihr Einkommen eine gewisse Grenze übersteigt, oder um die rechtzeitige Antragstellung auf Jahresausgleich handelt, immer wieder sagen die Betroffenen: Ja das haben wir bitte nicht gewußt!

Das Nichtwissen und das Nichtinformiertsein, meine Damen und Herren, bringt dann natürlich steuerliche oder sonstige finanzielle Nachteile. So wie bekanntlich die Unkenntnis der Gesetze nicht vor Strafe schützt, so gibt es hier Nachteile, wenn man diese Pflichten nicht erfüllt.

Aber ich bitte Sie, meine Damen und Herren: Wer kennt schon alle Gesetze? Wer kennt schon alle steuerlichen und sonstigen Verpflichtungen? Man muß doch bedenken, daß es sich bei den Verpflichteten oft um Angehörige eines älteren Personenkreises handelt, die meistens rechtsunkundig sind.

Ich möchte da eine Frage erheben: Wäre es eigentlich nicht Aufgabe des Staates, der öffentlichen Hand – noch dazu, wenn dieser Staat in den Sonntagsreden seiner höchsten Funktionäre immer wieder mit den Prädikaten „sozial“, „modern“, „fortschrittlich“ geschmückt wird, wenn die Verwaltung immer wieder als „volksnah“ gelobt wird –, darüber nachzudenken, was man tun kann, um im Wege einer Serviceleistung den betroffenen Staatsbürgern Informationen zu geben? Nicht kleingedruckte Informationen irgendwo hinten auf einem Bescheid, sondern Informationen über die Massenmedien! Man müßte darauf aufmerksam machen, daß eben die betreffenden Bürger Nachteile erleiden, wenn sie ihren Verpflichtungen, ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen.

Das wäre die Bürgernähe, von der immer wieder vor Wahlen so schön gesprochen wird, die aber nach den Wahlen nie praktiziert wird.

Ich glaube, auch die Auskunftspflicht nach dem Bundesministeriengesetz, die Auskunftspflicht der Bundesdienststellen ist kein Ersatz dafür!

Wir haben es der Volksanwaltschaft zu danken, daß sie dieses Thema aufgegriffen und zur Debatte gestellt hat.

Ein weiteres sehr wichtiges Thema legt die Volksanwaltschaft aus dem Finanzressort auf den Tisch. Folgender Fall: Da gehen einige Wohnungswerber einer Eigentumswohnungsgemeinschaft in einer Grunderwerbsteuersache zum Verwaltungsgerichtshof. Sie bekommen recht, brauchen keine Steuer zu bezahlen. Da gibt es in der Eigentumswohnungsgemeinschaft

Dr. Schmidt

andere Wohnungseigentümer, die das gleiche, haargenau das gleiche steuerliche Problem haben, sie können sich aber aus finanziellen Gründen, aus Kostengründen den immerhin doch sehr riskanten Weg zum Verwaltungsgerichtshof nicht leisten. Ihre Bescheide werden dadurch nicht aufgehoben, sie werden rechtskräftig, diese Personen müssen die Steuer zahlen.

Der Finanzminister schloß sich der Empfehlung der Volksanwaltschaft nicht an, die da meinte, die Finanzbehörde müßte nun allen Beteiligten, also auch denen, die nicht den Verwaltungsgerichtshof angerufen haben, die Steuer ebenso erlassen.

Ich weiß schon, daß der Fall seine Problematik hat. Bekanntlich wirken ja Verwaltungsgerichtshoferkenntnisse nur für den jeweiligen entschiedenen Fall, sie haben keine Wirkung für gleichgelagerte Fälle, auch wenn sie den anderen Fällen so gleichen wie ein Ei dem anderen.

Aber, meine Damen und Herren, das entscheidende meines Erachtens liegt doch darin, daß die Kosten in diesem Sozialstaat heute offensichtlich noch immer ein Hindernis sind, sein Recht bei einem Höchstgericht zu suchen. Da wird immer wieder vom Herrn Justizminister von Chancengleichheit, vom verbesserten Zugang zum Recht gesprochen, und wenn es dann wirklich darum geht, bekommt halt nur der die Rechtswohltat, sagen wir, einer Steuerbefreiung, der genug Geld hat, diese Rechtswohltat in allen Instanzen bis zum Höchstgericht zu erkämpfen. Meine Damen und Herren! Ich glaube, das kann doch nicht der Sinn sein.

Wir sehen also, in vielen Fällen bekommt nicht jener das Recht, der das Recht auf seiner Seite hat, sondern nur derjenige, der zwar das Recht auch auf seiner Seite hat, aber darüber hinaus über ein entsprechendes Bankkonto verfügt. Und wer den Verwaltungsgerichtshof anruft, wo ja verständlicherweise Anwaltszwang besteht, der muß zuerst einmal die Kosten des Verfahrens selbst aufbringen, und das sind nicht geringe Kosten. Man spricht von 8 000 bis 10 000 S für die Verwaltungsgerichtshofbeschwerde. Und selbst wenn er seinen Anspruch dann durchsetzt, also gegen die Verwaltungsbehörde obsiegt, bekommt der betroffene Staatsbürger nur einen Bruchteil dieser Kosten ersetzt.

Mit anderen Worten: Auch wer das Recht auf seiner Seite hat, muß viel Geld investieren, um nach langer Wartezeit zu diesem Recht zu kommen. Ich glaube, das ist doch in Wahrheit das traurige Resümee der von der Volksanwaltschaft mit Recht aufgezeigten Fälle.

Meine Damen und Herren! Hohes Haus! Wenn man diesen Bericht Punkt für Punkt durcharbeitet, kommt einem unwillkürlich immer wieder die Frage: Was geschieht jetzt? Jetzt lesen wir den Volksanwaltschaftsbericht: Was geschieht jetzt? Was sagt der Minister? Wird er in den Einzelfällen, wo er angesprochen wurde, etwas tun, wo ihm etwa sogar eine Empfehlung gegeben wird? Wird er nichts tun? Wird er letztlich der Empfehlung entsprechen, um den Mißstand in seinem Verwaltungsbereich abzustellen? Sie wissen ja, die Volksanwaltschaft gibt nur dann eine Empfehlung, wenn sie etwas für einen echten Mißstand hält.

Diese und ähnliche Fragen hätten wir Abgeordnete aller Fraktionen gerne auch im Verfassungsausschuß an die Minister gestellt, aber die Adressaten waren nicht da. Das soll keine Kritik sein, es soll nur eine Feststellung von mir sein. Sie waren ebensowenig da, wie sich die betreffenden Herren Minister, die in dem Bericht angesprochen werden, heute nicht auf der Regierungsbank befinden. Das wirft nun letztlich die Frage auf, wie diese Berichte der Volksanwaltschaft künftig im Hohen Hause behandelt werden sollen.

Ich glaube, so wie dies heute hier geschieht, wird es nicht gehen, wenn wir uns alle, wenn wir die Volksanwaltschaft und wenn wir die Berichte dieser Institution ernst nehmen. Die Minister sind nicht da, die drei Volksanwälte dürfen zwar auf der Regierungsbank sitzen, sie dürfen aber nichts reden. Ich glaube, da müßten Konsequenzen gezogen werden.

Die erste sehr naheliegende Konsequenz wäre doch die, die Berichte der Volksanwaltschaft parlamentarisch so zu behandeln wie etwa die Berichte des Rechnungshofes oder wie den Rechnungsabschluß. Mit einem Wort: Die Minister sollten in den Ausschußberatungen über diesen Bericht der Volksanwaltschaft ebenso anwesend sein wie die Mitglieder der Volksanwaltschaft – die waren ja dort –, sie sollten zu einzelnen Punkten befragt werden können und Stellung nehmen können. Und auch im Plenum sollten die Volksanwälte das gleiche Recht besitzen wie zum Beispiel der Rechnungshofpräsident und der Vizepräsident des Rechnungshofes, das heißt, sie sollten das Wort ergreifen können. Das möchte ich hier als Meinung meiner Fraktion deponieren.

Dazu müßte man allerdings die parlamentarische Geschäftsordnung ändern. Ich möchte auch die beiden anderen Fraktionen ersuchen, Überlegungen für die Zukunft anzustellen.

Und noch etwas dazu. Darüber hinaus, glaube ich, sollte man überlegen, ob es nicht vorteilhaft wäre für das Parlament, für das parlamentarische Verfahren, die Berichte der beiden

10272

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Dr. Schmidt

Kontrolleinrichtungen, die wir jetzt haben, des Rechnungshofes und der Volksanwaltschaft, Kontrolleinrichtungen für die Verwaltung, in einem eigenen Kontrollausschuß an Stelle des Rechnungshofausschusses zu beraten.

Bis jetzt ist ja die Volksanwaltschaft sozusagen im Verfassungsausschuß angesiedelt; klar, weil die Schaffung der Volksanwaltschaft eine Verfassungsangelegenheit war. Aber nun muß ich sagen: Nachdem diese Einrichtung sozusagen glücklich das Licht der Welt erblickt hat und kräftige Lebenszeichen von sich gibt, wird es, glaube ich, auch Zeit, diesen neuen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Für die Schaffung eines eigenen Kontrollausschusses bedarf es nicht einmal der Änderung der Geschäftsordnung. Das kann mit einem einfachen Beschuß des Hauses geschehen.

Ich bitte, auch diese Überlegungen zu prüfen. Vielleicht kann der nächste, sicherlich schon ausführlichere Bericht der Volksanwaltschaft schon einer eingehenderen Ausschußberatung zugeführt werden, als es diesmal der Fall war.

Meine Fraktion wird den Ersten Bericht der Volksanwaltschaft gerne zur Kenntnis nehmen. (Beifall bei der FPÖ.)

Präsident: Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Ermacora.

Abgeordneter Dr. Ermacora (ÖVP): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Hohes Haus! Auch wir werden diesen Bericht zur Kenntnis nehmen, wenngleich wir mit dieser Kenntnisnahme nicht unbedingt die Bestätigung all der Ausführungen, die in dem Bericht enthalten sind, aussprechen.

Die Volksanwaltschaft in Österreich steht in den Kinderschuhen, auch wenn die Arbeit dieser Volksanwaltschaft doch schon eine geraume Zeit vor sich gegangen ist. Wir haben seit der Beschußfassung in diesem Haus die Geschäftsverteilung der Volksanwaltschaft und die Geschäftsordnung kennengelernt. Die Geschäftsverteilung erfolgt nach Ressortgesichtspunkten, man wird hier einige Anmerkungen zu treffen haben.

So fällt dem Kenner der politischen Szene auf, daß etwa der Herr Volksanwalt Zeillinger das Verteidigungsressort übernommen hat, das entspricht seiner Tradition als Verteidigungssprecher in diesem Haus. Aber der Herr Volksanwalt Dr. Bauer hat nicht das Innenressort übernommen, was auch wiederum seiner Tradition als Sicherheitssprecher in diesem Hause entsprechen würde. Herr Volksanwalt Weisz hat sich um das Ressort um den Bundeskanzler oder am Ballhausplatz und um andere Ressorts bemüht,

die er auch hier in diesem Haus zum Teil vertreten hat. Es liegt also möglicherweise ein politischer Hintergrund in der Geschäftsverteilung.

Ich begrüße es, daß die Herren Volksanwälte an dieser Sitzung teilnehmen; das entspricht der unbürokratischen Vorgangsweise, die man in diesem Hause pflegt. Sie haben allerdings nicht das Recht zu sprechen, aber ich freue mich, daß sie an der Debatte in so offiziöser und offizieller Stellung teilnehmen können.

Die Geschäftsordnung, die sie sich gegeben haben, sichert eine unbürokratische Behandlung der Beschwerden und im Innenverhältnis eine demokratische Kontrolle durch die wechselseitige Behandlung der Akten.

Was die Zuständigkeit der Volksanwaltschaft angeht, so ist die Zuständigkeit eben durch das entsprechende Gesetz markiert. Wenn Wien und Salzburg sich assoziiert haben, so ist das zu begrüßen, weil dadurch auf der einen Seite ein Stück Verwaltungsreform verwirklicht wird, auf der anderen Seite aber der freien Entscheidungsgewalt der Länder nicht vorgegriffen wurde, sondern diese Assoziation auf der Basis der freien Entscheidungsgewalt der Länder beruht.

Allerdings wird man nicht übersehen können, daß es für den einzelnen oft nicht leicht überschaubar ist, ob er nun zu dieser Volksanwaltschaft, nämlich zu der des Bundes, oder vielleicht zu einer entsprechenden Landesbeschwerdestelle gehen kann. Ich habe hier zwei Beispiele, die für den Bürger nicht ganz durchsichtig sind, vom Fachmann her natürlich verständlich, daß nämlich der defekte Scheinwerfer beim Auto zur Bundesverwaltung gehört und daß die Geschwindigkeitsübertretung als Frage der Straßenpolizei zur Landesverwaltung gehört. Auto ist Auto, glauben die Leute. Aber bitte, so ist es nach der bundesstaatlichen Aufteilung der Fragen nicht. Das ist eine Problematik in der Kompetenzverteilung, aber sie entspricht eben dem Gesetz, und es müßte der Staatsbürger entsprechend informiert werden.

Wir haben an Hand des Berichtes interessante Grenzfälle, die man herausstellen müßte. Einer dieser Grenzfälle befaßt sich mit dem Justizressort, das Herr Abgeordneter außer Dienst Volksanwalt Zeillinger zu betreuen hat. Der Bericht spricht hier auf Seite 54 von einer ganzen Reihe von Beschwerden dieser Art, die man zuständigheitshalber nicht aufgreifen könnte.

Es war immer mein Anliegen und ist heute noch mein Anliegen in diesem Haus, sich doch einmal zu überlegen, ob gewisse Fragen, die

Dr. Ermacora

nicht unmittelbar mit der richterlichen Entscheidung zu tun haben, sondern die die Frage der Entscheidungsdauer betreffen, die die Frage der Urteilsausfertigung betreffen, also wohl richterliche Fragen, die aber nicht die Entscheidung selbst betreffen, nicht auch zum Gegenstand einer Kontrolle gemacht werden könnten oder ob man die Generalprokuratur nicht in entsprechender Weise – das war einmal unser Vorschlag – mit dieser Kompetenz ausstatten könnte.

Ich möchte darauf hinweisen, daß, wie auf Seite 55 ausgeführt wird, die Beschwerdegründe das Entmündigungsverfahren betroffen haben. Und hier hoffe ich, daß der Herr Bundesminister für Justiz gerade auf diesem Sektor, der ein desolater Sektor im Lichte österreichischer Rechtsstaatlichkeit ist, endlich nach entsprechenden Verfahrensreformen ruft und diese Verfahrensreformen setzt.

Die Volksanwaltschaft hat zweifelsohne durch die Charakteristik, die dieser Institution zugehört, einen Schritt vorwärts in der Verbesserung des Rechtsschutzes gesetzt. Die Unentgeltlichkeit für die Beschwerdeführer, das heißt Befreiung von Stempel- und Rechtsgebühren, ist ein entscheidender Schritt. Es trat neben die bestehenden Rechtsschutzinrichtungen ein Rechtsschutzinstrumentarium, das nach meiner Meinung beweglich genug ist, um in die Grauzonen, die die Leistungsverwaltung und die der moderne Wohlfahrtsstaat vom Standpunkt des Rechtsschutzes geschaffen haben, hineinzudringen.

Wir haben im gewissen Sinn eine Erweiterung der grundrechtlichen Stellung, kein Anwaltszwang, keine Beschwerdefrist im eigentlichen Sinne, keine Erschöpfung des gesamten Instanzenzuges, immer notwendig, und die Möglichkeit, informell und unbürokratisch Empfehlungen in der Sache auszusprechen.

Ich möchte allerdings bei den fast 5000 Beschwerden, die Ihnen zugegangen sind und über die Sie Aussagen getroffen haben, doch die Frage stellen, und zwar die Frage auch an uns Abgeordnete, die wir ja nicht im Glashaus leben, sondern die wir ja im Leben stehen, ob das wirklich alle Fragen sind, die die Mißstände der Verwaltung betreffen, die an Sie herangekommen sind.

Der Defekt der Telephonzellen. Ich hätte einmal Lust, an den zuständigen Minister die Frage zu stellen, wie oft die Telephonzellen auf ihre Intaktheit überprüft werden. Ich habe Gelegenheit, in Österreich herumzukommen, und finde immer und immer wieder, zum Beispiel am Innsbrucker Hauptbahnhof, jedes Wochenende eine bestimmte Telephonzelle, die

nicht intakt ist. Hat sich noch niemand darüber beschwert? Das ist doch ein echter Mißstand der Verwaltung, dem man entgegentreten müßte.

Oder diese abstrusen Zollvorschreibungen für die Einfuhr wissenschaftlicher Bücher, die wir täglich an der Universität haben. Wir haben ständig eine Zollvorschreibung, es müssen Leute zum Zollamt gehen, nur weil sie ein simples Buch aus dem Ausland beziehen. Hat sich noch niemand darüber beschwert? Bitte, wenn Sie wollen, würde ich gerne auch als Abgeordneter einmal von diesem Beschwerderecht des Bürgers Gebrauch machen und mich hier beschweren.

Oder die Frage der Anpassung der Gebühren für Diplomaten und Personen, die im auswärtigen Dienst stehen, im Ausland leben, an die Entwertung oder an die Überbewertung ausländischer Währungen. Ist noch nichts dieser Art an Sie herangetreten? Ich wundere mich, daß der Herr Abgeordnete Zeillinger nichts über die Zugverspätungen hier zu berichten wußte, wo er das von diesem Pult aus als ein Leib- und Magenthema vertreten hat und die Zugverspätungen nicht wesentlich geringer wurden, zumindest nicht auf der Strecke von Wien nach Innsbruck bei gewissen Zügen, Herr Verkehrsminister.

Das sind Fragen, die der Abgeordnete Staatsbürger stellt. Bitte, da Sie nicht antworten können, sind die Fragen im Moment in den leeren Raum hineingestellt. Aber das sind Fragen, über die ich mich auch zum Beispiel beschweren müßte. Sie würden mich nicht als Querulant ansehen. Oder ich müßte einer der Querulanten sein, deren Zahl an und für sich als gering angesehen wird. Es ist übrigens ein interessantes Phänomen, daß wir nicht so viele Querulanten haben, wie man das erwarten konnte, nachdem die Gesetzgebung die Volksanwaltschaft beschlossen hat.

Es taucht dann eine sehr wesentliche Frage auf: Was ist der Bericht, den wir hier vor uns haben und der sicherlich gut gearbeitet ist, was ist der Bericht? Ich würde bitten, diesen Bericht nicht als einen simplen Zustandsbericht anzusehen, sondern als ein Instrument der Rechtspolitik, das hier von diesem Hause und von der Regierung aus in einem Rückkoppelungsprozeß nun wirklich zum effektiven Instrument gemacht wird.

Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß aus dem Aufgabenbereich des Volksanwaltes Weisz etwa acht oder sieben Empfehlungen zu lesen sind, die sich an den Gesetzgeber wenden.

Wir sind die Opposition, und unsere Anträge liegen oft versickert in den Ausschüssen. Ich hoffe zumindest, daß die hohe Regierungspartei

10274

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Dr. Ermacora

diesen Bericht zum Anlaß nehmen wird, diese Anregungen zur Diskussion zu stellen. Denn in dem Bericht des Herrn Volksanwaltes Weisz ist die Regierungspartei als Trägerin der Gesetzesinitiative angesprochen.

Ich darf darauf aufmerksam machen, daß solche Hinweise auf den Seiten 23, 22, 21, 20 – verzeihen Sie, daß ich von hinten nach vorne lese – angeführt werden, die man sich von seiten der Regierungspartei zu eigen machen müßte, oder Sie behandeln den Bericht so, wie Sie jeden Bericht behandeln, das heißt: Bericht angenommen, Schluß, in die Schublade, fertig. Das sollte nicht sein.

Auch die Abgeordneten, meine Damen und Herren, sind aufgerufen. Es sind eine Fülle von Fragen im Bericht, die wir in unserer Fragepraxis an die Regierung verwenden müßten.

Herr Staatssekretär Löschnak, ich freue mich, daß Sie hier sitzen, auch die Verwaltungsreformkommission sollte sich mit diesem Bericht befassen und die Frage stellen, was vom Standpunkt der Verwaltungsreform mit diesem Bericht gemacht werden könnte. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Ich möchte in einem Schlußsatz meinen, daß der Bericht nicht schubladiert werden sollte, um hier einen Ausdruck österreichischer Amtssprache zu verwenden, sondern daß der Bericht die Basis sein sollte, nun wirklich den Mißständen, die man festgestellt hat und die nicht behoben wurden, nachzugehen und durch die koordinierte Arbeit von Regierung und Abgeordnetenhaus nach dem Rechten zu sehen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Hesele.

Abgeordneter DDr. Hesele (SPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich darf auch eingangs sagen, daß wir selbstverständlich den Bericht der Volksanwaltschaft zur Kenntnis nehmen werden, und ich darf diese Kenntnisnahme mit dem Dank an die drei Herren der Volksanwaltschaft verbinden, die versucht haben, in diesem Jahr zwei Dinge zu tun: auf der einen Seite eine Behörde aufzubauen aus dem Nichts, weil es sich ja um juristisches und verwaltungsmäßiges Neuland gehandelt hat, aber sogleich ab 1. Juli zu agieren. Das zeigen die 4 000 Beschwerden, die bis zum 1. Juli dieses Jahres eingelangt sind. Daher darf ich den drei Herren der Volksanwaltschaft den herzlichsten Dank meiner Fraktion für ihre Tätigkeit aussprechen. (*Beifall bei der SPÖ und des Abg. Peter.*)

Es wurde bereits erwähnt, daß sich der Bericht

nur auf neun Monate erstreckt, und ich glaube, für die Beurteilung und für die Bewertung einer Institution ist das ein etwas zu kurzer Zeitraum. Aber meine beiden Vorfriedner haben das getan, ich darf es auch tun. Ich glaube, einige Aussagen über die Bedeutung und die Arbeitsweise der Volksanwaltschaft können bereits gemacht werden.

Für ein abschließendes Urteil, für eventuelle Änderungen, die notwendig sind, dafür ist, glaube ich, der Zeitraum zu kurz. Ich darf daran erinnern, daß ja letztlich die Befristung der Institution Volksanwaltschaft darauf zurückzuführen ist, daß man in diesen sechs Jahren Erfahrungen sammeln wollte mit all den Problemen, die der Abgeordnete Schmidt und der Professor Ermacora hier genannt haben: Was tut man mit dem Bericht, wie wird der Bericht ausgewertet, und wie kann man an die zuständigen Minister herantreten mit den Fällen, die hier aufgezeigt worden sind?

Aber ich glaube, meine Damen und Herren, man soll beim ersten Bericht der Volksanwaltschaft auf die zwei grundsätzlichen Fragen zurückgehen, die seinerzeit den Unterausschuß, aber auch den Verfassungsausschuß und das Plenum befaßt haben. Die eine Frage war, welchen Stellenwert diese Volksanwaltschaft in unserer Verfassungsordnung haben soll, und die vielleicht viel wichtigere Frage war, ob es überhaupt notwendig ist, eine Volksanwaltschaft einzurichten.

Dabei ist man von der Tatsache ausgegangen, und das wird international anerkannt, daß Österreich zur Durchsetzung der Rechte für seine Staatsbürger ein gut funktionierendes Verwaltungsverfahren hat, daß wir ein gut funktionierendes Rechtsmittelverfahren haben, daß wir eine gut ausgebauten Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit haben und eigentlich für den Volksanwalt kein Platz wäre, weil die geltenden Rechtsmittel, das bisherige Verwaltungsverfahrenssystem genügen würden.

Man hätte den einen Weg – das wurde diskutiert – gehen können, daß man eine Superinstanz einrichtet, die Volksanwaltschaft als Superinstanz. Man hat einvernehmlich eine andere Form gewählt. Wie es Klubobmann Heinz Fischer ausgedrückt hat: Was man tun wollte, war, nicht eine Superinstanz einzurichten, nicht eine noch kompliziertere Rechtsmittelbehörde zu schaffen, „sondern“ – ich darf aus der seinerzeitigen Rede des Klubobmannes Fischer zitieren – „der einzelne Staatsbürger soll sich an eine einfach konstruierte, weithin sichtbare, jedem bekannte, für die ganze Bundesverwaltung zuständige Einrichtung wenden können“.

DDr. Hesel

Und ich glaube, meine Damen und Herren, das dürfte uns – die Kollegen Schmidt und Ermacora haben das bereits gesagt – gelungen sein: Der Staatsbürger kommt nicht nur, weil das Beschwerderecht und das Anbringen einer Beschwerde bei der Volksanwaltschaft kostenlos ist, sondern weil der Staatsbürger durch die Unkompliziertheit dieser Behörde Vertrauen gewonnen hat.

Seinerzeit hat auch Klubobmann Professor Koren diese Konstruktion gewürdigt, und auch Broesigke als der Hauptredner der Freiheitlichen Partei hat gesagt, das Rechtsmittelverfahren, die Rechtsmittelbehörden und die Volksanwaltschaft sollen einander nicht ausschließen, sondern ergänzen.

Und Gott sei Dank haben Sie nicht recht gehabt, Herr Professor Ermacora, der Sie damals gesagt haben:

„Die Volksanwaltschaft hat die Bewährungsprobe noch nicht bestanden. Daher ist sie zunächst als ein kostspieliges Experiment zu verstehen. Ich hoffe jedoch, sie wird die Bewährungsprobe bestehen. Sie kann sie nur bestehen, wenn die Verwaltung kooperativ ist, meine Damen und Herren, und an die Kooperationsfreudigkeit der Verwaltung muß appelliert werden.“

In unserem Interesse und im Interesse der österreichischen rechtsuchenden Bevölkerung haben Sie in diesem Fall nicht recht behalten. Ich glaube, es ist im Interesse auch von uns Abgeordneten, daß die Volksanwaltschaft in ihrer Tätigkeit diesen Weg gegangen ist.

Die Praxis dieser neun Monate zeigt eben, wie ich bereits erwähnt habe, und das ist das wesentlichste Phänomen, das wir aus diesem Bericht ersehen können, daß der Staatsbürger zu dieser unkompliziert eingerichteten Beschwerdestelle Vertrauen hat, was man nicht immer sagen kann bei Anbringen gegenüber einem Gericht oder bei Anbringen gegenüber einer Verwaltungsbehörde.

Das Vertrauen, das die Menschen in diese Verwaltungsstelle, in diese Behörde haben, geht aus den vielen persönlichen Vorsprachen hervor, die getätigten werden. Jeder wird angehört. Ich weiß das selbst aus meiner Tätigkeit und aus meinen Sprechstunden: Es gibt keine Sprechstunde, bzw. es vergeht zumindest keine Woche oder es verstreichen keine 14 Tage, wo nicht Menschen fragen: Wo erreiche ich die Volksanwaltschaft?, um dorthin zu gehen oder einen Termin zu vereinbaren. Das allein spricht schon für die Qualität, und das allein spricht auch dafür, daß wir die richtige Konstruktion dieser Volksanwaltschaft gefunden haben.

Auch die innere Einrichtung der Volksanwaltschaft ist sehr unkompliziert und für den Beschwerdesuchenden leicht überschaubar.

Die Kompetenzverteilung wurde ebenfalls bereits erwähnt. Die Kompetenzverteilung war am Anfang, da in der ersten Zeit nur die Bundesverwaltung betroffen war, eine Aufteilung nach Ministerien. Dann, mit Einschluß des Bundeslandes Wien und des Bundeslandes Salzburg, wurde auch diesbezüglich eine ergänzende Kompetenzabgrenzung vorgenommen, was mir ebenfalls wesentlich erscheint.

Wenn wir uns als Abgeordnete fragen, wie diese Volksanwaltschaft funktioniert, so müssen wir sagen: Es gibt keine abgegrenzte Geschäftszzeit. Ich glaube, bei einer anderen Behörde ist es das Wichtigste, daß eine Tafel draußen hängt „von – bis, geöffnet“, und wer fünf Minuten nach 12 Uhr kommt, wird nicht mehr vorgelassen. So geht es zumindest aus dem Bericht hervor, meine Damen und Herren: Man kann mit den Volksanwälten einen Termin vereinbaren, um seine Beschwerde anzubringen. Auch das spricht von der Bevölkerungsnähe und davon, daß unsere Ideen, die wir bei der Beschlusfasung gehabt haben, hier auch verwirklicht worden sind.

Meine Damen und Herren! Noch eines: Wir haben keine gute Presse gehabt bei der Beschlusfasung über die Volksanwaltschaft, das ja ein Kompromißgesetz war. Nach jahrelanger Tätigkeit im Unterausschuß hat man ein gemeinsames Gesetz beschlossen. Ich darf nur einige Schlagzeilen von Zeitungen vom Februar 1977, dem Tag der Beschlusfasung der Volksanwaltschaft, zitieren: „Hoffentlich kein Salzamt“, „Das trikolore Salzamt“ und „Aus der Volksanwaltschaft wurde ein teures Salzamt.“

Meine Damen und Herren! Aus dem Bericht, aus den Reden aller Vertreter der Parteien, aber auch aus den Aussagen der Volksanwälte im Verfassungsausschuß können wir ersehen, daß jedenfalls die Volksanwaltschaft kein Salzamt geworden ist, sondern eine echte Institution für die rechtsuchende Bevölkerung in Österreich. (Beifall bei der SPÖ.)

Ein weiterer Punkt – er wurde heute nicht angeschnitten –, über den es eine echte Diskussion gab, war die Frage, wie diese Volksanwaltschaft eingerichtet werden soll, monokratisch oder als Kollegialbehörde. Auch diesbezüglich sind wir in der Zeitung „Die Presse“ zitiert worden, und zwar lautete der Schlußsatz:

„Und so steht, nachdem sich der Geist des Ombudsman bei uns endlich verkörpert hat, erst recht ein Gespenst an der Wiege des Neugeborenen: das Gespenst eines rot-schwarz-blauen Salzamtes. Trotzdem alles Gute!“

10276

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

DDr. Hesele

Ich glaube, meine Damen und Herren, wir, die wir im Verfassungsausschuß die Möglichkeit gehabt haben, mit den Volksanwälten über ihren eigenen Bericht zu reden, sind zu der Auffassung gekommen, daß hier keine Proportion behörde geschaffen wurde, sich die einzelnen Volksanwälte gegenseitig nicht konkurrenzieren, sondern eine Kooperation unter ihnen die Regel ist und eine parteipolitische Bevorzugung irgendwelcher Beschwerdeführer nicht eingetreten ist und auch niemals an uns herangetragen wurde.

Dies zeigt ja auch die Kooperation der Einbringungsmöglichkeiten, nämlich, daß man zum Beispiel auch, um es verwaltungsrechtlich auszudrücken, bei dem unzuständigen Volksanwalt eine Beschwerde einbringen kann. Er gibt sie dann weiter, behält sich aber vor, informiert zu werden. Ich glaube, auch das spricht für die Bürgernähe – dieses Wort ist schon gefallen – dieser neuen Institution. Ich finde, meine Damen und Herren, damit ist die Debatte abgeschlossen, ob eine monokratisch organisierte Behörde mit der sogenannten überragenden Persönlichkeit als Ombudsman besser gewesen wäre.

Ich glaube, auch der Herr Professor wird eines Besseren belehrt worden sein. Sie haben damals in der Debatte auch gesagt – sicher aus Überzeugung und auf Grund von Erfahrungen aus dem Ausland –, daß es ein Unikum ist, eine Kollegialbehörde als Ombudsman einzusetzen.

Wir alle können sagen: Es kommt nicht darauf an, ob es ein Mann ist oder ob es drei Männer sind, die die Volksanwaltschaft repräsentieren, sondern entscheidend ist, welchen Männern dieses Amt anvertraut wurde. Ich habe bereits in meinem Dank gesagt, daß wir glauben, so wie wir ein gutes Gesetz über die Volksanwaltschaft beschlossen haben, haben wir auch die drei richtigen Männer zu Volksanwälten bestellt, die dieses Gesetz in der Praxis exekutieren sollen und müssen.

Es wurde bereits über die anfallenden Beschwerden gesprochen. Auch darüber konnten wir im Februar 1977 noch nichts sagen. Es war ähnlich wie bei den Beratungen über das Zivildienstgesetz im Unterausschuß des Verfassungsausschusses, wo auch eine große Sorge war, daß sich soundso viele Tausende von jungen Menschen zum Zivildienst melden werden und die Wehrkraft des Bundesheeres dadurch untergraben wird. Heute wissen wir – es wurde schon zitiert –: Es gab 3 852 Beschwerdefälle in den ersten neun Monaten und 4 650 zum 1. Juli.

Das will ich auch sagen, weil die Vermutung bestand, daß viele Querulanten zu den Volksanwälten kommen werden. Es gibt überall Leute,

die ihr Recht suchen, aber ich glaube, der größere Teil der Menschen, die unsere Volksanwälte aufsuchen, kommt aus echter Sorge, aus echter Not. Er will sein Recht suchen. Wie wir gesehen haben, konnten 525 Fälle bereits in den ersten neun Monaten erledigt werden.

Meine Damen und Herren! Daß die soziale Verwaltung, die Justiz und der Bereich Finanzen, daß diese Materien am meisten Anlaß geben für das Aufsuchen der Volksanwälte, ist für mich selbstverständlich. Bei dem gut ausgebauten Sozialrecht gibt es immer auch wieder Beschwerden, ebenso in der Justiz, ebenso was das Steuerrecht anbelangt. Daher finde ich es ganz verständlich, daß gerade diese drei großen Verwaltungsbereiche den Volksanwälten die meiste Arbeit machen.

Wir sind auch sehr dankbar, weil wir sehen, wie die Volksanwälte in der Praxis – das ist auch für den Gesetzgeber wichtig – diese Beschwerden behandeln. Es wird darauf hingewiesen – das ist vielleicht ein Spezifikum einer jeden neuen Behörde –, daß selbstverständlich viele Beschwerden kommen, die nicht in den Kreis beziehungsweise in den Kompetenztatbereich der Volksanwaltschaft fallen.

Jedenfalls glaube ich: Die Zahl von 1 149 Stellungnahmen, die von Ministern eingeholt wurden, spricht doch für die Effizienz der Volksanwaltschaft, auch daß man in diesen neun Monaten viele Fälle mit den Ministern besprochen und schriftliche Stellungnahmen des zuständigen Ressortchefs im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung eingeholt hat. Ich meine, soweit wir das ersehen können: Auch hier besteht ein sehr unkompliziertes, sehr praktisches Prüfungsverfahren, sodaß der einzelne Staatsbürger, der sich an die Volksanwaltschaft wendet, möglichst bald eine kostenlose Erledigung oder Auskunft bekommt.

Ich darf auch auf den Personalstand verweisen. Derzeit gibt es 18 Bedienstete. Wie der Herr Staatssekretär Löschnak im Verfassungsausschuß mitgeteilt hat, werden im Jahre 1979 der Volksanwaltschaft drei zusätzliche Dienstposten zugeteilt werden. Ich würde aus Erfahrung in der Verwaltung sagen: ein eher bescheidener Personalstand, der so viele Probleme und so viele – fast 4 000 – Fälle in einem Jahr zu behandeln hat.

Auf den echten Mangel in der Volksanwaltschaft wurde bereits hingewiesen, und zwar ist das der Wirkungsbereich. Derzeit erstreckt sich die Volksanwaltschaft auf die Bundesverwaltung und auf die Verwaltungen der Bundesländer Salzburg und Wien. Ich glaube, meine Damen und Herren, man wird mit der Zeit versuchen müssen, eine einheitliche Anwalt-

DDr. Hesel

schaft zu schaffen, und zwar für alle Bereiche der Verwaltung; neben dem Bund auch für die anderen Bundesländer, weil der einzelne Staatsbürger nicht so unterscheiden kann, sonst würde er ja alle Rechtsmittelverfahren ergreifen, was das gerade für eine Agenda ist, ob der Bundes- oder der Landesverwaltung, ob beim Bürgermeister, im übertragenen oder im selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde. Ich glaube, wenn man von unkomplizierten Verwaltungsverfahren spricht, soll man das dem Staatsbürger doch abnehmen.

Meine Damen und Herren! Ich darf zum Schluß kommen. Die Volksanwaltschaft hat sich in einer Schlußbeurteilung, man kann sagen, selbst beurteilt. Sie berichtete über ihre Tätigkeit und stellte fest, daß ein echtes Bedürfnis nach einer einheitlichen Beschwerdestelle besteht und – was man noch mehr unterstreichen kann – daß die Effektivität der neuen Behörde nicht nach der Zahl der erledigten Fälle meßbar ist; jedenfalls nicht kurzfristig meßbar.

Ich darf noch einmal sagen, daß wir den Volksanwälten danken, daß wir ihnen nicht nur viel Erfolg wünschen, sondern auch den Wunsch haben, sie mögen so wie bisher im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung in Österreich ihren Weg weitergehen. Wir als Parlamentarier können feststellen, daß wir im Februar 1977 ein gutes Gesetz für die rechtsuchende österreichische Bevölkerung beschlossen haben. (*Beifall bei der SPÖ*)

Präsident: Nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Melter.

Abgeordneter Melter (FPÖ): Herr Präsident! Sehr geehrte Damen und Herren! Es ist zweifellos ein besonderes Ereignis, wenn eine neue Institution schon nach so kurzer Zeit einen Bericht abgibt; einen Bericht, der sehr vieles zeigt, was in Österreich verbesserungswürdig ist, und zwar nicht nur in der Verwaltung, sondern auch in der Gesetzgebung. Nun sollte man ja an und für sich auf dem Standpunkt stehen, in einem sogenannten sozialen Rechtsstaat wäre eine Volksanwaltschaft gar nicht notwendig, wenn Gesetzgebung und Vollziehung die Anregungen, die ja direkt aus dem Volke kommen, zur Kenntnis nehmen und daraus die entsprechenden Schlußfolgerungen ableiten würden. Nur dann kann man von einem demokratischen sozialen Rechtsstaat sprechen.

Besonders auffallend ist, daß in diesem Bericht der Volksanwaltschaft darauf hingewiesen werden mußte, daß gerade im Bereich der sozialen Verwaltung besonders viele Beschwerden eingelaufen sind. Die soziale Verwaltung steht an zweiter Stelle nach der Justiz. Dabei ist

zusätzlich zu berücksichtigen, daß gerade im Bereich der sozialen Verwaltung die Beschwerdefälle günstig erledigt werden konnten, und zwar sind nicht weniger als 86 positive Entscheidungen getroffen worden. Damit steht dieser Bereich an der Spitze. Was bedeutet dies? Es bedeutet, daß gerade dort, wo man von einem sozialen Standpunkt aus die Anliegen der Bevölkerung beurteilen sollte, diese Aufgabe allem Anschein nach am wenigsten befriedigend bewältigt wird. (*Präsident Minkowitsch übernimmt den Vorsitz*)

Es scheint also der soziale Auftrag zu fehlen. Und das ist die Frage an den Bundesminister für soziale Verwaltung: Was tun Sie, Herr Minister, um in Ihrem Verwaltungsbereich dafür zu sorgen, daß die Anliegen der Bevölkerung nach sozialen Gesichtspunkten beurteilt und einer sozialen Erledigung zugeführt werden?

Dies zumindest, soweit die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen dafür ausreichen, und dort, wo Ihnen neben den Abgeordneten der Oppositionspartei nun auch die Volksanwaltschaft eine ganze Reihe von Empfehlungen gibt, sollten Sie unter Berücksichtigung dieser Empfehlungen auch zu entsprechenden Initiativen greifen, das heißt, daß Sie Regierungsvorlagen dem Parlament zuleiten, damit den Anregungen der Volksanwaltschaft Rechnung getragen wird.

Es sollte ja nicht so sein, daß erst unter Druck der Volksanwaltschaft derartige Maßnahmen gesetzt werden oder erst dann, wenn der Bericht der Volksanwaltschaft vorliegt, denn die Fälle wurden ja von der Volksanwaltschaft zum Teil schon vor einem Jahr an das Ministerium oder an die Ministerien herangetragen, ohne daß bisher Reaktionen feststellbar sind. Das ist zweifellos ein Beweis dafür, wie zum Teil langsam und lahm diese Bundesregierung arbeitet oder nicht arbeitet, indem sie nämlich die sozialen Probleme offen läßt und keine Entscheidung herbeiführt im Sinne einer besseren sozialrechtlichen Regelung.

Warum immer nur unter Druck etwas langsam fortbewegen, unter Druck der Volksanwaltschaft, früher und jetzt auch noch unter Druck der Zeitungen, des Rundfunks oder eventuell auch in den Fernseh-Sendungen „In eigener Sache“.

Hier gibt es gerade aus dem Bereich des Volksanwaltes Robert Weisz eine ganze Menge von Anregungen. Ich möchte sie nur aufzählen – einige auszugsweise aufzählen –, um etwa darzulegen, wie vielfältig gerade die Beanstandungen im Sozialbereich sind.

Man muß auch dazusagen, daß manche dieser Beanstandungen von uns Freiheitlichen auch schon bei der Gesetzesbeschlußfassung vorge-

10278

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Melter

bracht worden sind, allerdings haben sie bei der Mehrheit keine Berücksichtigung gefunden.

Hier sei erwähnt das Unrecht der Ruhensbestimmungen, das Fehlen einer Mitversicherung eines männlichen Ehegatten, wenn er selbst nicht erwerbsfähig oder erwerbstätig ist, der Hilflosenzuschuß ab einem bestimmten Alter, die Ersatzzeitenanrechnung bei kriegsbeschädigten Heimkehrern, die einige Zeit nach der Heimkehr erst Lazarett- oder Spitalsbehandlung in Anspruch nehmen mußten, die Anrechnung bestimmter Studienzeiten zwischen 1939 und 1945 und die Gleichstellung etwa der Zivilinvaliden mit den Kriegsinvaliden, was verschiedene Begünstigungen etwa im Steuerrecht und im Kraftfahrzeugsteuerrecht betrifft.

Hier fehlt allem Anschein nach die menschliche Beurteilung gerade auch im Bereich der medizinischen Beratung und Begutachtung. Das ist wörtlich beanstandet worden.

Es wurde angeregt, die Ärzte darauf hinzuweisen, wenn es etwa darum geht, die Hilfsbedürftigkeit eines Pensionisten festzulegen oder die Invalidität zu beurteilen, um den Anspruch auf Invaliditätspension klarzustellen oder etwa im Bereich der Kriegsopfersversorgung die Minderung der Erwerbsfähigkeit nach sozialen Gesichtspunkten einzuschätzen.

Das sind alles Dinge, die mit der sozialen Rechtsauslegung zusammenhängen und die an und für sich im Bereich der sozialen Verwaltung eine Selbstverständlichkeit sein sollten.

Aber daß das nicht zutrifft, ergibt eine ganze Reihe von Beispielen, die im Bericht der Volksanwaltschaft dargelegt sind, und ich möchte auf einige dieser Beispiele zu sprechen kommen, denn wenn man den Bericht der Volksanwälte gelesen hat, so kommt man zu der Auffassung, daß vieles äußerst aufschlußreich und interessant ist, was dargestellt wurde, es sind also spannende und abenteuerlich klingende Mitteilungen enthalten und Geschichten, die das Leben, wie es auch heute im Sozialstaat vor sich geht, manchmal in einem eigenartigen Blickwinkel erscheinen lassen, den man heutzutage nicht mehr für möglich hält. Aber man sieht, daß auch die Verwaltung unter einer sozialistischen Regierung einige Bocksprünge macht, die die Bezeichnung „sozial“ absolut nicht mehr verdienen.

So kommt es etwa vor, und darüber gibt es einen Beschwerdefall, daß eine längere versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit dazu führen kann, daß die Pension geringer bemessen wird.

Es gibt ein weiteres Beispiel. Auf Seite 20 des Berichtes etwa, unter Punkt 3.3, wird darauf hingewiesen, daß die Volksanwaltschaft in

einem Beschwerdefall folgendes feststellen mußte:

Die Pension, die der Beschwerdeführer erhält, ist somit, weil der Beschwerdeführer bis 31. Dezember 1966 beschäftigt war, um fast 400 S geringer als jene Pension, die ihm gebühren würde, wenn er bereits am 30. November 1966, also einen Monat früher, aus der Beschäftigung ausgeschieden wäre.

Die Volksanwaltschaft bezeichnete dieses Ergebnis der 30. ASVG-Novelle als unbefriedigend und regte eine Novellierung in der Richtung an, daß Benachteiligungen allein durch die ungünstige Wahl des Zeitpunktes der Pensionierung ausgeschlossen werden.

Gerade diese Anregung hätte doch dem Sozialminister bei einer sozialen Einstellung eine Selbstverständlichkeit sein müssen, um sofort eine entsprechende Novellierung in die Wege zu leiten und wenn es auch nur eine äußerst kleine Novelle ist. Ob nun das ASVG in Kürze 33mal oder damit 34mal novelliert werden würde, das spielt sicherlich keine Rolle. Aber eine solch unsoziale Auswirkung eines Sozialgesetzes sollte unserer freiheitlichen Auffassung nach jedenfalls sofort beseitigt werden. Hier können wir also der Meinung der Volksanwaltschaft absolut beipflichten.

Es ist also die Pensionierung in Österreich in manchen Belangen ungünstig geregelt, trotz so vieler Novellierungen.

Aber es gibt auch noch andere unglaubliche Dinge, von denen der Bericht erzählt.

Auf Seite 19 wird ein anderer Fall geschildert, in welchem einem Alterspensionist, dem infolge seines körperlichen Zustandes ein Hilflosenzuschuß gewährt worden ist, dieser Hilflosenzuschuß gepfändet wurde, und zwar für eine Unterhaltsverpflichtung.

Die Volksanwaltschaft hat das nur festgestellt und nicht kritisiert, weil es sich um eine oberstgerichtliche Entscheidung handelt, welche diese Praxis deckt.

Aber man muß sich fragen, ob das tatsächlich Sinn der Gewährung eines Hilflosenzuschusses an einen Hilfsbedürftigen ist, daß dieser Hilflosenzuschuß gepfändet wird zugunsten einer Unterhaltsleistung für eine unter Umständen erwerbsfähige und auch erwerbstätige Angehörige.

Man kann heute nicht sagen, daß mit einem Hilflosenzuschuß von 1 608 S etwa eine Pflege- oder Hilfsperson bezahlt werden kann. Damit kann man höchstens eine stundenweise Hilfestellung etwa vergüten. Aber diejenigen, die Anspruch auf den Hilflosenzuschuß haben, sind

Melter

ja auf diese Leistung angewiesen, weil sie ja sonst dem Verkommen preisgegeben wären, weil sie etwa nicht mehr einkaufen können, weil sie sich keine Mahlzeiten zubereiten können, weil sie die Wohnung nicht in Ordnung halten können, weil sie sich unter Umständen nicht mehr anziehen oder nicht mehr rasieren können und ähnliche lebensnotwendige Verrichtungen mehr. Aber hier hat der Oberste Gerichtshof festgestellt, es handelt sich um eine Leistung im Zusammenhang mit der Pension. Es kann also gepfändet werden.

Die Volksanwaltschaft hat hier auch eine Anregung gegeben, eine Anregung an die Bundesregierung. Sie hat dringend eingeladen, die Initiative zu einer entsprechenden Novellierung zu ergreifen. Um einen Zeitverlust zu vermeiden, soll also die Regierung sofort tätig werden, um eine unverzügliche Änderung in der Richtung herbeizuführen, daß der Hilflosenzuschuß tatsächlich der Person verbleibt, die fremde Hilfe für lebenswichtige Verrichtungen bezahlen muß. Aber die Bundesregierung ist halt ein sehr schwer beweglicher Körper, und die sozialen Initiativen fallen offensichtlich sehr schwer. Anders kann man es sich nicht erklären, daß dieser Anregung der Volksanwaltschaft nicht gefolgt worden ist.

Es wird dann in einem anderen Fall darauf hingewiesen, der die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betrifft, also eine Ministerin, die zweifellos furchtbar ausgelastet ist, weil ihre Kompetenzen so umfangreich geregelt wurden. Aber dort, wo sie etwa kompetenzmäßig eindeutig zuständig ist, läßt sie sich erheblich Zeit. Das beweist der Fall, der über den Vorenthalt einer Geburtenbeihilfe berichtet wird, und zwar hat sich hier die Behörde auf eine Verordnung berufen, die die Frau Bundesminister herausgegeben hat.

Es ging darum, daß eine Mutter, und zwar eine Bäuerin mit sechs Kindern, ein weiteres Kind zur Welt gebracht hat. Unter Berücksichtigung der Vorschriften in der Verordnung wollte sie mit dem Kind den Arzt zur ersten Untersuchung innerhalb der vorgeschriebenen Frist aufsuchen. Wie es das Pech will: Der Arzt befindet sich zwei Wochen im Urlaub, in einer Zeit, in der die Frist abläuft. Auf Grund der ländlichen Gegebenheiten und der familiären Verhältnisse der Frau war sie nicht in der Lage, in der restlichen Zeit die erforderliche Untersuchung durchführen zu lassen. Die Folge war, daß man ihr die 8 000 S, die zweite Rate der Geburtenbeihilfe, nicht ausbezahlt hat.

Die Frau hat sich dann gegen den Bescheid gewehrt und darum angesucht, die besonderen Umstände zu berücksichtigen und die Geburten-

beihilfe doch auszuzahlen, weil sie ja an der Versäumung der Frist kein Verschulden trifft.

Wir wissen alle, daß gerade im ländlichen Bereich die ärztliche Versorgung zu wünschen übrig läßt – wir haben das auch heute vormittag in der Fragestunde schon festgestellt –, und dadurch ergeben sich also besondere Probleme, nicht nur dadurch, daß man die Frist versäumen kann, sondern auch dadurch, daß man unter Umständen einen Tag vor Fristbeginn die Untersuchung durchführt. Dann kommt man nämlich auch um die Geburtenbeihilfe.

So streng sind die sozialen Gebräuche der Frau Primaria Dr. Leodolter. Sie sollte als Ärztin wissen, wie die ärztliche Versorgung auf dem Lande ist. Sie hat ja selbst im Gespräch mit der Volksanwaltschaft auch nicht bestritten, daß es vom medizinischen Standpunkt aus unerheblich ist, ob diese Fristen der Untersuchungen nach der Geburt des Kindes so genau eingehalten werden; also eine Vorverlegung oder Überziehung der Frist um einige Tage dürfte keine Rolle spielen.

Man hat dann vereinbart, gut, die Verordnung wird geändert. Also doch eine positive Einwirkung der Volksanwaltschaft und scheinbar auch ein positives Ergebnis bei der Frau Bundesminister.

Aber siehe da, als dann die Verordnung im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, zwar nach langer Verzögerung – mehr als ein Jahr verzögert, also eine erstaunliche Arbeitsleistung der Frau Minister –, mußte man feststellen, daß die Frau, diese Bäuerin mit sechs Kindern, wieder um die Geburtenbeihilfe gekommen ist, weil man wieder eine schöne Fallfrist eingebaut hat, die vorsieht, daß man nur dann, wenn die Geburt nach dem 1. Jänner 1977 erfolgt ist, diese Fristerstreckung zubilligen und eine Härteregelung treffen könne. Damit ist die Bäuerin, deren Kind zwei oder drei Tage vor dieser Fallfrist geboren wurde, wiederum um die 8 000 S geprellt worden. Das geschieht zu einer Zeit, in der etwa der Finanzminister aus dem Familienlastenausgleichsfonds Hunderte Millionen Schilling für andere Zwecke verwendet als für die Verbesserung der Familienbeihilfen und als für die Geburtenbeihilfen.

Da muß man schon sagen: Wenn schon die erforderlichen Geldmittel vorhanden sind, wenn man schon selber eingesehen hat, daß diese Fristen, die ursprünglich festgesetzt worden sind, medizinisch gar nicht so berechtigt sind, und wenn man sieht, daß ein sozial besonders berücksichtigungswürdiger Fall vorliegt, sollte man doch eine großzügige Regelung treffen.

Wir Freiheitlichen haben ja diesen Anlaßfall schon am 7. Juli 1978 benutzt, um an die Frau

10280

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Melter

Bundesminister eine Anfrage zu stellen, aber die Frau Bundesminister hat sich natürlich hier auch wieder Zeit gelassen und die letzte Frist – zwei Monate – ausgeschöpft, bis sie die Antwort dem Hohen Hause zugeleitet hat.

Die Frau Bundesminister ist also allem Anschein nach eine äußerst fleißige und sozial eingestellte Frau. Ich hoffe, daß die Wähler das bei der nächsten Wahl zu würdigen wissen. Wir möchten nur feststellen, daß es auch wieder ein Beweis dafür ist: Wer unbestrittene Macht besitzt, der hat eben wenig Gefühl und Verständnis für die kleinen Leute, die auf die Hilfe der Gesellschaft angewiesen sind, weil sie auch für diese Gesellschaft entsprechende Leistungen erbringen.

Insgesamt ist also die Beurteilung für die Frau Bundesminister eine solche, daß man sagen muß: Sie ist unsozial, sie zeigt keinerlei Hilfsbereitschaft und kein menschliches Verständnis.

Wenn man solche Fälle aus dem Bericht entnimmt, sieht man, daß der Auftrag des Gesetzgebers an die Volksanwaltschaft allem Anschein nach eine Notwendigkeit darstellt. Man sieht auch, daß die Bereitschaft der Verwaltung, den Anregungen der Volksanwaltschaft zu folgen, sehr viel zu wünschen übrig läßt. Wir Freiheitlichen wollen nur hoffen, daß es nicht zur Mode dieser Regierung wird, die Erledigungen von Anfragen und Anregungen der Volksanwaltschaft immer weiter hinauszuschieben und sie vielleicht so zu behandeln wie manche Initiativanträge der Oppositionsparteien und insbesondere unserer freiheitlichen Fraktion, die darauf ausgerichtet sind, die soziale Situation zu verbessern.

Wir sehen mit Freude, daß die Volksanwaltschaft diesen Problemen ebenfalls sehr großes Augenmerk widmet und daß sie mit größter Aufgeschlossenheit den Wünschen und Sorgen der hilfesuchenden Bevölkerung zuhört und die entsprechenden Konsequenzen zieht. Wir Freiheitlichen danken für diese Bereitschaft und die entwickelten Initiativen und wollen der Volksanwaltschaft bei ihrer Arbeit in der Zukunft noch mehr Erfolg wünschen. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident Minkowitsch: Als nächste zum Wort gemeldet ist die Frau Abgeordnete Dr. Erika Seda. Ich erteile es ihr.

Abgeordnete Dr. Erika Seda (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das Erfreuliche an der heutigen Debatte ist, daß alle Sprecher hier die Einrichtung der Volksanwaltschaft positiv beurteilen. Das war ja

nicht immer so. Es wurden hier große Zweifel geäußert über die Wirksamkeit dieser Einrichtung. Es haben einige Vorredner schon die Meinung der Presse anlässlich der Beschußfassung wiedergegeben. Ich darf zu den bereits hier zitierten Headlines der damaligen Zeit noch einiges hinzufügen: „Schade ums Geld“, „Rotschwarz-blaue Klagemauer“ und ähnliches konnte man lesen. Ich habe auch damals in einer Zeitung gelesen, daß der Herr Landeshauptmann Maurer gesagt hat, Ombudsmänner sind nur eine Augenauswischerei, und es ist der Tätigkeit der Volksanwälte zu danken, daß heute ein Wandel der Meinung in der Öffentlichkeit stattgefunden hat. Es wird hier auch allgemein bedauert, daß nur die Bundesverwaltung von Volksanwälten kontrolliert werden kann.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich kann mich erinnern, in der XIII. Gesetzgebungsperiode hatten wir im Unterausschuß ein Hearing mit den Landesamtsdirektoren über den Geltungsbereich der Volksanwaltschaft. Und es war damals große Sorge, daß der Föderalismus gefährdet würde, wenn die Volksanwaltschaft auch die Landesverwaltungen kontrollieren könnte. Nun ersehen wir aus dem Bericht, daß es verhältnismäßig viele Ablehnungen wegen Unzuständigkeit geben muß. Der Staatsbürger kann nicht unterscheiden, ob es sich um eine Angelegenheit der Bundesverwaltung oder der Landesverwaltung handelt; und daher verhältnismäßig viele Unzuständigkeiten bei den Beschwerden, die eingebracht wurden.

Wir sehen auch dadurch, daß schon zwei Bundesländer – Salzburg und Wien – für ihren Verwaltungsbereich die Volksanwaltschaft für zuständig erklärt haben, daß auch dort keine Gefährdung des föderalistischen Prinzips befürchtet wird, und wir können ohneweiters sagen, es wäre empfehlenswert, wenn der Bereich der Volksanwaltschaft auf die Verwaltung aller neun Bundesländer ausgeweitet würde. Sicher läßt das Gesetz den Bundesländern die Möglichkeit offen, ähnliche Einrichtungen für den Landesbereich einzurichten. Aber, meine Damen und Herren, wenn immer wieder sparsame Verwaltung gefordert wird, dann wäre die Ausnutzung einer bestehenden Einrichtung für alle neun Bundesländer doch sicher optimal und sparsam im Sinne der vielfach geforderten Sparsamkeit der Verwaltung.

Dem Bericht ist zu entnehmen, daß die Volksanwaltschaft hier mit den bestehenden Rechtsschutzeinrichtungen gut zusammenarbeitet, daß es keine Kollisionen gibt; ähnliches wäre ja auch zu erwarten bei den Landesverwaltungen.

Wir hören hier von vielen Rednern die Klage,

Dr. Erika Seda

daß manche Ministerien nicht rasch genug auf die Anregungen eingehen, und ich darf hier auf meinen Vorredner zurückkommen, der besonders die Frau Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hier genannt hat.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Es ist sicher aus Gründen, die wir vielleicht nicht kennen, nicht immer möglich, sofort auf die eine oder andere Anregung einzugehen. Aber aus dem Bericht ersehen wir auch den Fall einer Entschädigung nach Pockenschutzimpfschäden. Und ich darf Ihnen sagen, daß hier die Reaktion bereits erfolgt ist; einer entsprechenden Anregung ist bereits Rechnung getragen worden, und der Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz wird sich mit dieser Anregung beschäftigen.

Sie sehen also, es ist nicht nur alles schubladisiert worden, es sind auch Anregungen schon befolgt worden. Also bitte schön, nicht alles so negativ zu sehen. Man kann natürlich nur die negativen Dinge herausstellen, wenn man negativ sein will, aber man muß auch hier dann die positiven Leistungen anerkennen. Und in diesem Fall ist das geschehen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Sicher ist aus dem Bericht ersichtlich, daß es – und das haben ja schon mehrere Redner festgestellt – gerade auf dem Gebiet der sozialen Verwaltung eine große Anzahl von Fällen gibt, die zu Beschwerden Anlaß geben.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Nun hat aber auch mein Vorredner festgestellt, daß wir gerade aus dem Bereich der sozialen Verwaltung sehr viele positive Erledigungen hatten. Nun kann eine positive Erledigung nur erfolgen, wenn das Gesetz gut war, denn die Verwaltung kann ja nur im Rahmen der Gesetze erfolgen.

Wir bemühen uns hier in diesem Hause als Abgeordnete, nach bestem Wissen und Gewissen gute Gesetze zu machen. Wir wissen aber auch alle aus den vielen Interventionen, die an uns als Abgeordnete herangetragen werden, daß es eben in der Praxis, in der Durchführung dieser Gesetze, die an und für sich gut sind, zu Härtefällen kommen kann, zu Härtefällen, bedingt vielleicht auch durch die Unsicherheit eines Beamten, der sich strikte an den Gesetzes- text hält.

Ich möchte den oder jenen oppositionellen Abgeordneten hören, wenn der Beamte sich nicht strikte an den Gesetzesauftrag hielte und hier nach eigenem Gutdünken Härtefälle lösen würde. Da möchte ich hören, wie die Abgeordneten der Oppositionspartei hier dann die Willkür in der Verwaltung angeprangert hätten. Es ist Aufgabe dieser Institution, die wir geschaffen haben, solche Härtefälle aufzuzeigen und diese Härten auszugleichen.

Sicher hat die Feststellung von Mißständen prophylaktische Bedeutung. Ihr Aufzeigen ist richtungsweisend für die künftige Behandlung gleichgelagerter Fälle. Und das war ja auch ein Zweck, den wir bei der Schaffung der Volksanwaltschaft verfolgt haben. Wir wollten auch eine gewisse Rute im Fenster haben, meine Damen und Herren. Wir wissen auch aus den vielen Fällen von Interventionen, die an uns herangetragen werden, daß es oft genügt, die Ablehnung oder die Unmöglichkeit, Hilfe zu bieten, in eine menschliche Form zu kleiden. Wenn man den Menschen zuhört, wenn man ihnen sagt, leider kann ich Ihnen nicht helfen, sind sie vielfach zufrieden. Und das ist auch etwas, wozu man halt die Leute erst erziehen soll. Da kann ich nur mit unserem Wiener Dichter Nestroy sagen, der sehr gute Erkenntnisse in humoristische Sätze kleidet: „Wann i an aussischmeiß, muß i ja net unbedingt grob zu ihm sein.“

Das, meine Damen und Herren, müssen wir auch manchmal tun, wenn sich Leute an uns wenden, und das wird auch in der Verwaltung der Fall sein. Die Menschen anerkennen das; wenn es keine Möglichkeit gibt und man ihnen die Sache ordentlich auseinandersetzt und erklärt, dann sind die Leute auch damit zufrieden.

Meine Damen und Herren! Ich möchte mich kurz fassen; es ist schade, daß die Behandlung eines so wesentlichen Berichtes, mit dem hier Neuland beschritten wird, nach einer so umfangreichen Tagesordnung erfolgt. Wir können auf die vielen Einzelfälle hier gar nicht eingehen.

Aber eines möchte ich sagen, meine sehr geehrten Damen und Herren: Es wird hier vielfach von der Effizienz dieser Volksanwaltschaft gesprochen.

Ich glaube, wir können aus dem Bericht drei wesentliche Dinge bezüglich der Effizienz herausnehmen. Der erste Punkt ist die positive Erledigung von Einzelfällen durch Anregungen der Volksanwaltschaft, durch das Aufzeigen von Mißständen in der Verwaltung.

Das zweite ist diese Hilfestellung, das Weiterhelfen im Verwaltungsdschungel. Wir wissen, daß durch Automatisierung, Rationalisierung hier vielfach Konfliktsituationen entstehen. Es ist das Verdienst der Volksanwaltschaft und die vornehme Aufgabe der Volksanwaltschaft, diese Konfliktsituationen zu verringern oder zu lösen.

Die dritte wesentliche Aufgabe – und das ist die Aufgabe, mit der wir uns heute hier beschäftigen – ist die Aufgabe der Erstellung des Berichtes. Dieser Bericht soll Anregungen bieten, Anregungen, die die Regierung und das

10282

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Dr. Erika Seda

Parlament zum Tätigwerden veranlassen. Diese Berichtsfunktion ist sicher die wesentlichste – das haben auch schon die Vorredner gesagt –: Es muß das Tätigwerden des Parlaments und der Regierung eine Folge des Berichtes sein.

Es werden an uns viele Dinge herangetragen. Hier werden sie gesammelt in der Volksanwältschaft. Hier haben wir unsere Anregungen zu finden. Dieser Erste Bericht, der nach relativ kurzer Tätigkeit erstellt wurde, wird mithelfen, die Gesetzeslage zu verbessern, er wird aber auch uns hier im Haus Anregung sein, das Instrument des Parlamentes, die Volksanwältschaft, nach den sechs Jahren Probezeit sozusagen, die im Gesetz vorgesehen sind, gemäß diesen Anregungen zu verbessern und weiter auszubauen. – Danke. (*Beifall bei der SPÖ*)

Präsident Minkowitsch: Als nächster zu Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dipl.-Vw. Josseck. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dipl.-Vw. Josseck (FPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wir haben heute einen Bericht hier vor uns liegen, und ich glaube, man kann beruhigt feststellen, daß dieses Parlament eine anerkennenswerte Institution geschaffen hat.

Sehr interessant ist ferner zu vermerken, daß diese Einrichtung der Volksanwältschaft auch im Ausland ein großes Echo gefunden hat und – wie man dem Bericht entnehmen kann – einige Anfragen bereits eingetroffen sind über die Verfahrensfragen und auch über die Wirkung dieser Volksanwältschaft.

Sehr interessant sind die Ziffern, die hier drinnen vermerkt wurden – es wurden zum Teil diese Ziffern auch schon genannt –, daß allein in dem einen Jahr 3 852 Beschwerden eingegangen sind. Wenn man sich das vorstellt bei der relativ schwach personalbesetzten Volksanwältschaft, welcher Berg an Akten hier angelaufen ist, so kann man sich ein Bild davon machen, welche Arbeit innerhalb dieses einen Jahres schon geleistet wurde.

Ich möchte besonders positiv herausstreichen, daß allein 1 428 persönliche Vorsprachen stattgefunden haben, und vor allem auch, daß der wesentliche Teil der Vorsprachen sich in den Bundesländern abgespielt hat. Das dokumentiert, daß auch der ländliche Raum und die Bundesländer von dieser Institution nicht ausgeschlossen sind.

Der Bericht beinhaltet einen Appell – so glaube ich, sagen zu können – an den Gesetzgeber, und zwar den Appell dahin gerichtet, daß man doch immer wieder heraus aus diesen Vorfällen, die an die Volksanwalt-

schaft herangetragen werden, feststellen kann, daß sich die Bevölkerung in weiten Bereichen nicht auskennt, daß sie durch Gesetze, Vorschriften und Erlässe nicht durchsieht und daß – man muß es aussprechen – damit natürlich auch eine gewisse Rechtsunsicherheit eintritt.

Als Schwerpunkt – das gilt für alle Ministerien, und auf das will ich mich besonders hier stürzen, mit Vehemenz draufstürzen – ist festzustellen, daß Unklarheiten im Text immer wieder gerade bei Gesetzen – auf das komme ich dann im speziellen noch – oder bei Erlässen unverständliche Ausführungen vorkommen. Und hier auch der Appell: weniger Änderungen, weniger Novellierungen, Verringerung der Vielzahl von Erlässen. Der Bericht der Volksanwältschaft führt ausdrücklich an: Auf Seite 55 kommt das Wort „Unverständlichkeit von Beschlüssen“ vor, auf Seite 12 heißt es: könnte verständlicher formuliert werden, „Computersprache“. Daneben, glaube ich, natürlich auch noch der komplizierte Verwaltungsweg und der oft unnötige Instanzenzug.

Ich glaube, daß man hier mit Beispielen am besten vorankommt. Um Ihnen eines zu sagen: Jemand, der heute einen Gastbetrieb gründet und den führen will, hat allein 300 Gesetzesauflagen zu verfolgen. Das schaut im ersten Moment so leicht aus.

Aber dazu dann doch einige Beispiele, wie es immer wieder in unserer Textierung der Gesetze vorkommt. Das ist ja nicht mehr amtsdeutsch, sondern doch zum großen Teil amschinesisch. Und ohne Dolmetscher, sprich Steuerberater, Rechtsanwälte, Notar oder auch die verschiedenen Kammern der gewerblichen Wirtschaft oder Arbeiterkammer, wo man sich Auskünfte einholen kann, kommt man dann einfach nicht mehr durch.

Dazu doch einige Stilblüten. Ich habe hier ein Blatt, das ist echt chinesisch (*der Redner zeigt ein Blatt vor*), das kann wahrscheinlich hier im Raum auch niemand lesen. Aber das ist notwendig, weil das eine zwischenstaatliche Vereinbarung ist. Aber es gibt dann auch noch richtiges Österreichisch-Chinesisch. Dazu einige Zitate.

Mir liegt hier ein Gesetzestext vor. Es ist zwar nur eine Regierungsvorlage, zeigt aber doch, wie am grünen Tisch gearbeitet wird. Es geht um die Erteilung von Konzessionen für die Ausübung der Binnenschiffahrt. Es heißt da:

„Für die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren ist auf allen Binnengewässern in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde ... zuständig.“

Was heißt das? Müssen die sich jetzt ein Boot kaufen und auf den Flüssen, auf den Seen

Dipl.-Vw. Josseck

herumfahren? – So werden in Österreich die Gesetze auf deutsch gemacht. Das ist aber nicht einmal Unterrichtssprache, sondern das ist nämlich überhaupt nichts.

Oder – ich glaube, man muß es zweimal lesen, um es zu verstehen – aus dem Schulunterrichtsgesetz. Ich glaube, man sollte es unseren überlasteten Lehrern – mit Erlässen und Verordnungen überlasteten Lehrern – etwas einfacher machen und nicht so wie hier, daß man zweimal lesen muß, was das heißt im Schulunterrichtsgesetz betreffend die Note „Befriedigend“. Um zu dieser Beurteilung zu kommen, sind Leistungen verlangt, „mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplans gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt“.

Es ist, wenn man es schnell liest, vielleicht noch schwerer verständlich. Aber so wird hier in der Diktion verfahren. Gerade bei den Benotungen ist es doch, glaube ich, sehr wesentlich, daß sich der Lehrer beim ersten Lesen auskennt. Aber das muß er zweimal lesen.

Ich darf Ihnen nun etwas vorlesen, was ein Lehrer mindestens fünfmal lesen muß, um es zu verstehen. Wenn ich sage, „ein Lehrer“, darf man doch eine gewisse Vorbildung voraussetzen. In der Schulzeitverordnung heißt es:

„Kann jedoch die gemäß Artikel V Ziffer 2 lit. b der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, vorgeschriebene Dauer der Lehrgänge unter Bedachtnahme auf die Unterbrechungen zu Weihnachten, aus Anlaß von Semesterferien und zu Ostern nicht eingehalten werden, so sind die Hauptferien – sofern nicht § 2 Abs. 4 lit. d unter Bedachtnahme auf die folgende Änderung des Schulzeitgesetzes Anwendung findet – entsprechend, jedoch um nicht mehr als zwei Wochen, zu verkürzen.“

Bitte fünfmal lesen, dann verstehen Sie es.

Die 31. Gehaltsgesetznovelle – wenn nun ein Lehrer wissen will, ob er richtig eingestuft ist – muß er, glaube ich, zehnmal lesen. Es heißt:

„Bei Beamten, die unmittelbar in eine höhere Dienstklasse“ und so weiter – ich mache es kurz, um Ihnen die Kompliziertheit erst recht vor Augen zu führen – „... auf Grund einer allfälligen Maßnahme nach Art. X Abs. 3 der 20. Gehaltsgesetz-Novelle und gemäß Art. III Abs. 5 der 30. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 318/1977, ein geringeres Ausmaß an Dienstzeit zugrunde gelegt wurde, als sich aus der Festsetzung eines Vorrückungstichtages gemäß § 12 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes und gemäß

Art. II der 19. Gehaltsgesetz-Novelle in der Fassung des Art. X der 20. Gehaltsgesetz-Novelle ergeben würde.“

Den Lehrer möchte ich kennen, der nun weiß, wie er eingestuft ist.

Aber das geht noch weiter. Ich darf Ihnen vorlesen aus dem Kraftfahrzeuggesetz, 4. Novelle, 300 Abänderungen zu 136 Paragraphen. Ich erwähne das deswegen, weil aus dieser Verworrenheit der Diktion ersichtlich wird, wie notwendig es ist, daß wir die Volksanwaltschaft haben, weil der einfache Staatsbürger sich nicht auskennt und zur Rechtssicherheit erst fragen muß. Aber ich bezweifle, ob viele Beamte sich dort auskennen.

Es steht in der Kraftfahrzeugnovelle: „Bei Kraftwagen muß der Lenker eine der im Abs. 1 angeführten Bremsanlagen betätigen können, wenn er die Lenkvorrichtung mit beiden Händen festhält.“

Dann heißt es weiter: „Mit jeder der beiden im Abs. 1 angeführten Bremsanlagen muß es dem Lenker, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 4, möglich sein, auch bei höchster zulässiger Belastung des Fahrzeuges, auf allen in Betracht kommenden Steigungen und Gefällen und auch beim Ziehen von Anhängern bei jeder Fahrgeschwindigkeit die Bewegung des Fahrzeugs zu beherrschen“ – bis daher geht es – „und dessen Geschwindigkeit, der jeweiligen Verkehrslage entsprechend, sicher, schnell und auf eine im Hinblick auf die Zweckbestimmung als Betriebs- oder als Hilfsbremse möglichst geringe Entfernung bis zum Stillstand des Fahrzeugs zu verringern und das unbeabsichtigte Abrollen des Fahrzeugs auszuschließen.“ – Zehnmal, fünfzehnmal lesen, bitte, vielleicht ist es dann verständlich.

Ich habe hier den Entwurf Neuregelung der Rechtsstellung des Österreichischen Bundesverlages. Das schaut im ersten Moment ziemlich einfach aus, fünf Paragraphen – es sind insgesamt acht –, die sich mit dem Inhalt beschäftigen. Und dann heißt es im § 8: „Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst betraut, soweit im folgenden nicht anderes bestimmt wird.“

Und weiter: „Mit der Vollziehung des § 1 Abs. 2 ist der Bundesminister für Unterricht und Kunst, des § 2 Abs. 1 und des § 6 der Bundesminister für Justiz, des § 4 der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und der §§ 2 Abs. 2, 3, 5 und 7 der Bundesminister für Finanzen alleine, soweit § 5 jedoch Bundesverwaltungsabgaben betrifft, der Bundeskanzler

10284

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Dipl.-Vw. Josseck

und, soweit er Gerichtsgebühren betrifft, der Bundesminister für Justiz betraut.“

Wenn man das genau durchgeht, kommt man darauf, daß es viel einfacher gewesen wäre, oben, wo steht: Mit der Vollziehung ist der Finanzminister und der Unterrichtsminister betraut, gleich hinzuschreiben: lediglich für § 1 Abs. 1, für alles andere sind die anderen zuständig.

Meine Damen und Herren! Es darf nicht wundernehmen, wenn der rechtssuchende Mensch sich nicht auskennt und zur Volksanwaltschaft laufen muß.

Aber ich glaube, der Gipfel der Stilblüten ist wohl der, wo es um die Änderung des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen geht. In der Änderung heißt es: „Im Artikel VIII werden die Worte ‚Bis zur Erlassung eines Polizeistrafgesetzes gelten folgende Strafbestimmungen:‘, die Absatzbezeichnungen ‚1‘ und die Bezeichnung lit. ‚a‘, ferner die Worte ‚durch ein Verhalten, das Ärgernis zu erregen geeignet ist, die Ordnung an öffentlichen Orten stört oder wer‘ sowie die lit. b bis e und der Abs. 2 aufgehoben.“ – Schmecks! Was soll das heißen? Ich darf es Ihnen nun vereinfacht sagen.

Es wurde dieser lange Artikel gestrichen, und bezüglich dessen, was übriggeblieben ist, wäre es viel einfacher gewesen, zu sagen: „Der Artikel VIII hat zu lauten:“

Ich lese Ihnen jetzt vor, was damit gemeint war. „Wer den öffentlichen Anstand verletzt oder ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis 1 000 S oder Arrest bis zwei Wochen zu bestrafen.“

Das will der Gesetzgeber sagen, was hat er aber daraus gemacht? Das ist mehr als amtschinessisch.

Ich darf auf den Bericht zurückkommen, der uns hier vorliegt, und zwar betrifft es die Finanzämter. Die Volksanwaltschaft ist ja am meisten beschäftigt mit Fragen der Justiz, mit Sozialangelegenheiten und Finanzfragen. Hier zeigt sich, daß es Schwierigkeiten gibt und die Anregung der Volksanwaltschaft daher berechtigt ist, daß die Bundesabgabenordnung dahin gehend geändert werden sollte, daß sämtliche Finanzämter für Finanzeingaben zuständig sind.

Es ergibt sich die Diskrepanz gerade für den kleinen, einfachen Mann, der um den Jahresausgleich ansucht, daß er immer wieder in die Mühle der nicht zuständigen Finanzämter gerät und dann sein Geld verliert.

Wir haben Wohnsitzfinanzämter, Betriebsfinanzämter – um es verständlich auszudrücken, das Finanzamt für Körperschaften, das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern, das Finanzamt für Verbrauchssteuern. Daß in den jeweiligen Finanzämtern dann noch verschiedene Unterabteilungen sind, sei nur nebenbei bemerkt.

Ich glaube, daß das eine der wesentlichen Anregungen ist, die uns hier die Volksanwaltschaft mitgibt – Änderung der Bundesabgabenordnung. Das trifft auch besonders für Wien zu: in jedem Bezirk ein eigenes Finanzamt. Geht unglücklicherweise der Antragsteller mit seinem Jahresausgleich aufs falsche Finanzamt, so röhren sich die von sich aus nicht, und er verliert oft wesentliche Beträge.

Weil ich von wesentlichen Beträgen spreche: Es war auch ein Fall anhängig, wo es um einen Jahresausgleich bei zwei Lohnsteuerkarten ging. Hier hat sich die Volksanwaltschaft eingeschaltet, und es kam dann so weit, daß das Finanzministerium anerkannte, daß die Vorstellungen der Volksanwaltschaft rechtens sind. Aber die Antwort des Finanzministers war, daß er zwar aus Billigkeitsgründen dieser Überlegung folgen kann, daß der Betreffende seinen Jahresausgleich zurückbekommt, aber weil es sich bei der Antragstellung lediglich – bitte, jetzt kommt es – um ein Lohnsteuerguthaben von nur 100 S handelt, ist es ein Bagatelffall und wird nicht erledigt.

Das schreibt derselbe Finanzminister, der sich heute hier hinaufgestellt und im Brustton der Überzeugung den Österreichern vorgebetet hat, was sie von ihm nicht alles bekommen, ja die Ausgleichszulage wird um 15 S aufgestockt. Derselbe Finanzminister behauptet in dem Schreiben an die Volksanwaltschaft: Aber wegen 100 S tun wir uns überhaupt nichts an!

Ich frage Sie, wie glaubwürdig ist so ein Finanzminister?

Ich habe noch ein Beispiel, das versinnbildlicht, daß nicht jeder Österreicher ein Österreicher ist. Ein junger Mann ist zur Volksanwaltschaft gekommen, weil er bisher dachte, er wäre Österreicher. Aber offensichtlich, seitdem sich die Terrorzene auch nach Österreich verlagert hat, gibt es ja genügend Ausländer mit österreichischen Pässen. Hier handelt es sich freilich um einen etwas bedauerlicheren Fall.

Ein junger Mann, heute 29 Jahre alt, galt unbestritten als Österreicher. Er war von Geburt auf Österreicher, so glaubte er, er erhielt einen Staatsbürgerschaftsnachweis, er hat einen österreichischen Paß besessen, hat sich mehrmals im Ausland aufgehalten, er hat neun Monate Präsenzdienst abgeleistet, er war sogar von der

Dipl.-Vw. Josseck

Landesverteidigung auserwählt, eine Charge im Reserveheer einzunehmen. Er durfte also dieses Land im Falle des Falles verteidigen.

Nur war es das Pech dieses Mannes: Als seine Eltern vor mehr als 30 Jahren den Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft stellten, ging er noch mit der Mutter spazieren, einige Tage vor Verleihung der Staatsbürgerschaft an seine Eltern kam er, wie es so schön im Amtsdeutsch heißt, als Kind von Ausländern zur Welt. Er selber konnte sich ja damals noch nicht dagegen wehren, den Irrtum konnte er selbst nicht aufklären, reden konnte er noch nicht, lesen konnte er nicht, aber bei der österreichischen Textgebung von Amtspapieren wäre es vielleicht ohnehin Wurscht gewesen.

Nach 30 Jahren stellt ein sehr genauer Beamter den Irrtum fest. Nun stellte dieser junge Mann seinen Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Er hat es auch begründet, man möge ihn doch als Österreicher belassen, wo er doch auch einen Militärdienst geleistet hat.

Darauf erklärt der Bundesminister für Inneres, daß die Ableistung des Militärdienstes in keinem Fall ausreiche, um aus einem Ausländer einen Österreicher zu machen.

Wenn man sich aber die verschiedenen Ministerratsprotokolle nimmt und sie studiert, kann man feststellen, wie viele Nichtösterreicher, die eine Kaserne nicht einmal von außen gesehen haben, einen österreichischen Paß bekommen. Es ist nur ein wesentlicher Unterschied: Ein solcher Neuösterreicher ist kaum ein halbes Jahr in Österreich, er kann aber entweder gut Eishockey oder gut Fußball spielen oder er ist ein guter Skispringer. Auf alle Fälle darf er nicht ein gewachsener Österreicher sein, er muß irgendeine sportliche Ambition haben, dann geht es ohne Schwierigkeiten.

Wenn aber einer 30 Jahre in Österreich lebt, 30 Jahre mit österreichischem Paß reist und seinen Dienst für den Staat als Soldat gemacht hat, es sogar zu einem Gefreiten der Reserve gebracht hat, dann ist es nicht möglich.

Hier, glaube ich, ist es berechtigt gewesen, daß sich die Volksanwaltschaft eingeschaltet hat und es doch so weit gebracht hat, daß der Bundesminister für Inneres den Widerstand aufgegeben hat und diesen jungen Mann nun zu einem Staatsbürger mit vollen Rechten gemacht hat.

Das ist authentisch, nicht den Kopf schütteln, Herr Minister. (*Abg. Lanc: Das stimmt überhaupt nicht!*) Ich bitte, sich mit den Herren Volksanwälten zu unterhalten, ich bitte, dann auch gegen den Bericht zu stimmen, Herr

Minister, denn so steht es auch im Bericht. (*Abg. Lanc: So steht es auch nicht im Bericht!*) Sie können hier dann auch dagegen stimmen.

Offensichtlich, Herr Minister, hat nicht jeder für die Landesverteidigung etwas übrig, ich verstehe Sie daher, wenn Sie diese Meinung gehabt haben. Aber der Fall ist ja nun gut ausgegangen, und um mit den Worten des ehemaligen Abgeordneten Zeillinger zu sprechen: Schwamm drüber. Herr Minister! Wir können uns über den Fall aber dann noch weiter unterhalten, wenn Sie glauben, daß dem nicht so ist.

Es ist auch bedauerlich, daß die Herren Volksanwälte nicht in der Lage sind, von hier oben das Wort zu ergreifen, das zeigt sich in diesem Fall jetzt ja auch.

Man hört allenfalls, daß nicht jedes der Ministerien auf die Schreiben und Ersuchen der Volksanwaltschaft prompt reagiert, da gibt es echte Verzögerer. Ich kenne sie nicht, Herr Minister Lanc, und ich glaube, man sollte hier noch nicht differenzieren. Es gibt ein, zwei Ministerien, die prompt antworten. Ich darf vielleicht die Herren Volksanwälte ersuchen, und ich glaube, das wäre im Sinne des Parlaments, daß sie im nächsten Bericht, im nächsten Jahr aufzeigen, oder vielleicht kann ich, wenn möglich, schon vorher dazu eine schriftliche Antwort bekommen, ob es Ministerien gibt, die verzögernd arbeiten, und ob es solche gibt, die prompt antworten. Es gibt einige, die Wochen brauchen, und einige, wie ich hörte, die sich überhaupt nicht rühren.

Damit dieses Problem nicht bei Ihnen, meine Herren Volksanwälte, hängenbleibt, denn als Parlamentarier muß man ja auch argumentieren können, wo die „Schuldigen“ – unter Anführungszeichen – sitzen: Vielleicht wird sich doch die Gelegenheit ergeben, von Ihnen diesbezüglich etwas zu hören.

Ich bin damit am Ende meiner Ausführungen, und ich darf einen besonderen Dank den Herren Volksanwälten dafür aussprechen, daß sie den Bittstellern oftmals dort, wo sie selbst nicht einschreiten können, den Weg aufzeigen, wo und wie sie zu ihrem Recht kommen, wo und wie der Instanzenzug läuft. Ich glaube, das ist eine Einrichtung und damit eine Institution, die der österreichische Staatsbürger auf alle Fälle bejaht.

Ich darf aber auch den Dank abstatthen an die Damen und Herren Beamten der Volksanwaltschaft, denn sie haben in diesem einen Jahr horrende Arbeit geleistet. Ich darf daran erinnern, wie ich schon am Anfang sagte, daß bisher mehr als 3 800 Schriftstücke dort eingelangt sind und bearbeitet wurden.

10286

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Dipl.-Vw. Josseck

Dem Bericht werden wir zustimmen. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident Minkowitsch: Als nächster zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Prader. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Prader** (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Ich möchte hier namens der Volkspartei nochmals unterstreichen, daß wir dem Bericht der Volksanwaltschaft die Zustimmung geben. Es ist, wie es schon in der Überschrift dieses Berichtes heißt und wie heute schon mehrfach erwähnt wurde, der Erste Bericht, der dem Hohen Haus vorgelegt wird. Und es liegt in der Natur der Sache, daß bezüglich der Gestaltung des Berichtes ebenso wie bezüglich der Behandlung des Berichtes Probleme aufgetaucht sind.

Zunächst darf auch ich anerkennend bemerken, daß sich die Volksanwälte bemühen, ihre Aufgabe möglichst unbürokratisch zu erledigen, und ich glaube, das ist überhaupt das Um und Auf für die Beurteilung der Tätigkeit dieser Institution. Ich bitte sehr, diesen Stil weiter zu pflegen.

Dieser Bericht behandelt verschiedene Bereiche, zunächst die direkte Hilfestellung, die dem einzelnen Beschwerdesuchenden gegeben wurde, darüber hinaus auch Anliegen oder Anregungen, Fehlerquellen im Bereich unseres Rechtssystems, und es wird der Bericht in dieser Art zu einem echten Instrument der Rechtspolitik. Er stößt in jenen Bereich vor, wo sich jemand kaum mehr selbst helfen kann. Er ist eine Hilfe für die Hilflosigkeit in bezug auf die gigantische Machtapparatur des Staates, die dem einzelnen Staatsbürger gegenübersteht und wo er im Zuge normaler Rechtsmittelverfahren nicht zu Rande kommt.

Die Frau Kollegin Seda hat vorhin in ihrer Wortmeldung gemeint, und zwar in Replik auf die Ausführungen des Abgeordneten Melter, daß hier die Kritik sehr stark aufgetragen wurde, daß die Fehler aufgezeigt wurden, während es doch in diesem Staat auch sehr viele gute Dinge gibt.

Das ist unbestritten. Aber es ist ja die Aufgabe eines Berichtes einer solchen Institution, die nicht guten Dinge aufzuzeigen, um mitzuhelfen, daß sie verbessert werden. Und hier, glaube ich, wird eine von uns nicht gutgeheißen Einstellung zur Kritik überhaupt neuerlich sichtbar, nämlich die, in einer Kritik nur negative Dinge zu sehen. Eine richtige Kritik, wie wir sie verstehen, trägt einen absolut positiven Aspekt, nämlich den, durch diese Kritik mitzuhelfen, Dinge zu verbessern. Und das, glaube ich,

wollen wir bei der Behandlung gerade dieses Berichtes nochmals deutlich unterstreichen.

Es ist für Ihr Verhalten in manchen Bereichen, meine Damen und Herren von der Linken, signifikant, daß Sie in der Abwertung der Kritik nunmehr einen Stil gefunden haben, von dem Sie glauben, daß das das beste Konter gegenüber der Darstellung der Opposition ist.

Die Aufteilung der Aufgaben in der Volksanwaltschaft hat man durch eine Geschäftsordnung geregelt und die Zuteilung der Sachbereiche nach dem Bundesministeriengesetz 1973 vorgenommen.

Ich möchte bemerken, es ergibt sich dabei die Frage nach der Zweckmäßigkeit einer solchen, so wenig variablen Aufteilung. Ich habe im Ausschuß schon darauf hingewiesen. Es ergibt sich umgekehrt auch die Frage, ob nicht eine variablere Geschäftsaufteilung sinnvoller wäre, weil der Geschäftsanfall je nach den einzelnen Ressortbereichen absolut different ist und erst aus der Praxis heraus sich meines Erachtens eine ausgewogene Verteilung in der Aufgabenzuteilung ergeben könnte. Es könnte sonst aus diesem Grund zu Verzögerungen kommen, die an sich nicht notwendig sind.

Ein Schritt in Richtung einer flexibleren Handhabung dieser Geschäftsaufteilung ist von den Volksanwälten selbst schon gesetzt worden, und zwar in bezug auf die Behandlung von Beschwerden bei Personalangelegenheiten der Bundesbediensteten. Vielleicht läßt sich auch nach anderen Kriterien noch eine größere Beweglichkeit finden.

Auf ein Problem im Hinblick auf den sachlichen Zuständigkeitsbereich möchte ich aber besonders hinweisen. Es ist das Problem der Verfahrensverzögerung im Rechtsmittelverfahren. Diese Angelegenheit wurde ja bereits im Ausschuß behandelt. Auf Seite 16 wird der Aufgabenbereich der Volksanwaltschaft umschrieben, und da heißt es wörtlich:

„Gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Volksanwaltschaft kann die Volksanwaltschaft erst mit einer Angelegenheit befaßt werden, wenn dem von einem Mißstand in der Bundesverwaltung Betroffenen ein Rechtsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung steht.“

Das wirft die Frage auf, ob im Zuge eines Rechtsmittelverfahrens die Volksanwaltschaft vor Entscheidung über dieses Rechtsmittel überhaupt legitimiert ist, tätig zu werden.

Auf Seite 47 und auf anderen Seiten ist nun aber dargestellt, daß in der Praxis die Volksanwaltschaft sich bereits auch mit Beschwerden in bezug auf die Verfahrensverzögerung beschäftigt hat, und es heißt hier im letzten Absatz:

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

10287

Dr. Prader

„Da bis zum Juli 1977 keine weitere Behandlung erfolgte, wandte sich“ und so weiter „mit Beschwerde an die Volksanwaltschaft und behauptete eine Verfahrensverzögerung bei der Behandlung ihrer Berufung“. Die Volksanwaltschaft hat diese Beschwerde auch wahrgenommen. Meiner Auffassung nach völlig zu Recht.

Ich möchte gerade diesem Anliegen eine besondere Bedeutung zumessen, weil ja die Nichtentscheidung einer Behörde eine der größten Schwierigkeiten ist, die sich dem Rechtsuchenden gegenüber präsentieren, eine Schwierigkeit, der er fast hilflos gegenübersteht. Man wird in der Praxis immer wieder mit solchen Dingen konfrontiert, wo Beschwerden und Berufungen einfach nicht erledigt werden, trotz der gesetzlich statuierten Entscheidungspflicht der Behörden. Natürlich gibt es hier Rezepturen, etwa Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof. Aber diese Prozeduren sind ja zeitlich derart langfristig, daß sie dem einzelnen kaum in seinem schwierigen Fall, den er bewältigt wissen möchte, noch eine wahre Hilfestellung geben können.

Ich möchte daher besonders auch auf diese Situation hinweisen. Hier, glaube ich, müßte einmal auch eine Dokumentation erfolgen, wie es sich mit der Handhabung von Rechtsmittelentscheidungen verhält, besonders – und hier sind mir sehr viele Fälle bekannt – im Bereich des Bundesministeriums für Finanzen, wo es bei Entscheidungen über ein eingebrachtes Rechtsmittel gegen einen Bescheid Zeitspannen bis zu zwei, drei Jahren gibt, wie sich jederzeit nachweisen läßt.

Auf Seite 10 des Berichtes werden von der Volksanwaltschaft die Möglichkeiten der Erledigung von Beschwerden behandelt, und es heißt dort unter anderem auch:

„Ein weiterer Bereich betrifft jene Beschwerden, denen zwar kein Mißstand, aber eine Härte zugrunde liegt und ein Härteausgleich aufgrund der Gesetzeslage nicht möglich ist. In diesen Fällen erschöpft sich die Erledigung in der diesbezüglichen Mitteilung, gegebenenfalls mit dem Hinweis, daß der Fall in den Bericht an den Nationalrat aufgenommen wird.“

Das ist in weitem Bereiche auch bei diesem Ersten Bericht bereits geschehen. Eine ganze Reihe von Anregungen ist hier herangetragen worden. Ich kann es mir ersparen, sie im einzelnen aufzuführen.

Ich hätte besonders auch auf jenes Anliegen hingewiesen, das sich mit den Kriegsopfern beschäftigt, weil ich auch ein Funktionär der Kriegsopferorganisation bin. Aber ich möchte den Fall, den der Herr Abgeordnete Melter hier

schnell gebracht hat, nicht neuerlich wiederholen.

Und so taucht die sehr zentrale Frage auf, was denn nun mit diesen Anregungen geschieht. Das wurde auch im Ausschuß debattiert. Das ist etwas, was meines Erachtens nach nicht bewältigt ist, nämlich in bezug auf das Verfahren, in bezug auf die Prozedur, wie solche Anregungen, wie solche Mitteilungen über Schwierigkeiten tatsächlich dann auch fruchtbar werden und zu einem Erfolg führen können.

Es ist ja bekannt, daß sich das Parlament dauernd mit Berichten des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes beschäftigt. Diese Berichte gehen der Bundesregierung, speziell dem Herrn Bundeskanzler zu. Der Bundeskanzler legt diese Berichte dem Parlament zur Behandlung vor, allerdings mit einem Einbegleitungsbericht seinerseits, was er zu den Anregungen des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes sagt beziehungsweise welchen Standpunkt die Bundesregierung im speziellen zu den einzelnen Vorbringen einnimmt. Dort steht aber auch drinnen, ob die Bundesregierung vorhat, nun in dieser oder jener Frage Aktivitäten zu setzen, etwa in Form einer Regierungsvorlage, die diesen angezogenen Themenbereich erledigen wird.

Hier ist ein Unterschied in der Verhandlungsprozedur, denn die Volksanwaltschaft ist ja ein Organ des Parlaments und legt ihre Berichte daher unmittelbar dem Parlament vor. Es fehlt daher eine Stellungnahme der Bundesregierung zu diesen Berichten, wenn der Bericht im Verfassungsausschuß und dann im Plenum zur Debatte gestellt wird.

Da ergibt sich jetzt die Frage, wie man zu einer Aussage der Bundesregierung zu diesen Vorbringen kommt. Der Standpunkt ist bei den Verhandlungen nicht bekannt. Was gedenkt die Regierung zu tun? Wird sie in diesen oder jenen Fällen Initiativen, wird sie in diesen oder jenen Fällen Regierungsvorlagen dem Haus vorlegen und dann auch zur Behandlung dem Nationalrat zuleiten?

Gemäß der Geschäftsordnung, glaube ich, besteht die Möglichkeit – darauf hat ja mein Kollege Ermacora schon hingewiesen –, daß nun in Einzelanfragen die Abgeordneten an die für diesen Bereich zuständigen Minister die Frage richten, was sie anhand oder wegen dieser Vorbringen der Volksanwaltschaft zu tun gedenken, ob sie initiativ werden oder ob sie nicht initiativ werden. Es können natürlich auch die Abgeordneten selbst die Initiative ergreifen und die Fehlerquellen, die sie hier aufdecken, in Form von Gesetzesanträgen zu beseitigen versuchen.

10288

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Dr. Prader

Ich glaube, dies sollte – genauso wie die Problematik, die heute schon zur Sprache gekommen ist, daß die Herren Volksanwälte im Ausschuß nur als Sachverständige, wenn sie eingeladen werden, sein können oder hier auf der Regierungsbank Platz nehmen können auf Grund des Beschlusses in der Präsidialsitzung, aber das Wort nicht ergreifen können – überlegt werden, und vielleicht sollten auch in bezug auf die Änderung der Geschäftsordnung gewisse Überlegungen angestellt werden, um diese Institution wirklich echt wirksam werden zu lassen. Denn nur, wenn aus den aufgezeigten Fehlerquellen eine Folgerung gezogen wird, hat die ganze Institution einen Sinn. Wenn das aber nur dazu dient, nach einer Behandlung hier schubladiert zu werden, dann ist, glaube ich, dieses Instrument nicht mit jenem Wirkungsgrad tätig, den man ihm zumessen müßte.

Wir haben das auch im Verfassungsausschuß moniert. Ich bin hier von meinem Kollegen Abgeordneten Thalhammer mißverstanden worden. Das ist eine sehr positiv gemeinte Anregung. Das ist in diesem Fall keine Kritik. Es ist eine Anregung, zu versuchen, weil nunmehr neue Einrichtungen tätig werden, die sich nicht in die Normen des bisherigen Geschehens einordnen lassen, weil es eben etwas Neues ist, Lösungen zu finden, um das zu optimieren, was durch die Berichte der Volksanwaltschaft letzten Endes erreicht werden soll.

Und da möchte ich auch schon zum Schluß kommen und ebenfalls den Dank an die Volksanwälte und an die Bediensteten der Volksanwaltschaft für ihre Arbeit zum Ausdruck bringen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Minkowitsch: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet.

Die Debatte ist geschlossen.

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf ein Schlußwort.

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag des Ausschusses, den Ersten Bericht der Volksanwaltschaft, III-120 der Beilagen, zur Kenntnis zu nehmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Das ist einstimmig angenommen.

4. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (764 der Beilagen): Bundesgesetz über den Betrieb und die Beaufsichtigung der Vertragsversicherung (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) (932 der Beilagen)

Präsident Minkowitsch: Wir gelangen zum 4. Punkt der Tagesordnung: Versicherungsaufsichtsgesetz.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Mühlbacher. Ich bitte ihn, die Debatte zu eröffnen.

Berichterstatter Mühlbacher: Herr Präsident! Hohes Haus! Mit einer Verordnung aus dem Jahre 1939 wurde das deutsche Gesetz von 1931 in Österreich für Versicherungsunternehmungen eingeführt. Durch das Rechts-Überleitungsgebot 1945 wurden diese Vorschriften in vorläufige Geltung gesetzt. Die internationale Verflechtung der Versicherungswirtschaft hat in den Jahrzehnten seither erheblich zugenommen. Dies führte insbesondere dazu, daß die Geschäftstätigkeit von Versicherungsunternehmen in steigendem Maße die nationalen Grenzen überschreitet. Viele Bestimmungen des geltenden Versicherungsaufsichtsgesetzes sind infolge der Unterschiede zwischen der österreichischen und der deutschen Verfassungsordnung vor allem im Hinblick auf die Bestimmtheitserfordernisse des Legalitätsprinzips problematisch. Es kann von diesen Bestimmungen daher nicht Gebrauch gemacht werden, ohne eine erfolgreiche Anfechtung der betreffenden Maßnahmen befürchten zu müssen. Im übrigen ist das Versicherungsaufsichtsgesetz auch in der Bundesrepublik Deutschland, und zwar in den letzten Jahren zunehmend häufiger, geändert worden. In einigen Fällen sind die Neuerungen, die der Entwurf gegenüber dem geltenden Versicherungsaufsichtsgesetz enthält, diesen Änderungen vergleichbar.

Der vorliegende Entwurf soll also nicht nur das Provisorium der Geltung eines deutschen Gesetzes beenden, sondern auch, soweit erforderlich, das Versicherungsaufsichtsrecht den geänderten Gegebenheiten anpassen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung am 21. Februar 1978 zur Vorberatung der vorliegenden Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt. Dem Unterausschuß gehörten die Abgeordneten Kunštätter, Mühlbacher, Pfeifer, Josef Schlager, Dr. Tull, Dr. Feurstein, Kern, Dr. Pelikan, Suppan und Dr. Broesigke an. An einer Sitzung des Unterausschusses nahmen anstelle der Abgeordneten Kunštätter und Mühlbacher die Abgeordneten Hatzl und Heinz teil.

Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage unter Beziehung von Sachverständigen eingehend beraten und eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen an dem Gesetzentwurf vorgeschlagen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

10289

Mühlbacher

Sitzung am 7. Juni 1978 den Bericht des Unterausschusses entgegengenommen und die Regierungsvorlage mit den vom Unterausschuß vorgeschlagenen Änderungen in Beratung gezogen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Broesigke, Dr. Feurstein und Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch beteiligten, die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß vorgeschlagenen Änderungen mit Stimmeneinhelligkeit angenommen. Der nunmehrige Gesetzes- text – wie er vom Finanz- und Budgetausschuß angenommen wurde – ist dem schriftlichen Ausschußbericht beigedruckt.

Auf Grund seiner Beratungen stellt der Finanz- und Budgetausschuß durch mich den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem schriftlichen Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls Wortmeldungen vorliegen, bitte ich, in die Debatte einzugehen.

Präsident Minkowitsch: Danke dem Herrn Berichterstatter.

General- und Spezialdebatte werden unter einem durchgeführt.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Broesigke. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Broesigke** (FPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich möchte bei meiner Wortmeldung nur auf einen Punkt dieses an sich sehr umfangreichen und sehr wichtigen Gesetzes zu sprechen kommen.

Wir befassen uns in der letzten Zeit sehr viel mit Konsumentenschutz, und es gibt auch eine Regierungsvorlage eines Konsumentenschutzgesetzes. Dabei handelt es sich unter anderem um jene Formulare, die der Konsument ungelesen und ohne nähere Prüfung unterschreibt und deren Bedingungen ihm dann, wenn der praktische Fall der Anwendung eintritt, unter Umständen sehr lästig werden.

Was in diesem Gesetz mit enthalten ist, das ist nun ein Stück Konsumentenschutz, wobei es sich hier um die Versicherungsbedingungen handelt. Das ist jenes Formular, das dem Versicherungsvertrag zugrunde liegt und das der Versicherungsnehmer zur Kenntnis nehmen muß.

Nun hat der Ausschuß – und insofern betrachte ich dieses Gesetz als einen gewaltigen Fortschritt – klargestellt, daß die Aufsichtsbe-

hörde bei der Prüfung solcher Versicherungsbedingungen, die ja von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden müssen, darauf zu sehen hat, daß die Interessen der Versicherten gewährleistet sind.

Meine Damen und Herren! Das war keine Selbstverständlichkeit. Man hätte nämlich auch den Standpunkt einnehmen können, daß es nur darum geht, daß diese Prüfung nach rein formalen Gesichtspunkten erfolgt. Es ist aber durch den Ausschußbericht klargestellt, daß die Versicherungsaufsichtsbehörde hier im Interesse der Versicherten tätig werden muß.

Als Beispiel sei ein im Ausschußbericht angeführter spezieller Fall von Versicherungsbedingungen angeführt, und das ist die freie Wahl des berufsmäßigen Parteienvertreters. Es heißt hier ausdrücklich:

„Es wird also zum Beispiel darauf zu achten sein, daß die freie Wahl des berufsmäßigen Parteienvertreters weder ausgeschlossen noch eingeschränkt wird.“

Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß der Finanz- und Budgetausschuß mit dieser Formulierung einen großen Beitrag zu dem geleistet hat, was heute unter dem Schlagwort des „Gleichen Zuganges zum Recht“ verstanden wird. Denn zu diesem gleichen Zugang zum Recht, der allen Staatsbürgern gewährleistet sein soll, gehört unter anderem auch diese freie Wahl des Parteienvertreters. Sie wird in Zukunft daher durch Versicherungsbedingungen weder eingeschränkt noch ausgeschlossen werden können, wenn man dem Willen des Gesetzgebers Rechnung trägt.

Wir werden dieser Regierungsvorlage gerne unsere Zustimmung geben. (*Beifall bei der FPÖ.*)

Präsident Minkowitsch: Als nächster zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Pelikan. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. **Pelikan** (ÖVP): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das nun zu behandelnde Gesetz entbehrt wahrscheinlich jeglicher politischer Brisanz. Es ist ein Konsensgesetz, wir haben es im Unterausschuß beraten und wir werden – das darf ich vorausschicken – diesem Gesetz unsere Zustimmung geben.

Politisch brisanter wäre es natürlich, wenn nun eine Novelle zum Mietengesetz zur Behandlung stünde. Dann würde die Regierungspartei wahrscheinlich sehr zu tun haben, einen ihrer prominenten Vertreter zu verteidigen. (*Zwischenrufe bei der ÖVP.*) Aber das nur am Rande vermerkt.

10290

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Dr. Pelikan

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich möchte in aller gebotenen Kürze nur jene Punkte herausgreifen, wo wir im Unterausschuß auf Grund unserer Vorschläge Änderungen in der gemeinsamen Behandlung erreicht haben.

Zunächst einmal die Frage des § 13 Abs. 4, die Frage der Bestandübertragung.

Ursprünglich war die Einräumung eines uneingeschränkten Kündigungsrechtes der Versicherten vorgesehen, wenn der Bestand von Versicherungen auf ein anderes Versicherungsunternehmen übertragen werden sollte. Die Folge wäre gewesen, daß die guten Risiken abgewandert wären, sodaß insgesamt eine Verschlechterung des Versicherungsbestandes eingetreten wäre.

Jetzt ist die Formulierung in diesem § 13 Abs. 4 dergestalt, daß dann, wenn die Gefahr besteht, daß bei einer Übertragung des Versicherungsbestandes zu Zwecken der Sanierung durch Kündigungen die Interessen der Versicherten verletzt werden, die Versicherungsaufsichtsbehörde die Bestandübertragung ohne Einräumung des Kündigungsrechtes zulassen kann. – Das dazu.

Weitere Änderungen betreffen den Deckungsstock und die technischen Verbindlichkeiten. Hier war ursprünglich vorgesehen, daß in all diesen Fällen, also sowohl beim Deckungsstock als auch bei den technischen Verbindlichkeiten, auf ausländische Währungen lautende Verpflichtungen in derselben Währung zu bedekken sind. Das hätte deswegen Schwierigkeiten hervorgerufen, weil es ja sehr schwer konvertible Währungen gibt und weil es auch kaum oder sehr schwer erhältliche Währungen gibt, und die Versicherungsunternehmen wären damit auch Kursschwankungen ausgesetzt worden.

Die Änderung, die wir im Unterausschuß gemeinsam vereinbart haben, sieht jetzt die Einschränkung auf den Begriff „möglichst“ vor. Das heißt also, daß ausländische Verpflichtungen möglichst in ausländischer Währung zu halten sind.

Eine wichtige Frage ist im sechsten Hauptstück des Gesetzes geregelt und betrifft die Beaufsichtigung im engeren Sinn. Das ganze Gesetz ist ja als Aufsichtsgesetz konstruiert. Hier wäre der Aufsichtsbehörde ein beschränktes Fragerecht den Bediensteten der Versicherungsunternehmungen gegenüber eingeräumt gewesen. Dagegen haben wir im Ausschuß Protest eingelegt, und es ist nunmehr eine andere Formulierung gefunden worden.

Im § 103 Abs. 1 beispielsweise heißt es jetzt:

„Die Versicherungsaufsichtsbehörde kann“ – und das ist jetzt neu – „im Rahmen der ihr nach

§ 99 auferlegten Überwachungspflicht“ – und jetzt der ursprüngliche Text weiter – „von jedermann Auskunft über Angelegenheiten der Geschäftsgewerbe ... verlangen.“

Adaptiert wurden auch die Bestimmungen betreffend den Datenschutz entsprechend dem heute beschlossenen Datenschutzgesetz.

Es gäbe noch eine Reihe von Punkten, insbesondere jenen, der die kleinen Versicherungsvereine betrifft. Dazu wird mein Fraktionskollege Feuerstein Stellung nehmen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ein Sonderproblem beziehungsweise ein wichtiges Problem wurde von meinem Vorredner angeschnitten. Dieses Problem konnte in den Verhandlungen im Ausschuß ebenfalls geklärt werden, es betrifft die Frage der Anwaltswahl.

Wir haben von vornherein keinen Zweifel darüber gelassen, daß wir nicht gegen den Grundsatz der freien Anwaltswahl sind. Es geht uns darum, daß man den Rechtsschutz für den Versicherten nicht verteuert, und es geht uns vor allem darum, daß man unter dem Begriff des vereinfachten oder verbesserten Zuganges zum Recht nicht eine ideologische Verschlechterung des Ganzen betreibt, daß man den Rechtsschutz nicht unter dem Titel Vereinfachung verstaatlicht, so wie es da und dort in Enqueten des Justizministers bereits angeklungen ist.

Die Formulierung, die wir gemeinsam im Ausschuß gefunden haben, ist im Ausschußbericht enthalten, sie ist eindeutig und klar und hat die Zustimmung aller Fraktionen gefunden. Sie lautet:

„Zu § 9: Bezuglich der Versicherungsbedingungen ist der Ausschuß der Meinung, daß sie besonders in der Richtung zu prüfen sein werden, ob das Interesse der Versicherten gewährleistet ist (§ 4 Abs. 3 Z. 2). Es wird also zum Beispiel darauf zu achten sein, daß die freie Wahl des berufsmäßigen Parteienvertreters weder ausgeschlossen noch eingeschränkt wird.“

Ich habe diese Formulierung im Ausschußbericht noch einmal, obwohl sie schon erwähnt wurde, hervor, weil sie mir sehr wichtig erscheint.

Ich darf abschließend, meine sehr geehrten Damen und Herren, sagen: Wir waren von Anfang an für ein modernes Versicherungsaufsichtsrecht. Wir glauben, daß wir dieses Aufsichtsrecht nach vorbildlicher legislativer Vorarbeit durch die Beamten gemeinsam erarbeiten konnten, und ich würde mir persönlich wünschen, daß es in Zukunft auf finanzrechtlichem Sektor zu mehr Konsens käme. Ich glaube, der

Dr. Pelikan

Herr Finanzminister würde ihn brauchen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Minkowitsch: Als nächster zum Wort gemeldet ist der Herr Abgeordnete Dr. Tull. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Tull (SPÖ): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Seit 1970 sind in Österreich sehr große, bedeutsame und einschneidende Reformen durchgeführt worden. Ich will nur drei in Erinnerung rufen: das Strafrecht, das Familienrecht und die Gewerbeordnung.

Das Jahr 1978 steht im Zeichen von geldwirtschaftlichen Reformen. Wir beschäftigen uns derzeit im Finanz- und Budgetausschuß mit einem neuen Kreditwesengesetz, mit dem Sparkassengesetz, und heute haben wir Gelegenheit, das Versicherungsaufsichtsgesetz zu verabschieden.

Die staatliche Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmungen ist keinesfalls etwas Neues. Es gibt eine solche bereits seit fast 100 Jahren. Im Jahre 1880 wurde ein Versicherungsregulativ mit Aufsichtscharakter geschaffen. Das im Jahre 1938 eingeführte deutsche Versicherungsaufsichtsgesetz wurde im Jahre 1939 auch auf Österreich erstreckt und durch die Bestimmungen des Rechtsüberleitungsgesetzes aus dem Jahre 1945 bis zum heutigen Tage gehandhabt.

Die Fertigstellung eines neuen Aufsichtsgesetzes hat sich deswegen etwas verzögert, weil die Entscheidung insofern nicht leichtgefallen ist, als man einerseits zweifelsohne Überlegungen angestellt hat, auf das ursprüngliche österreichische Aufsichtsregulativ, auf das Versicherungsregulativ zurückzugreifen, und andererseits auf die zweifelsohne sehr praktikablen Vorschriften des deutschen Versicherungsaufsichtsgesetzes nicht verzichten wollte, weil dieses Gesetz, sachlich gesehen, eine ausgezeichnete rechtliche Grundlage dargestellt hat.

Von einer Austrifizierung der Bestimmungen hat man abgesehen. Man hat nicht den gleichen Weg beschritten wie beispielsweise beim Aktiengesetz im Jahre 1956 oder beim Versicherungsvertragsgesetz 1958, einfach aus dem Grunde, weil man erkannt hat, daß eine frictionslose Überführung der deutschen Bestimmungen in die österreichische Verfassungsordnung nicht möglich ist.

So hat man sich entschlossen – und das kommt auch in der Regierungsvorlage klar zum Ausdruck –, weitestgehend die bisherigen Rechtsansichten, die bisherige Rechtslage zu behalten, allerdings einschneidende Änderungen nur insofern vorzunehmen, als dadurch der

österreichischen Eigenart, der österreichischen Rechtsordnung, insbesondere dem verfassungsrechtlichen Grundsatz des Legalitätsprinzips, entsprochen werden mußte und andererseits natürlich das Bestreben bestanden hat, den veränderten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen zu entsprechen.

Besonders zu beachten ist, daß manche Bestimmungen des bisher geltenden Versicherungsaufsichtsgesetzes im Hinblick auf die österreichische Verfassungsrechtsordnung, auf die dort enthaltenen charakteristischen Merkmale der Bestimmtheitserfordernisse des Legalitätsprinzips problematisch gewesen sind.

Der Versicherungsaufsichtsgesetzgebung liegt das Prinzip der materiellen Staatsaufsicht zugrunde. Das Wesen dieser Aufsicht besteht nicht nur darin, die Geschäftsgebarung der Versicherungsunternehmungen auf die Einhaltung der Gesetze zu prüfen, sondern auch darin, daß die Aufsichtsbehörde auch dann eingreifen soll, wenn ein Versicherungsunternehmen den Interessen der Versicherten zuwiderhandelt, ohne jedoch konkret gegen eine gesetzliche Bestimmung zu verstößen.

Diese besondere Berücksichtigung der Interessen der Versicherten ist zweifelsohne erforderlich, weil der Versicherungsschutz, meine Damen und Herren, ein sehr kompliziertes und diffiziles Gut darstellt. Der Versicherungsnehmer als der Unkundige, als der Laie steht einem Kundigen, einem wirtschaftlich übermächtigen Partner gegenüber. In einer solchen Situation ist die Existenz, die reine Existenz, wenn man sich nur auf diese beschränkt, einer staatlichen Kontrolleinrichtung zweifelsohne präventiv gesehen von außerordentlicher Bedeutung. Die Versicherungsaufsicht stellt somit – das ist heute bereits einmal hier gesagt worden – mit einer entscheidende Form des Konsumentenschutzes dar.

Der Betrieb der Vertragsversicherung bedarf einer Konzession, und im Gegensatz zum geltenden Recht wird in Hinkunft kein Unterschied mehr zwischen in- und ausländischen Versicherungsunternehmungen gemacht.

Dies entspricht auch den Bestrebungen und dem Geist des Liberalisierungskodex der OECD.

Darüber hinaus ist es aber auch erforderlich – das ist durch das Gesetz gewährleistet –, daß der laufende Geschäftsbetrieb von Versicherungsunternehmungen entsprechend beaufsichtigt werden kann. Ein wichtiger Aspekt dieser laufenden Überwachung des Geschäftsbetriebes liegt in der Genehmigungspflicht der Änderung des Geschäftsplanes. Man kann nämlich eine Genehmigung des Geschäftsplanes nur dann erwirken, wenn die Interessen der Versicherten

10292

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Dr. Tull

ausreichend gewahrt erscheinen. Dies ist erforderlich – das möchten wir mit besonderem Nachdruck unterstreichen, und wir sind sehr froh, daß dieser Grundsatz so klar in diesem Gesetze zum Durchbruch gekommen ist –, um zu verhindern, daß den Versicherten unangemessene Nachteile zugefügt werden können.

Ein wesentlicher Teil der Versicherungsaufsicht ist dem Problem der Überwachung der Kapitaleinlagen gewidmet. Die Kapitalanlage bei Versicherungsunternehmungen hat einen entscheidenden Einfluß auf die Finanzkraft sowie die Liquidität der Versicherungsunternehmen und damit auf die Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen.

Darüber hinaus ist im Gesetz vorgesehen, daß jährlich Berichte erstattet werden müssen und daß außerdem auch noch ordentliche Mittel der Beaufsichtigung in Form von Prüfungen an Ort und Stelle vorgesehen sind und letzten Endes noch schärfere Maßnahmen, nämlich die Möglichkeit der Einberufung der Hauptversammlung, des Aufsichtsrates, der Bestellung eines Sonderbevollmächtigten mit Befugnissen der unternehmerischen Organe und der Untersagung des Geschäftsbetriebes.

Meine Damen und Herren! Meine Vorredner haben bereits mit Genugtuung festgestellt, daß wir in sehr intensiven Verhandlungen im Unterausschuß des Finanz- und Budgetausschusses einen Konsens erzielen konnten. Dieses wichtige Gesetz wird heute also mit Stimmeneinhelligkeit verabschiedet werden.

Ich möchte mich als Vorsitzender des Unterausschusses bei allen, die beim Zustandekommen dieses Gesetzes mitgewirkt haben, bedanken, bei den Kollegen, aber darüber hinaus auch bei den Beamten und bei den Sachverständigen.

Wir haben mit diesem Gesetz ein geeignetes Instrument für den Konsumentenschutz auf dem Sektor des Versicherungswesens geschaffen. Aus diesem Grunde geben wir dem Gesetz gerne unsere Zustimmung. (Beifall bei der SPÖ.)

Präsident Minkowitsch: Als nächster zum Wort gemeldet ist Herr Abgeordneter Dr. Feurstein. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Dr. Feurstein (ÖVP): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Meine Vorredner haben bereits darauf hingewiesen, daß es sich beim Versicherungsaufsichtsgesetz um ein sehr wichtiges Gesetz handelt. In der Öffentlichkeit wird es zweifellos nicht in dem Maße beachtet werden, weil nur sehr wenige wissen, was in diesem Gesetz steht, und nur sehr wenige unmittelbar damit zu tun haben werden.

Aber ich glaube, es ist wichtig – das möchte ich noch einmal unterstreichen –, daß dieses Reformgesetz – so kann man es sicher bezeichnen – nach bald 30jähriger Beratung einvernehmlich beschlossen worden ist.

Wenn ich an meinen Vorredner anschließen darf, so möchte ich nur wünschen, daß es bei anderen Reformgesetzen ähnlich wäre. Ich erinnere an die Strafrechtsreform. Ich erinnere an die Scheidungsreform, und wir müssen auch Befürchtungen im Hinblick auf das Kreditwesengesetz haben, wo leider die Bereitschaft, den gemeinsamen Konsens zu finden, nicht in dem Maße gegeben ist, wo Sachprobleme nicht als solche behandelt werden, sondern wo versucht wird, mit politischen Argumenten Propaganda zu machen.

Es gab eine Reihe von Vorschlägen, sowohl von der Seite der FPÖ als auch von unserer Seite, der ÖVP. Es gelang, in wichtigen Punkten ein Einvernehmen zu erzielen und wichtige Veränderungen beziehungsweise Verbesserungen durchzusetzen.

Dr. Pelikan hat bereits auf sieben wichtige Punkte hingewiesen. Ich darf ganz kurz zwei weitere Punkte ansprechen: Ein Punkt, der von meinem unmittelbaren Vorredner erwähnt worden ist, betrifft den sogenannten Liberalisierungskodex der OECD.

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage kommt zum Ausdruck, daß dieser sogenannte Liberalisierungskodex der OECD, der als wesentliche Bestimmungen die Gleichstellung der ausländischen Versicherungsunternehmen mit den inländischen zum Inhalt hat, völkerrechtlich für Österreich verpflichtend sei. Es handelt sich dabei um ein Übereinkommen, das im Jahre 1961 vom Bundespräsidenten ratifiziert worden ist und im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurde.

Auf Grund dieser Tatsache ist es zweifellos richtig, daß sich daraus zwischenstaatliche Verpflichtungen für Österreich ergeben. Der Umstand, daß das Abkommen nicht im Nationalrat behandelt worden ist, bedeutet aber, daß es nicht den Charakter eines gesetzesändernden Staatsvertrages hat, sondern eben nur auf Verordnungsstufe steht.

Verschiedene Bestimmungen dieses Liberalisierungskodex haben – das ist im Ausschuß und im Unterausschuß festgestellt worden – gesetzesändernden Charakter. Sie würden daher, wenn sie vor dem Verfassungsgerichtshof angefochten würden, vermutlich als verfassungswidrig aufgehoben werden.

Wir müssen daher bei Beratung des Versicherungsaufsichtsgesetzes die Bundesregierung

Dr. Feurstein

ersuchen, dafür zu sorgen, daß dieser sogenannte Liberalisierungskodex der OECD im Nationalrat doch noch zur Behandlung eingebracht wird, damit die Rechtssicherheit in diesem Bereich vergrößert beziehungsweise wiederhergestellt wird.

Ein zweiter wichtiger Punkt, den wir im Unterausschuß und im Ausschuß behandelt haben, betrifft die Klarstellung der Abgrenzungskriterien für die kleinen Versicherungsvereine. Es handelt sich um echte Selbsthilfeeinrichtungen, wobei das Prinzip dieser gegenseitigen Hilfe der Versicherten, wie ich glaube, sehr eindrucksvoll verwirklicht wurde. Diese kleinen Versicherungsvereine sind zum Großteil bereits im vorigen Jahrhundert entstanden. Wir müssen leider feststellen, daß viele in den vergangenen Jahrzehnten aufgelassen wurden, einfach deshalb, weil ihnen kein fester Platz im bisherigen Versicherungsaufsichtsgesetz eingeräumt worden ist. Sie haben nun einen festen Platz. Die Kriterien, nach denen sie beurteilt werden müssen, sind in räumlicher, sachlicher und auch in personeller Hinsicht genau definiert.

Ich glaube, daß Sie mit mir übereinstimmen, wenn ich betone, daß diese Form der kleinen Versicherungsvereine eine sehr wertvolle Einrichtung bildet, denn sie ermöglicht, die unmittelbare Beziehung zum Versicherungsnehmer herzustellen. Man kann auch sagen, daß diese kleinen Versicherungsvereine sehr kostengünstig arbeiten, was letztlich wieder dem Versicherten zugute kommt.

Wir sollten also diese kleinen Einheiten auch in den übrigen Bereichen stärker in ihrem Bestand festigen. Ich erwähne dies wiederum in Blickrichtung auf das Kreditwesengesetz. Wir wissen, daß gerade die kleinen Kreditunternehmungen durch verschiedene neue geplante Bestimmungen, zum Beispiel des Vier-Augen-Prinzips, ganz echt in Gefahr sind und ihr Bestand gefährdet ist.

Meine Damen und Herren! Das neue Versicherungsaufsichtsgesetz bringt keine revolutionären Neuerungen, es kann aber doch eine Grundlage für eine ruhige und von Störungen von außen unbeeinflußte Entwicklung der Versicherungswirtschaft bilden. Und das wollen wir wünschen im Interesse der Versicherungswirtschaft und im Interesse der Versicherten in Österreich. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Minkowitsch: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf sein Schlußwort.

Wir gelangen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in 932 der Beilagen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Dies ist einstimmig angenommen.

Wir kommen sogleich zur dritten Lesung.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den Sitzen zu erheben. – Der Gesetzentwurf ist somit auch in dritter Lesung einstimmig angenommen.

5. Punkt: Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (891 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz geändert wird (926 der Beilagen)

Präsident Minkowitsch: Wir gelangen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz, mit dem das Katastrophenfondsgesetz geändert wird.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Steiner. Ich bitte ihn, die Debatte zu eröffnen.

Berichterstatter Steiner: Hohes Haus! Das Katastrophenfondsgesetz war ursprünglich bis 31. Dezember 1970 befristet; in der Folge war es notwendig, seine Geltungsdauer bis 31. Dezember 1978 zu verlängern.

Die Aufgabe des Katastrophenfonds besteht in der Aufbringung und in der Bereitstellung von Mitteln für die zusätzliche Finanzierung von Maßnahmen zur Beseitigung von außergewöhnlichen Hochwasser-, Erdrutsch-, Vermurungs-, Lawinen- und Erdbebenschäden im Vermögen des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie in der Vorbeugung gegen künftige Hochwasser- und Lawinenschäden. Die Bedeutung dieses Fonds ist daraus zu ersehen, daß seit seiner Errichtung Mittel in der Gesamthöhe von 8 702 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt werden konnten.

Die Katastrophenschäden der letzten Jahre sowie die hohen Erfordernisse für Vorbeugungsmaßnahmen lassen es geboten erscheinen, die Geltungsdauer des Katastrophenfondsgesetzes um weitere drei Jahre zu verlängern.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 7. Juni 1978 in Verhandlung genommen. Im Zuge der Verhandlungen brachten die Abgeordneten Josef Schläger und Hirscher einen Abänderungsantrag ein. Diesem Abänderungsantrag traten die Abgeordneten Neumann und Dr. Broesigke bei.

Zu diesem Abänderungsantrag wird folgendes bemerkt:

10294

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Steiner

Um die Ausstattung der Feuerwehren mit modernen und wirksamen Geräten zu ermöglichen wird eine Aufstockung der Mittel von derzeit 2 vom Hundert auf 4 vom Hundert der Gesamteinnahmen vorgenommen.

Weiters werden die Mittel der Gemeinden, mit denen im Falle von Hochwasserkatastrophen Soforthilfe geleistet wird, von derzeit 5 vom Hundert auf 7 vom Hundert der Gesamteinnahmen erhöht.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Josef Schläger, Neumann, Dr. Broesigke und Dipl.-Ing. Dr. Zittmayr sowie der Bundesminister für Finanzen Dr. Androsch.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Abänderungsantrages in der vorliegenden Fassung einstimmig angenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem dem schriftlichen Ausschußbericht angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Für den Fall, daß Wortmeldungen vorliegen, ersuche ich, General- und Spezialdebatte unter einem durchzuführen.

Präsident Minkowitsch: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. General- und Spezialdebatte werden unter einem durchgeführt.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Neumann. Ich erteile es ihm.

Abgeordneter Neumann (ÖVP): Herr Präsident! Hohes Haus! Sehr verehrte Damen und Herren! Ich möchte als erstes sofort feststellen, daß auch wir von der Österreichischen Volkspartei dem vom Berichterstatter erwähnten Abänderungsantrag auf mehr Mittel für die Freiwilligen Feuerwehren Österreichs unsere Zustimmung geben werden, es wurde ja dieser Antrag im Finanzausschuß zu einem gemeinsamen Antrag aller drei Parteien erhoben.

Als zweites möchte ich aber als langjähriger Feuerwehrangehöriger feststellen, daß trotz der Verwirklichung dieses Antrages das größte Problem, das es gegenwärtig bei den Feuerwehren der Republik Österreich gibt, nicht gelöst wird, und zwar das Sozialproblem: die Tatsache nämlich, daß Witwen nach dem Tod ihrer jungen, tödlich verunglückten Feuerwehrmänner mit einer sehr, sehr niedrigen Witwenpension abgespeist werden. Dies einfach deshalb, weil eben junge Feuerwehrleute durchwegs wenig verdienen und dann eben die Witwen-

pension dementsprechend niedrig ist. Bedauerlicherweise wurden die wiederholten Anträge unserer Fraktion, für solche Fälle – und es sind in Österreich nicht allzu viele – als Bemessung der Witwenpension die Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG heranzuziehen, vom Sozialministerium, vom Sozialminister persönlich und damit auch von dieser Bundesregierung abgelehnt, obwohl das ein Anliegen ist, dessen Verwirklichung seit Jahren von allen Feuerwehren Österreichs gefordert wurde.

Ich möchte daher sagen: Es ist die Abänderung des Katastrophenfondsgesetzes, soweit sie die Feuerwehren begünstigt, erfreulich, aber, meine sehr verehrten Damen und Herren von der Linken: Solange Sie nicht mithelfen, dieses Sozialproblem der Feuerwehren, das ich soeben erwähnte, aus der Welt zu schaffen, so lange nehme ich Ihnen Ihre positive Einstellung zu den Freiwilligen Feuerwehren Österreichs, zu diesen Soldaten des Friedens und der Nächstenliebe, wie Sie das durch Ihren jetzigen Antrag zum Katastrophenfondsgesetz bekunden wollen, nicht ab. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Und damit bin ich schon beim Katastrophenfondsgesetz selbst, dessen Verlängerung zur Debatte steht.

Hohes Haus! Sehr verehrte Damen und Herren! Auch hier können wir diesen Anlaß als verantwortungsbewußte Opposition einfach nicht vorübergehen lassen, ohne in vehementer und intensiver Weise große Kritik, allergrößte Bedenken an der Gesamthandhabung des Katastrophenfondsgesetzes durch die gegenwärtige österreichische Bundesregierung anzumelden.

Ich möchte sofort sagen: Die Art, wie dieses Katastrophenfondsgesetz, das jetzt zur Debatte steht, von dieser Regierung verwaltet wird, grenzt allmählich an eine Katastrophe. Es ist hier eine Parallele zu sehen beispielsweise zur Atomenergie oder zur Verbrechensbekämpfung in Österreich. Hier wie dort sorgt diese Bundesregierung zu wenig für die Sicherheit der Bevölkerung der Republik sterreich.

Es beginnt das eben schon bei der Verlängerung des Gesetzes. Dieses Katastrophenfondsgesetz wurde erstmalig im Jahre 1966 – damals unter dem gewaltigen Eindruck der großen Hochwasserkatastrophen in Kärnten und Osttirol – als eines der ersten Gesetze der ÖVP-Regierung beschlossen. Im Jahre 1974 wurde dieses Gesetz wieder verlängert, und zwar damals nur auf vier Jahre. Eine Tatsache, die wir damals schon heftig kritisiert haben. Mit der heutigen Vorlage, Hohes Haus, wird dieses Katastrophenfondsgesetz nicht mehr nur auf vier Jahre, sondern lediglich auf drei Jahre Laufzeit

Neumann

verlängert. Also wiederum eine um ein Viertel kürzere Laufzeit als beim letzten Mal.

Als ich den Herrn Finanzminister darauf angesprochen und ihn gefragt habe, welches Konzept dieser kurzen Verlängerungsdauer zugrunde liegt, hat er eigentlich nur ausweichende und nichtssagende Antworten gegeben. Er hat beispielsweise erklärt, die Ursache sei, daß er diese nächsten drei Jahre brauche, um Überlegungen anzustellen für eine allfällige notwendige Änderung des Katastrophenfondsgesetzes, ob man allenfalls auch andere Schadensfälle: Sturmschäden, Dürreschäden, Frostschäden, Schäden im Walde in die Entschädigung des Katastrophenfondsgesetzes einbeziehen soll, alles Dinge, sehr verehrte Damen und Herren, die wir längst gefordert haben, die längst notwendig gewesen wären, wo man aber nichts tat. Ich habe das Gefühl, daß man hier in der Einbeziehung von weiteren Schadensfällen, z. B. Sturmschäden, auch in Zukunft nichts tun wird.

Ich habe das Gefühl, diese Erklärung des Finanzministers: Man braucht diese Zeit für weitere Überlegungen betreffend eine Gesetzesänderung!, war eine leere, nichtssagende Antwort, eine Ausrede, um nicht auf den wirklichen Kern hinzuweisen zu müssen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Herr Finanzminister! Ich möchte Sie daher heute hier im Plenum und damit vor der gesamten österreichischen Öffentlichkeit fragen: Welches Konzept lag Ihrer Politik bezüglich drei Jahre Verlängerung des Katastrophenfondsgesetzes zugrunde?

Und wenn Sie, Herr Minister, so wie in der Budgetpolitik und in der allgemeinen Finanzpolitik auch hier ohne Konzept und mehr oder weniger ratlos sind und wenn es Ihnen sonst, sehr verehrter Herr Bundesminister, niemand sagt, so möchte ich es Ihnen sagen: In diesen drei Jahren der Verlängerung wird das Katastrophenfondsgesetz die ihm zugedachte Aufgabe keineswegs erfüllt haben.

Und zwar ist hier im einzelnen folgendes festzustellen: Zum Großteil werden die Einnahmen des Katastrophenfonds, die jährlich an die 1,5 Milliarden Schilling betragen, dem sogenannten Subkonto E zugeführt, das heißt den vorbeugenden Maßnahmen gegen spätere Hochwasserkatastrophen, Lawinenschäden beziehungsweise überhaupt dem Schutzwasserbau in Österreich.

Und hiezu, Herr Minister, ist folgendes festzustellen. Es hat eine Erhebung ergeben, daß in Österreich erst ein Drittel der Siedlungsgebiete vor Hochwasser mit Schutzbauten entsprechend geschützt ist. Das heißt aber mit anderen

Worten, sehr verehrte Damen und Herren, daß zwei Drittel der Siedlungsgebiete Österreichs, der Dörfer, Städte, der Berge und Täler vor Hochwasser noch ungeschützt sind. Und wenn man in diesen Siedlungen miterlebt hat, wenn hier Hochwasseralarm gegeben wurde, und wenn man hier das Schreien der Mütter und Kinder und ihre Angst vor dem Hereinbrechen von Hochwassermassen miterlebt hat, dann sieht man, was es heißt, eben heranstehenden Hochwasserkatastrophen ungeschützt, wie es für zwei Drittel der Bevölkerung Österreichs der Fall ist, ausgeliefert zu sein.

Es wurde weiters festgestellt, daß es in Österreich hunderttausend Kilometer Flüsse gibt. Und von diesen hunderttausend Kilometern sind 30 000 Kilometer Flüsse regulierungsbedürftig. Bis zur Stunde sind jedoch lediglich in Österreich an die 4 000 Kilometer Flüsse reguliert. Das heißt also, meine Damen und Herren, daß in Österreich noch 26 000 Kilometer Flüsse zu regulieren sind. Und wenn man dem zugrunde legt, daß etwa jährlich 150 Kilometer Flüsse reguliert werden, dann sieht man, daß in drei Jahren die Aufgaben des Katastrophenfondsgesetzes keineswegs erfüllt sind, dann sieht man, daß es noch Jahrzehnte brauchen wird, bis eben die zwei Drittel der Bevölkerung Österreichs, die in hochwassergefährdeten Gebieten leben, entsprechend vor Hochwasser-gefahren und -katastrophen geschützt werden können.

Ich möchte daher zusammenfassend zu dem Teil noch einmal feststellen: So wie in der Atomenergie, wie in der Verbrechensbekämpfung gibt es auch hier in dieser Verwaltung des Katastrophenfonds von dieser Regierung her zu wenig Vorsorge, zu wenig Vorsorge für die Sicherheit, für die Sicherheit der Bevölkerung der Republik Österreich. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Und als zweites und letztes möchte ich noch auf ein besonderes Kapitel hinweisen. Ich habe im Finanzausschuß zum wiederholten Male und so auch das letzte Mal folgende Tatsache sehr kritisiert, gerügt und aufgezeigt, nämlich die Tatsache, daß die Einnahmen aus dem Katastrophenfonds zur Gänze dem Bund zufließen, in den Katastrophenfonds des Bundes, und daß auch die Länder zu jedem Schilling, der aus diesem Katastrophenfonds ausbezahlt wird, einen Schilling oder 50 Prozent dazulegen müssen, obwohl sie an den Einnahmen des Katastrophenfonds nicht beteiligt sind. Das ist ein großes Unrecht.

Es kommt noch dazu, daß das Geld im Katastrophenfonds vorhanden wäre. Mit Stichtag 1. Jänner 1978 befindet sich fast eine Milliarde Schilling in diesem Fonds. Es werden also in diesem Katastrophenfonds Gelder auf

10296

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Neumann

Kosten der schwerstbetroffenen Bevölkerung gehortet, könnte man sagen; und für die Länder hat man zu wenig Geld. Für die Länder hat man dann bei der Mithilfe, bei der Bewältigung von Hochwasserkatastrophen nicht die entsprechenden Mittel.

Als wir darüber im Finanzausschuß diskutierten, hat der Herr Finanzminister erklärt und auch zum wiederholten Male, darum möchte ich es hier auch noch einmal feststellen, was heißt Länder? Katastrophenbekämpfung ist nach unserer Bundesverfassung Ländersache.

Hohes Haus! Sehr verehrte Damen und Herren! Das ist aber sehr interessant. Bei den Ausgaben zur Bewältigung, zur Wiedergutmachung von Katastrophen ist das Ländersache, und bei den Einnahmen kassiert der Bund. Der Bund kassiert, ohne eine verfassungsmäßige Kompetenz zu haben, mit diesem Katastrophenfonds in Form des zweiprozentigen Steuerzuschlages zur Einkommensteuer, Lohnsteuer, Körperschaftsteuer und so weiter jährlich an die 1,5 Milliarden Schilling. Wenn es dann um die Ausgaben, um die Bewältigung von Katastrophen geht, dann erklärt der Finanzminister: Geht mich nichts an, ist Ländersache. Und er hat erklärt; es ist ohnedies enorm, daß der Bund ohne verfassungsmäßige Verpflichtung 50 Prozent zu den Schäden von Hochwasserkatastrophen in den Ländern dazufinanziert.

Herr Finanzminister! Ich möchte zu diesem Kapitel sagen: Wenn schon konsequent, dann ganz konsequent. Wenn für die Ausgaben bei Bewältigung von Hochwasserkatastrophen und dergleichen die Bundesländer zuständig sind, dann mögen sie auch zuständig sein beim Kassieren der Einnahmen. Dann übertragen Sie den Hochwasserkatastrophenfonds zur Gänze den österreichischen Bundesländern. Das möchte ich zu dieser Frage festgestellt haben. (Beifall bei der ÖVP.)

Und des weiteren erklärt der Herr Minister immer wieder: Es ist ja eigentlich so, die von Hochwasserkatastrophen Betroffenen sind ja nicht die Länder, das sind ja eigentlich die Gemeinden. Und den Gemeinden wird ja durch die Änderung der heutigen Vorlage etwas mehr gegeben. (Präsident Probst übernimmt den Vorsitz.)

Herr Finanzminister! Betroffen hin oder her, Tatsache ist, daß die Länder bei jeder Hochwasser- oder anderen Katastrophe in ihrem Bundesland 50 Prozent dazuzuzahlen haben. Das ist die Realität. Und das ist oft für die Länder unzumutbar, weil sie ja an den Einnahmen des Katastrophenfonds nicht beteiligt sind.

Nur ein Beispiel: Das Bundesland Steiermark wurde nach dem Jahre 1970 in kurzer Reihen-

folge von insgesamt fünf Hochwasserkatastrophen heimgesucht. Und immer wieder mußten vom Land allergrößte Beträge zur Bewältigung dieser Katastrophen aufgebracht werden.

Im heurigen Sommer wurde das Bundesland Steiermark von einer der schwersten Hochwasserkatastrophen in der jüngeren Geschichte heimgesucht, von einer Hochwasserkatastrophe, die nach amtlichen Schätzungen insgesamt 400 Millionen Schilling Schäden verursachte. Beispielsweise gibt es allein im oststeirischen Bezirk Feldbach Schäden im Ausmaß von 70 Millionen Schilling, wo nach amtlichen Schätzungen mehr als 700 Landwirte ernstmäßig total geschädigt sind. Ja im Grenzlandbezirk Radkersburg ist beispielsweise auf einer Strecke von 18 km in einer Breite von 400 m, in einem Gebiet, wo sich noch vier Ortschaften befinden, eine totale Verwüstung eingetreten. Und heuer, bei dieser schwersten aller schweren Katastrophen, wo, wie gesagt, in Höhe von 400 Millionen Schilling Schäden verursacht wurden, hat der Bund aus dem Katastrophenfonds bis jetzt den lächerlichen Betrag von 20 Millionen Schilling zur Verfügung gestellt, das sind knappe 5 Prozent der gesamten Schadenssumme!

Es ist das an sich auch kein Wunder bei dieser Handhabung des Katastrophenfonds, wo eben immer mehr Gelder, immer mehr Mittel anderen Zwecken zugeführt werden, für die dieser Katastrophenfonds ursprünglich nicht gedacht war.

Beispielsweise wird heute fast zur Gänze aus dem Katastrophenfonds der Schutzwasserbau in Österreich finanziert. Im Jahre 1969 gab es aus ordentlichen Bundesmitteln für den Schutzwasserbau noch 311 Millionen Schilling. Im Budget 1978 und in der Abrechnung 1978 sind es lediglich 88 Millionen Schilling, ein Bruchteil davon. Und im Budget 1979, das uns heute vorgelegt wurde, sind es ebenfalls nur 88 Millionen Schilling für den Schutzwasserbau in Österreich für das Jahr 1979. Nicht einmal erwähnt hat der Herr Finanzminister – weder in seiner heutigen Budgetrede noch in den Budgetunterlagen – den Schutzwasserbau in Österreich. So unwichtig ist dieses große Anliegen von Hunderttausenden Österreichern anscheinend für die gegenwärtige Bundesregierung.

Das Verhältnis Bund – Länder, daß man sich auf die Verfassung beruft, ist eine Gesamthal tung, die man mit dem Satz interpretieren muß: Es ist nicht nur hier so, sondern auch auf vielen anderen Gebieten, beim Straßenbau, beim Telephonausbau, beim Finanzausgleich: Der Bund kassiert, und die Länder müssen zahlen. Man muß dazu den einen Satz feststellen:

Neumann

länderfeindliche Bundesregierung von Österreich. (*Zwischenrufe bei der SPÖ.*)

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Bevor Sie solche Zwischenrufe machen, möchte ich sagen: In dieser Länderfeindlichkeit ist auch ein Keim zu suchen, daß es nach den Landtagswahlen am 8. Oktober bei der Sozialistischen Partei nicht nur Jubel gegeben hat. (*Vizekanzler Dr. Androsch: Steiermark!*) Das möchte ich dazu festgestellt haben. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Abschließend möchte ich, Herr Finanzminister, zusammenfassend sagen: Nehmen Sie die Worte von der Änderung des Katastrophenfondsgesetzes, die Sie selbst im Finanzausschuß gebraucht haben, ernst. Ändern Sie den Katastrophenfonds wirklich, ändern Sie vor allem die Verlängerungsfrist, die mit drei Jahren eindeutig zu kurz ist. Reformieren Sie überhaupt das Katastrophenfondsgesetz in der Richtung, wie ich das hier in meinen Ausführungen erläutert habe. Machen Sie das Katastrophenfondsgesetz wiederum zu einem Instrument, als das es ursprünglich, nachdem es im Jahre 1966 von der ÖVP-Regierung beschlossen wurde, auch nach den Worten des damaligen sozialistischen Sprechers Czettel, des Abgeordneten Czettel, gedacht war: zu einem Instrument für mehr Sicherheit, für mehr Sicherheit in den Bergen, in den Tälern, in den Städten, in den Dörfern, in den Siedlungen. Machen Sie, Herr Finanzminister, dieses Katastrophenfondsgesetz, einfach gesagt, wiederum zu einem Instrument für mehr Sicherheit für die gesamte Bevölkerung der Republik Österreich. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident Probst: Der nächste Redner ist der Herr Abgeordnete Josef Schlager.

Abgeordneter Josef Schlager (SPÖ): Herr Präsident! Hohes Haus! Ich sage es nicht gerne, denn es steht mir eigentlich nicht zu. Aber mein Eindruck, Kollege Neumann, war: Deine Rede hier über den Katastrophenfonds war eine Katastrophe. (*Beifall bei der SPÖ.*) In der Steiermark würde man unter Bauern sagen: Er hat die Erdäpfel mit den Rüben und mit dem Salat, alles miteinander vermischt, auf gut steirisch. (*Neuerlicher Beifall bei der SPÖ. – Abg. Dr. Gruber: Das ist eine sehr billige Kritik! Mit der Rede können Sie heimgehen in die Steiermark, wo Sie verloren haben, in Judenburg, wo der Schlager ist!*)

Meine Damen und Herren! Zum Unterschied vom Kollegen Neumann bin ich der Auffassung, daß die Probleme, die mit dem Katastrophenfondsgesetz oder mit Naturkatastrophen zusammenhängen, viel zu ernst sind, um daraus eine parteipolitische Suppe zu kochen. (*Neuerlicher*

Beifall bei der SPÖ. – Abg. Dr. Gruber: Das haben Sie gemacht!)

Was verlangt denn Neumann? Neumann verlangt vom Finanzminister nicht weniger als einen Verfassungsbruch, und zwar verlangt er, der Finanzminister soll die Mittel auf eine andere Art und Weise ausgeben, als wir dies hier im Hohen Haus einstimmig beschlossen haben.

Meine Damen und Herren! Es gibt Gott sei Dank – ich sage: Gott sei Dank – keinen Beschuß in diesem Haus in Sachen Katastrophenfonds, der nicht einstimmig gefaßt worden ist. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Wenn Kollege Neumann sagt, der Finanzminister redet sich auf die Kompetenzen aus: Niemand ist stärker daran interessiert als die Gemeinden, als die Länder, daß in ihre Kompetenzhoheit niemand eingreift. Und das Feuerwehrwesen ist und bleibt nun einmal Landessache. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Mir sind die Probleme bezüglich der Unfallversicherung sehr gut bekannt. Wie ich weiß, ist auch Neumann Gemeinderat oder Bürgermeister in einem kleinen Ort gewesen. Es bleibt jeder Gemeinde unbenommen, ihre Feuerwehrmänner, wenn sie die richtige Einstellung dazu hat, gegen Unfall zu versichern, und zwar mit einer höheren Unfallversicherung, als sie sonst vorgesehen ist. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Zum Unterschied von Neumann, meine Damen und Herren, kann ich nachweisen, Herr Kollege Gruber, daß ich in meiner Gemeinde dafür gesorgt habe, und das vor zehn Jahren, nicht erst heute, daß die Feuerwehrmänner unfallversichert sind und derartige Dinge nicht vorkommen, wie sie Kollege Neumann hier geschildert hat. (*Beifall bei der SPÖ. – Abg. Dr. Gruber: Jetzt kommen S' zum Kraut! – Weitere Zwischenrufe.*)

Meine Damen und Herren! Sie bringen mich trotz Ihrer laufenden Zwischenrufe nicht aus dem Konzept, obwohl ich hier eine Rede vorbereitet hatte, die keineswegs aggressiv war. (*Zwischenruf des Abg. Dr. Moser.*)

Kollege Moser! Wenn der Abgeordnete Neumann von der Atomkraft redet, wenn er von Millionen Kilometern und weiß der Teufel von was allem redet, so hat das doch alles mit dem Katastrophenfonds nichts zu tun. Wir haben heute zu beschließen erstens die Verlängerung der Geltungsdauer des Katastrophenfondsgesetzes und zweitens die Änderung, daß die Gemeinden mehr bekommen sollen und daß die Feuerwehren die doppelte Summe bekommen. (*Abg. Dr. Gruber: Das wissen wir schon!*)

Meine Damen und Herren! Ich bin den Fraktionen der ÖVP und der FPÖ dankbar, daß

10298

Nationalrat XIV. GP – 104. Sitzung – 18. Oktober 1978

Josef Schlager

sie unserem Antrag, dem Antrag der Abgeordneten Schlager, Hirscher und Genossen, beigetreten sind, daß nun die Fondsmittel für die Gemeinden von rund 80 Millionen Schilling auf 117 Millionen Schilling erhöht werden und daß die Feuerwehren Mittel in doppelter Höhe bekommen, nämlich statt 30 Millionen Schilling 60 Millionen Schilling. Der Bundesfeuerwehrkommandant von Österreich hat angerufen und sich sehr herzlich für diese Initiative bedankt. Deshalb stimmen wir gerne dieser Gesetzesänderung zu. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident Probst: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? – Kein Schlußwort.

Wir gelangen zur Abstimmung über den Gesetzentwurf samt Titel und Eingang in 926 der Beilagen.

Ich bitte jene Damen und Genossen, die hiezu ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Danke. Das ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zur dritten Lesung.

Ich bitte jene Damen und Herren, die dem vorliegenden Gesetzentwurf auch in dritter Lesung ihre Zustimmung erteilen, sich von den

Sitzen zu erheben. – Danke. Einstimmig in dritter Lesung angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Beschluß auf erste Lesung

Präsident Probst: Der Herr Abgeordnete Dr. Heinz Fischer hat gemäß § 69 Abs. 3 der Geschäftsordnung beantragt, die Regierungsvorlage betreffend das Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1979 in erste Lesung zu nehmen.

Ich bitte jene Damen und Herren, die diesem Antrag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. – Danke. Einstimmig angenommen.

Die nächste Sitzung berufe ich für morgen, Donnerstag, den 19. Oktober, um 9 Uhr ein.

Die Tagesordnung ist der im Saal verteilten schriftlichen Mitteilung zu entnehmen.

Diese Sitzung wird mit einer Fragestunde eingeleitet.

Ich gebe bekannt, daß in der heutigen Sitzung die Selbständigen Anträge 112/A bis 118/A eingebbracht worden sind.

Ferner sind die Anfragen 2121/J bis 2131/J eingelangt.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 20 Uhr 15 Minuten